ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT XLV.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 5 MARK.

DANZIG.

KOMMISSIONS-VERLAG DER L. SAUNIER'SCHEN BUCH- UND KUNSTHANDLUNG.

1903.

Anfragen, Mitteilungen und Abhandlungen für die Zeitschrift bitten wir an einen der Unterzeichneten zu senden.

Die Redaktions-Kommission.

Damus. Günther. Kruse.

Danzig.

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H.

—

1903.

Inhalts-Verzeichnis.



I.

Beiträge zur Geschichte des Jahres 1577

von

Prof. W. Behring

in Elbing.

II.

Die Berichte der kursächsischen Gesandten Abraham von Bock und Dr. Andreas Pauli über die Friedensvermittlung zwischen König Stephan Bathory und der Stadt Danzig.



Vorwort.

Wenn der erste Beitrag (Zeitschr. des Westpreuss. Geschichtsvereins Heft 43 S. 161 ff.) von dem Versuche gewisser Bevölkerungsschichten Danzigs, den Rat zum Anschlusse an Dänemark zu drängen, handelte, so soll dieser zweite in einer Einleitung zeigen, wie derselbe Bevölkerungsteil, nachdem er eine die ganze Stadt umfassende Organisation erhalten, dem Rat die Zügel der Regierung entreisst, bis durch das Eingreifen der deutschen Gesandten die Autorität des Rats wieder hergestellt wird. Den Hauptteil dieses Beitrags bilden die Berichte der sächsischen Gesandten, in deren Händen die Vermittlung zwischen der Stadt Danzig und der Krone Polen lag. Nicht nur den Archiven, deren ich schon im ersten Beitrage gedachte, sondern auch den Beamten des Staatsarchivs zu Danzig, Herrn Archivrat Dr. Bär und Herrn Dr. Knetsch, sowie wiederum in ganz besonderem Masse Herrn Stadtbibliothekar Dr. Günther bin ich zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

Elbing, 6. Januar 1902.

W. Behring.

Inhalt.

Seite.

I. Einleitung.

Der Konflikt zwischen Danzig und der Krone Polen traf die Stadt in einer Periode innerer Zwistigkeiten und Wirren. Religiöser Hader hatte breite Schichten der Bevölkerung aufs leidenschaftlichste erregt und mit tiefem Misstrauen gegen die Mässigung des Rats erfüllt, die jenen Eiferern als kryptocalvinistisch verdächtig war. Als ihren Führer verehrten diese starren Lutheraner jenen Caspar Göbel, der in den unten geschilderten Kämpfen eine so verhängnisvolle Rolle gespielt hat und der nur zu bereit war, die „Kindlein Christi" zum Kampfe zu führen gegen „der Rotten Listen," d. h. gegen die Lauheit des Rats[1]).

Dazu kam eine allgemeine Erbitterung gegen die Haltung des Rats, welcher notwendige politische und administrative Reformen, zu deren Bewilligung er sich in der Not hatte verstehen müssen, nunmehr auszuführen sich weigerte. Den Anlass zu dieser Erregung hatte die Tätigkeit der polnischen Kommissare im Jahre 1570 gegeben[2]). Die Polen meinten endlich richtig erkannt zu haben, dass die Schwächung der Machtstellung des Rats ihren Zwecken am besten dienen werde. Mit grossem Geschick hatten sie zwei alte Forderungen der Bürgerschaft und der Zünfte zu den ihrigen gemacht. Den letzteren bewilligten sie neben den 4 Quartieren der dritten Ordnung die fünfte Stimme, die der Rat ihnen mit Unrecht vorenthalte[3]). Und es entsprach nur

---

[1]) Näheres bei Hirsch, St. Marienkirche 2, 46 fg. Göbel war übrigens aus Königsberg eingewandert und hatte 1563 das Bürgerrecht in Danzig erhalten. D(anziger) A(rchiv) XXXIII E. 2 Bürgerbuch 1536—92, worin es zum 13. Nov. 1563 heisst: „Casper Göbel aus Lebenicht Konigsperch ein kopman." Über die Familie Göbel s. Altpr. Monatschr. 19, 199. Charakteristisch für ihn ist der Zug, den Dr. Gehrke in Ztschr. des Westpr. Gesch.-Vereins 41, 94 berichtet.

[2]) Im folgenden ist Verf. Simsons schöner Arbeit in Heft 37 der Zeitschrift des Westpreuss. Gesch.-Vereins vielfach zu Dank verpflichtet.

[3]) Die Zünfte gründeten diesen Anspruch auf Artikel 48 der Kgl. Responsa vom 28. Aug. 1552. Darin heisst es: Petunt ut quatuor principales oppifices sicut antiquitus observatum fuisse dicunt quintam suffragiorum partem habeat (!). Responsum: Non abnuit S. R. Mtas quoniam in constitutionibus continetur. D. A. LXXXIV 32. Auf denselben Artikel beziehen sich die Kommissare in Artikel 11 ihrer Statuten bei Simson p. 150. Ueber die Geltung der Responsa vgl. Lengnich, Jus publicum civitatis Gedanensis ed. Günther. Danzig 1900 p. 23.

zu berechtigten Wünschen der ganzen Bürgerschaft, wenn sie in ihre Statuten einen mit grosser Sachkenntnis aufgestellten Verwaltungsplan aufnahmen. Danach sollte die Administration der Landgüter den Bürgermeistern ganz entzogen und in die Hände von 4 Ratmannen und 12 Bürger-Administratoren gelegt werden. Durch die Bestimmung, dass die letzteren nicht nur aus dem Kolleg der Hundertmänner, sondern auch aus den andern Bürgern der Quartiere gewählt werden sollten[1]), wurde dem Rat, der nur die Hundertmänner zu ernennen hatte, jeder Einfluss auf die Wahl genommen und derselbe unter die Kontrolle der unabhängigen Bürgerschaft gestellt. So dachten die Polen das Stadtregiment zu schwächen, indem sie Bürgerschaft und Zünfte gegen dasselbe aufriefen.

Allerdings erschien diese Kontrolle der Verwaltung des Rats der Bürgerschaft dringend notwendig. Denn sie gab zu gerechten Beschwerden überreichen Anlass. Die Klagen richten sich gegen Missstände, wie sie städtischen Verwaltungen, die seit geraumer Zeit in den Händen eines geschlossenen Kreises regierender Familien sind, nicht fremd zu sein pflegen. Trotz des Friedens ist die Stadt tief in Schulden geraten, da der Rat mit den öffentlichen Geldern leichtfertig umgegangen ist. Einer Person, „die albereit auss kaufmans Credit gerahten, hat er die kämmerey zu hause vertrauet, daher eine grosse Summa steken bleiben.“ Er hat an Personen Geld ausgeliehen, die zur Rückzahlung nicht im stande sind[2]). Er hat sogar eine hohe Summe aufgenommen, um sie anderweitig wieder auszuleihen[3]). Und obwohl er dem Beschluss der Ordnungen vom 7. Mai 1570, ohne ihr Vorwissen fortan keine Gelder auf die Stadt aufzunehmen, beigetreten ist, hat er nach eignem Geständnis am Ende des Jahres 1573 bereits 20000 Taler ohne der Ordnungen Wissen aufgenommen[4]). Die Bürgerschaft erklärt daher

---

[1]) In Artikel 33 der Statuta Karnkoviana lese ich: Centumviri . . . ex singulis quartis ternos viros . . . ex suo collegio sive (statt sine) aliis suae quartae civibus singularum quartarum suffragiis communibus electos adiungent.

[2]) Antwort der Bürgerschaft auf des Rats Resolution auf ihre 26 Beschwerartikel von 1575. Stadtbibl. Danzig Ms. 91. Es ist jedenfalls M. Zimmermann gemeint.

[3]) So haben die Quartiere glaubwürdig gehört 14. April 1575. D. A. Ordnungs-Recesse (= X. O. R.) Bd. 6.

[4]) Nötkes Privatrecessbuch 2, 90b; X. O. R. 5. Das konnte für die Bürgerschaft gefährlich werden, deren Annahme doch wohl richtig sein wird, dass die Darleiher nichts ohne Repressalien gegeben haben werden. Wenn dann die Gelder nicht rechtzeitig erlegt wurden, konnten die Gläubiger sich an das Gut der Bürger zu Wasser und zu Lande halten. Vgl. die 26 Beschwerartikel v. 7. Dec. 1574 Stadtbibl. Danzig Ms. 91. Ueber die Repressalien s. Artikel 14 der Statuta Karnkov. bei Simson p. 151.

wiederholt, dass sie für diese ohne ihre Bewilligung aufgenommenen Schulden nicht haften wolle.

Und durch die lange Dauer der Verwaltung des gemeinen Guts hat sich bei manchen die Meinung gebildet, dass sie über dasselbe nach Belieben verfügen könnten. Der Rat hat sich aus den öffentlichen Einkünften bereichert. Im Bauamt und Stadthof hat man nicht nur für städtische Zwecke gearbeitet, die Bau- und Mühlherrn haben bei Ein- und Verkauf von Kalk, Ziegeln, Korn, Mehl usw. in die eigne Tasche gewirtschaftet. Die Landgüter betrachtet der Rat vollends als seine Domäne, sie werden nicht öffentlich an den Meistbietenden verpachtet, sondern nach Gunst vergeben. Sie werden gegen ungenügende Pacht ausgetan; im Rat sitzen Leute, die für die Hufe 6 Mark gegeben haben und 70 Mark wieder einnehmen[1]).

Die Landgüter bleiben in der Vetterschaft, es ist daher erklärlich, wenn in der dritten Ordnung allen Ernstes der Vorschlag gemacht wird, da der Rat die Landgüter administriere und ihre Einkünfte geniesse, solle er auch die Kosten für die Reiter tragen, die man zum Schutze derselben annehmen will[2]). Die Landgüter werden ferner auf zu lange Zeit, zuweilen auf länger als 30 Jahre, verpachtet[3]). Renten und Obligationen sind zu Unrecht auf dieselben eingetragen. Daher sind viele durch die Schuld des Rats an Private verloren gegangen, weshalb Schöffen und dritte Ordnung sich veranlasst sehen, gegen die Verjährung zu protestieren[4]). Auch in der Stadt sind Grundstücke widerrechtlich occupiert worden, und die Güter der Hospitäler sind zum grössten Teil verschleudert[5]).

„Es ist in allem eine solche Gestalt der Regierung, dass mit Gott und Ehren ich meinen Eidt und Pflicht nicht weis zu halten“, erklärt der Syndikus Cleophas May im Juni 1571[6]). Und die Bürgerschaft bemerkt einmal, es könne ja wohl nicht allewege „schnurgleich“ zugehen, doch dürfe man es nicht loben, „wen es gar zu krum gehet“[7]).

Es waren daher nicht die schlechtesten Männer der Gemeinde, die in der Einführung der Administration die einzige Rettung sahen;

---

1) Nötke 2, 56a zum 21. April 1573.

2) 11. Juli 1573 Nötke 2, 74b und 9. Juli 1576 X. O. R. 6.

3) 30. Nov. 1577. X. O. R. 6.

4) Bedenken der Gerichte und Revidierung der Reformation und Antwort auf des Rats Resolution auf die 26 Beschwerartikel, beides von 1575 in Ms. 91 der Stadtbibl. Danzig.

5) Art 57 der Statuta Karnkov. bei Simson p. 167.

6) D. A. Ll. 94. fol. 26b fg. Daselbst noch viel schärfere Aeusserungen desselben Mannes über die Geschäftsführung des Rats.

7) Antwort auf des Rats Resolution auf die 26 Beschwerartikel a. a. O.

Männer wie Johan Schachman und Cort von Suchten setzten auf sie die grössten Hoffnungen: „O du heilige, heilige Administration, wie thustu alhie so hoch von noten, one welche diser stadt (Got magks geclagt sein) nit geholfen und gedienet, und die wandlung bei ime allein zu suchen“ [1]). Und in einer Denkschrift spricht die dritte Ordnung es nachdrücklich aus, dass die Administration „bereits in die Hertzen aller Einwohner und Bürger kommen ist“ [2]).

Da der Rat die Vornahme der nötigen Reformen zugesagt hatte, wollte man lieber ihm als den verhassten Kommissaren die Initiative dazu überlassen. Die Ordnungen stellen sich dem Drängen der Kommissare gegenüber auf des Rats Seite. Kaum aber hatte die Kommission die Mauern Danzigs verlassen, so trat ein Ereignis ein, welches das Vertrauen zur Stadtregierung völlig untergraben musste: die schmähliche Demütigung vom 24. Juli 1570, welche durch die Schwäche der derzeitigen Machthaber herbeigeführt war. Dem Ansturm der allgemeinen Empörung musste der Rat erliegen, zumal er seiner tatkräftigen Führer, die in polnischer Gefangenschaft schmachteten, noch immer beraubt war. Am 20. November desselben Jahres sah er sich genötigt, die Einführung der Administration und Reformation feierlich anzugeloben [3]). Offenbar unter dem Einfluss seiner endlich der Haft entlassenen Häupter, eines Georg Klefeld, Const. Ferber, Albrecht Giese, versucht der Rat zunächst durch offenen Widerstand die verhasste Reform zu vereiteln, um sich dann der entschiedenen Haltung der Ordnungen gegenüber am 30. Juli 1571 zum dritten Male zur Bewilligung aller Forderungen gezwungen zu sehen. Doch war es ihm auch diesmal nicht ernst damit, er fährt vielmehr in unerfreulichem Wechsel zwischen schroffer Ablehnung und unaufrichtigem halbem Gewähren seine Verschleppungstaktik mit unendlicher Zähigkeit weiter. Bald erklärt er, „dass wir wider unser Ehr, Gewissen und Gebuer solchs solten eingen, konnen wir nit thun“ [4]), bald legt er einen umfangreichen Reformentwurf vor [5]), der dann wieder endlose Verhandlungen nötig macht und die Sache in die Länge zieht. Natürlich musste ein solches Verfahren bei der Bürgerschaft und den

---

[1]) Als Aeusserung der Genannten angeführt von Nötke in der Vorrede zu Bd. 1. D. A. Cc. 22.

[2]) Denkschrift der dritten Ordnung vom 22. Sept. 1575 Stadtbibl. Danzig Ms. 91 fol. Hier abgedruckt als Beilage A.

[3]) Bedenken der dritten Ordnung auf des Rats Reformationsartikel v. 7. Dec. 1574 Stadtbibl. Danzig Ms. 91.

[4]) Nötke 2, 53b zum 20. März 1573.

[5]) 100 Reformartikel v. 1574. Stadtbibl. Danzig Ms. 91.

Zünften die äusserste Entrüstung hervorrufen. Bitter beklagt sich die dritte Ordnung, „dass man sie nur auffodere für Ziffern und mussen eines Rats Regenmantel sein“[1]). Vergeblich weist sie darauf hin, die Einlösung der dreimal feierlich gegebenen Zusage sei das einzige Mittel, Liebe und Einigkeit herzustellen. Drohend fügen die Zünfte hinzu, „dass sie selbest zur Reformacion werden trachten müssen“, wenn der Rat dieselbe nicht endlich ins Werk stelle[2]).

So war denn das Ergebnis der Tätigkeit der polnischen Kommissare eine nur zu üppige Saat des Misstrauens und des Hasses. Die Stadt war in zwei feindliche Heerlager gespalten[3]). Auf der einen Seite steht die Bürgerschaft, zum Teil schon durch die religiöse Haltung des Rats erbittert, und in allen ihren Schichten einig in der Empörung über die Weigerung des Rats, die feierlich zugesagten Reformen zur Ausführung zu bringen. Auf der andern Seite der Rat, dem durch das Vorgehen der Kommissare der Rechtsboden für seine abweisende Haltung entzogen ist. Fortan predigt er tauben Ohren, wenn er sich darauf beruft, dass ihm allein vom Könige die Verwaltung des gemeinen Guts anvertraut sei. Ebenso geringen Eindruck machen seine Ausführungen, dass durch Einführung der Administration „forma reipublicae immutiret und Ehre und Glimpf“ des Rats geschmälert werde. Der Rat hat ganz recht, wenn er angesichts dieser Lage an die Ereignisse des Jahres 1525 erinnert. Aber diese Mahnung schreckte die Gegner nicht, sie konnten erwidern, die damals eingeführte Administration der 4 Bürger[4]) habe „in der engen Zeit ihrer Verwaltung“ gleichwohl die Stadt aus den meisten Schulden gebracht. Und ihr Hinweis ist völlig zutreffend, diese Erinnerung sei nicht wohlgetan, „dadurch vielen dingen wiederumb nachgeforschet wirdt und darüber geeyfert, da mancher lange nicht auf gedacht hette[5])“. Gerade die Erinnerung an die tyrannische Härte und grausame Selbstsucht, mit welcher die städtische Aristokratie im Bunde mit dem Polenkönige die selbständigen Regungen der Bürgerschaft auf politischem und religiösem

---

1) Angeführt von Simson p. 122 n. 1 aus Nötke.

2) Nötke 2,90b zum 17. Dec. 1573.

3) Das war so allgemein bekannt, dass der polnische Gesandte in seiner Werbung vom 4. Juli 1576 u. a. vorbringt: Der König „erbeut sich euch unter einander zu vergleichen, . . . weis das eine zerspaltene Stadt nicht lange bestehen kan.“ X. O. R. 6. — Am 18 Mai 1576 bitten die Schöffen, der Rat möge auf Mittel und Wege bedacht sein, „wie fried und einigkeit alhier mochte gestiefet werden.“ Ibid.

4) Vgl. die sogen. Stegmannsche Chronik in Script. rer. Prussic. 5, 558 und den Artikelbrief v. 25. Jan. 1525 bei Hirsch, Marienkirche 1, Beilage 10 p. 31.

5) Beilage A. Die Notiz über die Tätigkeit der 4 Administratoren ist für die Auffassung der Vorgänge von 1525/26 von Bedeutung.

Gebiete im Jahre 1526 unterdrückt hatte[1]), erklärt manches Befremdliche in der Haltung der Bürgerschaft in den Jahren 1576 77.

So war der Zustand der Stadt, als die Stürme des Krieges über sie hereinbrachen[2]). Es ist wahrscheinlich, dass die Pläne der polnischen Kriegspartei durch die Zwietracht der Bürgerschaft wesentlich gefördert sind. Denn sie schien einen schnellen und vollständigen Erfolg zu verheissen. In solcher Zuversicht hat sich Ernst Weiher gar vermessen die Stadt Danzig in 7 Stunden einzunehmen[3]). Man hatte es daher allzu eilig mit der Achtserklärung, die bereits am 24. September 1576 erfolgte. Natürlich hatte der Rat in Voraussicht des Laufes der Dinge die Verteidigung schon seit dem Frühjahr vorbereitet, am 26. Juni einen Kriegsrat, bestehend aus 4 Ratmannen, 2 Schöffen und 4 Hundertmännern, eingesetzt[4]) und Reiter und Knechte in Sold genommen. Jetzt trat ein neuer Kriegsrat von 12 Mitgliedern zusammen, in welchem das militärische Element ausserordentlich stark vertreten war[5]). Es kann kaum zweifelhaft sein, dass er die mili-

---

1) Hirsch in Scr. rer. Pruss. 5, 544.

2) Die folgenden Ausführungen beruhen in erster Linie auf dem Privatrecessbuch des Quartiermeisters Hans Nötke (D. A. Cc 22 fg.), welches mit 28. Sept. 1568 beginnt und manche wichtige Nachricht enthält, welche man in den Ordnungsrecessen vergebens suchen würde. Leider enthält es eine Lücke vom 27. Aug. 1574 bis zum 26. Nov. 1576, abgesehen von einer einzigen Notiz zum Jahre 1575 und kurzen chronikalischen Aufzeichnungen, welche mit 24. Sept. 1576 beginnen. Fast ebenso wichtig sind die Ordnungsrecesse (D. A. X. O. R.), deren 6. Band die Jahre 1575—77 umfasst. Sie sind von den verschiedenen Sekretären der Stadt geschrieben, und man kann zwei verschiedene Protokolle unterscheiden, die folgendermassen geheftet sind:

A.	B.
21. Feb. — 6. Sept. 1576.	
	21. Feb. — 19. Sept. 1576.
11. Sept. — 15. Oct. 1576.	
	24. Sept. — 7. Nov. 1576.
17. Oct. — 24. Dec. 1576.	
	7. Nov. 1576 — 24. Apr. 1577.

Dann folgt eine Eintragung zum 13. Dec. 1576 und Verhandlungen vom November 1581.

A.	B.
28. Dec. 1576 — 13. Apr. 1577.	
	28. Apr. — 30. Aug. 1577.

Vereinzelte Eintragungen zum 8. Aug., 26. Juli, 26. und 29. Aug. 1577.

A.	B.
	31. Aug. — 31. Dec. 1577.

3) X. O. R. 6. zum 6. Sept. 1576 (A).

4) X. O. R. 6. zum 26. Juni 1576 (B), wo auch die Namen angegeben sind. Aus dem Rat: Joh. Proit, G. Rosenberg, M. Siefert, Bartel Brand. — Schöffen: Paul Jaschke, Phil. Frese. — Aus der 3. Ordnung: Matz Rüdiger, Ciriacus v. Vechelt, Werner Stange, Paul Dilgener.

5) X. O. R. 6. zum 19. Sept. 1576 (A) 2 Ratmannen: Albrecht Giese, M. Sivert; 2 Schöffen: Jochim Eler, Daniel Cirenbergk; 4 Kriegsleute: Mathis Cziczwiz, Lucas

tärische Organisation der Bürgerschaft durchführen sollte. Die gesamte Bürgerschaft aus allen drei Städten wurde auf 30 Stände verteilt. Es wurden 77 rechtstädtische, 42 altstädtische und 30 vorstädtische Rotten gebildet. Die Kommandostellen beliess man den Vertretern des derzeitigen Stadtregiments, wir finden als Inhaber derselben die beiden Bürgermeister, Rat und Schöffen der Recht- und Altstadt, die Quartiermeister, Kirchenväter und vorstädtischen Feuerherren [1]). Doch scheint diese Uebertragung der bürgerlichen Rangordnung auf militärische Verhältnisse sich schlecht bewährt zu haben; in den Ordnungsrecessen und auch sonst finden sich Klagen über mangelhafte Leistungen dieses Bürgeraufgebots [2]).

Man erhält den Eindruck, dass der Rat in richtiger Würdigung der Gefahr seine Gegenanstalten mit Umsicht und Sachkenntnis traf. Trotzdem gab er die Hoffnung auf eine friedliche Lösung niemals auf. Um sich den Weg der Verhandlung offen zu halten und den König nicht zu sehr zu erbittern, suchte er jeden entscheidenden Schlag, soviel an ihm lag, zu verhindern. Aber der einfache Sinn der Menge verstand es nicht, dass nun Krieg und doch nicht Krieg sein sollte. Man vernahm von der Achtserklärung, man musste mit ansehen, wie Ernst Weiher im Werder plünderte und brannte. Als an einem Tage gar zehn Feuer im Umkreise aufgingen [3]), da brach die Volkswut los, man stürmte und plünderte die drei Klöster in der Stadt [4]). Am folgenden Tage sah man, dass auch der Rat Ernst machte; auf seinen Befehl wurden Schottland, Petershagen, Rosenthal, Bischofsberg und Stolzenberg angezündet, teils um Vergeltung zu üben, teils aus Rücksichten der Verteidigung. Gleichzeitig aber hörte man von Verhandlungen mit dem Könige, ein Trompeter desselben erschien in der Stadt, ein viertägiger Waffenstillstand war die Frucht dieser Verhand-

---

Mützel (Führer einer Reiterfahne nach Knoff 521a), Claus Wetstet (Kommandant des Hauses Weichselmünde), Balzer v. Erfurt; 2 Bürger: Caspar Göbel, Nicol. v. der Linde; 2 Handwerker: Baltzer Mor (ein Kleinschmied), Jorg Behme (ein Schuster aufm Tham).

1) (Gedruckte) Ordnung der bürgerlichen Nachtwache v. 10. Oct. 1576 D. A. (Militaria) XVIII 1 Nr. 50c. — Ordnung der Rottmeister, auf welchem ordt oder Platz ein jeder Rott sich finden soll. 1576 (handschriftl.) ibid. Nr. 55a. — Ordnung für die Lärmplätze. ibid. Nr. 96a-e.

2) Am 27. April 1577 schreibt der Oberstkommandierende in der Stadt: „wy ich berichtet, von der Burschaft böse wacht soll gehalden werden." D. A. (Militaria) XVIII. 26. Nr. 84. Dafür spricht auch das Institut der Geldwacht: Nötke zum 23. Jan. und 11. März 1577.

3) Nötke 2, 95a zum 27. Sept. 1576.

4) Eine sehr lebendige Schilderung bei Gruneweg (Danziger Stadtbibl. Ms. 1300) 321b fg. Entschädigungsforderung des Priors der Dominikaner v. 20. Nov. 1576: Pawinski, Stefan Batory pod Gdanskiem p. 6.

lungen. Der Burggraf Peter Behm, auf dem nach Zimmermanns Tode das Odium der Schmach von 1570 lastete, wurde zum Könige geschickt. Was Wunder, dass der Argwohn der Menge erwachte. Die Haltung des Rats erregte den Verdacht der Werke [1]), die es nicht verstanden, dass er auch jetzt noch die Menge zurückhielt und den Kampf zu vermeiden suchte [2]). Der Rat beklagt sich bitter darüber, dass nicht nur die Werke, sondern auch viele Bürger übel von ihm reden, weil er sich noch ferner beim Könige um Geleit beworben; man habe gesagt, man wisse nicht, ob der Rat sie verraten oder verkaufen werde [3]). Die öftere Sendung des Ratsherrn Johann v. Kempen an den polnischen Feldobersten nach Grebin erschien verdächtig, „als solte man was verborgenes unter dem Hütlein spielen“ [4]); der gemeine Mann murrte, die vier Quartiere verlangten den Grund dieser auffälligen Tatsache zu wissen [5]). Die Landsknechte erdreisteten sich, am Werderschen Tor eine Kalesche anzuhalten, die der Rat in Begleitung eines Dieners nach Grebin, wie das Gerücht ging, sandte, und fanden in derselben ein Achtel mit Geld [6]). Dieser Befund trug natürlich dazu bei, den Argwohn gegen den Rat zu steigern. Wie allgemein das Misstrauen war, lehrt Grunewegs Erzählung von dem Kriegspielen der Knaben, welche in Kaiserische und Bathorische gespalten so ernstlich auf einander losschlugen, dass auf beiden Seiten etliche schwer

---

1) Nötke 2, 95b. zum 3. Oct. 1576.

2) So erklärt der Rat selbst p. 109 fg. der Declaratio vera, quibus de causis ordines civitatis Gedanensis cum . . . rege Stephano . . in . . controversiam pertracti sint. Pro innocentiae suae rationibus . . . palam demonstrandis in lucem edita. Gedani Anno domini 1577. Am Ende: dat. Gedani, mense Aprili anno dni. 1577 . . . Excusum Gedani in officina typographica Jacobi Rhodi. Sie enthält, einschliesslich der Appendix declarationis . . . Gedani, mense Julio 1577, auf 498 unpaginierten Seiten 92 Urkunden, die zuweilen durch erzählenden Text verbunden sind. Ueber den Verfasser sind wir durch die Ordnungsrecesse genau unterrichtet: 7 Nov. 1576 hat der Rat den Mag. Schütz mit der Abfassung der„ „Unschuld“ schon betraut, am 1. März 1577 wurden 13 Personen zur Revision derselben ernannt, 26. März wird sie den Ordnungen verlesen, im April ist sie im Druck erschienen. (X. O. R. 6.) Eine Erweiterung und Fortsetzung ist der amtliche Bericht, der in den beiden stattlichen Folianten Recess. 1576.77 pars I. II. des D. A. vorliegt. Einen vorläufigen kurzen Bericht enthält das v. 19. März 1577 datierte Breve et summarium Scriptum quo innocentia Regiae Civitatis Gedanensis . . . contra adversariorum calumnias paucis ostenditur, in deutscher und lateinischer Sprache bei Jacob Rhode in Danzig gedruckt. (Ein Exemplar in Stadtbibl. Danzig. XVo. 719.)

3) 29. Oct. 1576 (A.) X. O. R. 6.

4) Knoff 520b. Kempen mochte schon als Verwandter des verstorbenen Zimmermann beargwöhnt werden, vgl. Simson p. 84.

5) Nötke 2, 95b und 106b zum 8. Nov. und 10. Dec. 1576. Kempens Entschuldigung daselbst 2, 123b. zum 12. Jan. 1577.

6) X. O. R. 6. (B) zum 7. Nov., Nötke 2, 95b. zum 10. Nov. 1576.

verwundet wurden [1]). In diesem Kinderkriege wurden die Knaben aus der Pfarrschule zu St. Marien stets als die Bathorischen bezeichnet, weil in dieser Schule die „öppersten Knaben“ und Ratskinder waren, „welche das gemeine unbesunne folk verdechtlich hielt. Dan da sie die Klosterbeute tzu Rhathause befohlen tzutragen, datzu etliche mal stark werten unbedächter weize die Königischen antzufallen, in deme weisslichen ihre gedult beweyzende, hielten sie fiele vor verrether der Statt und sprachen, sie weren Batorisch geworden.“ Mit nachdrücklichen Worten schildert Gruneweg die missliche Lage des Rats, der allein sich von der Leidenschaft des Augenblicks nicht hinreissen liess, sondern mit staatsmännischem Blick die Verhältnisse überschaute [2]): „Durch solch geschwetz entstund etlich mal eine solche meutereye in der Statt, das der Rhat unfehlich [3]) vom Rhathause ging und unfehlich in ihren heusern sassen, den wen sie ungesteumenheit werten und wie weize tzur sanftmütigkeit riethen, hies man sie weyber, legte ihnen ein hasenhertze tzu, hielt sie voer Verrether, das sie damals in warheit ein schwer kreutze truegen und von der welt keinen trost namen. Die Statt, welche sie als ihr liebes Vaterlandt recht in der letzten noth erhielten, hielt sie vor verrether und tracht ihnen nach dem leben, der Köning hies sie auch anders nicht nur verrehter und hette sie auch gerne auf der bahre gesehen.“

Es ist ein beredtes Zeugnis für diese Verwirrung des öffentlichen Geistes, dass die Verleumdung sich sogar an den Mann wagte, der nach Klefelds Tode neben Albrecht Giese als die Seele des Widerstandes gegen die polnischen Unionsbestrebungen gegolten hat [4]). Am 2. August 1576 sah sich der Bürgermeister Constantin Ferber genötigt, sich in öffentlicher Erklärung gegen den Verdacht zu wenden, dass er sich heimlich mit König Stephan verständigt habe [5]).

---

1) Gruneweg 325a.

2) Gruneweg 382a bei der Schilderung des Gefechts von Lübschau.

3) unvêlich = bedroht, gefährdet. Lübben-Walther Mnd. Handwörterbuch.

4) Im Bericht des Sekretärs Radeke vom 26. Juni 1576 über den Tag zu Culm wird eine Äusserung des Bischofs von Culm erwähnt, er habe ein Schreiben erhalten, wonach die Mehrheit in Danzig und Elbing auf König Stephans Seite sei, „wan der konig vor die Stath keme, so wolten sie die beiden H. Const. Ferbern und Albrecht Gisen bei den Köpfen nemen und sie auf den henden dem konig vor den thoren hinaustragen.“ X. O. R. 6 (A).

5) X. O. R. 6 (A) zum 2. Aug. 1576. Die Erklärung lautet: „Nuhn wirt allerlei unter dem gemeinen man alhier ausgesprenget, das ich als der Präsident Const. Ferber angegeben . . . und in fordacht gebracht, welchs gestern offentlich gesaget worden, das ich an den H. Batori geschrieben und mich ihm untergeben und also practiken machen solte; und alzo ein Jeder schuldig den vordacht von sich zu legen, so erklere ich mich

Der Rat aber liess sich die Volksmeinung nicht anfechten. Seine Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer gütlichen Einigung mit der Krone Polen konnte durch den Tod des Kaisers nur befestigt werden. Ohne sich durh Verlästerungen beirren zu lassen, fuhr er fort den Weg der Verhandlung zu beschreiten. Am 23. November gingen Bürgermeister Ferber und Ratmann Georg Rosenberg zum Reichstage nach Thorn ab. Dass sie sich über die Gefahr, der sie entgegen gingen, keinen Täuschungen hingaben, beweist der Umstand, dass sie sich eine „Kuntschaft“ und einen „Schadebrief“ ausstellen liessen [1]). Ist die erstere, in welchem die drei Ordnungen den beiden Gesandten und insbesondere Herrn Ferber bezeugen, dass alles, was in Betreft der Königswahl beschlossen, einhelliger Beschluss der Ordnungen und aller Werke gewesen ist, zur Entlastung Ferbers den Polen gegenüber bestimmt, so scheint der Schadebrief den Zweck zu haben, durch Hinweis auf die Gefahr der Sendung das Misstrauen der Menge zu beseitigen. Es ist doch kaum anzunehmen, dass Männer wie Ferber und Rosenberg die in dem Briefe angeführte Bestimmung der Willkür nicht gekannt haben sollten.

Da die Verhandlungen, welche zwischen Danzig und Thorn hin und her gingen, nicht von der Stelle rückten, erhielt Ferber die Erlaubnis gegen eidliche Versicherung der Rückkehr sich nach Danzig zu begeben, um dort durch seinen persönlichen Einfluss für die

---

hiemit offentlich, das ich mein tage nicht einen buchstaben an den H. Batori geschrieben noch auch munthlich durch jemant anders seinenthalben gehandelt, und wehr anders von mir redet, der redets als ein kinth der unwarheit und des teufels, und das ehrs selber ertichtet und als ein Schelm und bosewicht wieder die warheit mir nachredet. Ist nuhn jemant unter den Ordnungen, der magk sich selbst prüfen.“

[1]) Der wesentliche Inhalt bei Nötke 2, 99a. „Wir burgermester, ratmane, scheppen und gemein, nochdem der erntvest H. Const. Ferber und H. Jürgen Rosenberch eine kuntschaf und vorstant wegen der wale in der crone von Polen inen mitzuteilen <gebeten haben>, insunderheit nochdem der H. Ferber im furdocht, er für sein heupt fiel solt getriben haben, so zeugen wir das bei unserm waren worte, was getractiret ist worden oder getriben, das solchens alles aus enhelligem beschlus bewilligt und geschlossen ist worden, so wol aller wercke“.

Nötke 2, 99 b. „Schadlosbrief.

Wir burgermester, ratmanen, schepen und gemein, Nochdem wir unsern gesanten den E. V. H. Const. Ferber und H. Jürgen Rosenberch an di K. M. abgefertigt und si von uns begert in aller gefar schadlos zu halten, haben wir nit unterlassen konnen inen den punct, so in der stat wilkor entholten, mitzuteilen, der also laut: ob iemands in des E. R. gescheften, so er och im namen E. R. getriben, derwegen in schaden oder not gefuret, so weit er sich dorinne getreulich furhalten, wollen inen alle ordnungen furtreten und schuzen; do er aber umb leib und leben keme, sol man seine fraue als eine witwe vom gemeinen gut ir leben lang erhalten und ire tochtere ausgeben und ire sone zum studium geholten werden“.

Verständigung zu wirken[1]). Ferbers Haltung erscheint jetzt allerdings verändert[2]), er ist jetzt ein eifriger Verfechter des Friedens. Eine Schwenkung, die begreiflicher Weise den Argwohn der Menge im höchsten Grade hervorrief, sich jedoch auf natürliche Weise erklärt. Der Tod des Kaisers, der Eindruck der Persönlichkeit des neuen Königs[3]), machen es verständlich, dass ein Staatsmann wie Ferber nunmehr die Aussöhnung als höchstes Ziel ins Auge fasste. Wäre Verrat im Spiel gewesen, so hätte man ihn schwerlich festgehalten, so hätte eine so giftige Lästerzunge wie Fridewald sich einen so dankbaren Stoff sicherlich nicht entgehen lassen.

In seinem Bericht schilderte Ferber die Stimmung auf dem Reichstage nicht unrichtig, aber doch so, dass die Absicht deutlich hervortritt, die Ordnungen zur Nachgiebigkeit zu stimmen[4]). Die preussischen Räte hätten den Danzigern die Beschwerpunkte fast als crimen laesae maiestatis gedeutet, sie hätten gemeint: „wir mochten den dingen farben anstreichen, was wir wolten, wir kondten sie nicht verdunckeln". Des Kaisers Tod habe man oft repetiret. Erst als die nachgeschickte Instruktion glimpflicher abgefasst worden, hätten die Räte des Landes sie dem Könige vorzutragen gewagt, wobei man aber noch für gut gehalten habe, den Punkt vom Einzuge auszulassen, um den König nicht zu verletzen. Und dennoch habe der König, als sie verlesen wurde, „sich so darüber verbittert, dass ehr die Zehne zusammen gebissen, sich oftmals entferbet und gesagt, das es keiner andtwordt wert wehre".

Man sieht, Ferber spricht für den Frieden. Den Sekretär Radeke,

---

1) Lengnich 3, 226.

2) Ferbers Wandlung ist schon von Fischer in Ztschr. des Westpreuss. Gesch.-Vereins 26,77 bemerkt worden. Vielleicht bringen die polnischen Quellen über diesen wichtigen Punkt positive Angaben.

3) Vgl. die anziehende Charakteristik, welche Joh. Zborowski im Gespräch mit den Gesandten Danzigs (3. Juni) von ihm entwirft: J. M. sei so aufrichtig und redlich, „das sie lieber todt sein wolte, dan das nicht halten, was sie einmahl einem geschworen oder zugesaget. J. M. wehre lobens- und rhumenswerdt, wehre verstendig und unverdrossen einen Jedern selbst zu hören, liebete die gerechtigkeit, JM wehre nicht so ein Herr wie der vorige Sigismundus Augustus . . ., welcher von diesem und Jenem eingenohmmen und regieret wardt. Dieser höret einen Jedern selbst, verabscheidet selbst und durfte sich Niemandes von den Herrn in der Crohn, ehr wehre auch wes ansehens ehr wolte, ruhmen mit warheit, das ehr dieses Herrn mechtig sey oder der bey Ihr seines gefallens etwas solte schaffen können. JM. wolle und werde auch nicht viel auf Pulstern sitzen, sondern so baldt JM mit der Stadt vertragen, so wolte sie kegenst die Unchristen . . . kegenst die Tattern ziehen". Recess. 1577 II 136b.

4) Sehr wichtiger Bericht Ferbers über den Reichstag zu Thorn v. 28. Dec. 1576 X. O. R. 6.

der sich dieser Politik widersetzt, greift er in leidenschaftlichen Worten an: „was ihr alhir heimlich ausgesprenget, umb meuterey anzurichten, ob das einem treuen diner wol anstet, geb ich euch zu bedencken“ [1]). Er schlägt vor, die Beratung einem Ausschusse zu übertragen, „da wir och nit zu rathause etwas handlen konnen, über 2 tage es zu Thorne ist [2]).“ Dagegen sprechen sich alle 4 Quartiere aufs schärfste aus, sie weisen auf die bösen Erfahrungen, welche die Stadt mit dem Ausschusse von 1570 gemacht habe, „wer auf die Zeit kein auschus gemacht, so weren fileicht di ratschlege izt so schwer nit“. Sie halten für billig, die Sache den Werken mitzuteilen, doch ist es keineswegs ihre Meinung mit denselben Ratschläge zu halten. Ehe die Verhandlungen in den Ordnungen ihr Ende erreicht hatten, musste Ferber an das königliche Hoflager zurückkehren. Doch war seine kurze Wirksamkeit nicht erfolglos geblieben. Jedenfalls ist die Bewilligung von 200000 fl. durch die Ordnungen in erster Linie seinen Bemühungen zuzuschreiben [3]).

Wenige Tage nach seiner Abreise gibt dann auf Wunsch der dritten Ordnung der andre Bürgermeister Johann Proit [4]) auch den Werken einen kurzen Bericht über den Stand der Verhandlungen und spricht die Erwartung aus, dass sie damit zufrieden sein würden. Eine Verständigung sei zu erhoffen, „nochdem es nu Gott lob mit der K. M. auf guten henden sthet“, und sei durchaus notwendig, damit man des Kriegsvolks ledig werde und die Bürgerschaft wieder zu ihrer Nahrung kommen könne [5]). Bei den Zünften scheint die Erwartung geherrscht zu haben, dass der Rat sie zur Beratung heranziehen werde, wie Nötkes Randbemerkung: „wi Rat di wercke abgewisen“ beweist. Stillschweigend gingen sie vom Rathause.

Als dann aber Georg Rosenberg am 11. Januar 1577 die letzten Bedingungen des Königs brachte, der nun 3 Tonnen Goldes (= 300000 fl.) und das halbe Pfahlgeld verlangte, erklärt die dritte Ordnung mit grossem Nachdruck, dass sie die Verantwortung dafür nicht übernehmen könne. Es zeigt sich hier wieder, dass die Form, welche die Reaktion von 1526 dem Stadtregiment gegeben hatte, in Zeiten der Not versagte. Die Hundertmänner empfanden ganz richtig,

---

1) Nötke 2, 118a zum 29. Dec. 1576. Radekes „Aussprengung“ kann sich doch wohl nur auf Ferbers vermeintlichen Verrat beziehen.

2) Nötke 2, 116a.

3) Knoff 521 b.

4) Man hatte unkluger Weise im Jahre 1576 keine Köre gehalten, so dass man jetzt in der Zeit der Not statt der 4 nur einen Bürgermeister hatte.

5) Nötke 2, 120a zum 3. Jan. 1577.

dass sie, die der Ernennung des Rats ihr Mandat verdanken, in einer Sache von solchem Gewicht nicht als Vertreter der Bürgerschaft handeln können. Sie fordern daher die Einberufung der ganzen Bürgerschaft zur freien Wahl ihrer Vertreter [1]).

Bis dahin sahen sie sich und die Zünfte als Vertretung der Bürgerschaft an. Erst wenn sie die Ansicht der Gemeinde, d. h. der Zünfte gehört hätten, würden sie ihre Erklärung abgeben. Das Fischerquartier, welches meist aus Handwerkern bestand [2]) und stets auf Seite der radikalsten Meinung zu finden war, fügt die „Bitte“ hinzu, der Rat möge sich erklären, „ob er des Königs oder dieser Statt bestes wissen wolle“ [3]). Eine Aeusserung, die deutlich erkennen lässt, dass die Werke den Rat im Verdacht hatten, sich hinter dem Rücken der Gemeinde mit den Polen verständigt zu haben.

Vergeblich suchen Rat und Schöffen diese Neuerung zurückzuweisen. Sie bitten, man möge erst in Beratung treten und das Ergebnis derselben den Werken kund thun, nicht diese zu den Ratschlägen ziehen. Die Quartiere entkräften diese Bedenken durch den Hinweis auf den wichtigen Präcedenzfall vom 29. August 1576 [4]). Sei es damals nötig und recht gewesen die Meinung der Werke einzuholen, wie viel mehr jetzt, da der Stadt Glück oder

[1]) Diesen Sinn hat jedenfalls ihr Verlangen, die Stadt in 4 Quartiere zu teilen, wie bei König Sigismund Augusts Zeiten im Jahre 1552 geschehen sei, und dieselben zusammenzufordern (Nötke 2, 122b, X. O. R. 6. B.). Ueber diesen Präcedenzfall berichtet Hans Spatte fol. 344a (D. A. Ll., 4 fol.): „Den andern Tag nach S. Jacobi (= 27 Juli 1552) hat der kuning ein geboth lossen aussgen, wer czu klagen hette, der solthe kunlich herfortreten vor den kuning und allen seinen Beswer anbringen. In diesem haben bogereth die Bürger, dass sie muchten hunderth Manne erwelen, welche ir beswer solten anbringen. Ess wolthe aber Rad, dass die hundert menner bleiben solten, welche die gemeine nich czufriden, sunder czum kunige gegangen und der kuning solth erkennen, ab die gemeine muste die hundert Manne kisen oder ein Rad. Ist geantword vom kunige, die gemeine solthe aus etzlichen qwartire 25 Manne erwelen, welchess auch geschen isth, welchess deme Rathe serhe verdrossen und eine grosse ungunst auf die gemeine geworfen“.

[2]) X. O. R. 6. zum 16. Sept. 1575; „weil sie meist Handwergksleute“ (auf das Fischerquartier bezüglich). Dasselbe sagt Hirsch Marienkirche 2, 195 auch vom Breiten Quartier.

[3]) X. O. R. 6 (A. und B.) Nötke 2, 122b.

[4]) Mit diesem Präcedenzfall hatte es seine Richtigkeit, er war durch Ferbers Kurzsichtigkeit herbeigeführt worden. Als die Stadt nach der zwiespältigen Königswahl sich endgültig für einen der Gewählten entscheiden sollte, berief der Rat auf Verlangen der beiden anderen Ordnungen die Werke, um ihnen das Geschehene zu berichten und von ihnen die Erklärung zu erlangen „das die wercke den Ordnungen ferner heimstellen werden mith dem Rathe ferner hirin zu verordenen, was die notorft erheischet.“ Als aber C. Göbel im Namen aller Werke darauf erwidert, die Elterleute würden des

Untergang daran hänge „sowol der seelen heil, dass wir uns der Augspurgischen Confession friedtlich und ruhig getrosten kondten“ [1]). Sie begehren, dass der Rat die Werke ohne Verzug auffordere und ihnen alle Händel in ihrer Gegenwart eröffne, „damit sie solchs an ire brüder nemen und ir bedencken uns mit erofnen“. Erst dann seien sie willens ihre Ratschläge darüber zu halten. Das Misstrauen auch der dritten Ordnung in des Rats Haltung zeigt ihre Zumutung, der Rat möge sich erklären, „wes sie sich in diesen geferlichen zeiten zum E. R. und den Gerichten fursehen sollen, ob si gesinnen bei Gottes Wort und bei unsern Privilegien und Freiheiten nebenst uns zu stehen und zu furharren“. In bitteren Worten werfen sie dem Rat vor, dass er seine Untertanen übel schütze, man sehe täglich vor Augen, wie ihre Güter verwüstet und abgebrannt würden. Welche Richtung ihr Verdacht nimmt [2]), ist daraus ersichtlich, dass Joh. v. Kempen sich bei dieser Gelegenheit entschuldigt, er habe dem polnischen Feldobersten in Grebin kein Geld im Auftrage des Rats gebracht, derselbe habe nicht einen Pfennig erhalten.

Der Rat muss schliesslich nachgeben, er willigt in die Berufung der Werke [3]), jedenfalls in der Ansicht, dass diese Konzession nur für diesen einzelnen Fall gelten solle, in dem es sich um eine Geldbewilligung handelte.

Das war nun durchaus nicht die Auffassung der Zünfte, die darin vielmehr ein prinzipielles Zugeständnis sahen. Im Namen aller Werke stellte Göbel fest, dass der Rat zugegeben habe, „das ein ieder an den Privilegien und Freiheiten sein teil drinne hot“. Auch er erinnert an den Präcedenzfall vom 29. August. Zur Sache macht er die Mitteilung, dass die Zünfte „semptlich und sunderlich sich categorice hirauf ercleren, das sie izunt nicht einen pfennick dencken zu geben.“ Sie wollen die „ware rechte alte“ Augspurgische Konfession

---

Rats Proposition ihren Brüdern einbringen und sie ermahnen, sich nach ihrer Eidespflicht also zu erzeigen, „wie es redlichen und aufrichtigen leuten gebüret“, mithin durchblicken lässt, dass sie im Sinne des Rats zu handeln denken, da lässt sich Ferber zu einem unüberlegtem Schritte verführen. Er gibt dem Ansinnen der Werke nach, da man vermerke, „dass es zu guter vereinigung von den Elderleuten gemeinet wirt.“ Darin lag eine Einladung zur Teilnahme an den Ratschlägen. Natürlich liessen sich die Werke einen solchen Präcedenzfall im Kampfe um die Teilnahme an der Stadtregierung nicht entgehen. (X. 0. R. 6 zum 29. Aug. 1576.)

[1]) X. O. R. 6 (B) zum 12. Jan. 1577.

[2]) Am 14. Jan. spricht der Rat vom dem Verdacht, in dem er bei den Ordnungen und Werken stehe, „als solten si schreiben hin und her und unsern feinden gelt zusenden.“ Nötke 2, 124a.

[3]) Nötke 2, 124b. zum 14. Jan.

und ihre Privilegien verteidigen und verlangen einen neuen Kriegsrat[1]) mit erweiterter Vollmacht. Ihr Misstrauen äussert sich in dem Verlangen, der Rat möge fortan für jedes Tor drei Schlüssel halten, deren einen er der Bürgerschaft einzuhändigen habe, und in der Bitte, der Rat möge sich erklären, „wes sie sich zum Rat wegen der religion und privilegien fursehen sollen". Auf Göbels Frage an die Werke, ob das ihr Wille sei, riefen sie alle: ja, ja, ja.

Der Rat entspricht dieser Aufforderung, er befindet, dass er darin mit den Zünften einig ist, auch er will für die Augsburgische Konfession und die Privilegien einsetzen, „was erlibenden Leuten egent und geburet". Auf Göbels Mahnung schliesst sich die dritte Ordnung dem an.

Am 18. Januar wird dann die Antwort der Ordnungen an den König den Aeltesten aller Werke vorgelesen, welche nun faktisch als Teilnehmer der Ratschläge erscheinen. In ihrem Namen wiederholt Göbel die obige Erklärung, „das sie forthin der Majestät mit einem pfennige nit wissen zu wilfaren" [2]). Der Rat beschliesst trotzdem das Schreiben abzusenden; den Werken erwidert er, was man zugesagt, müsse man halten.

Darauf stellt Göbel auch an die Schöffen das Ansinnen, sich nach dem Vorgange des Rats und der dritten Ordnung „categorice

---

[1]) Am 14. Febr. wird ein neuer „gemeiner" Kriegsrat von 8 Mitgliedern durch die drei Ordnungen ernannt. Ihm gehören an 2 Ratmannen: Albr. Giese, Michel Sievert, 2 Schöffen: Michel Kerl, Phil. Frese, 2 Quartiermeister: Adolf Huppe, Jeronimus Fick und 2 Bürger: Lorenz Tideke, Hans Lütkeman. (Nötke 2, 143a). Seine Vollmacht vom 15. Febr. datiert findet sich in D. A. (Militaria) XVIII. 1 Nr. 64. Danach erhält er 1) die Verwaltung des ganzen Kriegswesens: Verpflegung und Unterbringung der Kriegsleute, Aufsicht über die Festungswerke, Munition, Feuerordnung und Bürgerwehr sowie Anweisung der Stände. 2) „Da sich auch . . . etwas zufelliges heben mochte, das der feindth oder auch widerwertige leute sich nahent bey der Stadt sehen liessen oder auch der Stadt gutere, leute und unterthanen beschwehreten oder sonst der Stadth zum besten einige gelegenheit den widersachern abbruch zu thun, den Vortel zu benehmen, furstehen mochte, so solte dieser Kriegsradth maess und macht haben, ohn Jemant verschonung, nach erheischung des Zufalles oder gelegenheit dass Kriegsvolck, auch Bürger oder Bürgerdienere, so gutwillich mitwolten, aufzunehmen und mit Radth des Obristen oder anderer Kriegsleute ausszuschicken und dasjenige zu verordenen, wass sonsten in diesen hendelen die notturft erheischen werde." — Der Eid der Kriegsräte folgt im Auszug hinter der Vollmacht, besser bei Nötke 2, 143a. Aus X. O. R. 6 zum 14. Febr. sind die Zusätze ersichtlich, die auf Verlangen der Quartiere in den Eid aufgenommen wurden. — Michel Kerl, Schöffen Eltermanns Kompan, bittet, ihn der Last des Kriegsrats zu entheben, weil man ihm übel nachgeredet. Rat bittet ihn, sich dieser Verordnung nicht zu entziehen, „wass sich der H. Michel Kerl beschwehret, achtet EER, dass alle die, so im Regiment sitzen, wenig dancks von allem tragen." X. O. R. 6 (B).

[2]) Nötke 2, 129a.

und richtig“ zu erklären, „was wir uns zu inen fursehen sollen in disen geferlichen Zeiten“. Der Schöffen Eltermann Reinhold Kleinefeld lehnt anfänglich diese Zumutung ab, sie hätten nicht nötig sich „examiniren oder iustificiren“ zu lassen. Nach den königlichen Statuten seien die Werke zur Teilnahme an den Ratschlägen nicht berechtigt[1]). Trotzdem treten die Schöffen, allerdings erst nachdem die Werke sich entfernt hatten, der Erklärung der beiden andern Ordnungen bei. Allein das genügte den Zünften nicht, in der Sitzung vom 2. Februar wiederholen sie ihr Verlangen. Die obige Erklärung könnten sie nicht gelten lassen, sie sei hinter ihrem Rücken geschehen, den Zünften „zur forclenerung und forachtung“. Und die Schöffen sehen sich schliesslich gezwungen, um „fride und einikeit“ zu erhalten, ihre Erklärung vor ihnen zu wiederholen.

Göbel widerspricht ferner im Namen der Werke in entschiedenen Worten der vom Könige geforderten Deprekation, da sie sich an demselben nicht versündigt hätten. Ferbers Schreiben, worin er den Rat ermahnt, die Zünfte nicht aufzufordern, widerstreite seinem Verfahren vom 29. August, er verdiene daher den Vorwurf der Zweideutigkeit[2]).

Offenbar sieht Göbel die Werke und die dritte Ordnung schon als eine Körperschaft, als die rechtmässige Vertretung der Bürgerschaft an. In derselben Sitzung mahnt er den Rat und die Schöffen „nebens inen“ an den Privilegien festzuhalten. Er warnt den Rat ohne ihr Wissen „beihendel oder fürtrege“ zu machen, wie mit der Placation geschehen, die sie ohne Vorwissen der Bürger ausgegeben, „denn die Privilegien seint inen so wol als den obersten in der session gegeben“.

War schon durch diese Erfolge den Zünften der Kamm geschwollen, so wird die Zerstörung Olivas die Kriegslust namentlich der niederen Klassen, die am wenigsten zu verlieren hatten, gesteigert haben. Dazu kamen die Nachrichten aus Bromberg: die Verhaftung der Gesandten Danzigs, die Verlautbarung der Acht werden das Ihrige zur Erregung der Gemüter beigetragen haben. Die Rückkehr

1) Diese Ansicht spricht auch Ferber in einem Schreiben vom Hofe aus: „Das och di 3. ordnung gedrungen di zunften aufzufodern, ob das furantwortlich, wirts die kunftige zeit geben und erfaren, den es wider di koniglichen statuten loft; bitte solchs weiter zu meiden.“ Nötke 2, 133b. zum 28. Jan. — Der Rat hatte schon am 28. Dec. 1576 mitgeteilt, dass man es den Gesandten in Thorn „hart aufgerucket habe, das man die wercke hinzugezogen, das vor bei den dreien ordnungen stehet, und wirth eins sein, welchs man schwerlich wirt verantworten konnen.“ X. O. R. 6 (A).

2) Nötke 2, 136b.

des Syndikus vom Hoflager bot den Radikalen einen neuen Angriffspunkt. Man verdachte es dem Syndikus, dass er sich dazu hergegeben habe, den Absagebrief des Königs vom 11. Februar, worin die Danziger Schelme gescholten würden, zu überbringen. In einem schriftlichen Einbringen, das der Rat als „fast ehrenrurig“ bezeichnet und das von Göbel verlesen wurde, wandten sich die Werke gegen Dr. Lembke. Er hätte das Schreiben da lassen sollen, sie wüssten sich unschuldig und dächten solches nicht zu leiden, es sei auch nicht königlich solche Calumnien von sich zu geben. „Sie schibens denen in iren busen, welche di schrift hergebracht . . . alse di wider iren eidt handeln alse untreue haushalter“. Göbel liess sich die Gelegenheit nicht entgehen, dem Rat sein altes Sündenregister vorzuhalten: „also haben die forigen auch mit irem auschus wider ir gebur gehandelt. Was drauf erfolgt mit der Placacion, erfaren wir teglich mit schmerzen“. Der königliche Burggraf (Peter Behm) habe manchem armen Sünder „wegen 10 Mark oder mer“ das Leben abgesprochen, „was sol den deme geschen, der mit seiner forsiglung so fil tausent menschen umb so ein gelt und ire freihet brengen?“ [1])

Die Zünfte halten jetzt den Augenblick für gekommen ihre alte Forderung endlich durchzusetzen. Mit scharfen Worten verlangen sie die Einrichtung der längst zugesagten Administration der 12 Bürger. „Wir müssen den schlefer einmal aufwecken, das er sich ermuntere“. Wenn man auch jetzt noch nicht zur Einlösung des so oft gegebenen Worts sich verstehen wolle, machen sie den Rat und die Schöffen für die Folgen verantwortlich [2]).

Zornig erhob sich der Burggraf Peter Behm zur Abwehr des unerhörten Angriffs: „Was also schentlich auf meine persone di Zunften geredet, solchs werden si in ewikeit nit furantworten, den ichs mit den recessen so wol mit irem hant und sigel wil erweisen, und das si mich so unforschampt angreifen, werden sie ob Gott wil nit ausfuren. Den ich hab mich also in allen meinen abschickungen furhalten, was einem redlichen manne geburt, und hab nichts oder irkeine genis wofur genomen“.

Göbel:

„Es ist offentlich durch di Quartirmester ausgesagt und in der

---

1) Gemeint ist der Burggraf, den man für die Placation von 1570 verantwortlich machte. Überdies beschuldigte man ihn in der Kopie der königlichen Absage, welche den Werken übergeben wurde, Änderungen vorgenommen zu haben. Er sollte die Worte „schendliche anschlege“ in „schemliche anschlege“ geändert haben. Antwort der Zünfte vom 26. Febr. in Ms. 93 fol. 79a. fg. der Stadtbibliothek Danzig.

2) Nötke 2, 145a. fg. zum 18. Febr.

tat gnucksam befunden, wi das grose sigel ist misbraucht worden, und dorfte wol, das mans besser in acht hette".

Behm:

„Hab ichs denne allein gethan?"

Göbel:

„Ihr seit so gut als di andern".

Behm:

„Do nemet di recesse fur, lesets, do werdet irs finden".

Göbel:

„Die tadt ist furhanden. Itzunt komen wir durch eure forsiglung in disse grosse gefare gleich wol darzu. Ir habts so wol gethan alse di andern, ir habt di placacion übergeben one der andern bürgern wissen, one irkein revers. Worum habt irs übergeben? Di burger wissen nichts davon, den di tat ist furhanden".

Behm:

„Ir greifet mich unschuldich mit solchen erenrurigen schantworten an, und ir sollet selber als ein forether sterben, er dan ir solchs über mich ausfuret".

Göbel:

„Ich hab nit gehandelt als ein forrether".

Behm:

„Ir handelt als ein bube und furreter selber und solt so lange einer bleiben, bis irs ausfuret über mich".

Göbel:

„Das stecket in euren Busen".

Behm:

„Wir wollen besser regiment halten. Den buben wil ich zu bande treiben, Got sol mir helfen".

„Und ging der Herr Burggraf also von Rathause[1])".

Es hatte wohl nur den Zweck der Einschüchterung des Rats, wenn die Werke bei dieser Gelegenheit eine Untersuchung der Placationssache verlangen.

Die Zünfte erscheinen jetzt als geschlossene Körperschaft. Das geht daraus hervor, dass der Rat, um sie umzustimmen, nicht die einzelnen Zunftherrn an die ihrer Aufsicht anvertrauten Zünfte, sondern 8 Deputierte, deren Sprecher Reinhold Möller ist, an sämtliche Zünfte sendet. Möller „proponiert" den Werken. Er mahnt zur Einigkeit: „besser wir aus einem herzen und munde reden kegens di, so uns noch leib und leben sthen, besser wir dazu trachten, wi inen wider-

[1]) Nötke 2, 145b. fg.

standt zu thunde." Was die Zünfte eingebracht, sei für den Rat verletzend, derselbe könne nicht so regieren, „das nit mangel solt mit einfallen." Was heut geschehen, müsse man der bösen Zeit beimessen. Er entschuldigt den Burggrafen, „der sichs zu gemut neme, das mans ime alleine auflegt," während doch die Recesse, Hand und Siegel der Bürger vorhanden seien. Administration und Untersuchung der Placationssache sei jetzt unausführbar, da der polnische Feldoberst Johann Zborowski mit 4000 Mann heranziehe. Die drei Ordnungen würden die Sachen beraten und den Zünften mitteilen, d. h. der Rat versucht noch einmal die Zünfte von den Ratschlägen auszuschliessen.

Dem gegenüber formulieren die Zünfte ihre Forderungen dahin, dass sie für die Hauptwerke die fünfte Stimme (in der dritten Ordnung) verlangen. Ausserdem wiederholen sie den früheren Anspruch, dass man die Hundertmänner frei wähle[1]).

Da der Rat beide Forderungen mit Berufung auf die zu Recht bestehende Verfassung der Stadt zurückweist, erklärt Göbel, die Zünfte seien nicht gemeint, sich ihrer Stimme zu begeben, „weil itzo die Not, so die Gesetze bricht." Auch müssten sie ihr Leben ebenso wohl dran setzen wir der Rat, die Schöffen und die Hundertmänner[2]).

Ein Versuch des Rats, die Werke in ihren Morgensprachen durch die Zunftherren umzustimmen, erweist sich als fruchtlos. Einige haben zwar darin gewilligt, dass die Ratschläge wie vor Alters geschehen mögen, die meisten aber haben Anteil an denselben und für die Hauptwerke die fünfte Stimme verlangt.

Trotzdem bleibt der Rat bei seiner unbedingt ablehnenden Haltung. Die Quartiere schlagen vor die Werke durch Einführung der Administration zu befriedigen. Die Schöffen sprechen sich noch schärfer dagegen aus als der Rat. Alle Neuerungen seien schädlich, „den was hat Rom und Athen zum untergangk gebracht als neue ratschlege." In diesen gefährlichen Zeiten seien engere Ratschläge besser der Verschwiegenheit halben, unmöglich könne man jetzt noch mehr dazu fordern. Als die Kommissarien unter der Bürgerschaft Uneinigkeit zu säen versucht hätten, „dodurch sie iren willen schaffen mochten," hätten sie kein besser Mittel gewusst als die Werke mit zu den Ratschlägen zu ziehen. Man habe das durch die Berufung auf die Verfassung der Stadt abgelehnt und die Werke hätten sich damals auf des Rats Seite gestellt. „Gott gebe, das es nor nicht eine practik von unsern widersachern ist, also ein Knochen zwischen uns zu werfen

---

1) Diese Forderung auch hier wie oben: „das man di stat in 4 teile stelle und ein ieder seine stimme gebe." Nötke 2,146b. Nötke gehörte zu den 8 Deputierten.

2) X. O. R. 6. (A) zum 18. Febr. Nötke 2, 147a.

und uns zu trennen, das sie iren willen desto bas schaffen möchten." Sie ermahnen die beiden andern Ordnungen, keine Neuerung zu gestatten. Der Rat möge gegen diejenigen, welche die Werke aufhetzen, ernstlich vorgehen, „das nit solche grosse licencia einreisse. Und heist principiis obsta[1])".

Der Rat fasst in seiner Schlusserklärung vom 22. Februar die Vota der Ordnungen zusammen[2]). Die Behauptung der Werke, sie hätten im Jahre 1552 die fünfte Stimme gehabt, sei unrichtig, wie Männer aus seiner Mitte bezeugen könnten. Der König habe die Ordnung in den Statuten gemacht, dabei müsse es sein Bewenden haben. Der Rat verspricht, nach der Köre wegen der Administration eine „fornunftige cristliche forantwortliche Ordnunge" zu machen, und hofft die Ordnungen dadurch zufrieden zu stellen.

Es konnte nicht fehlen, dass diese entschiedene Abweisung die Erbitterung der Gegner aufs äusserste steigerte. Ein Zeugnis dafür ist die Antwort der Zünfte[3]). Sie ist ein revolutionäres Aktenstück, das unverkennbar Göbels Geist atmet. Die einzelnen Zünfte, heisst es darin, seien „alle samptlichen und sonderlichen" zusammengetreten und hätten die folgende Antwort einhellig beschlossen. Es klingt wie Hohn, wenn sie dem Rat und den andern Ordnungen „Gottes Gnade und . . . die Erleuchtung seines heiligen Geistes zu aller glückseligen und richtigen Regirung durch Christum, seinen geliebten Sohn, unsern Herrn" wünschen. Auf die Hauptfrage, ob sie damit zufrieden wären, dass der Rat mit den andern Ordnungen die Ratschläge fortstelle, wie nun so lange Zeit geschehen und nach gehaltenen Ratschlägen die Werke dazu fordere und ihnen die Ratschläge kund tue, erklären sie, dass sie nach wie vor verlangen, dass die Stadt in 4 Quartiere geteilt werde, was auch früher schon geschehen sei. Sie begehren ferner die fünfte Stimme für die Hauptwerke, wofür sie sich auf Artikel 48 der königlichen Responsen beziehen. Den Hinweis des Rats, dass König Sigismund die Hauptwerke in die 4 Quartiere eingeordnet habe, lassen sie „in seinen wirden und unwirden" beruhen. Jedenfalls sei das sehr zum Schaden der Stadt ausgeschlagen, denn die Stadt sei nie in so tiefe Schulden geraten, als seitdem die fünfte Stimme der Zünfte in die 4 Quartiere versteckt und zerteilt worden sei. Aus dieser Not könne nur sofortige Einrichtung der Administration helfen. Sobald das geschehe, erbieten sich die Zünfte

---

1) X. O. R. 6 zum 21. Febr.

2) Nötke 2, 148 a. Daselbst steht versehentlich 1542 statt 1552.

3) Antwort der Zünfte vom 26. Febr. im Ms. 93. fol. 79 a. fg. der Stadtbibiothek Danzig. Hier abgedruckt als Beilage B.

„alles zu gute zu halten, so etwan durch menschliche vorsehung von EER mochte zvhor geschehen sein, und ihnen ihre gebrechen wie menschen helfen mit gedult dragen.“ Wenn der Rat nicht darauf eingehe, erheben sie Protest und machen Rat und Schöffen für die Folgen verantwortlich. Von dem furchtbaren Misstrauen, welches sie dem Rat entgegenbringen, zeugen ihre weiteren Forderungen, von denen die wichtigsten hier Erwähnung finden mögen. Der Rat soll hinfort keine Briefe empfangen oder brechen ohne des Obersten und des Kriegsrats Wissen und Willen, „damit die Reuter und Knechte sowol auch die Bürger nicht auf die Fleischbanck geopferdt mögen werden durch seltzame anschlege.“ Auch solle man sofort 3 Schlösser vor die Feldtore hängen und die Schlüssel unverdächtigen redlichen Leuten übergeben, wie der Rat vorlängst gelobt, aber nicht ausgeführt habe, „derwegen die Erb. Zunften verursacht solchs selber ins wergk zu stellen, auch erstes dages zu vollenzihen, damit die Uriasbriefe so nicht möchten ein- und ausgeschleppet werden.“ Ferner solle man das grosse Siegel nebst allen Privilegien der Stadt in ein Gewölbe verschliessen, wozu alle drei Ordnungen die Schlüssel haben sollen, „damit hinforth nicht mehr Placationschriefte ohne aller ordnungen wissen und willen wie . . . Anno 70 geschehen, ausgegeben mochten werden“.

Drohende Entschlossenheit spricht aus dem Schlusse: „dises alles, wie oben geschrieben, kan und magk itziger zeit nicht anders sein, sondern die löbl. Zunften wollens also gethan und gehalten haben, aus der Ursachen, diweil offentlich am dage, das der unheil und geltspildung diser guten stadt . . . von niemandes anders den von EER und Schöppen herkompt“, die das grosse Siegel missbrauchen und es wagen, Personen wegzuschicken ohne der drei Ordnungen Bewilligung, „gleich ob nimand der stadt beste wuste als sie allein.“ Daher müssen „die Tausendten und loblichen Zunften den hunderten die hand langen, damit wir allesampt nebenst ihnen nicht in die ewige Dinstbarkeit und eusserste vorderben mit weib und kind durch wenig eigennutzige personen . . . gerathen mochten“.

Die Aeltesten der Hauptwerke in den Quartieren schlossen sich dem an, sie weigerten sich zu stimmen, ehe der Rat sich mit den Zünften geeinigt habe.

Die Erbitterung der Bürgerschaft liess das Schlimmste befürchten. Sie wurde wo möglich noch dadurch gesteigert, dass man sich entschloss, nicht nur wie bisher die Knechte bei den Bürgern unterzubringen, sondern auch einstweilen von ihnen besolden zu lassen[1]). Jeder

[1]) Bekanntmachung in D. A. (Militar.) XVIII. 1. Nr. 97. Dass die Knechte von Anfang an bei den Bürgern einquartiert wurden, beweist die Aufzeichnung eines Danziger

Bürger sollte, je nach Vermögen, 1, 2, 3—10 oder mehr Knechte aufnehmen und mit monatlich 4 fl. besolden. Wo die Mittel dazu nicht ausreichten, sollten 2 oder 3 Bürger zusammen 1 Knecht unterhalten. Die Auslagen verhiess man aus den angesetzten Auflagen zu bezahlen.

Diese Massregel rief allgemeine Unzufriedenheit hervor. Die Kriegsleute rotteten sich zusammen und schrieen: Geld, Geld! [1]) Die Bürger schrieen mit: Wir geben Hauptgeld, den hundertsten Pfennig und grosse Auflagen! [2]) und beschwerten sich über diese neue Last. In der dritten Ordnung wird die Klage laut, dass im Rate Leute sitzen, die bisher weder Hauptgeld noch hundertsten Pfennig erlegt hätten. Die Forderung, dass man bei der Unterbringung der Knechte bei den drei Ordnungen anfangen solle, zeigt, dass man auch dabei parteiisch verfuhr.

Allerlei unheimliche Gerüchte, durch die Geldnot der Regierung hervorgerufen, erhöhten die Aufregung. Man erzählte sich, dass der Rat nachgegeben habe, der ausgewichenen Fleischer Häuser zu plündern [3]). Zwei Tage später, am 28. Februar, rief man vorm (Artus) Hofe und in der Kirche aus, die Ordnungen hätten beschlossen, weil man sich mit den Werken nicht einigen könne, die Alt- und Vorstadt bei nachtschlafender Zeit zu stürmen, alles umzubringen und den Kriegsleuten zur Plünderung preiszugeben. Die Erregung wuchs zum Tumult, zum „Parlament". Es scheint, als ob der Rat nur durch den Schutz, den ihm das Kriegsvolk gewährte, vor dem Äussersten bewahrt wurde [4]).

Bürgers in H. St. Archiv Dresden Loc. 9986 Bl. 83: „1576 den 19. Juny ist mir der erste Landsknecht eingelegt, wie auch meinen nachbarn allen geschehen."

1) Am 26. Febr. Nötke 2, 154a zum 27. Febr.

2) Ein Danziger Bürger berichtet zum 15. Juli: „ich habe ihrer [Kriegsleute] schon zwo in meinem Hause, den ich essen und trincken vorsorgen muss. Die schatzung, so ich dis Jhar gegeben, triefft mehr alse 50 margk preusischen, etzlichen reichen Kaufleuten mehr alse Tausent mit [wohl verschrieben für mark] preussisch. Den wir drei schatzungen das Jar gegeben. Zum Ersten eine Haubtschatzung, von volkommen Personen ein iglicher 2 thaler, vor einem kinde einen Taler, darnach tzum 2ten den hundersten pfennig von allen seinen gütern, und nu zum dritten noch einmahl den 100 pf". Im Weitern führt er aus, dass alle Nahrung abnimmt und kein Verdienst bei der Stadt ist. Nur Bäcker, Brauer und etliche Kornhändler, die Mehl in den Speichern haben, machen gute Geschäfte. Da der Feind vor der Stadt erschien, galt 1 Tonne Mehl 50 gl, den andern Tag 55, jetzt 60 gl oder 2 fl. (H. St. A. Dresden Loc. 9986 Bl. 83 fg.)

3) Von den Schöffen erwähnt, Nötke 2, 156b, X. O. R. 6 zum 1. März mit der Zeitangabe „vor wenich tagen". Darauf bezieht sich auch die Aeusserung zweier Quartiere vom 27. Febr.: „imfal si [die Fleischerweiber] ein feur anrichteten, sol man si mitte hineinwerfen". Nötke 2, 155a.

4) Ueber das Gerücht Nötke 2, 157a und X. O. R. 6. (A) zum 1. März, auch Willenbrocks Aufzeichnungen in Ms. 64, 79a der Stadtbibl. Danzig. Der Ursprung lässt

Für diese Vorgänge macht die dritte Ordnung den Rat verantwortlich, da er in seinem Amte zu gelinde sei und niemanden strafe. Es würden wohl etliche in Haft genommen, aber bald wieder losgelassen, ohne dass Bestrafung erfolge. „Ihm sei das schwert und nit ein fuxschwancz in di hant gegeben." Man solle eine Belohnung von 50 oder 100 Talern auf die Anzeige des Urhebers setzen und dies nächsten Sonntag von den Kanzeln abkündigen lassen.

Die Schöffen sehen darin eine Praktik der Feinde draussen und drinnen. Sie ermahnen den Rat der Verräterei vorzukommen, „vil besser 3 oder 4 umbzubrengen dan das gancze vaterlant noet zu leiden". Weil es ein „umbfressendes Feur" sei, müsse mans so schnell wie möglich löschen. „Die grosse licentia ist ursach dieses Unheils. Solt nun nicht hirin eyn schleuniger ernst gebraucht werden, stunden wir gefahr, dass wir aller zu boddem gehen mussen". Es hätten sich heut einige Personen auf dem Markt hören lassen, wenn der Rat die Sache nicht ernstlich untersuche, müsse man an seine Schuld glauben[1]).

Unter dem Druck dieser Verhältnisse entschliesst sich der Rat dazu, den Forderungen der Werke wenigstens teilweise nachzugeben. Er verspricht, nach gehaltener Köre eine „cristliche" Administration[2]) ins Werk zu stellen. Er ist entschlossen, dieselbe ganz, nicht stückweise, vor Ostern einzurichten, und erbietet sich, dieses Versprechen schriftlich zu wiederholen.

Wenn die Ordnungen aber geglaubt hatten, das Versprechen der Einführung der Administration würde genügen, um die Werke von ihren anderen Forderungen abzubringen, so sollte sich das als ein schwerer Irrtum erweisen. Zu oft war dieses Versprechen gegeben, zu oft das Vertrauen der Bürgerschaft getäuscht worden. Als man am 5. März alle Älterleute der Werke einberief, da war die Meinung, ihnen den Beschluss der Ordnungen nur zur Kenntnisnahme vorzulegen[3]), ihnen mithin die Teilnahme an den Ratschlägen zu versagen.

Im Namen aller Zünfte erklärte Göbel, dass sie darauf nicht verzichten könnten. Zwar hätte Herr Ferber nebst den Schöffen durch

---

sich erkennen aus der Erklärung des Kriegsrats bei Nötke 2, 158a, danach ist er zurückzuführen auf Anordnungen des Obersten, welche Räumung und Einäscherung Schottlands betreffen. Dieselbe Stelle zeigt die bedrängte Lage des Rats, der Kriegsrat entschuldigt sich, man habe „viele gute Dinge müssen einstellen", weil „Rat die krigsleute nor zum schucz in disem lermen gehalten, bis diser lermen gestillet".

[1]) Nötke 2, 156a fg., X. O. R. 6 zum 1. März. Der Rat hat die Unschuld der Ordnungen öffentlich intimieren lassen.

[2]) Die Worte „fornunftige, forantwortliche" waren auf Wunsch der Quartiere fortgeblieben. Nötke 2, 154b.

[3]) So erklärt der Rat ausdrücklich bei Nötke 2, 160a.

die Statuten erweisen wollen, dass sie zu den Ratschlägen nicht gehörten, doch hätten sie sich dazu nicht gedrängt, der Rat hätte sie dazu gefordert und ihnen proponiert. Da es nun die Privilegien betreffe, an denen, wie der Rat zuvor zugestanden hätte, „der geringste sowol als der hochste in der session sein intresse hette, so haben sich die erb. Zunften semptlichen furglichen in ire forfaren fusstapfen zu treten und ire alte schuch widrum hervorzuzihen". Sie haben beschlossen: 1) die „rechte, ware, alte" Augsburgische Konfession mit Gut und Blut zu vertreten, 2) die Einführung der feierlich zugesagten Administration zu fordern. Das sei bisher unterblieben, etliche in den höchsten Stellen hätten gesagt: „er das soll ins werck komen, er sol es heissen: mir nit, dir nit" und „wir mussens auf den breiten rucken legen", andere hätten geäussert: „si haben uns herunter geseczet, wir wollen si och widrum herunter seczen", auch habe bei den Schneidern der Burggraf die Drohung ausgesprochen: „nu Casper Göbel nimet file auf sich, aber er sol sehen, wi er faren wirt".

In nicht geringerem Grade wird der Unmut der Werke durch die Verhandlungen erregt, die die Ordnungen seit kurzem durch einen Danziger Bürger namens Polman (oder Bolman) mit den Polen wieder anzuknüpfen begonnen haben. Ihre Unzufriedenheit richtet sich nicht nur gegen das nach ihrer Ansicht zu weit gehende Entgegenkommen des Rats — sie hatten die (falsche) Mitteilung erhalten, der Rat habe ausser den 200 000 fl. dem Könige noch jährlich 10 000 fl. aus der Pfahlkammer zugesagt — wie überhaupt gegen Verhandlungen, die ohne ihr Wissen begonnen sind. Wenn der Rat über Verhoffen ihnen „di hendel also über das heupt treiben werde", würden sie sich genötigt sehen, auch ihrerseits an den König aufzusenden. „Was das fur ein ansent haben wirt, hat der Rat fornunftig bei sich zu ermessen." Sie wiederholen schliesslich die Forderung der fünften Stimme und verlangen vor allem eine ernstliche Kriegführung, da man der Stadt nicht schone. Wenn das geschehe, „sol Rat sich alle libe und fride zu den wercken fursehen". Falls der Krieg sich in die Länge ziehe, müsse man sich an fremde Potentaten z. B. den König von Dänemark um Hilfe wenden und die Hansestädte an den alten Bund erinnern. Schadenersatz werde man durch die Abtretung Olivas und der bischöflichen Landgüter, namentlich derer, die der Stadt schon lange ein Dorn im Auge gewesen sind, wie Schottland und Bischofsberg, erlangen[1]).

---

[1]) Nötke 2, 159a zum 5. März. Schriftliche Ausfertigung der Forderungen der Zünfte durch Göbel am 11. März übergeben ibid. 2, 160b. X. O. R. 6 zum 5. und 11. März.

Der Rat berichtigt zunächst die übertriebene Angabe über seine Bewilligungen, von den 10000 fl. wisse er nichts. Die Ordnungen würden an der Sendung Polmans festhalten, man habe die Werke nur beschickt, um ihnen Mitteilung davon zu machen, nicht um ihre Willensmeinung zu hören.

Auf die unwillige Bemerkung Göbels, wenn die Zünfte nur heraufkommen sollten, um zu hören, was der Rat ihnen proponiere, und nichts darauf antworten sollten, solle man sie lieber „doniden" lassen, entgegnet der Rat, dass er den Zünften die fünfte Stimme nicht einräumen könne, da die Statuten dagegen seien und die Zünfte nicht erwiesen hätten, dass sie dieselbe vor Alters gehabt. Wenn es zur fünften Stimme kommen sollte, würde die Beschlussfassung dadurch unendlich erschwert werden. Auch könne die fünfte Stimme einen Beschluss der Ordnungen nicht umstürzen.

Für die vier Wochen von Mitte März bis Mitte April fliessen die Nachrichten leider sehr spärlich. Immerhin wird man durch sie die Vorstellung erhalten, dass ein anarchischer Zustand in der Stadt eingetreten sein muss. Das Haupt des Kriegsrats beschwert sich, es sei unmöglich die Geldwache zu zahlen. Von den Bürgern sei kein Geld zu bekommen, die „Mutwilligen" wollen die Kontributionen nicht erlegen, „in dem das si den schlus der ordnungen nicht achten". Die Quartiere klagen, dass man ungestraft die dritte Ordnung beschimpfe, indem man sie öffentlich Verräter des Werders gescholten habe. Sie bemerken dazu, es komme schier so weit, „dass man vor solchen losen weschern und Lugenmeulern nicht friedtlichen kan auf der gasse gehen". Die Anhänger der Regierung sind so eingeschüchtert, dass der Rat keine Person finden kann, die es übernehmen möchte, ein Schreiben auf den Tag von Leslau zu befördern. Gleichzeitig hört man von grober Ungebühr der Reiter und Knechte. Verschiedene Fälle kommen zur Kenntnis des Rats, in denen die Kriegsleute ihre Wirte misshandelt und mit ihren Weibern aus dem eignen Hause gejagt haben. Sie schiessen und schlagen auf die Geldwacht.

Offenbar sind die Zügel der Regierung den Händen des Rats zeitweise völlig entglitten. Die Oberhand hat jetzt die Kriegspartei, die ihre Anhänger namentlich unter der niederen Bürgerschaft zählte, die wenig zu verlieren hatte. Das beweist ausser den oben gemachten Angaben vor allem die Tatsache, dass sie gegen den Willen des Rats und die Meinung des Obersten und der Hauptleute den Auszug mit bewaffneter Macht, den Angriff auf die polnischen Streitkräfte durchsetzte[1]. Die Stellung, welche der Rat zu diesem Plane einnahm,

[1] Für das Folgende ist Hauptquelle der amtliche Bericht Recess. 1577 p. II F. f. 63a fg.

bedarf keiner weiteren Erörterung. Aber auch der Oberst hatte nebst den Hauptleuten den Zug stets widerraten, weshalb er in den Ruf gekommen war, ein verzagter Oberster zu sein, der sein Geld nur „auf der Kammer“ verdienen wolle. „Weil aber die gemeine Bürgerschaft, heisst es dann in dem amtlichen Bericht, zu jeder Zeit heftig und inständig beim Kriegsrat angehalten, dass man den Übermut und das Rauben, Morden und Brennen von den Polen nicht leiden, sondern das Heil an ihnen versuchen solle, und sie darauf auszufallen geschlossen, hat der Oberste die Verkleinerung auch nicht leiden wollen, sondern die Hauptleute dahin vermocht, dass sie der Bürgerschaft darin zu wilfahren auf sich genommen“. Eine Darstellung, die deutlich erkennen lässt, von welcher Seite der Plan ausgegangen war.

Am Ostertage (7. April) machten sich einige Tausend auf, um die Polen zu überfallen. Sie zogen aus, „als were es auf den Hof tzum schwartzbiere zu gehen“ [1]). Abends um 9 Uhr begann der Auszug. Kaum aber waren sie zum Tor hinaus, da erhob sich ein furchtbares Unwetter, das sie zur Umkehr nötigte. Gruneweg weiss zu erzählen, dass man von den Kanzeln wegen der Entheiligung des hohen Festtages dem Unternehmen ein böses Ende geweissagt hatte. Abergläubische Gemüter liessen es sich nicht nehmen, dass der böse Feind dabei die Hand im Spiel gehabt habe [2]).

Am 16. April wurde der Versuch wiederholt. Am Morgen blieben die Stadttore geschlossen, damit der Feind nicht gewarnt würde; gegen Mittag wurde ausgeblasen, wer mit dem Obersten auf einen geringen Anschlag ausziehen wolle, solle sich um 3 Uhr auf seinem Platze einstellen. Der Auszug vollzog sich von 4 bis 6 Uhr durch das Hohe und Neue Tor. Es nahmen teil alle Kriegsleute, d. h. 5 Fähnlein Knechte, unter welche man noch alle Schützen des Fähnleins zu Weichselmünde verteilt hatte [3]), 3 Fähnlein bewaffneter Bürger in Stärke von 1200 Mann und 1 Reiterfahne durch berittene Bürger auf ca. 500 Mann gebracht, im ganzen gegen 4200 Bewaffnete zu Ross und zu Fuss ausser 500 Mann bei Wagen und Geschützen. Dazu ein grosser Haufe Unbewaffneter, „so sich nur zum rob und plunderung

---

1) Gruneweg 329 b. Feldzeichen war gelb und rot. Vgl. Rec. 1577 II 50 b, Knoff 525 a, Clades Dantiscana . . a Joanne Lasicio descripta. Posnaniae 1577. Wertvolle Angaben in den Aufzeichnungen eines Danziger Bürgers im Dresdner Archiv Loc. 9986 Bl. 83 fg.

2) Knoff 525 a.

3) In Weichselmünde hatte man nur 5 Rotten Knechte zurückgelassen. Rec. 1577 II 63 b.

geschicket". Mit Einschluss dieses „gesindleins" zogen wohl in die 10 000 aus [1]).

Sie „sein vortgezogen mit grossem übermut, fluchen und trotzen, und fast ihre grösseste bekummernis gewesen, das die Polen nur fuss halten und nicht entlaufen möchten. Die Zahl des Volckes ist wol gros gewesen, aber ungeschickt und ungeübt, ... war dazu niemals in eine Ordnung gebracht, niemals ausgeführet oder zu einigen Dingen angewiesen, sondern so lief es aus, als wolt es zum tantze gehen. Auf ungluck gedacht niemandes, sondern auf einen stadtlichen raub und ausbeit, darzu dan sonderlich das gemeine volck, das nicht viel zu verzehren hat, mit auslief, hatten zu etzlichen stricken unter die görtel genohmmen, Ochsen und ander Viech mit herein zu führen. Also zohe die beste manschaft von der ganzen Stadt hin mit grossem yauchtzen und freuden, und hatten sich fast alle wol besoffen" [2]). Die Stadt wurde mittlerweile von der Bürgerschaft bewacht.

Die Nacht lagerten sie in den Dörfern Rosenberg und Langenau. Am Morgen des 17. April brachen sie vor Sonnenaufgang auf, verliessen aber die Dirschauer Strasse, da sie hörten, dass die Polen den Übergang durch die Einsenkung, in der die Mottlau fliesst, bei Spangau durch eine Schanze gesperrt hatten, und wandten sich nach Lübschau, in dessen Nähe die Polen am Lübschauer See zwischen dem genannten Dorf und Gneschau sich unter dem Befehl Johann Zborowskis gelagert hatten. Die Beschaffenheit des Geländes schien einen Angriff seitens der Danziger auszuschliessen [3]). Dass der Oberst sich trotzdem dazu entschloss, ist psychologisch vollkommen verständlich. Der

---

[1]) Diese Stärkeangaben beruhen auf dem amtlichen Bericht und Knoff 525b, die sich vortrefflich ergänzen. Der erstere gibt auch Angaben über Geschütz und Wagen: 7 Stück Feldgeschütz mit je 8 Pferden bespannt, 3 Wagen mit kleinem Geschütz als „Gosslingen" (Gänschen?), 180 Wagen mit Hacken, Picken, Dielen u. s. w. Die polnischen Angaben (die sich bei Gruneweg 335a, der hier der Clades Dantiscana folgt, und bei Pawiński, Stefan Batory pod Gdańskiem p. 21 finden) sind zu hoch: 3100 Landsknechte, Danziger zu Fuss mehr als 8000, angenommene Reiter 400, Danziger zu Ross 400.

[2]) So äussert sich der amtliche Bericht der Stadt Rec. 1577 II 64a.

[3]) Gruneweg 332a gibt aus eigner Kenntnis folgende Beschreibung: „Hinder dem Dorfe Lubschow, nur ubers felt, fleust in einem tiefen und fast breyten grunde ein wesserlein [die Mottlau]. Das machet von einer seiten des Tams einen Teich gnug gros, doch verwaxen und unrein, von der anderen seite machets wieder ein grosses gequebe [= Sumpf], und lest sich beduncken, das dieser Tham nicht so dem Teyche tzu gefallen aufgeschutt ist, als das nur über den weychen morast den wagnen geholfen wirt". Dieser Damm, über welchen die Strasse von Lübschau nach Gneschau führt, war nach Angabe des amtlichen Berichts so schmal, dass „nicht mehr als vier Personen zugleich auf gehen köndten".

Verdacht der Feigheit hatte ihn tief verletzt. Er wolle mit dem Feinde ein Treffen tun, hat er damals gesagt, sollte auch kein Mann wieder nach Danzig zurückkommen [1]).

Diese Worte erklären seine Handlungsweise. Der törichten Siegeszuversicht der Menge gegenüber, die nichts mehr fürchtete, „als das ihnen die Polen entlaufen und keinen Fuss halten möchten", gab es für ihn keine Wahl.

Den Verlauf des Kampfes zu schildern ist nicht die Aufgabe dieser Ausführungen [2]). Es sei hier nur angedeutet, dass die Feinde soviel Volk über den Damm herüber liessen, als sie bewältigen zu können meinten. Sie drangen dann so heftig auf der Stadt Kriegsvolk ein, dass die Hakenschützen weichen mussten, um hinter den Doppelsöldnern wieder laden zu können. Wie die ungeübte Menge auf der andern Seite des Sees, „die ihr Lebtage bei solchem schertz niemehr gewesen", das sah, glaubte sie alles verloren und begann zu fliehen. Diesem Beispiel folgten leider die Doppelsöldner, sie liessen die Spiesse fallen und suchten ihr Heil in der Flucht. Da nun auf dem Damm ein gewaltiges Gedränge entstand, hat einer den andern in den See gedrängt. „Und ist ein gross volck in dem wasser geblieben, wie hernach gesagt wardt, da die Polen den See abgelassen, das sie sechse dick aufeinander gelegen".

Die Verluste der Danziger waren furchtbar. Nach dem amtlichen Bericht sind wenig Kriegsleute in die Stadt zurückgekommen. Knoff giebt die Zahl der Gefallenen auf ca. 2500, die der Gefangenen auf ca. 850 an [3]). Die polnischen Angaben sind auch hier zu hoch. Nach ihnen wurden auf dem Platze begraben 4427 Gefallene, gefangen 1000 Mann. 6 Fahnen, alle Geschütze und 150 Wagen wurden von den Polen erbeutet, 3500 Harnische aufgelesen usw. „Und ward also die unzeytige freude in grosse traurigkeit verwandelt [4])."

Aber es fehlte viel, dass dieser schwere Schlag den Mut und die Widerstandsfähigkeit der Stadt gebrochen hätte. Zwar zeigte man sich in der ersten Bestürzung geneigt nach einem Sündenbock zu suchen. Man sprach von Verrat, es sei wohl zu sehen gewesen, „das unsere feinde die kuntschaft des ausfals ezliche tage zuvor wol gewust und sich darnach gerichtet haben." Es begann jetzt auch eine kleine

---

1) Knoff 526a.

2) Die beste Schilderung des Hergangs geben der amtliche Bericht und die erwähnte Danziger Aufzeichnung im Dresdener Archiv.

3) Knoff 526b. Die polnischen Angaben in Clades Dantiscana und daraus bei Gruneweg 335a.

4) Rec. 1577 II 66a.

polnische Partei sich auf kurze Zeit bemerkbar zu machen, man erzählte sich, dass ein gewisser Jürgen Erker an die 600 Bürger aufgezeichnet habe, die den König aufnehmen wollen [1]).

In der ersten Bestürzung soll sich sogar eine ziemlich allgemeine Hinneigung zu Dänemark gezeigt haben. Aber das alles schwand, sobald es sich herausstellte, dass die Polen völlig ausser stande waren, ihren Sieg auszunützen.

Und aus all dem Unheil erwuchs der Stadt, und namentlich ihrer Regierung, dem Rat, doch auch ein unleugbarer Vorteil [2]). Seine Autorität wurde dadurch, wenn auch nur auf kurze Zeit, wieder hergestellt. Seine Bedenken erschienen jetzt gerechtfertigt, seine Zurückhaltung weise. Für die nächste Zeit ist weder von Administration noch von der Teilnahme der Zünfte an den Ratschlägen die Rede [3]). Vielmehr tritt an die Stelle der Hundertmänner ein „Ausschuss der Ratschläge", der nur aus 16 Mitgliedern bestand [4]). Die gemeinsame Gefahr führte die Gegner einander näher. Denn die Niederlage hatte zu deutlich die verderblichen Wirkungen der Zwietracht und gleichzeitig die völlige Unzulänglichkeit der bisherigen militärischen Organisation der Bürgerschaft gezeigt.

Am notwendigsten erschien zunächst eine Versöhnung der hadernden Parteien. Es ist bezeichnend für den Grad, den die Erbitterung erreicht hatte, dass die Anregung dazu von dritter Seite kommen musste. Auf den Wunsch des Obersten hatte der Rat am 24. April alle Ordnungen und Zünfte aufgefordert, um seine Forderungen zu hören. In kurzen Worten [5]) wies der Oberst auf die Notwendigkeit der Einigkeit und des Zusammenhaltens hin, „den wir

---

1) Nötke 2, 180a. zum 20. Mai. Auch X. O. R. 6. zu demselben Tage.

2) In vorsichtigen Worten sagt das schon Knoff 525b.: „wer wolte gut davor sein, das solches [ein Sieg der Danziger] der guten Stadt nütze gewesen were, denn es die ausgefallenen dadurch desto küner und unachtsamer gemacht und vielleicht in ein grösser unglück, denn sie hernachmals durch die Niederlage erlitten, praecipitiret hette. Zudeme so were auch vielleicht . . . es desto langsamer zur belagerung und also zur friedeshandlung gekommen sein, das also der nutz der Victori (den verlust vieler guter leute ausgenommen) gegen andern unheil vielleicht wol hette ausgehen mögen."

3) Göbel bemerkt einmal, der Bürgermeister habe zwar in Gegenwart der polnischen Gesandten anerkannt, dass bei wichtigen Dingen auch die Zünfte zu den Ratschlägen zugezogen werden müssten, doch würden sie gleichwohl erst nach den Ratschlägen aufgefordert. X. O. R. 6. (B) zum 27. Juni.

4) Nötke 2, 172a zum 19. April, wo auch die Namen der Mitglieder angegeben sind.

5) Kurze Aufzeichnung der Rede bei Nötke 2, 174b.

mussen nit handlen wi Mamelucken [1]) unter einander." Nur in diesem Falle könne er der Stadt noch weiter dienen. Auf diesen Vorschlag folgt zunächst ein widerwärtiger Zank zwischen Caspar Göbel und dem Burggrafen Peter Behm, der durch einen gehässigen Angriff des ersteren hervorgerufen, durch die Bemühungen des Obersten und des Kämmerers Reinhold Möller gestillt wird. Schliesslich schworen sie alle mit erhobenen Schwurfingern, als redliche Leute bei einander zu stehn, allen Zank und Hader abzutun und neben den Kriegsleuten Leib und Leben einzusetzen.

Wichtiger und in ihren Folgen bedeutungsvoller war die zweite Massregel, die man der Anregung des Obersten zu danken hatte, die neue militärische Organisation der Bürgerschaft. Schon in seiner Ansprache hatte er die Bürger darauf hingewiesen, dass es nach der fast völligen Vernichtung der Söldner ihre Aufgabe sein werde, die Stadt zu bewachen, bis wieder Kriegsvolk zu bekommen sei. Einige Tage später schlägt er vor, der Bürgerschaft 7 oder 8 Fähnlein zu geben, die man „in Zeit der Not auf den Wellen kan fliegen lassen." [2]) In den nächsten 6 Wochen wird die neue Organisation zur Durchführung gekommen sein, gleichzeitig mit dem Erscheinen des Königs vor der Stadt tritt sie in Kraft. Der Umkreis der ganzen Stadt wurde in 9 Stände abgeteilt [3]) und auf einen jeden derselben ein Bürgerfähnlein verordnet, welches sich aus 2, zuweilen mehr Rotten aus jedem Quartier und aus 8 alt- und vorstädtischen Rotten zusammensetzte. Das Fähnlein besteht also durchschnittlich aus 16 Rotten und hat eine Stärke von ca. 500 Mann, bald mehr bald weniger [4]). Man vereinigte 3—4 der alten Stände zu einem Fähnlein [5]). So sollten z. B. 7 Rotten unter den Standherren Heinrich v. Geren und J. Fleschauer (= 2. Stand), 4 Rotten unter Jeron. Fick und Jacob Kemerling (= 3. Stand) und 6 Rotten unter Arent Schmidt und Arnt v. Holten (= 23. Stand), zusammen also 17 Rotten eine Bürgerfahne bilden.

---

[1]) Zur Erklärung vgl. Friedwalds Wahrhaftige Geschichten 2. Buch hrgb. v. Toeppen p. 315: „Mein Feind hahn mich belogen sehr,
das ich ein Mamluck worden wehr,
Verleucknet hett die Reliohn" etc.

[2]) Schreiben des Obersten v. 27. April D. A. (Militar.) XVIII. 26 Nr. 84.

[3]) Für das Folgende vgl. „Ordnung, wie sich bei diesem kriegswesen die gemeine burgerschaft auf ihren Stenden unter den fahnen verhalten soll." (Entwurf D. A. (Milit.) XVIII. 26 Nr. 122—124, ein gedrucktes Exemplar eingelegt in Bodekers Memorial L. l. 31. 4⁰ p. 311 fg.) Vgl. auch Knoff 532 b.

[4]) Nach Aug. Willenbrocks gleichzeitiger Notiz in Ms. 64 fol. 90 a der Stadtbibl. Danzig. Göbels Angabe (Ztschr. des Westpr. Gesch. Vereins 43, 199) ist also zu hoch.

[5]) Vgl. den gestrichenen Abschnitt in (Milit.) XVIII. 26 Nr. 124.

Ihre Fahne soll auf dem Hundewall hinter den Speichern fliegen, d. i. auf dem 2. Stande.

Jede Nacht hat der vierte Teil der Fahne in voller Rüstung zu wachen. Jeder Bürger hat persönlich zu erscheinen, darf also nicht unter der Knechte Fähnlein auf Besoldung dienen; jede vermögende Witwe soll einen starken, wehrhaften Knecht oder Mann, der nicht Bürger ist, mit Rohr oder Rüstung auf die Wache schicken. Befreit von der Verpflichtung sind nur Rat und Schöffen der Recht- und Altstadt, die Quartiermeister, die 4 Kirchenväter zu Unsrer Lieben Frauen, die Geistlichen, Aerzte, Sekretäre, arme Witwen und alle Leute über 60 Jahre, die nicht die Mittel haben, jemanden für sich zu schicken. Man erkennt in diesen Bestimmungen eine ernste Auffassung der Wehrpflicht. Andrerseits aber stellt sich die Befürchtung ein, dass die Autorität der Regierung zu geringe Berücksichtigung gefunden hat. Zwar bedroht § 13 den mit dem Tode, der sich unterstehe, Meuterei unter der Bürgerschaft anzurichten. Aber was wollte das besagen gegenüber der Bestimmung [1]), dass das Fähnlein sich seinen Hauptmann, Leutnant, Fähnrich und Wachtmeister selbst zu wählen hatte? Damit hat die niedere Bürgerschaft die Organisation erhalten, die ihr bisher gefehlt hat. Da die Würdenträger der Stadt vom Dienste befreit sind, werden die Kommandostellen nicht mehr dem höheren Range oder grösseren Reichtum, sondern der kräftigsten Faust und der rücksichtslosesten Entschlossenheit zu teil. An die Spitze der gewaffneten Gemeinde treten die Führer der Opposition: Caspar Göbel, Gregor Jeschke, Michel vom Damm, Jürgen Lange, ein Schneider u. a. Die Bürgerhauptleute sind jetzt die Vertreter der bewaffneten Bürgerschaft. Die Versuchung lag nahe, die Grenzen ihrer Befugnisse zu überschreiten.

Das empfand auch der Rat, und deshalb hielt er für gut, sie durch einen neuen Eid zum Gehorsam zu verpflichten. Am 15. Juni leisteten Rat und Schöffen, am 17. die bewaffnete Bürgerschaft auf den Ständen den Eid [2]), in dem sie sich einerseits zur Verteidigung

---

[1]) D. A. (Milit.) XVIII. 26 Nr. 124 im durchstrichenen Abschnitt.

[2]) Das Formular bei Nötke 2, 185a lautet: „Ich N. schwere, das ich EER. treu und gehorsam sein wil und in fortretung diser guten stat freiheten, privilegien, gerechtikeiten, loblichen gewonheiten leib und leben, gut, ehr und blut treulich und nochbarlich dabei aufsetzen wil, was zu der stat notdurft und wolstande aus gemeinem beschlus belibet, geseczt, forordnet und ausgeblasen wirt, fleisig in acht haben und den selbigen gehorsamen, alle meuterei, furreterei und was sunst zur aufwiglung und aufstande gerathen mochte, genczlich meiden und forhuten, auch alle dasienige, was diser guten stat zu widern ist, EER und den krigsreten treulich furmelden und offen-

der Freiheiten und Privilegien der Stadt, andrerseits zu Gehorsam gegen den Rat und die Beschlüsse der Ordnungen wie zur Meidung von Meuterei und Verrat verpflichteten. Im Hinblick auf die Verhandlungen mit dem Könige nahm man noch einen Passus über die „uhralte einleibunge mit der cronen Polen“ auf.

Leider ist die Erwartung nicht eingetroffen, welche König Friedrich II. von Dänemark im Hinblick auf diesen Eid geäussert hat, dass hinfort „zwischen dem Rathe und der gemeinen Burgerschaft weniger gefehrlichkeiten und Meuterey als vorhin zu vermuten.“ [1]) Denn es lag in der Natur der Sache, dass der Gegensatz zwischen der friedliebenden Mässigung des Rats und der kriegerischen Stimmung der Bürgerschaft schärfer wurde, je mehr der Krieg sich in die Länge zog.

Die Politik des Rats verfolgte nach wie vor ein doppeltes Ziel: die Behauptung der eignen Stellung und die Versöhnung mit Polen unter Aufrechterhaltung der städtischen Freiheiten und Privilegien. Der Rat erkannte, dass die Lebensbedingungen der Stadt sie auf Polen hinwiesen, [2]) dass seine eigne Herrschaft unter polnischem Scepter

baren und mich in der zeit der noet an dem orte, do der feint einfallen wil und ich hingefodert werde, nebenst den dohin furordneten krigsleuten treulich finden wil lassen und di festungen nit aufgeben noch forlassen, so lang mir Gott mein lebent lest, der uhralten einleibunge mit der cronen Polen bei wolhergebrachten privilegien und freiheiten unschedlich, so war mir Gott hefe und sein heiligs wort“.

[1]) König Friedrich an Herzog Ulrich von Mecklenburg, 13. Juli. (Ztschr. des Westpr. Gesch. Vereins 43, 195).

[2]) Vgl. dazu die Ausführungen des Königs in seinem Gespräch mit den Gesandten Danzigs vom 26. Juni. Recess. 1577 II 208a fg.: Contra eos arma sumpsistis, . . . a quibus ea civitas pluribus beneficiis ornata et ad florentissimum illum statum perducta fuit . . . . cui [= regno Poloniae] si coniuncta fuerit, praeter alia plurima commoda et propugnaculum Regni munitissimum dici poterit. Quemadmodum enim difficile nobis foret Lubecam civitatem maritimam resistente toto Romano imperio superare, sic certe longe difficilius civitatem Gedanensem quis invitis Polonis capiet. Sin vero disiuncta et separata a Regno fuerit, desolata iacebit nec a Dano vel quoquam alio ita servari et ornari poterit; quemadmodum [quomodo?] nos eam ornare et beneficiis Regiis afficere constitueramus, nisi ipsa contra propria commoda laborasset sibique ea in re obstitisset . . . . Quam grave, imo impossibile vobis futurum sit bellum hoc eiusque onera contra amplissimum Poloniae Regnum sustinere, quisque, modo ne ratione careat, intelligit. Et si negocium hoc ad extrema devenire siveritis, aut civitas amplissimo hoc Regno potietur et nos ante eam . . . succumbemus aut ea tandem ad officium debitum et subiectionem redigetur. Licet etiam civitati de rebus omnibus necessariis in quinque vel sex annos prospectum sit (quod tamen non credimus), tamen ea omnia successu temporis diminuentur. Evenietque vobis, quod Atheniensibus a quodam Imperatore responsum fuisse scribitur: Illi enim cum ab Atheniensibus nunciatum esset sibi in annos decem de annona et rebus necessariis omnibus prospectum esse, respondit: tamen undecimo vos capiam.

am wenigsten gefährdet sei. Daher hatte er gleich nach der Niederlage, zum grossen Verdruss der Zünfte, die Verhandlungen mit den Polen wieder aufgenommen. Die Nachrichten, welche ihm von den Einfällen der Tataren in den Süden des Reichs, der Moskowiter in Livland zukamen, konnten ihn in dieser Politik nur bestärken.

Von polnischer Seite scheint man in die Verhandlungen mit dem Hintergedanken eingetreten zu sein, die Zwietracht in der Stadt nach Möglichkeit auszunützen. Denn dass die Polen von den Zuständen Danzigs Kenntnis hatten, zeigen mehrfache Aeusserungen Zborowskis in der Unterredung mit den städtischen Gesandten, welche am 3. Juni zu Güttland stattfand[1]). Bald darauf erschien der König mit Heeresmacht vor der Stadt. Die dreitägige, übrigens wenig wirksame Beschiessung kann wohl nur den Zweck der Einschüchterung gehabt haben. Am 19. Juni hielt dann eine polnische Gesandtschaft[2]), an ihrer Spitze der culmische Woiwode Johann von Dzialin, ihren Einzug. Sie machte in recht plumper Weise den Versuch, die Bürgerschaft gegen den Rat aufzuhetzen. Die königliche Erklärung, welche sie verlasen, warf alle Schuld auf den verschwenderischen Übermut weniger Leute, welche in ihrer Gier die städtischen Ämter missbraucht haben, um das gemeine Gut zu veruntreuen und zu verschwenden und sich durch den Schweiss der armen Bürger zu bereichern. Sie beschuldigte diese Leute (d. h. den Rat), dass sie durch ihre Praktiken lieber die ganze Stadt verderben, als allein für ihre Freveltaten die verdiente Strafe leiden wollten[3]). In denselben Gleisen Karnkowski-

Bemerkenswert ist auch seine Antwort auf die Klage der Gesandten, er habe den Widersachern der Stadt ein zu williges Ohr geliehen: Quamvis enim, ut principem et Regem decet, Senatorum vota, praesertim in tanti momenti negotiis, libenter audiamus, tamen ne existimetis, nos ita ex illorum pendere arbitrio, ut alicui ex privatis affectionibus damnum vel detrimentum inferre patiamur.

[1]) Er teilt u. a. eine Aeusserung des Königs mit, dass er es ungern sehen würde, dass „die Stadt in innerliche Kriege sich stecken oder gerahten solte“. Im weiteren Verlauf der Unterredung meint er: „Ja, ich glaub es wol, dass euch mit den Ordnungen zu tractiren schwer falle, ich höre es wol, wie es bey euch zugehet. Was will noch weiter folgen, so ihr also bleiben soltet wie itzt“. Recess. 1577 II 133a und 139a.

[2]) Ueber dieselbe berichten Recess. 1577 II 165, Ungern in einem Schreiben v. 20. Juni in Ztschr. des Westpr. Gesch.-Ver. 43, 190, Bornbach zum 20. Juni. Eine sehr lebhafte Schilderung auch bei Gruneweg 345a fg.

[3]) Die bezeichnende Stelle lautet: Paucorum hoc certe superbia et luxus effecit, quorum cupiditas privatis ipsorum fructibus expleri non potuit, sed qui antea magistratibus et muneribus publicis abusi vectigalia publica depecularentur et abligurirent, laboribus et sudore frugi civium se ingurgitarent. Postremo etiam . . . . universam civitatem suis artibus perdere quam soli interire . . . . maluissent. Aus der Erklärung des Königs bei Pawiński Stefan Batory pod Gdańskiem p. 120. — Eins der beiden

scher Weisheit bewegte sich die Tätigkeit der Gesandten. Ihr Verlangen, ihre Werbung nicht nur, wie bisher bräuchlich gewesen, vor den drei Ordnungen und Zünften, sondern vor der ganzen Bürgerschaft vorzubringen, ein Verlangen, welches Dzialin in eigentümlicher Weise begründete[1]), stiess sogar bei Caspar Göbel und den Zünften auf Widerspruch und rief ein Vertrauensvotum für den Rat hervor. Allgemein hatte man die Empfindung, dass die Wirksamkeit der Gesandten nur bezwecke, einen Aufruhr anzurichten[2]). Der Eindruck, den namentlich Dzialins prahlerisches und drohendes Auftreten machte, war sehr ungünstig, es soll auch diejenigen Bürger, die noch heimlich auf der Polen Seite gewesen, abwendig gemacht haben. Das höchste Lob verdient dagegen die Haltung der Bürgerschaft, die dem gemeinsamen Feinde gegenüber den inneren Hader vergass.

Leider war diese Eintracht nur von kurzer Dauer. Die vorsichtige Haltung des Rats, die jeden entscheidenden Schlag, jeden kühnen Ausfall nach Möglichkeit verhinderte, trug ihm den Vorwurf der Verzagtheit ein[3]). Die Bettelei um des Königs Gnade[4]), wie man seine Bemühungen höhnisch nannte, verletzten das kriegerische Selbstgefühl der Bürgerschaft. Das unglückliche Missverständnis vom 24. Juni[5]) erweckte von neuem das alte Misstrauen. In weiten Kreisen der Bürgerschaft und des Kriegsvolks stand die Überzeugung von der verräterischen Haltung des Rats jetzt unerschütterlich fest. Man erzählte sich, der Rat habe dem König gegenüber alle Schuld auf die Gemeinde geworfen, „die were so halstarrigk und wolle sich nicht

---

Originalexemplare, welche die Gesandten aus dem Fenster der Wettstube auf den Markt warfen, in D. A. (Militar.) XVIII. 26 Nr. 79, — Vergl. auch Danzigs Schreiben an die polnischen Senatoren v. 18. August bei Pawinski p. 191.

1) „Ich glaube, erklärte der Woiwode, das zuvor der gebrauch gewesen ist, aber dis ist eine neue sache, so zuvor nit forgefallen, und ist eine neue kranckheit, welche eine frische arcznei darp.“ In derselben Verhandlung wagt er die verleumderische Unterstellung: „es ist der K. M. furgekomen, das auch fil forschwigen gebliben, welchs euch nit kunt gethan, derwegen wils di K. M. der ganczen gemeine kunt thun“. Nötke 2, 185b zum 19. Juni.

2) Ungern an Friedrich II. v. Dänemark. 20. Juni Ztschr. des Westpr. Gesch.-Vereins 43, 191 und Danziger Bericht in H. St. A. Dresden Loc. 9986 fol. 30 fg.

3) Nach Bornbachs und Knoffs Berichten hat der Rat am 13., 19. und 29. Juni, am 3., 12. 13., 20. Juli Ausfälle verhindert. „Vil verdocht wirdt drauss geschepft, das sie vorzagtes Hertze hatten“, bemerkt Bornbach zum 29. Juni.

4) „EER ist bei der Borgerschaft verdocht gewesen, das sie noch ymmerdar mit heucheley und betlerey zwischen krige und dem fride schwebeten und wusten nicht, welchen wegk sie gehen solden“. Bornbach zum 14. Juli. Er spricht auch sonst von der „betlerey umb kgl. gnade“.

5) Erzählt in Ztschr. des Westpreuss. Gesch.-Vereins 43, 176.

mer rathen lassen," der Rat sei ihrer nicht mehr mächtig[1]). Es ging die Rede, dass der Rat dem König alles schreibe, was er tun solle, und ihm heimlich geschworen habe. Er sollte dem Könige angeboten haben, „dass sie vor ihm niederknien wollten und ihm auf den Knien abbitten, dass er sich nur mit ihnen vertragen soll"[2]).

Solches Spiegelfechten war nun gar nicht nach dem Sinne der Kriegsleute. Sie beschlossen daher auf eigne Hand vorzugehen. Der einzige grössere Erfolg, den die Streitkräfte der Stadt während der ersten Belagerung davontrugen, der Überfall des Weiherschen Lagers in der Nacht vom 2. zum 3. Juli, ist nach dem ausdrücklichen Zeugnis des amtlichen Berichts gegen den Willen des Rats aus eigenmächtigem Entschluss der Kriegsleute[3]) zustande gekommen. Ungern und Farnsbeck waren die Urheber des kühn und umsichtig durchgeführten Unternehmens, dessen Erfolg noch vollständiger gewesen wäre, wenn nicht der Rat den gleichzeitig geplanten Ausfall des Obersten, um den König nicht zu sehr zu erbittern, verhindert hätte[4]). Es war keine leichte Sache für den Rat, den kecken Wagemut Ungerns, der bald der Liebling der kampflustigen Menge wurde, zu dämpfen. Doch schrak der Rat auch vor ernsten Massregeln nicht zurück, um den schneidigen Degen in seinen Grenzen zu halten. Als Ungern sich herausnahm, auf eigene Kosten ein Schiff auszuschicken, um dem Feinde Abbruch zu tun, sandte der Rat eine Pinke hinter ihm her mit dem Befehl Gewalt anzuwenden, wenn sie nicht gutwillig zurück-

---

1) Wyllenbergk 46a in Ms. 1304 der Stadtbibliothek Danzig. Vgl. den polnischen Bericht über Ferbers und Rosenbergs Haltung auf dem Reichstage zu Thorn in Commentarii de tumultu Gedanensi. Mariaeburgi 1577 fol. 27b: Sie hätten ihre Rede, worin sie um Bestätigung der Freiheiten, Aufhebung der Beschwerden und Acht gebeten, mit den Worten geschlossen: Ni faciat, verendum esse ne. Atque hic tum nescio quid eiusmodi Germanice effati sunt (ea enim lingua legationem peragebant) quod postea a peritis eius linguae expositum, ita ad Regem perlatum est, quasi ii verendum esse dixissent, ne ea res occasionem praebeat multorum consiliis et re absurdis et exitu calamitosis propterea ineundis. (Ein Exemplar der Commentarii in dem Sammelbande XV o. 719 der Stadtbibliothek Danzig).

2) Paul Rorborchs Schreiben aus Königsberg abgedruckt in Ztschr. des Westpreuss. Gesch.-Ver. 43, 200 fg. Rorborch bemerkt dazu: „So das wahr is, so wäre der Radt nicht wert zu leben, dass er Gottes Ehre will dem Feinde zueignen, und wollen ihn anbeten, auf dass sie nur mit ihren Kindern möchten in ihrem Amt bleiben".

3) Recess 1577 II 218a.: „Nachdem es nun mit den Hendelen nirgents vort gewolt haben die Kriegsleute unter sich ahm 2 July geschlossen allen fleiss vorzuwenden, damit sie dem feinde einen abebruch thun möchten".

4) Bornbach zum 3. Juli: „man wurde sonst zu keinem fride kommen koenen".

kehren wollten[1]). Ungern fügte sich knirschend, er drohte zwar mit seinem Abschiede, war aber wohl schwerlich geneigt, mit dieser Drohung in einem Augenblicke Ernst zu machen, in dem die Aussichten für das Gelingen seines verwegenen Planes, die Stadt seinem Herrn, dem Dänenkönige, in die Hände zu spielen[2]), so günstig waren.

Es ist an anderer Stelle gezeigt worden, wie das Vertrauen in das schroffe Luthertum des dänischen Königs und der Wunsch, den Rat, der sich immer noch der Einlösung seines so oft gegebenen Versprechens weigerte, zu demütigen, die Masse der Bürgerschaft zur Hinneigung zu Dänemark geführt hatte. Ihr war es gerade recht, wenn der herrschenden Stellung dieses verräterischen Rats ein Ende gemacht, wenn er, der durch 53 Jahre keine Rechnung gelegt, gezwungen wurde, sich der Kontrolle einer starken Staatsgewalt zu unterwerfen. Unter dänischem Scepter fanden sie ihre Interessen besser gewahrt. Caspar Göbel war auch hier der Führer, er gewann die Mehrzahl seiner Kollegen, der Bürgerhauptleute, für den Gedanken des Anschlusses an Dänemark. Ein Bündnis der Bürgerhauptleute mit Ungern drohte das Ansehen des Rats aufs neue völlig zu vernichten.

Der erste Angriff richtete sich gegen den verhassten Burggrafen Peter Behm. Dieser hatte einen jungen Bürger wegen einer Schlägerei mit einer Geldstrafe belegt. Der Verurteilte beschwerte sich darüber bei seinem Hauptmann Michel vom Damme, welcher sich im Verein mit andern Hauptleuten seiner annahm und die Vollstreckung der Strafe hinderte. Bedeutsam ist die Begründung: man erkannte Stephan nicht als König an, das Burggrafenamt habe mit dem verstorbenen

---

1) Zwei Schreiben Ungerns an den Rat v. 19. und 20. Juli. D. A. (Militar.) XVIII. 26. Nr. 88, 89. Er schreibt: „Weyl . . . myt dem feyndt also eyn spegelfechtunge gehalten werdt, so gedencke ych bey sodanem kryge nycht tzo seyn; nach dem mych dyser schynf wedderfaren, ... so begere ych meynen entlychen abschedt“.

2) Hierüber vgl. Beitrag I in Ztschr. des Westpr. Geschichtsvereins 43, 161 fg. Vgl. auch die interessante Stelle im Schreiben des Adels der Gebiete Mirchau und Putzig v. 1. August: Cum ex relatu fide dignorum virorum accepissemus, licet in hoc perturbato rerum statu nonnulli magni principes institutis apud Gedanenses variis practicis nullum non moverint lapidem, ut facta defectione suae eos redderent ditionis statumque huius provinciae mutarent, factum tamen esse opera quorundam pacificorum virorum, qui apud eosdem primas facile obtinent, ut in hodiernum usque diem in mutationem non consenserint. Unde cum non dubia nobis fides fiat, si huic imminenti malo, antequam latius serpat, quod . . . non longe abesse tamen intelligimus, satis mature pacificis tractationibus obviam eatur, fore ut officii sui memores eorundem, qui eos hactenus in officio retinuere, opera, ut cum S. R. Mte V. pacem, ad quam propensos eos esse adhuc cognovimus, aequis conditionibus constituant. Pawinski p. 184.

Könige ein Ende genommen[1]). Vergeblich beschwerte sich der Burggraf bei den Bürgermeistern, eine Genugtuung ward ihm nicht zu teil.

Bald darauf erhoben die Bürgerhauptleute den Anspruch, dass man ein Schreiben an den König vor der Absendung ihnen vorlege, und veranlassten dadurch den Rat auf die Absendung zu verzichten. Auch verlangten sie gleichfalls einen Schlüssel zu den Toren[2]).

Endlich erhoben sie aufs neue die alte Forderung der Administration. Es kam zu den heftigsten Erörterungen. Als der Rat sich hören liess, der Bathory wäre noch ihr gnädiger König, wenn er nur die Privilegien halten wollte, wagte man ihm ins Gesicht zu sagen: Man wisse wohl, dass er die Privilegien nicht halten wolle, man hätte es auch erfahren, was er uns für Gnaden an Eisen- und Steinkugeln in die Stadt geschickt habe. Sie wollten ihn für ihren König nicht erkennen und alle diejenigen, welche ihn für einen gnädigen König hielten, wären meineidige Leute, die trotz ihres Eides Privilegien und Freiheiten dieser Stadt nicht verteidigen wollten. Die Verhaftung der Schuldigen wurde durch die Bürgerhauptleute verhindert[3]). Immer unerträglicher wurden deren Anmassungen. Sie erdreisteten sich ein Schreiben Albrecht Gieses abzufangen und zu öffnen[4]). Die Mahnungen des Rats, ihrem Eide gemäss den Schlüssen der Ordnungen Gehorsam zu leisten, wiesen sie zurück. Am bedenklichsten war es, dass sie die militärische Organisation missbrauchend eine Art Nebenregierung herstellten. Sie sandten 5 Forderungen, deren wichtigste die der Administration war, auf Zetteln an die Rottmeister mit der Mahnung, sich denselben anzuschliessen[5]). Sie wagten es ohne Erlaubnis des Rats Zusammenkünfte abzuhalten und ihre Fahnen zusammenzurufen. Göbel nahm sich heraus, die Ratschläge der Ordnungen zu stören, indem er auf dieselbe Zeit die Eidleistung seines Fähnrichs ansetzte[6]).

---

1) Die Hauptleute gingen zum Burggrafen „sagende, weil man sie zu hauptleuten gemacht hette und in diesem neuen regimente mit dem verstorbenen konige das Burggrafenampt ein ende genomen hette, so sold man die burgerschaft under irem regimente zufride lossen“. Bornbach zum 3. August.

2) Nötke 2, 194a zum 10. August.

3) Bornbach zum 12. August.

4) X. O. R. 6. (B) zum 17. Aug.

5) Nötke 2, 196b zum 17. Aug. Ueber die Forderungen unterrichtet Bornbach zum 17. Aug.

6) Bornbach zum 21. Aug.: „An diesem mittwoch hatte Caspar Giebel vorgenomen gehat die fahne seinem fenrich zu überreichen und in dortzu beeidiget zu nemen. Weil es aber vor EER komen war, als solde Caspar Giebel neue verbundnisse machen wollen auf die 5 artikel, . . . hot EER balde etliche Stadtdiener vor des fenrichs lose-

Mit dem äussersten Misstrauen betrachteten sie jeden Schritt des Rats. Als die kassubischen Junker in der Stadt erscheinen, um einen Vermittlungsversuch anzustellen, sind es die Bürgerhauptleute, die die Verhandlung in einem Auschusse verhindern[1]). Es wird die Öffentlichkeit beliebt, „dadurch nimant furdechtig gehalten“[2]), und jedermann der Zutritt zu den Gesandten verboten. Trotz des Verbotes der Ordnungen gelingt es einem Bürger, welcher in Privatangelegenheiten mit einem derselben zu thun hatte, Zutritt zu den Gesandten zu erhalten. Er nimmt dazu „vorlaub“ von den Bürgerhauptleuten, die ihm eine dritte Person mitgaben, „das ers mitte anhoeren solde, was er mit im reden würde.“ Dem Ratmann Johann v. Kempen, der zufällig dazu kam und sie zur Rede setzte, wäre von den Hauptleuten beinahe übel mitgespielt worden[3]). Der Rat hatte nicht die Macht, das zu strafen[4]).

Schlimmer ging es den livländischen Gesandten, welche 14 Tage später zu demselben Zwecke in Danzig eintrafen. Wir hören, dass die Bürgerhauptleute ihnen eine Wache vor das Haus stellten, „um zu besehen, wer zu ihnen aus- oder einginge.“ Als der wachhabende

---

ment geschikt und den trommenschleger aufs rathauss holen lossen. Der hauptman Caspar Gibel schikte etliche burgers sampt dem fenrich zu den Herren und liess seinen trommenschlager wider holen. EER. sagte: Dieweil itzunder der her Siffert sampt andern denischen herren seine Relation ablegen solde, das man doch das auffuren der fahne und die eidleistunge auf dissmol mit fride wolle lossen. Darauf antworten die burgers: EER solde auss irem mittel einen hern oder zwei zu den andern burgern hinnunder schiken und inen solches anzeigen lossen; wolden sie dormitte zufride sein, kunden sie es auch wol leiden. Solches wolde EER nicht thuen und sagten, sie solden hienunder gehen und ein ieder solde sich nach hause vorfugen Darauf sagten die burger, sie hetten einen befelich [von] iren mitbruder den tromerschleger zu fordern, und den wolden sie auch mitte hienunder haben. Da sagte der Jochim Eler, ein Rather: So ir nicht mit gutte von einander wollet, so sollet irs villeicht thuen mussen. Do antworte im der fenrich [Merten Holland], er solde hynunder gehen und solches der burgerschaft selbst ansagen, so er aber nicht zu inen hynunder gehen wolde, so sol die burgerschaft aufs Rathauss wol kommen, so er inen nurt mit einem schnupeltuch auss dem fenster winken wurde. Alsdan mocht ers in selbst anzeigen. Do das EER merkte, lissen sie den tromenschleger hienunder gehen und Caspar Gibel furte seine fahne auf den wahl. Do er aber sahe, das 2 oder 3 rotten fehleten, die nicht mitte bei der fahne waren, hat er die eidleistunge biss auf den konftigen montag vorschoben. Und EER war mit dem Caspar Gibel nicht wol zufride, das er damitte ire ratschlege vorhindert hat, dan alle 3 Ordnungen waren auf die Zeit zu rathause vorbotet gewesen.“

1) Willenbrock zum 25. Aug. Ms. 64 der Stadtbibl. Danzig.

2) Nötke 2, 200a zum 29. Aug.

3) Bornbach zum 29. Aug.

4) X. O. R. 6. zum 13. Sept.

Bürgerhauptmann Michel vom Damme auf seine Frage hörte, dass der Ratmann Cort Lembke und der Syndikus Heinrich Lembke, welche zum Empfang der Gesandten im Auftrage des Rats erschienen waren, ohne Aufsicht eines Bürgers bei denselben verweilten, stürzte er mit einigen Bürgern in die Stube und stellte sie in frecher Weise zur Rede, „wer sie so dreiste gemacht, das sie zu den Gesandten gehen durften und one beiwesen der burger mit inen reden.“ Der Rat beklagt sich, er habe sie angeschrieen, sie sollten sich packen, und habe sie sogar mit Schlägen bedroht. Wenn die Bürger sich nicht dazwischen gelegt hätten, wäre möglicherweise ein grosser Tumult daraus entstanden[1]). Es scheint nicht, als ob dieser rohe Überfall der Gesandten eine entsprechende Sühne gefunden hätte. Man wird kaum irre gehen, wenn man in diesen Bestrebungen, die Autorität des Rates zu vernichten, ein systematisches Vorgehen erkennt. Es ist nicht zu sagen, was geschehen wäre, wenn nicht Ungern in jene Krankheit gefallen wäre, die ihn nach mehrwöchentlichem Leiden dahinraffte.

Die vollständige Ratlosigkeit des Stadtregiments nach aussen zeigt der Bescheid für die livländischen Gesandten. In demselben gestehen die Ordnungen zu, „das es fast ein unmueglich ding, bey der grossen schwerigkeit der Hendel die Einwohner dieser Stadt dahin zu bewegen, das sie Jemandes mit volkommener macht auf den Reichstag fertigen und also die Hendel aus den Henden geben und gewissen Personen vertrauen solten.“ Die verzweifelte Lage des Rats erhellt aus seinen Ausführungen über die Unmöglichkeit die Verhandlungen auswärts zu führen. Es würde sehr schwierig sein, bei streitigen Punkten „sich bey den breiten dieser Stadt radtschlegen der Ordnungen und aller Einwohner, die dan samptlich umb diese Hendel wissen wollen, weil es sie samptlich ruhret, resolution und erklerung zu erholen.“ Erfolgreiche Verhandlungen seien unter den derzeitigen Umständen nur möglich, wenn der König sich entschliesse, einige seiner Räte mit Vollmacht in die Stadt zu schicken[2]).

Von einer äusseren Politik des Rats kann unter solchen Umständen wohl nicht mehr die Rede sein. Und auch auf dem Gebiet der inneren Verwaltung gelang es der Hartnäckigkeit und Rücksichtslosigkeit der Gegner schliesslich den Widerstand des Rats zu brechen. Denn nicht nur die Bürgerschaft, sondern auch die dritte Ordnung

---

1) X. O. R. 6. zum 12. und 13. Sept. Bornbach zum 12. Sept.

2) Recess. 1577 II 302b. In demselben Sinne, nur noch dringender die Schreiben des Rats an die Gesandten der deutschen Fürsten vom 23. und 28. Sept. Pawinski p. 249 und 255 in latein. Übersetzung. Ein Auszug aus dem deutschen Original des 2ten Schreibens folgt weiter unten als Beilage C zu II No. 7.

und die Schöffen vereinigten sich in der Forderung nach Einführung der Administration. Die dritte Ordnung verweigerte die Zahlung der Kontribution, indem sie zugleich darauf hinwies, die Einrichtung der Administration sei das einzige Mittel die Bürgerschaft wieder zum Gehorsam zu bringen[1]). Die Verhandlung mit den kassubischen Junkern und die Sorge um die Verteidigung des Hauses Weichselmünde hatten dann die Administrationssache noch einmal für kurze Zeit in den Hintergrund geschoben, bis die furchtbaren Verheerungen des abziehenden Polenheeres die Erbitterung der Massen auf den höchsten Grad steigerten[2]). Am 5. September erschienen alle Bürgerhauptleute bis auf einen auf dem Rathause bei der dritten Ordnung. Göbel, der das Wort führt, mahnt dieselbe an das Versprechen, das sie ihnen vor 8 Tagen gegeben hätten, auf die Einführung der Administration zu dringen. Die Bürger ihrer Fahnen wollten weder Zug noch Wacht halten, bis sie vollzogen sei. Wenn der Rat sich auch jetzt noch weigere, würden „sie sie doniden ins Werk setzen[3])“, und zwar eine aufrichtige Administration ohne „Schwager- oder Freundschaft“. Die Ordnung verspricht in diesem Sinne auf den Rat einzuwirken, das Fischerquartier zeigt auch hier wieder seine radikale Gesinnung, es weigert sich zu stimmen, bis die Administration eingeführt sei.

Der Rat versucht noch einmal in einer Denkschrift[4]) seine Stellung zu behaupten. Man habe bisher noch keinen andern erheblichen Grund für die Einführung der Administration und Veränderung des Regiments angeführt als die schwere Schuldenlast der Stadt. Es sei aber unrichtig, daraus auf eine schlechte Geschäftsführung des Rats schliessen und ihn allein dafür verantwortlich machen zu wollen. Eine Übersicht über Entstehung und Anwachsen der Schuld soll zeigen, dass alles mit rechten Dingen zugegangen ist. Ordnungen und Bürgerschaft möchten wohl bedenken, ob das genügende Ursache sei, dem Rat die Regierung ganz und gar aus den Händen zu winden. Zudem würden sie solch erzwungene Administration gar nicht verantworten können, da die Könige von Polen bei höchster Strafe verboten hätten, dass jemand der ordentlichen Obrigkeit die Regierung aus den Händen reisse oder sich unterstehe, Rechnung von ihr zu fordern. Zum Schluss wendet sich der Rat an die Empfindung der Gegner. Ordnungen und Bürgerschaft möchten wohl überlegen, was es auf sich habe, „di obrikeit

---

1) Nötke 2, 198a zum 20. August.

2) Recess. 1577 II 288a.

3) X. O. R. 6. zum 5. September.

4) Beilage C.

ires erenstandes zu entsazen und dermassen mit inen zu gebaren, alse wen si keiner treu noch glaubens mer wirdig und dermassen .. mit dem gemeinen gute umbgangen, das si zur administracion diselbig zu forwalten nit mer wirdig weren." Friede und Einigkeit würden zu Grunde gehen, wenn man die Administration dem Rat wider seinen Willen abzwinge. Der Rat könne nur eine solche Administration leiden, „das EER nit gar furstosen, di regirung nit umbgekart und aufgehaben" werde. Er könne sich die Administratoren nur als Gehilfen gefallen lassen und müsse darauf bestehen, dass sie nur aus den Ordnungen genommen würden.

Allein diese beweglichen Ausführungen machten auf die beiden andern Ordnungen nicht den geringsten Eindruck. Liebe und Einigkeit, erwiderte man dem Rate, könnten nur durch Einrichtung der Administration erhalten werden. Man habe nie die Absicht gehabt, dem Rat in die Regierung einzugreifen, sondern wolle ihn nur entlasten. Weiteres Disputieren sei unnötig [1]). Die Schöffen verlangen die Ausführung der Beschlüsse von 1570, die Quartiere beziehen sich auf die Denkschrift vom 22. September 1575.

Das Unternehmen gegen Elbing, welches von der kriegslustigen und durch die polnischen Verwüstungen aufs höchste erbitterten Bürgerschaft ausging und durch die dänische Flotte unterstützt wurde, hat die Entscheidung für kurze Zeit verzögert. Der Rat sucht dann zunächst wieder die Sache zu verschleppen und tritt am 21. September mit einem Entwurf hervor, wonach er das Heft in Händen behalten haben würde [2]). Die Stimmung in der Bürgerschaft lässt die ernste Mahnung der 4 Quartiere erkennen, Rat und Schöffen möchten endlich die Dinge dahin richten, „damit doniden friede, lieb und einigkeit gepflanzt und kein widerwil oder tumult entstehe." Man befürchtete einen Aufstand [3]). Die Verschleppungsmethode des Rats, seine hochfahrende Haltung, die ihn veranlasste, der dritten Ordnung sein Befremden auszusprechen, dass sie auf „die doniden" sehe, „die solche dinge nicht verstehen, wo es hinaus sihet," hatten in der Bürgerschaft die grösste Erregung hervorgerufen. Am 25. September geschah ein „Parlament" vor Bürgermeister Reinhold Möllers Hause. Der Rat hatte Göbels Fähnrich Merten Holland wegen einer höhnischen und ehrenrührigen Äusserung, die er auf dem Artushofe der Administration wegen gegen den Rat getan, aufs Rathaus gefordert und dort behalten.

---

[1]) X. O. R. 6. zum 9. September, Nötke 2, 206a.

[2]) Diese Administrationsnotel findet sich bei Nötke 2, 211a. Danach sollten in 7 Ämtern 15 Ratmannen und 12 Bürger sitzen.

[3]) Nötke 211b und X. O. R. 6. zum 24. September.

Das wollten die Bürgerhauptleute nicht leiden, sie zogen mit gewaffneter Hand, 100—200 Mann stark, vor des Bürgermeisters Haus und forderten die Freilassung des Verhafteten. Da der Bürgermeister sah, „daś gewald über recht gehen wolle und etliche aufrurischen ein tumult kegen die nacht anrichten wolden," befahl er den Merten Holland zu entlassen. „Damitte war das parlamente gestillet" [1]).

Diese tumultuarischen Scenen scheinen den Widerstand des Rats gebrochen zu haben. Am 27. September erklärt er sich bereit, die Administration auf ein Jahr zu versuchen. Rat, Schöffen und 2 Quartiere einigen sich dahin, dass 6 Ämter eingerichtet werden sollen, bei deren jedem 2 Ratmannen und 2 Bürger sitzen sollen. Aus den Hundertmännern sollen 16, aus der übrigen Bürgerschaft 8 Personen gewählt werden, aus denen der Rat 12 ernennen wird. Die Bitte des Hohen Quartiers, die Zustimmung der Bürgerhauptleute einzuholen, wird vom Rate abgelehnt, weil es ausser Zweifel sei, „was durch di ordnungen geschlossen, das keiner das kan widersprechen [2])."

Die Prädikanten sollten nach dem Beschluss der Ordnungen das Volk von der Kanzel ermahnen, dass man solchen Leuten, die zum Unfrieden raten, kein Gehör geben solle, und Gott dafür danken, dass man sich wegen der Administration geeinigt [3]).

So hatte denn die extreme Partei auf allen Punkten gesiegt, dem Rat das Heft völlig aus der Hand gewunden. Die Rettung aus dieser verzweifelten Lage brachte die vermittelnde Tätigkeit der deutschen Gesandten, als deren Wortführer in der Danziger Sache diejenigen des Kurfürsten von Sachsen erscheinen. Ihre Berichte bilden den Kern dieses Beitrages.

---

1) Bornbach zum 25. und 26. September.

2) Nötke 2, 213b. X. O. R. 6. zum 27. Sept. Die 6 Ämter sind 1) Kämmerei, wozu Mahlmühle, der Stadt Erbe und Grundzinsen, Malz-, Mehl-, Korn-, Weizen- und Weinaccise gehören, 2) Bauamt, 3) Grebin und Werder nebst Stadthof, 4) Nehrung und Scharpau, 5) Dörfer auf der Höhe nebst Hof Wartsch und Schneidemühle, 6) Pfahlkammer nebst Hela. Auf eingelegtem Bogen in X. O. R. 6, beim 28. Sept.

3) Nötke 2, 214b zum 28. Sept. Über die weitere Geschichte der Administration siehe Beilage D.

Beilagen.

A.

Aus der Denkschrift der 3. Ordnung vom 22. September 1575.

Dieselbe findet sich auf Bl. 23b bis 27a des Ms. 91 der Stadtbibliothek Danzig. Die Handschrift enthält

1) die 100 Reformationsartikel des Rats von 1574.
2) Bedenken der 3. Ordnung auf dieselben. 7. Dezember 1574.
3) Beschwerartikel der Bürgerschaft. 7. Dezember 1574.
4) Antwort auf des Rats Resolution auf die Beschwerartikel. (1575).
5) Bedenken der Gerichte und Revidirung der Reformation. (1575).
6) Antwort der 3. Ordnung auf die Resolution des Rats die Reformationsartikel betreffend. 22. September 1675 (!).

Es fehlen die Resolutionen des Rats auf No. 2 und 3.

„Auf EERs resolution der ehrb. 3ten Ordnung Antwort, die Reformationartikel belangende, übergeben 22. September 1675 (!).

.... Art. 19. ..... Wass nun belanget, dass wegen der Administration EER anfenglich einführet, dass von der K. M. EER die verwaltung dess gemeinen gutes anbefohlen, so finden wir gleichwol nicht, dass die K. M. einem raht macht gegeben, dass sie nunmehr ihres gefallens repressalien, ohne der 2. und 3. ordnung vorwissen, auf ihre bürger aussgeben sollen, so wol die landtgüter zu verpartiren und andern leuten eygenthümlich zu versiegeln, dadurch den das grosse siegel missbrauchet ist worden.

Dass aber auch von EER furgewendet wirdt, als dass die administration einzureimen EER an ehr und glimpf nicht unnachtheilig sey, das sagen wir noch wie for, dass wir so wenig EER irkeiner untrew noch schuldt geben, als wir von demselben rechnung gefordert und noch zu haben begehren. Derowegen sich den auch die 3. ordnung zu mehr mahlen durch ihre quarthiermeister mündtlich erkläret, dass die administration so nicht gemeinet und von unss zu dem ende, dar

auch Gott vor sey, nicht begehret wirdt, dass unsere liebe obrikeit, EER, dadurch verleumbdet oder ihre authoritet etwass möchte detrahiret werden, wie den auch in andern vornehmen städten, dar die administration oder verwaltung des gemeinen gutes von EER andern ihren mitbürgern zur guten rechnung befohlen, EER oder die obrikeit daselbst nicht zu klagen haben, dass ihr solches zur verschmelerung an ihrer reputation und ehren gereichet werde.

Da aber, das Gott verhüte, diese gute stadt künftig wegen obligender schulden in grosse gefehrlikeit gerühte oder mit schwerikeit gedruket würde, wehm alsden daselbe für männiglichen am verweisslichsten sein wirde, geben wir EER zu bedencken, weil EER die schulde meisten theils ohne der 2. und 3. ordnung vorwissen gemacht, und wir erbotig sein, wan die reformation und administration EER ihrer stadtlicher zusagung und betewrung nach ihre wirklichen effect erreichet, nicht alleine zu rahten, sondern auch nach höchster unserer vormögenheit zu rahten und zu contribuiren, dass diese arme stadt in der zeit, eh und dan das ungluck angehet, auss vertiefung der schulden möge gehoben werden.

Solte aber die angelobte administration, so bereit in die hertzen aller einwohner [und] bürger kommen, die auch, weil sie so gewiss und stadtlich zugesaget, auch für sich selber heilsam und nützlich ist, ia notwendig, und anitzo nachbleiben wurde, so hat EER abzunehmen, wie beschwerlich es sein wirdt, wan schon die dritte ordnung bewilliget, von denen andern bürgern, so nicht zu rahthause gehen, geldt zu extorquiren und aufzubringen.

Es hat EER nicht furzuwenden, dass die administration ohne der hohen obrikeit als der K. M. willen vorgenomen werde, weil auss der H. Kgl. Comissarien gepflogener handlung gnugsam zu erweisen, dass die vortstellung der adm. nicht ohne vorwissen der K. M., sondern mit ihr. K. M. wissen und willen sey angefangen, sonst wurde zu der zeit, ehe und dan hie von allen ordnungen beliebet und ein einhelliger beschluss gemacht, EER solche einrede auch wol furgebracht und angezogen haben; wie dan auch solche adm., auch die Constitutiones und ablesung dess H. Apts auss der Oliva von den Repressalien nicht von unss, der dritten ordnung, sondern von EER als der ersten ordnung ihren ursprung genomen und auf die bahn gebracht ist worden durch die schrift oder reformation artikel, die EER wieder ihre zusage ohne unser vorwissen den H. Commissarien damals ubergeben. Und ist folgents Anno 1570 den 20. November vom EER solche adm. weiter und mehr bestetiget, da sich EER erkläret, dass EER mit andern dieser stadt gemeinen händeln und parteysachen mehr als gnugsam

überladen. Derowegen denn EER nachgegeben, dass man auss allen 4 quartiren auss einem ins andre 24 personen, wie denn auch gescheen, erwehlen solte, auss welchen EER ihres gefallens 12 perschonen erkoren, welchen auch alle empter und wass sie zu verwalten, als 2 zur pfalkammer, 2 zur kämmerey, 2 zur verwaltung der mühlen und so fortthan aussgetheilet und angemeldet seindt worden. Darauss den auch gnugsam und unwiedersprechlich zu ersehen, dass die adm. nicht allein sey auf die landtgüter gemeinet worden, viel weniger, dass sie conditiones weise, wie EER noch einführet, zugesaget sey, als wegen etlicher geldtsummen, die zu der Stadt nohtorften die 3. ordnung raht schaffen vertröstet, welches nicht gescheen, sondern EER selber raht schaffen müssen, vormeinende also eine zusage mit der andern aufzuheben, da doch sonder tzweifel durch rahtschaffung die stadt in mehrer schulden vortiefet und vorsetzet, zuwieder vorigem beschlüssen. Nu mag ess wol sein, dass die dritte ordnung dazumal sich erkläret, sie were nicht ungeneyet, weil ess der gantzen stadt wolfahrt, auf mittel und wege zu trachten, damit dieselbe auss den schulden gebracht und wieder in einen vorraht gesetzet würde, welches ohne tzweifel durch gute haussbaltung, auch gemeine Contribution gescheen muss. Wan dazumal die 3. ordnung bald auf eine Contribution gewilliget und die haussbaltung wehre im vorigen eh geblieben, wass damit geholfen, und wie sie solches gegenst die gantze burgerschaft, von derentwegen sie hinaufgehen, verantworten können, verstehet EER am besten.

So wirdt auch, wie ein raht saget, durch die adm. forma Reypublicae nicht immutiret, sondern verbessert. Den es stehet der obrikeit beruf nicht in administrirung der güter, sondern der gericht und H. Gerechtikeit, damit auch EER gnugsam zu schaffen hette, also dass EER die adm., wie den hievor gescheen, billig nicht begehren solle.

Auss diesem allen den wol abzunehmen, dass wir durch die adm., wie unss vorgeworfen wird, EER nicht anmuhtende sein, wass EER ehren, glimps und ampts halben nicht mächtig, sondern das, wass von einem raht selbst seinen anfang genomen und von allen ordnungen, welches vermöge den Kgl. Statuten niemandt zu widersprechen gebühret, einhellig geschlossen, auch von den Königl. H. Comissarien mit vorwissung und beliebung der K. M. approbiret ist worden, weil es denn auch unseren privilegien nicht zuwieder, sondern sehr zuträglich ist. Derowegen wir auch die Constitutiones nicht in allem verwerfen, sondern nur soferne sie unsern privilegien nicht zuwieder, wie solches aus den gescheenen protestationibus sowol

auch auss der handlung mit dem Herrn Crsamkowsky[1]) gepflogen zu ersehen ist.

Dieweil wir den alhier zu rahthause, wenn es EER gefellig, auf unsere pflicht erscheinen mussen und also wir auch gnugsam hören und erfahren, dass Gott bessere es dieses unser liebes vaterlandt, welches noch for kurtzen iahren frey und in wertthumb gewesen, nun aber bey unsern Zeiten in diesen bedruck und armuht gerahten, und das bey guten fridsamen iahren, daher wir uns auch allerley gefahr, so uns albereit zum theil vor augen stehet, zu besorgen, so thut uns solches, wie nicht unbillig und EER wol abzunehmen, hertzlich weh, und achten also schuldig zu sein, nicht so sehr fur unsere person als for die, da wir fur aufgefordert werden, so viel an unss ist, darnach zu trachten, dass die stadt gerettet und wiederumb von den schulden möge gefreyet werden, dass wir den kein besser mittel wissen noch erdencken können, denn dass zuforderst die oft gedachte adm. einen fortgang gewinnen möge, wie dan auch auss anderer vornehmer stedte Exempel wol abzunehmen ist, die sich auch nicht besser als auf solche weise durch bestellung einer guten adm. auss der noht ihrer obligenden schulde haben retten können.

Will es aber EER nicht thun, ungeachtet wie vorgedacht allerley gefahr, die schulde mit und nach sich ziehen, so hat es EER nebenst unss Gott und der Zeit zu befehlen.

Dass unss auch ein Rath zu gemühte führet und der geleufte Anno 1525 erinnert, kan sich die dritte ordnung nicht bescheiden, ob es von wegen der adm., unformlicher regierung oder enderung der Religion oder ander ursachen halben sey herkommen. Ess ist Gott dem almächtigen, der ein richter und belohner aller ding ist, bass dan unss bekant, wir aber wissen unss for demselben Gott unschuldig. Derowegen den solche erinnerungen unnöhtig were gewesen, dadurch vielen dingen wiederumb nachgeforschet wirdt und daruber geeyfert, da mancher lange nicht auf gedacht hette. Und solte EER diese unsere wolmeinunge, darinnen der gelibte fried und wolfart dieser Stadt gesuchet wirdt, mit jener Zeit, die aufrurische und mit der religion vermischet gewesen, welches den der sachen bey der K. M. den grösten hass gegeben, billich nicht vergleichen. Denn wen wir dafür solcher belohnung solten gewärtig sein, so könten wir wol leiden, dass [von] EER andere tüchtigere, den wir sein möchten, zu den rahtschlägen aufgefordert werden. Wass aber dazumal der vier bürger vorgestandene adm. belanget, hat man den bericht, dass sie in

[1]) Zarnkowski, vgl. Simson in Ztschr. des Westpr. Gesch. Ver. 37, 111.

der engen Zeit ihrer verwaltung gleichwol die stadt auss den meisten schulden gebracht. Wie aber hiergegen, Gott erbarme ess, itziger Zeit in wenig beygewichenen Jahren der grosse unraht eingeschlichen, ist schier aller welt kundig und mehr offenbahr den ess gut ist. Kan aber EER mit der stadt einkunfte ohne beschwer der bürgerschaft, darinnen sie dieselbe und diese gute stadt ohne ihr vorwissen vortiefet und eingeführet haben, wiederumb ohne der bürger mithülfe heraussheben und frey machen und also in einen vorraht bringen, alsdann ist die bürgerschaft mit EER wol zufriden und können leiden, dass niemandt von der bürgerschaft zur administration bestediget werde."

Es folgt dann noch eine grosse Zahl Artikel.

B.

Antwort der Zünfte auf des Rats Relation. 26. Februar 1577.

(Stadtbibl. Danzig Ms. 93 fol. 79 a fg.).

„Antwordt der Erbaren zunften auf des E. Raths gehördte Relation durch den verordenten Herren den gewergken furgelegt.

Nach gehordter Relation des Ernvhesten Herren von wegen und im nhamen EER ahn die Erb. Zunften, darauf seind die Erb. Zunften alle samptlichen und sonderlichen ein ieder mit seinen bruedern zusammen getredten und alle einhellig geschlossen ihre meinung schriftlich einzufassen." Danken dem Rat für seinen Gruss und „wunschen hinwiderumb einem Erbaren hochweisen Radt, scheppen und gemeine Gottes genade, reichen segen und zu disen schweren furstehenden wichtigen hendeln die erleuchtung seines heiligen geistes zu aller gluckseligen und richtigen regirung durch Christum, seinen geliebten Sohn, unsern Herrn. Amen.

Soviel antreffend, ob wir damit zufrieden weren, das E. E. H. R. sampt den anderen dreyen (!) ordnungen die Rathschlege fortstellen mochte, wie nun fast eine lange zeidt geschehen, und ferner nach gehaltenen Rathschlegen die wergke darzu forderen lassen und denen diselbigen Rathschlegen kundt thun,

Hiruf zeigen die Erb. zunften alle semptlich an, das sie von dem vorigen furnhemen nicht wissen abzustehen, sonderen begeren noch wie vorhin, das die Stadt in vier Quartier mocht geteilet werden, weil dan dises zuvohr vor disem auch wol geschehen ist, damit man heut oder morgen uns die schult alleine nicht auflegt. Begeren derwegen, das die hoeptwergke eine besondere stimme in den Ratschlegen haben möchten, und sol also verstanden werden: Die funfte Stimme, wie sie

von alters gewesen ist, wegen aller wergke, wie solchs aus dem 48. punct der kgl. Responsen zu beweysen, das die K. M. solchs confirmiret. Weil aber EER uns anmelden thut, das König Sigismundus die hoeptwercke in 4 Quartier geordenet hat, das lassen wir in seinen wirden und unwirden beruhen und bleiben. Wass dasselbe aber seind der zeit hero fur einen vorrath in diser guten stadt bey guten friedsamen iharen gebracht hat, ist Got bessers genungsam am tage. Den dise gute stadt, seind der zeit sie gestanden, in so tiefen schulden nie gewesen noch gerhaten, als Got bessers itzunder geschehen, seind der zeit, das die funfte stimme der zunften vorsteckt und zerteilt ist worden in drey ordnungen und vier Quartier friede und einigkeit zu erhalten in diser guten stadt und das dise einwhonende borgerschaft der tage eins, so Got wolte, widerumb aus allen nöthen und der schult das Got geklagt ohn wissen und willen der Erb. zunften nemlich der 5. stim auf dise gute stadt mit grossen Haufen gebracht ist, ledig und loss werden mochte und unseren kindern und kindeskindern eine freihe stadt liefern mochten, wie uns unsere vorfharen Got lob mit rhat und thadt der funften stimme gethan haben. Sehen derwegen nicht, wie wir aus disen nöthen kommen möchten ohne tegliche fortsetzung der Administration ungeseumet erstes dages tedlich ins wergk setzen. So balt solchs geschicht, erbieten sich die zunften alles zu gute zu halten, so etwan durch menschliche vorsehung von EER mochte zuvhor geschehen sein, und ihnen ihre gebrechen wie menschen helfen mit gedult dragen. Do aber EER von ihrem vornhemen nicht wolte abstehen und unsere treuhertzige meinung nicht zu gemuhte fhuren, wollen wir uns protestirende vorbehalten haben und wollen hiemit gentzlich entschuldiget sein, so diser guten stadt, da Got fur sey, irgendt ein unglück entstehen möge. EER und die Gerichte, die zu solchem Ursach geben, mogens vorandworten.

Weyter begeren wir zunften semptlich von EEHR, weil wir ein gross misduncken und kleinen gefallen daran haben, das EER das kriegsvolck nicht befriedigen und zu friede stelt oder abezalt, in deme eine schatzung uber die ander uf die burgerschaft gelegt wirdt. Begeren derwegen, EER wolle diselbigen befriedigen, auch vorgemelte schwere zulage und zuvor nie erhorte Accisen, damit diser guten stadt auch irgend ein Unheil entstehen mochte, nicht übel anlegen.

Weyter begheren wir, das der Oberste mit dem Zidgewitz vor allen dingen principal kriegsrhat sey, der ursach auch also das E.R hinfurth keine briefe entpfangen oder brechen sol ohne des Obersten und kriegsraths wissen und willen, damit die Reuter und knechte sowol auch die burger nicht auf die fleischbanck geopferdt mögen werden durch seltzame anschlege.

Auch das der Oberste sampt dem kriegsrath macht habe die Vorrheter zu strafen, und das man sonder seumen drey schlosser fur die Veltdohr henge, zu welchen unverdechtigen redlichen leuthen die schlüssel gegeben werden, wie EER uns vorlengst gelobet und nicht gehalten. Derwegen die Erb. zunften verursacht solchs selber ins wergk zu stellen, auch erstes dages zu vollenziehen, damit die Uriasbriefe so nicht möchten ein- und ausgeschleppet werden, und das ein ieder besucht werde wie gebreuchlich ist in solchen leuften umb vorrheterey halben.

Weyter das auch das grosse Siegel nebenst allen dieser Stadt privilegien und handtfesten in einem gewelbe in ein guth spind verschlossen werde, da alle drey Ordnungen die schlüssel zu haben sollen, damit hinforth nicht mehr Placationschriefte ohne aller ordnung[en] wissen und willen, wie Got bessers Anno 70 geschehen, ausgegeben mochten werden. Auch das das sprichtworth nicht wahr werde, welchs etzliche des Raths fhuren als: Dir nicht mir nicht, wie vor kurtzen dagen der präsidirende burgermeister offentlich ausgeredet, und das dasselbe nicht ins wergk kommen möchte, das wir also vorstehen und vornhemen, das man unseren nachkomlingen iha denselben in der wiegen ihre freyheidten, privilegien und gerechtigkeidten entzihen wolte und in frembde hende bringen. Demselben vorzukommen wil uns gebüren als Ehrliebenden leuthen einen Rath zu vermhanen von solchem bosem furnhemen abzustehen, das die gute stadt sampt ihrer freyheidt und einwhonern also regiret, das sie es fur Got und iedermanniglichen dürfen bekandt sein.

Und das sich kein Rathsperson oder verordenter nach disem tage unterstehen soll irgend ein gelt aus allen Accisen, Hulfgelt, Zulagen oder schetzen, wie die genennet mochten werden, welche die bürger selbst auf sich geleget und freywilligk gegeben, daraus holen oder nhemen sollen, allein dem vertrauheten pfenningmeister sol solchs von denen burgern und schreybern, welche solchs einnhemen, zugezelet werden, das kriegsvolck damit zu bezalen, worvon den die pfenningmeisters kunftig denen darzu verordenten wider gute aufrichtige Rechnung thun sollen.

Dises alles wie obengeschrieben kan und magk itziger zeit nicht anders sein, sondern die löbl. zunften wollens also gethan und gehalten haben, aus der ursachen diweil offentlich am dage, das der unheil und geltspildung diser guten stadt und einwhonern von niemandes anders den von EER und Schöppen herkompt, in dem das sie das grosse Siegel misbrauchen, so durstig für sich wagen personen abzuferdtigen und wegkzuschicken ohne der dreyher Ordnungen be-

willigung. Was uns dardurch teglich furkompt, ist Got bessers augenscheinlich, gleich ob nimand der stadt beste wuste als sie allein. Und diweil man die dridte Ordnung solchs den dreyhen Ordnungen übers haupt genhommen, so mussen die Tausendten und loblichen zunften den hunderten die hand langen, damit wir allesampt nebenst ihnen nicht in die ewige dinstbarkeit und eusserste vorderben mit weib und kind durch wenig eigennutzige personen, welche in disen handel nur ihren eygennutz suchen, gelangen und gerathen mochten.

Wass belanget die vorbitterung, so geschehen zwischen dem kgl. Burggraven und Casper Göbeln, darf EER seiner person nicht zumessen. Das, was er geredet, ist unser aller wille gewesen und kommet daher, weil den der Herre Peter Behem die ander stimme nebenst dem Herren präsidirenden Bürgermeister hat, sol er wie billich die schrift nicht haben geendert, sondern uns die Copia der gestalt ubergeben, wie es das Original mit sich bracht hat, so wheren ohne zweifel viele worth nachgeblieben. Geschrieben Anno 1577 den 26. February".

„Nota.

Fur das wordlein (schendliche Anschlege) in der absagung des konniges hat der burggrave (schemliche Anschlege) gesetzet und geendert".

C.

Denkschrift des Rats. 9. September 1577.

(Nötkes Privatrecessbuch Bd. 2 p. 204a fg.)

Da eine jede Neuerung, „si sei so geringe anzusehen als si imer wolle, an iederm orte, do si beginnet einzureissen, one schaden und grosse gefar selten abläuft", so muss der Rat, „dem von der hoen obrikeit die regirung an disem orte befolen", dahin trachten, „das nit alleine neurunge sofiel muglich forhutet werden, sundern och die stat nit in unfurhoftes ungluck, schaden und nachteil und aber hernochmals niemands dan die obrikeit bussen und furantworten mussen, durch nochlessikeit und unzeitliches hinwerfen der handel muge gefurt werden.

Deshalb mögen die Ordnungen nebst der Bürgerschaft zuvor wohl bedenken, „was fur erhebliche ursachen si zu solcher administracion und furendrung des regiments in diser guten stat dringe, was fur einen bostant diselbige werde haben konnen, wi si auch hernochmals werde zu forantworten sein." Der Rat hat noch keine andre

erhebliche Ursache zu der begehrten Administration finden können, „als das gesagt, weil di stat in keinem forat, sondern von gelde gancz und gar geblost, in zimlichen schweren schulden stecke, das derwegen ubel mus haus gehalten sein und notig, das man di regiment endere und auf bessere haushaltung gedencke, damit di stat aus den schulden komen und widrum zum forat mog gebracht werden.“

Die Stadt ist zwar in ziemliche Schulden geraten, doch darf dem Rat allein und vornehmlich die Schuld daran nicht beigemessen werden, vielmehr müssen die Ordnungen und gemeine Bürgerschaft der „vorigen geschichte und furlaufenen hendel erinnert werden, in dem zu erspuren, das man sich nit erinneren wil oder viel unter dem mittel seint, di sichs nit erinnern konnen, das si bei den hendlen nit gewesen.“

„Es werden sich die ordnungen und burgerschaft erinnern, was R fur schwere unkosten die stat alleine fur 20 iaren hab treiben mussen, alse den Liflendischen krik, der K. M. grosse sumen wegen der rathen und auf die klostere one die furerungen lenen mussen, was den Liflendischen Hernmestern, auf die spize des rathauses, das haus fur der Minde, die Koggenbrucke, di wasserkunst, bei Herzog Erichs zeiten gelenet, was in Denmarken fureret, als di K. M. den zol ken Graudenz wider des landes privilegien wolt legen, was die orle schiffe gekostet, di comissionhendel, aus allen dren ordnungen ken hofe ausgesant, am hofe uns gezwackt, was bei Ernst Weier aufgelaufen, wi EER och erbotig mit den büchern rechnung zu thunde, weil R. keine scheue tregt, domit allen furdocht entnomen, es fur furtrauten personen, so es begeret und EER des furdochts nit kunt uberhaben sein, offentlich darzuthunde, nebenst den aufgelaufenen intressen dermassen geschaffen, wen si EER in iren henden hette, das EER di stat fur der hant aus den schulden, dorein si fur disem krigswesen gekomen, wol traueten zu erretten, auch einen ansenlichen forat zu machen, das machen di intressen, so ierlich aufsteigen, zu erschwinden einem ER nit mechtig ist, und hot di menung nit, das EER di gelde fur sich forschlossen und ausgelegt haben, sundern das es mit der andern ordnungen forwissen und belibung geschen, di einem ER dan und wan solche gelegenheit beigefallen und ermant di gelde auf der stat glauben aufzunemen, si och angelobt widrum dahin zu trachten, wi di erlegt. Wi eim ER hirinne gelonet, das wirt EER mit schmerzen inne und mus es billich boclagen.“

Daher gibt der Rat den Ordnungen und der Bürgerschaft zu bedenken, „ob man genugsame ursach habe in di administracion zu drengen und EER di regirung gancz und gar aus den henden zu

reissen, und wunscht EER di dinge reifer zu erwegen, furnemlich ob es sich zu der gestalt schicken wolle und kunftig och konne furantwortet werden."

1) achtet der Rat nötig zu bedenken, dass ihm von den Königen von Polen „an iren eides stat auf gewissen befolen" sei und „das man hirine ire bestelte regirunge zu trennen und gancz und gar gesinnen auf zu heben."

2) Ordnungen und Bürgerschaft werden solch erzwungene Administration nicht verantworten können.

Die Ordnungen müssen mehr auf die Gesetze sehen, „welche von der Hern obrikeit forlihen unter zu holten und befolen, woraus gnucksam zu ersehen, welcher massen bei hochster strafe forboten, das sich nimant freventlicher weise zur regirunge dringe und di der ordentlichen obrikeit aus den henden reissen [o]der rechnung von inen zu fodern sich heimlicher weise oder offentlich untersthen sollen." „Wiwol es von EER nit so gement, als solt man di statuten mer alse der stat wolstant gemeint haben."

„Di E. ordnungen und burgerschaft wollens wol bedencken, was es auf sich habe, di obrikeit ires erenstandes zu entsezen und dermassen mit inen zu gebaren, alse wen si keiner treu noch glaubens mer wirdig, wen man inen di regirung aus den henden reisset und di anderen leuten ubergibet, als wen si dermassen untreulich gehandlet und mit dem gemeinen gute umbgangen, das si zur administracion diselbig zu forwalten nit mer wirdig weren, welchen angehengten misforstant und schantfleck nit alleine di obrikeit, sundern gute lant und stete zu ruren pflegt, und das man nit sagen darp, die Danczker haben dermassen och so gehandlet."

Friede und Einigkeit wird zu Grunde gehen „durch die administracion, die EER wider iren willen abgezwungen und abgedrungen."

„Das man eine administracion begert aus allen 3 steten, das wirt eine grosse confusion geben, wi das fur fremden leuten fur ein anshent geben werde, das man der obrikeit di hant also schlissen wolle, das si och nit eines pfennigs mechtig, weil zu zeiten eine occasion furfelt, das man mit 1000 fl. ablenen kan, das man hernach mit 100000 fl. nit kan erhalten."

Der Rat muss bekennen, „das si mit gescheften beladen und auch an schwacher anzal sei", daher könne er leiden, „das so eine administracion aufgericht werde, das EER nit gar furstosen, di regirung nit umb gekart und aufgehaben, sundern si in seinem esse bleibe, und das EER eczliche tuchtige leute zu gehulfen mogen zugeordnet werden, di bei der einname und ausgabe sowol auch anderen emptern und

fursehung der lantguter EER die hant langen mugen, das alles wol befodert und recht zugehe und diselbigen aus mittel der leute genomen, so in di ratschlege gehorig."

D.

Mitteilungen über die weiteren Schicksale der Administration.

1577.

28. September wurden die 24 Personen zur Administration gewählt, und zwar aus dem Breiten ins Hohe, aus dem Koggen ins Fischerquartier und umgekehrt. (Ihre Namen bei Nötke 2, 214a). Durch die Verhandlungen mit den deutschen Gesandten in Anspruch genommen kam der Rat erst am 15. Oktober dazu, die 12 Bürger-Administratoren zu ernennen. (Ihre Namen X. O. R. 6). Am 29. Oktober legt er eine Ordnung der Administration in 10 Artikeln und eine Eidesformel für die Administratoren vor. (Beides bei Nötke 2, 224 b). Die dritte Ordnung ist mit dem Entwurf nicht zufrieden, der keine vollkommene Administration vorsehe, wie man sie begehrt habe. Der Rat möge die Personen zu jedem Amt ernennen und die Kompetenz eines jeden im Voraus festsetzen.

Danach bleibt die Sache wieder eine Zeitlang liegen, am 26. November fordern die 4 Quartiere aufs neue die endliche Einführung der Administration, widrigenfalls sie nicht weiter kontribuieren würden. (X. O. R. 6).

29. November wurden die Bürger zu den 6 Ämtern ernannt. (Nötke 2, 234b). Aber diese waren mit der Ordnung und der Eidesformel nicht zufrieden. Am 14. Dezember bringen sie ihre Bedenken gegen die erstere vor und legen eine neue Eidesformel vor. Sie weigern sich, den Eid in der von den Ordnungen beschlossenen Form zu leisten. Der Rat bemerkt dazu am 23. Dezember, wenn man den Administratoren darin nachgeben wolle, sehe man nicht, „was das fur ein Regiment geben will." (X. O. R. 6). So bleibt die Sache in der Schwebe.

1578.

Am 8. Januar sprechen die Ordnungen die Befürchtung aus, dass es dem Rat mit der Administration „niemals ernst gewesen sei." Wirklich sucht der Rat noch immer die Sache auf jede Weise aufzuhalten, z. B. führt er die Statuten an gegen die Forderung, dass die Rechnung vom Kämmerer den 12 Administratoren vorgelesen werde, ehe sie die Rechnung dem Rat übergeben. Die Quartiere führen da-

gegen an, dass es sich nicht um eine Rechnung handle, die sie vom Rat fordern, sondern die dem Rat abgelegt wird.

Am 23. Januar gibt der Rat endlich nach, er ernennt zu den 2 bereits ernannten Bürgern noch 4, die mit helfen sollen die Kämmerei zu verwalten, und erklärt sich mit der Verlesung der Rechnung vor diesen 6 Administratoren einverstanden. Das ist der Beginn der Tätigkeit derselben[1]). Die Not hatte den Rat zu diesem Zugeständis gezwungen. Man musste die Knechte zahlen, „den sie gros hunger und frost leiden", wie auch die Schotten (Nötke 2, 247b.)

Am 29. August wird beraten, wie die Michaelisrate von 40000 fl. für den König aufzubringen sei. Aus den Einkünften sind sie nicht zu nehmen, und man hat nach der Meinung des Rats den Administratoren „die macht so enge gesponnen, das sie nit mechtig gelde aufzubringen, sundern die forigen abzulegen. Ob man inen die macht furbretern wolte mer gelde aufzunemen." (Nötke 2, 280a.) Nach mehrfachen Debatten erhalten die Administratoren am 4. Oktober einen „Machtbrief" Gelder aufzunehmen, soviel „zum izigen krigswesen der stadt notdurft erfordert." (Machtbrief bei Nötke 2, 285b.)

1579.

Am 13. März geben die Schöffen die Erklärung ab, dass die Administration vorm Jahre eingesetzt worden, um die Stadt in bessern Wohlstand zu bringen. „Nu befindet sich keine entsachtung, sundern das die stat vil mer bei fremden in einen unglauben gerathen." Sie bitten daher die Administratoren ihr Amt niederzulegen. Wenn das geschehen sei, werde der Rat auf seinen Kredit wohl Gelder bekommen. Infolge dessen sagen die Administratoren dem Rat ihr Amt auf und bitten, weil sie „ir iar och experiret", möge der Rat andere in ihre Stelle wählen. (Nötke 2, 314b.)

Über die Tätigkeit dieser Administratoren verbreitet ihre Erklärung vom 15. Juni ein eigentümliches Licht.

Andres Rastau vom 3. Amt (Grebin, Werder und Stadthof) er-

---

[1]) In einer gleichzeitigen Aufzeichnung eines Danziger Kaufmanns (Stadtbibl. Danzig Ms. 791), deren Kenntnis ich der Güte des Stadtbibliothekars Herrn Dr. Günther verdanke, heisst es zum 23. Januar 1578: „sint dey twolf Menner, welcher man nennet dey Administratores, in ire Possession und in der statt Inkoft gesettet nebest dem E. Raith, dat sey weten sollen, wat dey Inkompst ist und dey uitgave dusser statt, welche Administration . . . wol fur 8 Jahren tho gesecht is worden von EER und doch nimmer int werck gestelt biss nuher, dat sey uith Noithalben doyn mosten, denn EER hadde nicht gelt, dar man hedde dey lantzknechten mit afbetalet. Sonst hedden sey 12 Menner nicht ingesettet." Dazu am Rande: „und sint gleichwol nicht ingesettet in fullenkomen possession."

klärt, dass sie auf ihre Personen 170000 fl. aufgenommen hätten[1]), die man auf der Stadt Siegel nicht hätte bekommen können. Sie hätten diese Summe auch aus den Einkünften der Mühlen und Accisen wieder abgezahlt. Die Administration sei aber nicht so durchgeführt, wie es sich gehört hätte. Sie seien mit den verordneten Ratspersonen nur zusammen gewesen, wo Geld zu nehmen oder zu Wege zu bringen gewesen sei. Er habe dem Rat einen Anschlag übergeben, wie man auf dem Stadthof viele Unkosten sparen könne, aber man habe ihn bei Seite gelegt. Der Rat möge andere Personen ernennen, sie wollten hiermit abgedankt haben.

Hans Schwarzwalt vom 1. Amt (Kämmerei etc.), der zur Archelei verordnet, führt aus, dass darin gar keine Ordnung herrsche, dass die Räder und Laden der Geschütze in den Gewölben verstocken. Ein Geschützhaus sei dringend notwendig.

Adrian Engelcke, gleichfalls vom 1. Amt, meint, auch in der Kämmerei könne man viel sparen. Es gingen Posten Geldes an den Hof, er wisse nicht, ob der Stadt oder wem zum besten. „Vile Zettel komen so unterschriben, und keiner ist dobei gewesen oder besichtiget, und nor flux gezalet.“ Jürgen Berent vom 5. Amt (Höhe, Wartsch, Schneidemühle) erklärt: „Ich bin wol zur schneidemulen furordnet, man hat mich aber nit dozu gefodert. Ich bin wol einmal hingegangen, hab wol gesen, wie die sage auf und nider gegangen, aber vom holcz einkofen und der dilen furkof noch von rechnung weis ich nichtes.“ (Nötke 2, 321 a.) Der andern Administratoren Erklärung enthielt nichts von Bedeutung.

Am 1. Juli heisst es, die Bürger-Administratoren hätten nicht alle Einkünfte der Stadt unter Händen gehabt, sondern nur „was si auf iren glauben aufgebracht und das, was sie auf die mule und mel sowol trincken accise empfangen, zu dem och was H. Johan Konradt und H. Jochem Eler von den burgern geligen und was auf der stat erben ist aufgenomen worden.“ Hiervon sind sie Rechenschaft abzulegen erbötig. (Nötke 2, 324 a.)

Die Quartiere wollten die Abdankung der Administratoren nicht annehmen, sondern baten nur an Stelle der satzungsmässig ausscheidenden Mitglieder andere zu wählen. Rat und Administratoren sollten die Administrationsordnung einer Revision unterziehen. Sie bitten den Rat, die Administration nicht im Winkel stecken zu lassen, denn sie sei nicht nur der dritten Ordnung, sondern der ganzen Bür-

---

[1]) Womit nach Hans Schwarzwalts Erklärung vom 1. Juli die Kriegsleute bezahlt sind. Nötke 2, 324 b.

gerschaft zugesagt, und das Versuchsjahr beziehe sich nicht auf die Administration, sondern deren Ordnung.

Man einigt sich dahin, dass die Administration so nicht weiter gehen könne. Am 14. Juli ernennt der Rat einen Ausschuss, bestehend aus 4 Mitgliedern des Rats: den beiden Bürgermeistern Ferber und Möller und den Ratmannen Heinrich Niderhof und Hans von der Linde und 2 Hundertmännern aus jedem Quartier, worunter sich auch Hans Nötke befand.

Von den Arbeiten dieses Ausschusses ist jedoch nichts zu hören. Am 27. Oktober schliessen die ersten Administratoren ihre Tätigkeit durch Übergabe ihrer Rechnung an die drei Ordnungen ab.

1580.

Von der Einsetzung neuer Administratoren ist keine Rede. Es erfolgen wohl ab und zu Mahnungen an den Rat, bis schliesslich das Koggenquartier einen kräftigen Druck auf denselben versucht. Am 10. Mai stellt es die Forderung auf, dass hinfort die Gelder, welche in der Zulage einkommen, nicht in die Kämmerei fliessen, sondern daselbst durch die Bürger eingenommen und an niemand ausgezahlt werden sollen, als denen es die Ordnungen zu zahlen befohlen. Als Grund hierfür gibt es an, dass die Fortsetzung der Administration gegen des Rats Zusage stecken geblieben sei. (Nötke 3,16 b u. X. O. R. 8 p. 43).

Die Antwort des Rats zeigt, dass er jetzt die Zeit für gekommen hielt, offen Farbe zu bekennen. In seinem Namen erklärt der Bürgermeister Ferber, dieser Antrag greife dem Rat in sein Amt und führe Dinge ein, zu denen der Rat nicht Ursache gegeben. „Ich och als ein glidt EERs die administracion euch nit zugesagt, und hab euch noch nichts zugesagt, das ich nit gehalten hette.“ Der Rat ermahne sie, ihn „mit solchen beschwerlichen reden zu furschonen, do sie wider komen, wil inen EER dermassen begegnen, das sie ein ander mal sich bedencken sollen. Fur meine person leide ich es nit, es sol euch och nit eingereumet werden.“ (Nötke 3, 18a vgl. X. O. R. 8, 48.)

Am folgenden Tage vereinigen sich die Quartiere zu einem Protest. Dass sie so abgefertigt werden sollten, hätten sie nicht vermutet. Denn es sei aus den Rezessen zu erweisen, wie der Rat nebst beiden Ordnungen die bewilligte Administration in ihren wirklichen Effekt kommen lassen, die ernannten Administratoren in Besitz gestellt und ihnen auch eine Ordnung („kuntschaft“) unterm grossen Siegel gegeben habe. Als ihre Zeit um gewesen, sie auch ihre Rechnung geschlossen und übergeben und gebeten hätten andre in ihre Stelle zu ordnen, sei die Zu-

sage solcher Fortsetzung vielmals geschehen, wie ja der Rat auch zuletzt den Ausschuss dazu eingesetzt habe. Da aber von dessen Tätigkeit die erhofften Ergebnisse bisher ausgeblieben seien, habe die dritte Ordnung sich veranlasst gefühlt, gestern dem Rate anzumelden, dass sie hinfort nicht gestatten könne, dass die Kontributionen die zur Zahlung des Königs und der Schulden des Kriegswesens auferlegt seien, in die Kämmerei fliessen, dass sie vielmehr beschlossen habe, dass sie in dem Kontributionskasten bleiben und nur nach Anweisung der Ordnungen zur Auszahlung kommen sollten. „Wan nun die dritte ordnung, welche die gancze gemeine präsentiret, derselben notdurft wie och diser guten stadt bestes und derselbigen anligen nit solte EER fortragen mogen und der gestalt mher, wie gestern geschen, abgefertigt werden, so sehen sie nit, wozu es notigk, das man sie auffodert, wissen es och sunst fur der gemenen burgerschaft doniden nit zu furantworten.“ (Nötke 3, 18b.)

Damit ist die Administration begraben. Hie und da wird dann wol noch eine Mahnung laut, zuletzt in den Beschwerartikeln der dritten Ordnung vom 15. März 1582 (Art. 19). In den Beschwerartikeln derselben Ordnung vom 29. Febr. 1584 wird der Administration nicht mehr gedacht.

E.

Die drei Ordnungen in den Jahren 1576 und 1577.

(Rat und Schöffen aus Nötkes Verzeichnis in Bd. 3, 119—188, die dritte Ordnung vornehmlich nach den Ordnungsrezessen und Nötke.)

1576.	1577.
Bürgermeister.	
Const. Ferber.	Joh. Proit
Joh. Proit	Reinhold Möller neu gewählt
Joh. Brandes † 28. Apr. 1576.	Const. Ferber.
Rat.	
Heinrich Niederhoff	Heinrich Niederhoff Pfaelherr
Peter Behme Burggraf	Peter Behme Burggraf
Joh. v. Kempen	Joh. v. Kempen
Albrecht Giese	Albrecht Giese
Lucas Blumenstein	Lucas Blumenstein
Georg Rosenberg Kämmerer	Georg Rosenberg Kämmerer
Joh. Cunradt	Joh. Cunradt
Mich. Sieverdt	Mich. Sieverdt

1576	1577
Reinhold Möller Kämmerer	Bartel Brandt
Bartel Brandt	Arendt Schmidt
Arendt Schmidt Schulze	Joh. v. der Linde
Joh. v. der Linde „ein ganz Jahr zu Hamburg gewesen."	Michel Kerl } neu gewählt.
	Jochim Eler } neu gewählt.
	Cort Lembke } neu gewählt.

Scheppen.

1576	1577
Arendt Schmidt Schulze	Michel Kerl Schulze
Reinhold Klenefeldt Eltermann	Reinhold Kleinefeldt
Michel Kerl Kompan	Jac. Schelle
Jochim Eler	Paul Jässke
Jacob Schelle	Reinhold Kremer
Paul Jässke	Phil. Frese
Heinrich Blömke „der hat diss Jahr falleret"	M. Rogge
Reinhold Kremer	Daniel Dzierenbergk
Phil. Frese	Melcher Schachman
Cort Lembke	Adolf Huppe } neu gewählt.
M. Rogge	Hieron. Ficke } neu gewählt.
Daniel Zierenbergk	Hans Heyne } neu gewählt.
Melcher Schachman	Arndt v. der Schellinge } neu gewählt.

Dritte Ordnung 1576/77.

1) Koggen-Quartier.	2) Hohes Quartier.
Arnt v. Holten Quartiermeister	Ciriacus v. Vechtelde Quartiermeister
Heinrich v. Geren „	Jeronimus Fick Quartiermeister
Arnt Klenfelt „	Hans Hein
Matz Rudiger „	Hans Berent
Ludwig Engelhart	Gottschalk Zimerman
Michel Rosenberg	Reinholt Speman
Stenzel Mein	Adrian Engelke
Heinrich Turau	Elias Willinger
Marten Karsten	Hans Schwarzwalt
Edwert Blömcke	Marten Rensse
Casper Göbel	

3) Breites Quartier.

Jorgen Dickbrett Quartiermeister
Jochem Landtman „
Hans Nötke „
Werner Stange „
Claus Eggert
Hans Harder
Hans Jordan
Michel Hevelke
Egidius Parchem
Peter Juncker
Andres Rastau
Casper Ziecke

4) Fischer Quartier

Hans Frese Quartiermeister
Wenzel Policzke „
Tomas Rode „
Nickel Lange
Michel Wossin
Dirck Semelhake
Jorgen Berent
Paul Breker
Blasien Tretsack
Jorgen Burinck
Paul Dilgener

Unbestimmt, zu welchem Quartier gehörig.

Adolf Hupp Quartiermeister
Valtin Oloff „
Jorgen Moller „
Niclas v. der Linde.

II.

Die Berichte der kursächsischen Gesandten Abraham von Bock und Dr. Andreas Pauli an Kurfürst August von Sachsen.

Am 19. August 1577 versammelten sich die Gesandten aller Erbeinigungsverwandten des Hauses Brandenburg in Küstrin, um von dort im Auftrage ihrer Herren in stattlicher Legation das Hoflager des Polenkönigs aufzusuchen. Es waren erschienen die Räte der Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach, des Administrators von Magdeburg, der Herzoge von Pommern und Wirtemberg, der Landgrafen von Hessen. Ihre Instruktion wies sie an, vor allen Dingen die Bemühungen Georg Friedrichs um die Kuration über den erkrankten Herzog von Preussen bei König Stephan zu unterstützen, um die Rechte des brandenburgischen Hauses aufrecht zu halten und Preussen nicht in die Hände der Polen kommen zu lassen. In zweiter Linie hatten sie alle ausser den kursächsischen Gesandten den Befehl erhalten, eine Vermittlung zwischen dem Polenkönige und der Stadt Danzig, die wiederholt darum gebeten hatte[1]), zu unternehmen. Die kursächsischen Gesandten, Abraham v. Bock, den seine Kenntnis der polnischen Sprache besonders für diese Sendung empfahl[2]), und der ausgezeichnete Jurist Dr. Andreas Pauli[3]) waren von ihrem Herrn angewiesen, sich der Danziger Sache einstweilen nicht anzunehmen, da der Kaiser sie auf dem Deputationstage zu Frankfurt zur Beratung gestellt hatte und der Kurfürst der Entscheidung des Kaisers und Reichs nicht vorgreifen wollte[4]). Die Gesandten verglichen sich daher dahin, in dieser Sache nichts zu tun, bis von einem der beiden Teile darum Ansuchung getan würde. Am 3. September

[1]) Danzig an Kurfürst von Brandenburg. 13. November 1576. D. A. CIV. Orig., an denselben 23. Juli 1577 und an den Markgrafen von Ansbach, die Herzoge von Pommern und die Hansestädte mut. mutand. 24. Juli. D. A. Miss. 1577 fol. 192b und sonst vielfach.

[2]) Geb. 1531 in Schlesien, seit 1559 in sächsischen Diensten, seit 1571 als Hofmarschall, † 1603. Allg. Deutsche Biographie.

[3]) Geb. 1543 zu Braunschweig, † 1590. Adami vit. jur. p. 303.

[4]) Bericht sämtlicher Gesandten an Markgraf Georg Friedrich dd. Küstrin 22. August 1577. Geh. St. Archiv Berlin R. VI. No. 6.

trafen sie in Thorn und nach mannigfachen Verzögerungen am 17. September in Marienburg ein. Da man ihnen polnischerseits mit Vorwissen des Königs zu verstehen gab, es würde angenehm sein, wenn sie in der öffentlichen Audienz (19. September) auch die Vermittlung mit Danzig vorbrächten, haben die brandenburgischen Gesandten nach verrichteter Hauptwerbung auch dieses Punktes gedacht[1]). Die sächsischen Gesandten schlossen sich auch jetzt noch davon aus, bis sie am 23. September durch ein Schreiben ihres Kurfürsten (No. 3) die Genehmigung erhielten, sich an der Vermittlung zu beteiligen. Seitdem lag die Danziger Sache wesentlich in ihren Händen. Ihre Berichte befinden sich im Dresdener Hauptstaatsarchiv und sind hier, soweit sie Danzig betreffen, sämtlich abgedruckt mit Ausnahme des ersten Berichts dd. Küstrin 23. August.

1.

Bericht der kursächsischen Gesandten Abraham von Bock und Dr. Andreas Pauli an Kurfürst August von Sachsen.

Thorn 4. September 1577. prt. Kropstedt 14. September.

(Hauptstaatsarchiv Dresden, Acta in sachen des vom König in Pohlen angemassten Curatoriums des Herzogtums Preussen betr. Loc. 10015 vol. 1. fol. 35 fg. Entwurf. Danzigische Krigsshandlung mit Polen 1577. Loc. 9986. fol. 91.)

Durchlauchtigster, Hochgeborner Churfurst, Ewern Churf. G. seindt unsere unterthenigste gantz willige dienste mit trewem vleiss zuvoran bereit. Gnedigster Herr . . . .

Was . . die Dantzigische Handlung und itzigen Standt der belagerung belangt, werden E. Churf. G. sonder Zweivel den ausfuhrlichen bericht, den die Stadt Dantzig aller von anfang ergangenen Handlungen halben in druck vorfertigen lassen[2]), gesehen und worauf der grundt stehet, sich haben berichten lassen.

Uber das seindt mitler weil ettliche schriftliche Tractatus gehalten worden, dadurch der Konig die stadt zu gehorsam und seinem willen bringen wollen, Sie aber bei darthuung irer unschuldt und erhaltung der Religion und irer Privilegien vorharret, und darunter haben sich etliche Polnische Herrn, wie sie sich nennen Senatores Regni Poloniae zu unterhendelern gebrauchen lassen.

---

[1]) Die Werbung der brandenburgischen Gesandten Danzig betr. G. St. Archiv Berlin R. VI. No. 4. fol. 50a fg.

[2]) Gemeint ist die Declaratio vera, quibus de causis ordines civitatis Gedanensis cum . . rege Stephano . . in controversiam pertracti sint. Gedani A. D. 1577.

Und ob wol solche beidertheil ausfuhrung, deren eine Declaratio Regis[1]), die andere Responsum ordinum Civitatis[2]) und abermal Literae Civitatis ad Regem[3]) et Senatorum Ultimum responsum ad ordines Civitatis[4]) genant, fast weitleuftig und mit vielen Argumenten gezieret und geschmuckt wirdt, also auch, das wier dieselben in der eil nicht umbschreiben lassen mogen, sonder sie allein von einem vortrauten freunde zu lesen bekommen, So stehet es doch im grunde darauf, das der Konig mit vielen worten bedingt, wie ungern er den Krieg furgenomen, wie grosse ursachen er darzu gehabt, wie ubel der arme unschuldige gemeine mann zu Dantzig von etlichen Redelfuhrern mit eingezogen, wie ungeburlich etliche vom Rath mit dem gemeinen gut umbgegangen, iren Pracht darauf gefuhret, wie gnediglich, veterlich und sanftmutig sich der Konig kegen inen erboten, wie inen an der Religion und Privilegien kein einhalt geschehen. Dagegen sie wieder ir Eid und Pflicht sich alles gehorsams und Subjection geweigert, sich von dem Konig und Reich abgesondert, einen eigenen Eid vom Konig gefordert, sich aller Regalien in der Stadt angemasst, die jerliche Summa geldes in signum subjectionis et recognitionis nicht gegeben, das jerliche Konigliche Pancket, so sie 3 tag im Jar, auch abwesens des Konigs zu halten pflegen, Lautitiae genant, nicht gehalten, dem Konige zu sonderlicher Vorachtung furschreiben wollen, wie starck er in die Stadt kommen solte, Kriegsvolck wieder den Konig vorsamlet, der Koniglichen Unterthanen Heuser geplundert, das Closter Oliva zerstöret, den Konig abgehalten, das eben zu der Zeit, alss die Tartarn ins landt kommen, inen der wiederstandt, wie es des Konigreichs notturft gewesen, nicht geschehen mogen, die gemeine burden und Contributiones wie andere unterthanen geweigert, sich bei frembden wieder den Konig und das Reich umb Rath und Hulf beworben, Famos schriften spargiren und drucken lassen und sich sonst in viel wege aufruhrisch und ungehorsam erzeigt hetten.

Darumb werden sie vormant, das sie gehorsam sein, iren Irthum und Vorbrechung erkennen und sich des Konigs sanftmutigkeit vortrauen und die Tohr offenen solten, mit vorwarnung, do es vorbleiben solte, das der Konig, der von seinem furnemen nicht abstunde, sie mit grossem ernst strafen wurde.

Dagegen die Stadt gar ausfuhrliche entschuldigung furgewandt, vor Gott und aller welt bezeugt. das ir sin, will und meinung nie anders

---

[1]) Vom 17. Juni, gedruckt bei Pawinski 119.

[2]) Vom 24. Juni ibid. 139.

[3]) Vom 19. August ibid. 198.

[4]) Vom 21. August ibid. 202.

gewesen, alss sich beim Reich Polen und Hertzogtumb Preussen Salva religione und Privilegiis als getrewe unterthanen zu erzeigen. Und ob sie gleich bei der Wahl sich an die verstorbene Kay. Matt. Hochloblicher gedechtnus gehalten, so weren sie doch daruber so wenig als andere zu vordencken gewest, hielten den Konig, dessen sanftmut und gutigkeit inen bewust, wol entschuldigt, theten aber alle schuldt iren Ertzfeinden, die teglich dem Konige in ohren legen, sie aber ungehoret proscribirt worden, zumessen.

Erzelen die grosse gewalt und unrecht, so inen durch ire wiedersacher und feinde mit Ausbringung der hochschedlichen Commission und erfolgeter vormeinter Placation, wie sie es nennen, bei leben Konig Sigismundi Augusti zu abbruch irer freiheit und aller gewerb. zugefuegt, klagen uber Ernst Weyern, der auch tempore Interregni ohn alle schuldt inen alle Pass vorlegt, uf sie und die iren gestreift, darumb sie allein zu nothwendiger irer beschutzung und zu abwendung des teglichen Plunderens irer armen Unterthanen etlich wenig Volck annemen lassen mussen.

Da sie aber mit dem gemeinen gut ubel umbgehen sollen, erbieten sie sich mit iren Registern anders zu beweisen, wie sie dan bei dem vorstorbenen Konige als inen solchs gleichsfals schuldt gegeben worden, auch gethan.

Und wiewol sich der Konig entlich vornemen lassen, das ire und aller Preussischen Stende Privilegia in gemein unter des Reichs Polen und Grosfurstenthumbs Littawen gemeinet, die Eidleistung des Konigs auch dahin vorstanden werden solle, so kondten sie doch auch keinen Revers daruber erhalten und wurden darzu ire untregliche beschwerung, daruber sie so viel Jar geclagt, nicht erledigt, sondern uf künftige ungewisse Zusammenkunft der Stende vorschoben.

Die jerliche gebur hetten sie nie vorweigert, allein man solte inen auch ire 70 000 fl., die sie dem Reich zu der Eiflendischen Expedition furgesezt[1]), zalen oder diss gelt an der Vorzinsung, welchs inen der vorstorbene Konig nachgegeben, compensiren und abkurtzen lassen.

Das sie sich der Regalien unterstehen solten, were der Konig unrecht bericht, dessgleichen hetten sie vorhin ursachen angezeigt, warumb sie vor den grossen unkosten oder lauticias (wie sie es nennen), so abwesens des Konigs jerlich ohne noth aufgewendet, Item das der Konig und Polnischen Herrn nicht mit einer so grossen mennige Volcks in die Stadt kommen solten, bitten musten. Mit fernerer furwendung, das sie wieder die Privilegia und Altherkommen alle beschwerden, so uf Polen gelegt, ohne unterscheidt tragen, die Polnischen

[1]) Jm Jahre 1559, vgl. Gralath 2, 121.

sachen in die Preussischen gemengt, welchs propter diversitatem Jurium et privilegiorum nicht geschehen solte. Item sie wurden zu den Polnischen Reichstägen getzogen, welchs alles den alten Preussischen begnadigungen, vermog welcher der Konig seine Commissarien in Preussen schicken und bei inen einen Landtag halten muste, gantz zu wieder, das sie auch kein Crimen laesae Maiestatis, als die diesem Konige nicht geschworen und nicht dem Reich oder Konige allein, sonder dem vorstorbenen Konige und Reich zugleich vorwandt gewesen, begehen mogen.

Klagen uber grosse gewalt, das ire gesandten uber Koniglich geleidt et contra Jus gentium ins gefengnus gelegt, ire Landtgueter ohne schuldt, ohne vorgehend ursach und erkendtnus geplundert, vorhert und vorterbt.

Entschuldigen sich von wegen der Schmachschriften, sagen, sie seindt in ipsorum odium anderswoh geticht und in irem Namen ausgebreitet.

Klagen, das sie zu Abwendung unwiederbringlichs schadens, so inen Ernst Weyer aus dem Kloster Oliva unvorschuldet zugefuegt, dasselb unvermeidlich zerstören mussen, das ire wiedersacher dem Konig teglich in ohren legen, sie aber nicht gehöret werden wolten, das sie von der Tartarn einfal nichts gewust, derhalben inen ungutlich geschege. Und das sie sich von Polen modo privilegiis et Religione salvis nicht wenden wolten, derohalben sie zum hochsten gebeten, sie als unschuldige und die gerne gehorsam leisten wolten, nicht ferner zu betrueben, sonder sie irer Unschuldt geniessen zu lassen.

Das sie aber das Kriegsvolck abschaffen, ehe der Konig abgezogen, oder auch das sie izo Jmandts einlassen solten, das sei inen bedencklich.

Dis sein ungefehrlich die Disputationes, so von beiden theilen furgefallen, aber ohn alle frucht.

Die neulichsten Conditiones aber, dorauf der Konig sie anzuanzunemen bedacht, seind die furnembsten:

Nemlich, sie sollen 300000 fl. zur straf geben,
Dem Konig den Port einreumen,
Item das halbe Pfalgelt,
Item ein Koniglich haus in der Stadt bawen,
Item einen Ambtman und Schreiber des orts leiden,

Welchs aber der Stadt, do sie nicht gentzlich zu bodem gehen will, zu bewilligen ungelegen.

Darauf seindt sie etliche mahl neulich hart an einander gewesen, und wir werden glaubwirdig bericht, obwol die Latern fast sehr zu-

schossen, der Konig auch das Plockhaus zu sturmen furhabens gewesen, das er doch grossen schaden gelietten.

Und es soll also zugangen sein: Alss der Konig das Plockhaus hart beschossen und zum sturm anlaufen lassen wollen, hat man feur Kugeln hinein geworfen, das feur soll auch angegangen, aber alssbaldt wieder gelescht sein. Die im Plockhause aber haben Pechtonnen angezundet, damit die Konigischen gemeint, es ginge von irem feur an. Derhalben die Konigischen die Deutschen, Hayducken und Polen uber die Weissel gefuhret, die schiff abgeschafft, das sie nicht zuruck gekont, mit gewalt angelaufen, in meinunge, die im Plockhause wurden mit dem feur gnug zu thun haben. Sie sollen sich aber nicht allein mit trefflicher Kegenwehr gegen den Konigischen erzeigt, sonder es sollen auch die Dantzker schiff, so in der Weissel und sehe mit Kriegsvolck vorhanden gewesen, ir volck ausgesetzt und erstlich in 700, hernach auch so viel volcks, die etliche fast uf 2000 achten, erlegt und beschedigt haben. Uf der Dantzker seiten sollen auch ungefehrlich 200 oder 250 und, wie wir bericht, Hans von Cöln blieben sein.

Dis ist also alhie und in Polen eine einhellige sage. Wo wir eigentliche particularia erfahren, so wollen E. Churfl. G. wirs von Marienburg aus auch unterthenigst vormelden.

Schliesslich haben E. Ch. G. wir von Custrin[1]) aus unterthenigst zu erkennen gegeben, das die andern Chur und Furstlichen gesandten alle ausdrucklichen befehl haben, sich zu bevleissigen, ob die Stadt Dantzig mit dem Konige ausgesonet werden mochte,

Wiewol wir uns nun E. Ch. G. Instruction gemes verhalten wollen, uns auch wislich, was das heilige Romische Reich pro suo Interesse furwendet, wir auch fur uns selbst leicht erachten konnen, sinthemal die sachen uf dem Deputation tag[2]) proponirt, das der Kay. Matt. und den Stenden des Reichs nicht furzugreifen, derhalben wir dan auch abgewandt, das es im furbringen und der werbung an den Konig nicht gedacht werden soll.

Do wir aber beim Konige warten und was ferners durch die anderen Chur und Furstlichen Räthe oder auch von einem theil, wie

---

[1]) Im Bericht vom 23. August.

[2]) Der Stadtsekretär Joh. Boccatius schreibt am 30. August aus Frankfurt, am 26. August sei die Danziger Sache vorgewesen, es sei nichts Erhebliches zustande gekommen: „weil das Römische Reich anspruche zu dem Preussenlande noch hette, derhalben si sich nit konnen dreinlegen, doch das die kur und fursten sich drein legten Danczik zu untersezen. Si sagen wol, man sol inen di hant langen, wil aber nix erfolgen.“ Nötke 2, 217a. Vgl. das Schreiben des Kurfürsten August hier No. 3.

wirs davor halten, an uns bei dieser schickung und unsers anwesens gelangen solte, so stellen wir unterthenigst zu E. Ch. G. gnedigstem willen und wolgefallen, ob sie uns hirinne berichten wollen, wie von wegen E. Ch. G. wir uns vorhalten sollen, sintemal vielleicht numehr zu Franckfurt ein Reichs Decret ergangen sein mag.

Und solchs erinnern E. Ch. wir nicht darumb, das wir E. Ch. G. oder Jemandts furgreifen oder uns gern zu etwas dringen wolten, sonder das wir von wegen des gar weiten weges, den wir von Dressden aus nicht weit von 90 meil weges gezogen, in weniger Zeit, und wann wir nicht ehr umb E. Ch. G. Resolution schreiben solten, alss wan es (uber das, so albereit durch die gesandten geschehen und vielleicht von einem theil auch geschehen mocht) an uns gelangete, das wir lang mit grossen unkosten, wie es dann im leger und etliche meil weges herumb fast teuer, vorgeblich warten wurden mussen, und das diese sache weit aussiehet, auch zu besorgen, das Dennemarck mit ins gemenge kommen mochte, Stellen es aber alles zu E. Ch. G. gnedigstem gefallen und seindt derselben unterthenigstes vleisses getrewlich zu dienen geflissen.

Datum Thorn den 4ten Septembris Ao. 1577.

E. Ch. G.
unterthenigste gehorsame Diener

Abraham Bock
Andreas Paull D.

2.

Bericht Abrahams von Bock und Dr. Andreas Pauli's an Kurfürst August von Sachsen.

Marienwerder 13. Sept. 1577.

(H. St. Archiv Dresden, Acta in sachen etc. vol. 1. fol. 46. fg. Entwurf.)

„Als wir nhun durch das stift Culm uf Culmensehe, Graudnitz und Marienwerder gezogen und von dannen den 9. ditz monats nach Margenburg zu ziehen, unter weges auch nicht weit von der stadt gewesen, unsern Drost auch albereit vorhin geschickt gehabt, ist bemeltem Secretarien[1]) eine post vom Konige zukommen, darinne Ire K. W. begeren, das wir etliche tage noch zu Marienwerder warten wolten,

[1]) Der kgl. Sekretär Bartholomäus Zawatzki sollte sie von Thorn nach Marienburg geleiten. Bericht der kurbrandenburgischen Gesandten dd. Thorn. 4. Sept. Geh. Staatsarchiv Berlin. R. VI. Nr. 6. Orig.

bis Ire K. W. uns foddern lassen konten, haben auch dabei den Vorzug, welchen die itzige gelegenheit der belagerung geursacht, bey uns entschuldigen lassen. Und als obbemelter Secretarius forder, wir aber zu ruck gezogen, ist ehr der Secretarius vormög des konigs begeren wider zu uns kommen und uns bericht, der konig konte diese woche gen Margenburg nicht kommen, darumb begere, das wir uns bis uf die andere woche und bis uns Ire Matt. foddern lassen konten, gedulden wolten. Die ursachen werden furgewant, das die Polnischen Hern die losementer zu Margenburg alle eingenommen, und weil one das die Ungern auch da ligen und die losementer alle voll sein und der konig die furnhemsten Hern mit sich bringen wil, so wolte von noten sein uns vorhin bequeme losementer zubestellen. Wir aber werden berichtet, das die rechte ursach sei, das di von Dantzick dem konige zu thuen gnug machen, das denen Polen, die es anfencklich geraten, die rechnung und anschlag weit file, das mhan auch vil wagen vol krancke und vorwunte dahin gefurt, das mhan villeicht bedencken hab, uns solchs und dergl. sehen zu lassen. Wir vormueten auch und haben etlicher massen vorstanden, das der konig die furnemsten Senatores regni, deren etliche weit gesessen und doch dabei sein sollen, so balt nicht erreichen konne, und es wirt bei inen sonderlich reputirlich gehalten, das fremder Hern botschaften sich bei Hoff lang aufhalten. Derohalben liegen wir alhie still und konnen noch zur Zeit nicht wissen, wan wir gefoddert werden mochten, welchs E. Ch. G. wir darumb underthenigst vormelden, damit E. Ch. G. der umbstende und sonderlich dessen berichtet werden mögen, warumb wir so lang und lenger als villeicht E. Ch. G. selbst und wir vormeint, aufgehalten werden."

Es folgt dann ein Passus über die preussische Sache.

„Der Post halben ist es anfencklich zu Cüstrin dahin bedacht, das sie von Custrin aus uf Lantsberg, Trisen, Franicka[1]), Posen, Gnisen, Thoren, Culmensehe, Graudnitz, Marienwerder und Margenburg und von dannen bis ins lager bestelt und von E. Ch. G. lande anzufangen durch des Churfursten zu Brandenburg bis gen Posen gehalten, von dannen alle brive durch Sacharias Rydt, einen kaufman zu Posen, uns nachgeschickt werden solten. Dieweil wir aber befinden, das es sehr weit umb ist, haben wirs nhumher dahin gerichtet, das die Post von Margenburg oder ausm lager stracks nach Pommern und Pommerellen uf Falckenberg[2]) und dan forder nach der Neuenmarck uf Custrin und also forder gehen soll. Jedoch wollen wir der

[1]) Wronke.

[2]) Bei Dramburg.

Posten halben, soweit Polen reicht, mit des konigs vorwissen handeln, haben auch albereit von dem uns zugegebenen Secretario Vortrostung, das es durch den Obristen Reichs Cantzler in Polen und Preussen bis an die deutsche grentz angeordnet werden sol. So lest es ime der Churfurst zu Brandenburg auch also gefallen.“ . . . . .

Dat. Marienwerder in Preussen den 13. September Ao (15)77.

„Zettel.“

„Gnedigster Churf. und Herr, In dem nheren unserm schreiben haben E. Ch. G. wir underthenigst von der Niderlag des koniglichen Krigsvolcks vor dem Danzigischen Plockhause oder Portu marino geschrieben. Dieselben Zeitungen seint gewis. So ist auch das war, und wir habens noch gestern durch eine Person, so wir gen Margenburg abgefertigt gehabt, eigentlichen bericht, das Hans von Coln thodt sei.

Wiewol aber von beiden teilen pro affectione allerlei Zeitungen hin und wider gesprengt werden, so halten wir doch, das es itziger Zeit im grunde darauf stehe, der konig hat sein bestes am Plockhause vorsucht, hat auch das eusserste plockwerg hart, die latern fast gar in Haufen geschossen. Zu dem hat der konig eine brucke uber die Weissel, darauf drei mhan neben einander gehen konnen, schlagen lassen. Dieweil aber das Plockhaus zwischen den innersten mauren, den streichweren und den eussersten Polwerg mit erde hart vorschutt, vorrammet und vortarrest und es one das natura loci gegen der seh und der Weissel werts, die der konig nicht, sonder die Dantzger innehaben, gar fest ist, an der latern auch auserhalb des nachtschiffens und einlaufens halben nicht viel gelegen sein sol, die Dantzger aber die brucke anfencklich durch ein zugerichtes feurwerg, das sie uf einem Poht an die brucke bracht, vorbrennen wollen und, do es uf diesen anschlag nicht angegangen, heraus zu wasser gefharen und mit gewalt nidergerissen, das also gleichwol mit dem wenigen volck, das der konig vor der furnhemen wolbesetzten stadt hat und das den mheren teil aus gutwilligkeit K. M. praecario als zu leistung eines reuterdiensts kommen ist, dasjenige, so man ime furgegeben, nicht ausrichten kan, und es sich gleich zutrage, das der Muscowiter bei der gelegenheit die Eiflendischen lande mit grosser gewalt angreift, auch uber 15 stedt eingenommen und wenig meil weges von der Wilde, gantz Littawen auch nicht in geringer gefhar sein sol, so steht es itzo im werck, das der konig abziehen und zu Lublin einen lanttag uf Simonis et Judae halten und die lande in Eifland und Littawen retten wil.

Der belagerung Dantzick[1]) halben aber sol es dahin geschlossen sein, das der konig das dorf Prust, darinne er itzo eine grosse meil weges von der stadt leit, vorschantzen und befestigen, auch darnach etliche schutzen und leichte pferde des orts den winter uber ligen lassen wil, und eben, wie wir dis schreiben, werden darzu etliche fuder schaufeln und spaten alhie uber die Weissel gefurt. So sol Ernst Weyher an seinem ort auch bleiben, zu dem ende, das inen keine Proviant zukommen und sie gleich durch die grosse anzal ires eignen krigsvolcks, darauf inen vil geht, mude gemacht und desto leichter zum gehorsam gebracht werden solten. So lassen sich gleichwol die Polen vornhemen, das sie wider mit mherer macht kommen wöllen. Ob aber solchs geschehen werde, wirt die Zeit geben.

Aber wie dem allen, so geschicht diesem lande und, do es sonderlich lenger also anstehen sol, ein unvorwintlicher schade. Mhan hat auch noch den tag, als wir von hir aus zum Konige zu ziehen unter weges gewesen, etliche furnheme Dorfer weggebrant. Ob nhun solchs mit des Konigs willen oder uf bevelch geschehe, wissen wir nicht. Und seint die gemueter uber die massen kegen einander vorbittert, das es unsers erachtens nicht allein dieser, sonder aller benachbarten landt halben am bequemisten wehre in Zeiten vorglichen. Der andern Chur und fursten gesanten haben bevelch sich zu der Unterhandlung anzuheben und mit fleis zu handeln, derhalben sie bei uns von wegen E. Ch. G. auch abermals anregung gethan.“ Sie bitten um Verhaltungsbefehle, zumal sie schon in ihrem vorigen Schreiben vom 4. September daran erinnert haben. „Wir vormercken sovil, das es allen teilen nicht unangenehm sein wurde. So glauben wir, es were der armen bedrengten leut hochste notturft.“ . . . . „Der Konig von Denmarckhen steht ungeacht Irer K. W. Zuschreibens[2]) in grossem Verdacht bei den Polen, das Ire K. W. die boltzen fidern und bei diesen sachen nicht wenig thun sollen. Und dessen wenden sie zur ursachen vor die Schiffe, so in der Sehe incerto authore und ohne Haubt sich sehen lassen und nicht bescheidt von sich geben wollen.

[1]) Otto v. Rammin, der Gesandte des Administrators, schreibt in seinem Bericht dd. Danzig, 6. Okt.: „Mit Dantzigk helt sichs dermassen, dass obwol der König von der Stadt abgezogen, so hat er doch an vier unterschiedlichen theils 6, 5, 3, 2 meiln, als nemblich zu Stargart, Dirsau, Furstenau und Sobowitz, von der Stadt entlegenen örtern seine praesidia zu ross und fuss gelegt, so teglich auf den strassen und die Dantzigker, so irer futterung und notturft nachtrachten, streifen und inen die Zufuhr abstricken. Man hat aber bissher fur gewiss gehalten, (wie ich solches auch zur statt alhie empfinde), sintemal inen die Sehepfort noch ungesperret, dass kein sonderlicher mangel in der Statt.“ Geh. St. Archiv Berlin. Rep. VI. n. 4. fol. 75a fg.

[2]) Gemeint ist wohl König Friedrichs Schreiben an Stephan. 27. Juli. D. A. XCV. B. 194.

Die deutschen knechte, so der Herr Opalinski reichsmarschalch und andere uf iren Costen geschickt, deren etliche gelb, etliche blau, etliche rot und grun gekleidet, sovil deren nicht blieben, ziehen ab. Desgleichen vil der Polnischen Hofleute, sie machen weniger geschreies, als do sie dahin gezogen sein sollen. So seint sie auch mit ubrigem gelde nicht beladen. Es seint gestern der knechte etliche bei uns gewesen, deren einer von Dresden. Die sagen, das sie fast alle bis uf ir wenig aufgegangen sein sollen."

P. S.

Quittieren über 500 Taler zur Zehrung, mit denen sie aber nicht auskommen werden, da die Sache sich lange hinzuziehen scheint.

3.

Kurfürst August von Sachsen an seine Gesandten in Polen Abraham von Bock und Dr. Andreas Pauli.

Glücksburg[1]). 17. September 1577.

(H. St. A. Dresden, Danzigische Krigshandlung Bl. 109. Entwurf.)

. . „Aus euren an uns gethanen schreiben . . . haben wir vornomen, welcher gestalt der konig zu Polen euch und die andern Chur und furstlichen Gesanden gegen Marienburg zu der Audientz bescheiden . . . So vil aber die gutliche handlunge zwischen dem konig zu Polen und der Stad Dantzig anlangt, vormercken wir aus der von euch uberschickten copien, das sich der konig von Dennemarck zu solcher fridstractation albereit angeboten[2]) und derwegen einen Secretarien[3]) an den konig in Polen abgefertigt hat, und wollen am libsten sehen, das durch seine K. W. als die dem heiligen Reich desfals nichts präiudiciren kan, solche handlung furgenomen und wir damit vorschont werden mochten. Do aber durch denselbigen nichts gehandelt werden solt, dieweil wir aus unserer gegen Franckfurd auf den deputation tag vorordenten Rhäte bericht so vil vormercken, ob wol vor unratsam angesehen, das sich das heilig Reich deudscher Nation diser sachen halben einlassen solte, das dannoch der doselbst vorsamleten Deputation Stende, Rhäte und Abgesande es dohin stellen, ob sich Jemand von den Reichsstenden, jedoch mit vorwissen der Kai. M., in solche handlung als vor sich schlagen und die gute vorsuchen wolte, — so ist uns endlich auf den fall, do von einem oder dem andern theil euch und den andern euch zugeordneten Chur und furstlichen

[1]) Jagdschloss 2 Meilen südlich von Jüterbogk.

[2]) Im Schreiben dd. Kronborg. 27. Juli.

[3]) Wilhelm Dresselberg, wie aus dem angeführten Schreiben zu ersehen.

Gesanden gutliche handlung zu pflegen angemutet und also die gelegenheit selbst an die hand gegeben wurde, nicht endgegen, das ir euch neben den andern Abgesanden in gesambt derselbigen underfangen moget. Jedoch werdet ir hierinne solche bescheidenheit zu gebrauchen wissen, domit gleichwol dem heiligen Reich seine gerechtigkeit und Reputation erhalten und nichts forgenomen werde, so uns als einem Churfursten des Reichs vorweisslich sein oder . . . sonsten zu weitleufigkeit gereichen mochte . . . .

Dat. Glucksburg den XVII. Septembris Ao. LXXVII."

4.

Bericht (oder Beilage?) Abrahams v. Bock und Dr. Andr. Pauli's an Kurfürst August von Sachsen.

[Marienburg. Ende September 1577. Die vereinigte dänische und Danziger Flotte fuhr am 10. September aus und kehrte am 28. September nach Danzig zurück.]

(H. St. A. Dresden, Danzigische Krigsshandlung. fol. 175. Kopie).

„Bericht, was sich nach jungstem unserm Schreiben vor Dantzigk zugetragen.

Bey der Dantzigischen belagerung hat sich seidt dem jungsten unserm Schreiben zugetragen, das Tattern und Heiducken uber die Weissel in ein Lendlein, die Nehrung genandt, denen von Dantzig zustendig gefallen seind, das Viehe, so eines theiles aus dem grossen Werder dahin geflohet, ungeachtet ob das Werder Königisch ist, weggetrieben. So bringt man teglich von beiden theilen gefangene. Die underthanen im kleinen Werder, so Dantzigisch ist, dörfen sich in den Dörfern nicht finden lassen. Dagegen aber und weil der Stadt Kriegsvolck befunden, das der Stillestandt nicht zu erheben und ihre feinde solches bey wehrender Handlung thun, so seind sie vor dreyen Tagen wieder heraussgefallen, eine Anzahl Viehe und Raub von einem Nonnen Closter Sukou genandt wieder weggetrieben und dasselb geplundert.

Der denische Amiral Erich Muncke mit seinen Schieffen, bey denen auch Graf Ferdienand von Hardeck ist, dessgleichen die Dantzigischen Pincken und Galleen, seind ins frische Haab gefahren, der meinung die letzte Summa der bewilligten Brandtschatzung bey den Stedten Fraunberg, Braunssberg und Tolckmit zu holen, auch denen von Elbing ein Panket zu schencken. Dogegen hat der Koning alsbaldt eine Anzahl Heiducken dahin geschickt, so stellen sich die

Burger auch zur wehre, also das sie sich der Brandtschatzung halben noch zur Zeit aufgehalten. Der Amiral soll hernach auch weg sein und sich haben vernehmen lassen wieder nach Denmarcken zu laufen. Ob solches nuhn sey oder ob ehr noch in der Sehe warte oder auch ob ehr einen andern Anschlag habe, wie sichs ansehen lest, das wissen wir nicht eigendtlich, aber man ist mit dem Konig zu Denmarcken diesfals gar ubel zufrieden, wie wir hiebevor E. Furstl. G. auch zugeschrieben haben.

Die Preussischen gesandten, als Licentiat Wentzel Schack, Melchior von Dieben und Dr. Krüger seind vor drey tagen anhero kommen. Ihre Werbung beim Koning ist furnemlich des Inhalts: Nemlich der Konig hat am Konigssbergischen Haab in 60 Schieff anhalten und nehmen lassen, dorumb das die von Dantzig deren nicht mechtig werden und sie ihnen keine Proviant zufuhren solten. Das giebt einen grossen wiederwillen bey den frembden, dan es seind Engellische, Niederlendische, Schwedische, Denische, auch der Sehstedte und andere Schieff, die fast dreuen, uf alle Preussische Schieffe und Leut wieder zu greifen und sich ihres Schadens an den Preussen zu erholen. Demselben allen wurde durch einen guten Vortrag mit Dantzig zu helfen sein.

Auf dissmal konnen Ew. Churfl. G. wir in der Dantzger Sachen nichts grundtliches schreiben. Wir vorsehen uns aber bey der nechsten Post E. Ch. G. grundtlichen bericht zu thun."

5.

Aufzeichnung der kursächsischen Gesandten über ein Privatgespräch mit König Stephan.

Marienburg. 28. September 1577.

(H. St. A. Dresden, Acta in sachen etc. vol. 1. fol. 71. — Deutsche Übersetzung in des Königs in Pohlen vertrauliche Gespräche mit denen Churfürstl. Sächs. Räthen 1577. Loc. 9984.)

Regis Poloniae privatum colloquium
28. Septembris Anno [15]77.

Dolenter sese intellexisse ante hoc tempus nomen suum in Germania ab aliis traductum et multa de se sparsa fuisse, quae ab instituto, natura et consuetudine ac anteacta vita sua essent alienissima, illos equidem (sic!), quibus penitus notus fuisset, non fuisse ea re motos, alios vero certe ex iis sermonibus et rumoribus nescio quas opiniones sinistras de se concepisse, nec illos etiam desiisse.

Cum autem Deus optimus maximus morte Imperatoris illi tragoediae quasi finem imposuisset, gratissimum sibi fuisse, quod intellexisset illustrissimos electores principes nostros hanc legationem ad se mittere et magis etiam laetatum, quod intellexisset eos misisse homines eruditione et virtute praestantes et sperare se ipsos iam intelligere, quod ille aliter multo affectus sit, quam multi et quidem illi, de quibus dixisset, existimassent.

Et ad illa negotia, quae nomine illustrissimorum principum proposuissemus, quod attineret, ea, cum tanta humanitate proposita essent, etiam facillimum sortita fuisse exitum.

His ita praemissis narravit nobis multa et varia, quae acciderant in et circa negotium electionis.

Inter caetera dixit: Imperatorem cum audivisset de illa electione misisse ad se capitaneum Christofferum Teuffenbach et hortatum fuisse, ne sese istis negotiis immisceret. Respondisse sese nunquam sibi in mentem venisse hunc honorem sibi delatum iri nec se tale quidquam affectasse.

Concessisse etiam Teuffenbachio hoc petenti 20 dies, ut de mente Imperatoris redderetur certior, obtulisse se Imperatori et scripsisse propria manu, dixisse etiam Teuffenbachio, si possit aliqua iniri ratio, quae ipsi esset tuta et commoda, quod vellet desistere. Teuffenbachium, cum mandatum ea de re non haberet, petiisse, ut 20 dierum spacium concederetur, ut haec ad Imperatorem scriberet et de mente Imperatoris redderetur certior.

Verum cum nec Teuffenbachius quidquam responderet nec ad se rediret nec vero ipsi aliqua secura ratio ostenderetur, interim Poloniae proceres instarent et urgerent et nemini dubium esset, quo in periculo in regno suo Transylvaniae sederet quasi inter malleum et incudem, nempe inter duos Imperatores potentissimos diversarum et voluntatum et potentiae, nec obscure intelligeret, illa verba talia esse, quibus rebus suis non fore prospectum existimaret, conclusisse se illud decus sibi et suae genti et familiae oblatum non esse repudiandum, se enim non potuisse deserere amicos, qui vitam et omnes fortunas sua causa in periculum et discrimen coniecissent.

Imperatori post se scripsisse, se non tantum amicum, sed servum eciam futurum, petiisse tantum, ut transitum per ditiones suae Majestatis concederet, ne per longas ambages in Poloniam ire cogeretur, sed non potuisse aliquid impetrare nec fuisse habitam ullam rationem oblatae a se amicitiae et observantiae.

Antea etiam Imperatorem fovisse factiones in Ungaria non sine magna profusione argenti, et cum ea de re nihil plane scivisset nec

mali aliquid suspicatus fuisset nec rem antea vel prius cognovisset, quam cum exercitus bidui tantum itinere ab eo abfuisset, ita quod plane imparatus fere oppressus esset, se tamen eam vim propulsasse; et non defuissent quidem media et occasiones ulciscendi, sed se maluisse illam iniuriam potius devorare quam maiorum motuum causam praebere, qui quidem duobus istis inter se dimicantibus ita cadere potuissent, ut tertius fuisset arbiter.

Misisse se postea legatos suos Ratisponam, qui electionem hanc excusarent, officia offerrent, amicitiam testatam facerent. Illos postea Lincii detentos, et quamvis postea dimissi fuerint, tamen gravibus conditionibus obstrictos fuisse, ut, nisi Kurtzbachius liberaretur, ipsi in captivitatem redirent. Kurtzbachium ab Imperatore in has regiones missum, ut aliquid turbaret, Imperatorem contra regnum Poloniae inivisse confoederationem cum Mosco, barbaro illo tyranno, quod nunquam putasset.

Non enim existimasse se, posse in hominem Christianum tantam offensionem cadere, ut cuperet per illum tyrannum reipublicae Christianae tantopere nocere. Et certo existimare se illam cladem hoc anno ab illo tyranno in Livonia datam illa amicitia et occasione freto contigisse. Conditiones enim, quibus Imperator Moscum sibi deiunxisse dicant, esse eius generis, ut sibi mirum fuerit, Imperatorem haec facere potuisse. Inter caeteras una ridicula fuisse dicitur, quod Livoniam totam provinciam Christianam potestati Mosci eius tyranni concederet.

Consiliarios Imperatoris habere nimis subtilia consilia et res magis involvere quam determinare; posse quidem inter Imperatorem et se superficialem amicitiam coli, quae mercatoribus potissimum utilis sit, sed veram amicitiam vix constitui posse, quia haec non in aliis, sed in ipsorum animis esse sitam. Si tamen aliqua ratio possit inveniri, se potissimum eniti velle opera Illustrissimi Electoris Saxoniae, quia se scire, eum tali esse in Imperio authoritate, ut quidquid velit possit.

Dann kommt der König auf sein Verhältnis zu den Danzigern zu sprechen, welche in den codices, die sie veröffentlicht, die Sache nicht richtig dargestellt hätten. Er sei es zufrieden, wenn die Gesandten die Vermittlung versuchten.

Über die Haltung des Dänenkönigs könne er sich nicht genug wundern, der ihm gegenüber freundliche Erklärungen abgegeben habe. Misisse eum aliquot naves bellicas novem vel undecim cum milite, quae praesidio essent Gedanensibus. Se haec cognovisse ex aliquot captivis, quos ad eum locum ad ripam maris in colliculo ipse deduxisset, qui omnes illas naves Danicas seorsim ostendissent et indicassent, in qua nave Amiralius et qui alii Capitanei essent. Er habe seinen Feld-

obersten (belli ducem) zum Admiral geschickt, um ihm den freundschaftlichen Brief des dänischen Königs zu zeigen und um ihn zu fragen, utrum haberet in mandatis, ut aliquid hostiliter contra se vel suum militem Polonicum tentaret. Primo sese occultavit per biduum. Cum tandem inveniri sese passus esset et literas sui regis legisset, manum et sigillum agnovisset, ita ambigue respondit, ut de voluntate ipsius nihil certi constare potuisset. Interim cum navibus Danicis coniunctis cum Gedanensium navibus profectum eum esse in lacum, quem Habum vulgo vocant, et ad litora eius orae marinae militem exposuisse, civitatem Elbingensem, Braunspergum, Fraunbergum et Tolckmit imparatas et nihil sinistri suspicantes assiliisse, incendiis et populationibus infestasse et aliquam summam pecuniae extorsisse. Sed posse esse, ut ille Amiralius conductus et corruptus pecunia a Gedanensibus fingat, se habere mandatum a Rege, de quo ipse bene speret. Se non videre, quid rex Daniae possit habere commodi ex ea urbe, cum tantum chaos (deutsche Übersetzung: Kluft) sit inter ista duo regna firmatum et an plus incommodi ex bello diuturno esset sensurus quam commodi ex illa urbe.

Verum quidem esse se mari nihil posse vel valere nec enim navim ullam haberet et ut haberet, tamen suos homines navigationibus non esse assuetos et idoneos, ubi autem quid tentaturus esset rex Daniae, sciat, quamdiu Polonia stabit et erit, non futurum, ut illius urbis possessionem aut aliquid in suo fundo pacatum habeat.

De Illustrissimo Duce Electore Saxoniae se nihil unquam quid suspicatum esse, etiamsi vulgus haec disseminaret. Electorem Saxoniae eius esse potentiae, ut quid velit facere possit, nec opus esse eiusmodi occultioribus practicis. Der Kurfürst möge seinen Einfluss anwenden, den Dänenkönig von unüberlegten Schritten gegen einen benachbarten und befreundeten König abzuhalten.

Darauf wandte er sich wieder den Reichs- und türkischen Dingen zu. Er sprach seine Verwunderung aus, dass die Fürsten der Christenheit die grosse Gefahr, welche von den Türken drohe, nicht in grösserer Acht hätten[1]). Cur non communicato consilio cum Regibus

[1]) Die kaiserliche Partei hatte mit grossem Erfolge gegen König Stephan seine Abhängigkeit von dem Türken ausgebeutet. Nach ihrer Darstellung war er nur ein türkischer Statthalter. Schon in dem Liede, welches den König so empfindlich verletzt hatte, heisst es:

Baldt hat der Turck den Bathor
Aus Siebenburgn genant
Zu einem Gubernator
In Polen abgesandt.

Im Danziger Archiv (Recess 1576/1577 I Ee) findet sich ein handschriftliches Pamphlet „Grundtlicher und warhaftiger bericht aller handlung, welche sich zugetragen

et principibus Europae deliberationes tales instituantur, ut unanimiter concordes contra illum vires coniungant. Multa esse sita in celeritate rerum gerendarum et in perpetuo nunquam cessante praesidio (deutsche Übersetzung: an einem stets werenden Kriegsvolck in Ungern) nec rem ita (Übersetzung: wie man itzt die sachen anstellet) posse confici, etiamsi magnae summae pecuniae in Imperio contribuantur. Quando convenirent principes, tum deliberationes tantisper extrahunt, donec omnes occasiones rerum bene gerendarum negligantur. Interim anxie disputare ipsos de aliquo titulo, de sessione, praecedentia, movent unum vel alterum articulum religionis et (ut ita dicam) res frascas[1]) ... dolendum esse, quod non de aliis rebus Reipublicae magis necessariis serio cogitent. Res turcicas et bellum non quinque vel sex mensibus confici posse, sed continuo praesidio et exercitu. Et si alia ratio non instituatur, verendum esse, ne potentiam suam usque ad fines Germaniae extendat. Se optare ex animo, ut illud tandem aliquando fateantur et consyderent, nisi perire velint, talia consilia capienda. Sibi res christianas et Ungariam, quae ipsi patria esset, magnae curae esse, et si reliqui principes concordent et conveniant de bello suscipiendo, se non defuturum.

Im Gegensatz zu den kaiserlichen Räten, welche niemandem trauten, weil sie von diesen Sachen nichts verständen, gedenkt er der Tätigkeit Schwendis in Ungarn mit höchstem Lobe.

Dann kam er auf Frankreich zu reden, mentionem fecit Guisianorum et Borboniorum, existimabat pacem vix consistere posse, nisi

haben mit Bathoro, dem Siebenburgischen Woiwoden, und wie er von den Turcken zu einem Gubernator uber die Cron Polen ist gesetzt worden". Übrigens ein Schriftstück ohne jedes Interesse.

Dahinter folgt der Lehnseid, den der neue König dem Grossherrn geschworen haben soll, ein widerwärtiges Machwerk, aber dadurch merkwürdig, dass es zeigt, welche Mittel man in diesem Kampfe zu brauchen nicht verschmähte.

Juramentum, quod novus Rex Poloniae Stephanus
Bathorus Turcico Tyranno praestitit.

Promitto et juro per Deum magnum et altum, misericordem et benignum, formatorem ac plasmatorem caeli et terrae et omnium, quae in eis sunt, et per haec sancta evangelia, per sanctum baptisma . . . ., quod omnia, quae novero, aperta erunt altissimo Domino Solimanno Turcarum Imperatori, cuius regnum Deus fortificet. Ero quoque amicus amicorum et inimicus inimicorum et ero redempter captivorum Turcarum ex vinculis hostium suorum nihilque mea ex parte fraudulenta agetur. Quod si haec neglexero, ero Apostata et mandatorum sancti Evangelii Christianaeque fidei praevaricator: dicam falsum esse Evangelium, negabo Christum vivere et matrem eius virginem fuisse, super fontem Baptismi porcum interficiam et Altaris eius presbyteris maledicam, sanctam Trinitatem negabo et Humanitatem adorabo, super Altare fornicabor cum Judaea et sanctorum Patrum maledictiones omnes in me recipiam. Ita me Deus respiciat ex alto.

[1]) fraszka poln. = Kleinigkeit.

altera parte penitus extincta. Mirabatur de insigni illa calamitate et truculentia, qua usus fuerat rex et frater in necando Amiralio et sociis.

Der Spanier habe Frieden mit dem Türken geschlossen, es sei wahrscheinlich, dass er jetzt alle seine Kräfte gegen die Niederlande wenden werde.

Schliesslich betonte er, dass diese Legation ihm sehr genehm gewesen sei und dass er auf ein gutes Verhältnis zu den deutschen Fürsten grosses Gewicht lege.

6.

Bericht Abrahams von Bock und Dr. Andreas Pauli's an Kurfürst August von Sachsen.

Marienburg. 5. Oktober 1577[1]).

„Kurtzer Bericht und Prothocoll der Polnischen reise und was dabei am kgl. Hofe furgelaufen.“

(H. St. Archiv Dresden, Acta in sachen etc. vol. 1. fol. 89a fg.)

Als wir nhun darauf den 17ten nach Marienburg gezogen und durchs holtz uf eine zimliche halbe meil weges von der stadt kommen seint, haben uns Ire ko. w. einen ansehenlichen statlichen haufen Ungrischer und Polnischer reuter von hern vom Adel und sonst furnhemen leuten und treflichen schonen pferden entkegen reiten lassen. Sie, die Polen, haben uns vormeldet, das es des konigs ordinari hofgesinde were, ob aber auch etwas von krigsvolck darunter gewesen, wissen wir nicht[2]).

---

[1]) In Orts- oder Datumsangabe liegt ein Versehen vor. Der Bericht ist jedenfalls in Marienburg geschrieben, von Danzig abgesandt, wie aus No. 8 zu ersehen.

[2]) König Stephan selbst schreibt darüber, er habe auf den Rat und mit Zustimmung der Reichsräte eine berittene Leibwache aus allen Provinzen der Krone und des Grossfürstentums Littauen eingerichtet. Der Sold beträgt für das Vierteljahr 18 fl. polnisch, der Rottmeister erhält provisionis suae culinariae nomine für 100 Reiter monatlich 50, für 50 Reiter 25 fl. In sua turma cuique eius ductori seu rothmagistro suarum copiarum peculiarium non licebit amplius habere quam 24 equites ex centenario suo numero, 12 autem ex quinquagenario, reliquos in socios seu decuriones partietur, quorum quisque non amplius quam sex equos conscribet, minus certe poterit si volet. Quilibet istorum militum bonos ac robustos equos una cum valentibus equitibus firma ac forti armatura instructos more Hungarico producet, nimirum aere seu ferro rudi opere facta ab incude praecise submota casside, manicis ferreis, hasta, acinace, veruto seu mucrone quod konczers (koncerz) vocant, sclopeto ad sellam adiuncto, pennis etiam et aliis ornamentis ad splendorem et terrorem sui apparatus pro arbitrio cuiusque adhibitis. . . . . Producturi exercitum in hostem et cum eo dimicaturi, nunquam negabimus militibus istis turmae aulicae nunc et postea per nos conscribendis primam aciem, si ita res poposcerint, occupare et in ea specimen virtutis suae

Diese reuter seint in drey haufen geteilt gewesen, der erst hat gehalten uns zur rechten hant, ist ungeverlich 100[1]) starck gewesen, haben eins teils mit golt, silber und fast zirlich und wol geschmuckte pferde gehabt und vor ire personen eins teils Pantzer eins teils geschobene[2]) harnisch und die gewonlichen tartschen, saibel, virecker, etliche auch bogen und pflitschpfeil, desgleichen kleine spislin, etwas lenger als eine halbe Copi oder schurtzer[3]), daran lenglichte zugespitzte rote fenlin, gefurt, unter denen seint auch etliche gewesen, die ire Copijen gefurt. Vor diesen uf der rechten seiten haben gehalten ungeverlich zwelf starckhe pueben in Ungrischer oder Polnischer kleidung, haben der kleinen spislin gefurt, welche furnemlich darzu gebraucht werden sollen, die pferde deren, so mit inen spis brechen, inen begegnen oder mit inen treffen wollen, scheu zu machen und ire eigne pferde zu gewehnen, das sie nicht schewen. Item neben den spislin schone vorgulte und vorsilberte tartschen, die durchaus mit weissen kranchfedern zum zirlichsten geschmuckt und sonst gemosirt[4]) gewesen seint. Die pferde seint mit durchstickten, auch zum teil mit geschlagenem golde und ketten an zeugen, hauptstügeln, furbuge[5]), halsbendern und quasten schon geputzt gewesen. Die pueben haben auch weisse sturmhauben und darauf sonderliche grosse zirliche federpusch gehabt. Alle diese 150 Pferde seint den mheren teil mit schonen leoparden und luxheuten bekleidet gewesen, etliche haben weisse und andere bernheute über sich und die pferde gehabt. Die hutte, so sie ufgetragen, seint mit sturmhauben bedeckt, rot vireckicht gewesen. Die sturmhauben aber haben forn ein eisen uber der nase herunter gehabt, das sie ins gesunt queruber mit saibeln

---

edere, quo demum et nobis clariores se reddere et genus ac nomen suum illustrius ad posteritatem transmittere possint. Nach 6jähriger Dienstzeit wird ihnen eine Versorgung im Dienste des Staates zugesichert. — Brodniciae (d. i. Strasburg) 7. Mai 1577. Pawinski p. 53—57. Vgl. auch Zródła dziejowe 4, 23: constituimus certum numerum militum mercenariorum, mille scilicet equites, in aula nostra alere. 1576 Juni 28.

1) Verbessert aus 150.

2) Getriebene vgl. Grimm W. B. 8, 2669, der die Bedeutung allerdings nur bei Pflanzen und Tieren kennt.

3) kopia poln. = Spiess, Pike, „Renstange". Schürzer = Degen, der am Sattelbogen angemacht war, so genannt, weil man den Panzerschurz damit durchstechen konnte. Ensis acutissimus, ut per maculas loricarum penetrare potuerit. Frisch 2, 235a in Grimm W. B., = Panzerstecher, der durch die Fugen der Platten dringen soll. Jähns 748.

4) mosieren = musivisch verzieren, bunt einlegen oder färben. Grimm WB.

5) haubtstirl = Rossstirne, eine aus dem Ganzen geschmiedete, der Stirnseite genau angepasste Platte, die den Vorderkopf des Pferdes bedeckte. Jähns 746.

fürbuoge = Brustriemen, der den Sattel festhält. Jähns 744 oder = Brustpanzer des Pferdes. Jähns 747.

oder andern wehren nicht getroffen werden mögen. Neben den tartschen hat ein ider einen federpusch von weissen reger und Pickhartsfedern[1]) in form eines runden fligenwedels getragen, die alle etwas hoher als der kerl ufm pferde und uber die tartsche herauf gesteckt gewesen. Bei denen ist ein furer und zwen spilleute, einer mit einem geringen pfeiflin oder schallemei, der ander mit einer holen gar vordempften paucke vorher geritten.

Der ander hauf hat gleichsfals ungeverlich in 300 schritt von dem ersten in seiner ordnung gehalten und ist, wie wir uns bedunckhen lassen, bei 250 starck gewesen. Die seint mit gutten pferden, zirlichem geschmuck und sonst durchaus gleichsfals wol gefast gewesen, haben auch in irer schlachtordnung gehalten und zwischen inen des konigs deutsche trommeter blasen lassen. Die pferde seint eins teils mit wolfs und leopardenheuten bedeckt, etliche auch mit adler und geirflugeln, wie Pegasus gemhalt wirt, bekleidet und sonst mit allerlei bernheuten behangen gewesen, die tartschen eins teils ufm boden vorgult, vorsilbert oder bunt gemacht, daruber solche adler, geir und andere flugel und hin und her flatternde federwerg gemacht. Die reuter haben unter iren röckhen und zum teil oben Pantzerhemmet, harnisch, elendsheute, koller mit nestellöchern und sonst hart ausgenehte kleider, dadurch mhan nicht hawen noch auch leicht stechen kan und daruber tartschen irem brauch nach, auch Copien mit fenlin, virecker, Pusigan, tschekan[2]), zum teil langstilichte exte, faustkolben und barten[3]) gefurt.

Der dritte hauf hat uns uf der linckhen seite fast kegen dem andern haufen uber gehalten. Die haben forn eine breite stirn gemacht, derselben flugel angehengt und ist die ordnung in form eines triangels geschlossen gewesen, doch dergestalt das die stirn und vordrab die angesichter kegen unserm einzug uber eck oder zwerch gehabt, also das wir die ordnung an beiden seiten wol und eigentlich sehen konnten. Mhan hat uns auch darumb etwas lang im felde aufgehalten, das wir es sovil desto eigentlicher und in specie haben merckhen und sie sehen mogen. Diese alle haben fast alle neben iren ordentlichen seitweren Copien, tartschen, pantzer und rote, etliche auch aus allerlei farben zusammengestickte lenglichte fenlin daran gehabt, und damit die drey haufen desto besser zu sehen weren, haben sie alle underschidlich neben und bei uns die ordnung ge-

---

[1]) Pickart = Rohrdommel. Grimm WB.

[2]) buzdygan poln. = Streitkolben, Abbildg. in Jähns Atlas 64, 5. — czekan poln. = Fausthammer.

[3]) Barte = kurzgestielte Reiterstreitaxt. Jähns 751.

schwenckt, haben sich auch unter denen etliche in sonderheit sehen lassen. Die Polen haben diese drei haufen uns uf 1000 pferde angeschlagen, es hat auch im felde ein solch ansehen gehabt, als weren ir mher als 1000 pferde, wir aber habens uber 500 oder 600 nicht gehalten[1]), und seint neben den reutern schutzen mit langen roren gewesen, die sie im fall der not hinder sich ufsetzen, zu und abfuren.

Zwischen denen dreyen haufen seint von iren rossen abgestanden die koniglichen Polnischen vorordneten von hern und vom Adel[2]) die seint den mheren teil mit statlichen kleidern als sammet, seiden, silbern und gulden tuch, zobeln und sonst vorsehen gewesen, und als wir gleichsfals samptlich abgestanden, hat unter denen herr Johan Firlei mit einer lateinischen Oration uns von wegen des konigs entpfangen, bitten und erbieten gethan, den vorzug entschuldigt, unsern gnedigsten und gnedigen hern Irer ko. w. freuntliche und willige dienst, uns aber gnad und guts zu entboten und vormeldet.

Als wir nhun von wegen der entpfahung, salutation, annhemung und zuentbietung geburliche dancksagung gethan, auch modeste entschuldigt, das es des grossen geprengs nicht bedurft hette, und wider von allen teilen aufgesessen gewesen, seint die obgedachten reuter neben uns, so lang sichs des feldes weite halben leiden wollen, uf beiden seiten in irer schlachtordnung und mit irem gewonlichen feltgespil oder musica ungeverlich in idem glied 40 starck, jhe ein glied 12 oder 15 schritt vom andern, fort geruckt und so lang uns in irem mittel beschlossen, so lang sie das geraume oder weite felt haben mogen. Wir seint ungeverlich 100 pferde starck gewesen. Als sie aber der stadt zu in die enge kommen, haben sie die vorhin angestelte schlachtordnung in eine gewonliche zugordnung nach der stadt zu gerichtet, dergestalt das der dritte hauf, davon oben meldung geschehen, den vorzug, der ander den mittel und der vorhin der erst gewesen den nachzug gehalten, haben uns also alle sambt in die stadt die obgedachten hern und vom Adel aber uns selbst ein iden in seine herberg beleiten wollen.

---

[1]) Es waren nur 400, wie aus den Rechnungen des polnischen Kronschatzes ersichtlich, wo es heisst: Barthol. Zawacky . . . deduxit eosdem [sc. legatos] Margenburgum ad S. M. R. die 17. Septembris, ubi ante civitatis ingressum aulicorum comitatu equitum 400 honorificentissime excepti. Zródła dziejowe IX, 2, 174.

[2]) Randnotiz: Als Magnificus D. Nicolaus Firlei Castellanus Biecensis et supremus referendarius regni, Casper Maciejowski Stabuli R. Mtis praefectus, Bernhardus Maciejowski Vexilifer aulae Regiae Mtis, Nicolaus Volski ensifer regius, Alexander Chodkiewicz Capitaneus Grodnensis, Nicolaus Jazlowiecki Capitaneus Sniaticensis, Videcas Nilensko Capitaneus Varssoviensis, Nicolaus Zebrzydowski, Thomas Drohojowski, Petrus Frikar, Stanislaus (!) Kostka Palatinus Sindomiriensis.

Damit sie aber, und weil sie aus bevelch dasselb nicht unterlassen wollen, nicht in alle unsere herbergen bemuhet wurden, seint wir andern alle honoris et commodioris expeditionis causa in unsers mitvorordneten graf Albrechts von Lewenstein, der von wegen des hertzogs von Wirtenberg geschickt gewesen, losement eingetreten, darinne die koniglichen iren abschidt genommen, wir aber ein ider an das ort, dahin ehr geordnet gewesen, gezogen.

Den folgenden, welchs war der 18. monatstag Septembris, hat mhan uns ausruehen und doch anzegen lassen, das die ko. w. zu Polen uns den 19ten hernach ungeverlich umb 8 ur ufm schloss alhie eine offentliche audientz ansteen lassen, daselbst wolten sie uns hören.

Darauf als wir uns nhun darnach geachtet, seint die andern Chur und furstlichen gesanten alle in unser, der Saxischen, herberg kommen darumb, das die koniglichen sich nicht weit bemuhen, uns particulatim oder einzelt suchen dorften. Haben Ire ko. w. den 20ten[1]) umb 8 ur frue von hern und vom Adel und alsovil personen als unser, der gesanten, gewesen, zu uns abgefertigt, welche alle uf schonen rossen geritten vor sich auch statlich uf ire manier bekleidet. Die haben uns des konigs gnedigisten grus und alles guts vormeldet und begert, das wir mit inen ins schlos zu Irer ko. w. zihen wolten, und ad ostendendam praeeminentiam Electorum haben Ire ko. w. uns, die Churfurstlichen Saxischen, und dan die Brandenburgischen per senatores regni, die andern furstlichen aber durch andere hern und Edelleut geleiten lassen und, als wir geburliche dancksagung gethan, uns auch allesambt mit reinlichen schwartzen langen decken und sonst, wie sichs unsern loblichen hern zu ehren geburt, uber eins gefast gemacht, seint wir also ein ider gesanter neben einem koniglichen, jdoch also, das mit uns, den Churfurstlichen, Senatores vel proceres regni oder Reichsrethe, den andern furstlichen sonst statliche hern und vom adel geritten, und sie haben uns allen die Oberstelle[2]) gelassen und seint also ins schlos Marienburg[3]) gefurt worden. Dasselb hat drei gefutterte mauren und graben one die eussersten vordachungen und sovil thor.

---

1) Unrichtig statt 19ten.

2) „Jhe neben der gesanten einen ein kungischer, also daz doch die gesanten die recht seiten gehabt". Undatierter Bericht der hessischen Gesandten an Landgraf Wilhelm. St. Arch. Marburg.

3) Die Berichte der übrigen Gesandten enthalten weder über Marienburg noch üher Danzig etwas von Bedeutung, wie mir auf Anfrage von den Archivverwaltungen zu Marburg, München, Stettin und Stuttgart freundlichst mitgeteilt wurde. Auch die Berichte der Gesandten des Kurfürsten von Brandenburg und des Administrators im Geh. St. Archiv zu Berlin, bringen nichts Erhebliches.

Unterm ersten thor seint gemeine leut von landvolck mit iren gewonlichen spissen und seitweren gestanden und haben die scharwache gehalten. Vom andern thor bis gar hinauf ins pallatium uf beiden seiten haben die heyducken[1]), welche der konig uf seinen leib warten lest und deren eine grosse anzal, mit langen roren und saibeln eine gasse geschlossen und uns durch sich reiten lassen. Als wir nhun abgestanden und ad locum audientiae ein ider durch denen, so neben ime geritten, bini et bini beleitet worden, seint im eingang bis ins gemach[2]), darinne der konig mit dem Reichsradt gesessen, Polnische vom Adel, so uf des konigs leib und innerist gemach warten, gestanden. Die haben neben iren langen Polnischen beidenhendern in feusten gehabt lange starcke partisanen mit dreien schneiden und spitzen, dergestalt das auf beiden seiten die partisan ein schweyschneident eisen und zwischen beiden eisen ein langes zugespitzt spiseisen, wie die frantzösischen knebelspis zu sein pflegen, gewesen. Dieselben trabanten seint, wie wir berichtet worden, alle vom Adel und die uns uf der lincken seite des eingangs gestanden, seint alle starckhe grosse raue lange personen gewesen. Die uf der rechten seite haben sich mit sonderm fleis also accomodirt gehabt, das sie den andern gegenuber an der lenge und grosse gleich geachtet werden solten, sie haben inen aber einen vortel gethan, seint uf kleinen tritten, die an den bencken vor dem koniglichen saal gewesen, gestanden, haben vor sich volck, welchs one das in solchem gedreng zu geschehen pflecht, treten lassen, so haben sie auch der hohen beschlagenen schuch angehabt.

Durch diese hat mhan uns in einen grossen weiten gewelbeten sal, so bei der Creutzhern zeiten eine Capelle gewesen sein sol, gefurt. Der ist fast so lang als breit gewesen, hat von wegen des weiten gewelbes mitten eine steinerne seule gehabt. Darinne seint an den maurn nichts anders von tapetzereien als turckische teppichte aufgehangen gewesen.

Mitten gegen der thur uber ist ein konigliche Majestet[3]) aufge-

---

1) „Seindt uf beiden seiten vorm schloss ahn dess koniges guardi von heiducken einss theilss mit spissen und seiten weren, einss theilss mit langen rohren in plawen Polnischen rocken durch alle drey hoiffe dess Schloss gestanden". Hessischer Bericht. St. A. Marburg.

2) Genauer der hessische Bericht: „Durch das vorgemach und den Sahl biss an die audientz sein Polnische und ungerische vom adel, so uf des konieges leib und inner gemach warten, alle starcke lange gesellen, mit langen starcken Partisanen, und ihre seiten wehre mit langen heften tzu beiden feusten, in langen roten ungarischen rocken mit kurtzen weiten ermelen gestanden."

3) maiestat poln. = Thron.

schlagen, dergestalt das an der maure rot schlecht gulden tuch, uber denselben ein himmel mit rot und weissem guldenem und silbernem tuch durchwirckt, uf den seiten mit guldenen franssen vorkleppelt, darunter ist eine schlechte banck one einige lene, mit gleichem gulden tuch bedeckt und eins einigen trits hoch erhoben, gewesen, uf der banck ist ein rotsammets lenglichts kussen gelegen, darauf ist der konig gesessen.

Der konig hat an seinem leibe keinen andern pracht angetragen als einen langen roten ungrischen tscharlachen rock mit zobel gefuttert. Daran seint ungeverlich 8 Cristallene knopflin mit wenigem golde belegt. Unter dem roten tscharlach ein violbraun lang dammaschken unterröcklin uf die form wie es die Ungern und Polen tragen, schlechte gelbe tschisma oder ungrische schue mit eisen beschlagen, ein gar schlecht schwartz polnisch hutlin[1]), darauf ein blawer saffir in golt vorsetzt und darauf ein puschlin schwartzer lenglicher reger oder focken federlin gefast, und dasselb puschlin, das sonst gar schwartz, ist ein wenig mit gemeinen Zalperlen umbsticket gewesen. An der linckhen Hand des kleinen fingers hat er ein klein ringlin gehabt, und oben ist der saibel auch ein wenig vorgult. Vor des konigs Majestet ist ein langer breiter türckischer tebicht aufgebreitet gewesen, der bis an die seule, davon oben meldung geschicht, gereicht.

Uf der rechten und linckhen seite seint lange bencke zugericht und mit turckischen tebichten bekleidet gewesen. Darauf haben die Senatores vel proceres regni und der Reichsradt gesessen, nemlich

Reverendissimus D. Petrus Dunin Volski Episcopus Plocensis supremus Cancellarius Regni,
M. D. Petrus a Zborow, Palatinus Capitaneusque Cracoviensis,
M. Joh. Kostka a Sthemberg (= Stangenberg) Palatinus Sendomirien., Capitaneus et thesaurarius Marienburgensis,
M. Joh. a Sluzevo Palatinus Brzestens.,
M. Andreas Comes a Tenczin Palatinus Belzens., Capitaneus Zatoriensis et Oswienczinensis,
M. Petrus a Potulicze Palatinus Plocensis,
M. Andreas a Zborov Capitaneus Radomiens, Curiae Marschalcus,

[1]) Nur in Kleinigkeiten abweichend der hessische Bericht: „ein klein schwartz Polnisch Maiorchen, daruf forne ein kleinot mit einer seher grossen demanden tafel gewessen, hinder derosselben ein langellehtigess (= längliches) schwartz Puschlein mit schwartzen Reier oder focken feddern, und an den knoppen oben und unden mit Perlein geschmuckt, einen turckischen ssebel, so oben etzwass verguldet gewessen, an der seiten, und haben ihre ko. w. sonst keinen Pracht von kleinoten oder ketten angetragen, allein ein kleiness gulden Ringelein an der linkten handt, doch ahne stein.“

M. Joh. Zamoisky Capitaneus Belzen. etc. Regnique Vicecancellarius,
M. Joh. a Zborov Castellanus Gnesnens. etc. prefectus exercitus regii,
M. Eustachius Volovicz Castellanus Trocens. Capitaneusque Brestensis,
M. Nicolaus Firlei a Dambrovicza Castellanus Vislicens.,

Nicolaus Firlei a Dambrovicza Castellanus Biecen. etc. et Referendarius S. R. Mtis,

Albertus Reczaiski Castellanus Varsovien.,

Joh. Dzialinski Castellanus Dobczinen.

Kegen dem konig uber seint andere benckhe gleichergestalt wie der Reichs Rethe mit tebbichten bekleidet und vor uns zugerichtet gewesen. Hinder denen benckhen allen ist das gantz hofgesinde vom Adel und andern furnhemen dienern und sonst vil andere vom Adel, so derhalben sonderlich anhero kommen, gestanden, wie mhan dan auch alle unsere diener, so uf uns gewartet, ins gemach hat gehen heissen.

Als mhan uns nhun hinein in die konigliche audientz gefurt, ist uns der hofmarschalch herr Andreas Sborowski mit dem ordentlichen mit golt beschlagnem Marschalchstab entkegen kommen, platz gemacht und vor des konigs Person, so in obgedachter Majestet und neben ime die Senatores regni gesessen, gefurt. Wir haben dem konige nach einander im furubergehen die geburliche reverentz gethan, aber doch hat uns der konig nicht balt zugesprochen, sonder der Hofmarschalch hat begert, das wir uns uf die benckhe, so vor uns zugericht gewesen, setzen wolten, welchs also secundum ordinem et praeeminentiam Imperii und darumb geschehen ist, das die Oratores und gesanten, so aus iren herbergen geritten und hohe stigen bis in den koniglichen saal steigen mussen, ein wenig vorblasen, sich recolligirn und ire werbungen desto besser anbringen konten.

Der konig ist kegen einem iden gesanten etwas und doch nicht gar aufgestanden, sich mit dem leib im aufstehen gebuckt, sein hutlin abgezogen, idoch hat ehr den underschidt gehalten, das ehr sich mher kegen den Churfurstlichen gesanten als den furstlichen gebuckt und erhoben.

Nachdem wir nhun alle hinein kommen und ein wenig gesessen, ist uns durch den Marschalch angedeutet worden, das uns der konig zusprechen wollte.

Darauf wir geburliche reverentz gethan, seint uf dem tebbicht, so darumb uf die erden hingelegt gewesen, zu Irer ko. w. einer nach dem andern gegangen. Ire ko. w. haben sich wider erhoben, das hutlin abgezogen und doch zwischen den Chur und furstlichen heusern den unterscheidt, davon oben in accessu andeutung geschehen ist, ge-

halten. Die reverentz und base les manus hat mhan in ditz konigreich neulich aus Italia bracht, das mhan neben der hantbietung oscula manuum gebraucht. Der konig hat sich auch in accessu des ersten gesanten dergestalt accomodirt, wir aber haben den alten deutschen brauch gehalten, dem konig unsere hende credentzt, in accessu et recessu gewonliche reverentz und den Senatoribus regni gleichsfals uf beiden seiten ire geburliche ererbietung erzeigt. Darauf hat mhan uns allen unsere session gegeben und exiguo intervallo interjecto haben wir unsere werbungen vormöge unserer Instructionen und bevelch underschidlich furbracht.

In salutationibus et gratulationibus und sonderlich, wan der Churfursten titul genent worden, und in conclusionibus, darinne die gewonliche bitten und erbieten geschehen seint, haben Ire ko. w. Ehrnhalben das hutlin in der handt gehabt, sich erhoben, wan aber der fursten titul, salutationes und erbieten geschehen, haben es Ire ko. w. etwas moderirt, also das mhan das decorum und den underscheidt leicht sehen mögen.

Nach volendeten werbungen, welche idermhan mher als sonst bei Poln zu geschehen pflegt, fleissig und in grosser still angehort, hat uns die ko. w. durch den hern Johan Samoytzky procancellarium regni eine vohrantwort geben lassen und daneben von wegen unserer hern zu entbietung grossen danck sagen und daneben erzelen lassen die alten foedera et pacta zwischen dem Romischen Reich, dessen Chur und fursten und Polen und in sonderheit wivil ansehenliche furstliche heuser im Reich mit den alten konigen zu Polen ex familia Jagellonica befreundet, wivil furstliche personen von demselben geblut herkommen. Haben angefangen am haus Saxen, Hertzog Georg hat Casimiri regis Poloniae filiam gehabt, davon sei der itzig Churfurst zu Brandenburg und die Lantgraven zu Hessen ex linea materna geborn. Konig Casimirus hab seiner tochter eine Marggraf Fridrichen zu Brandenburg, davon di itzige frenckische linie, und eine hertzog Bohuslav von Pommern gegeben, davon etliche furnheme fursten geboren. Casimirus Magnus hab Landgraf Heinrichen zu Hessen seine Tochter gegeben.

Konig Sigmund hab seine elteste tochter der ersten ehe dem vorstorbenen Churf. zu Brandenburg gegeben. Mit Wirtenberg weren die konige in guter freuntschaft gewesen. Dieselbe freuntschaft und vorwantnus mit den deutschen Chur und fursten wolten I. K. W. und die Chron Polen getreulich und festiglich halten.“

In betreff der Hauptwerbung verhiess der König günstigen Bescheid.

„Darauf wir erlaubnus genommen, abgetreten, und mhan hat uns zwei statliche Pancket gehalten, eins bei dem Untercantzler, das ander bei hern Peter Sborowski. Des orts mit uns der bischof von Polotzko[1]) und alle senatores regni, so in der audientz gewesen, geessen, uns statlich tractirt und geselschaft geleistet.

Dis ist also in publico actu geschehen bis uf den 20 ditz monats alhie furgelaufen, welchs E. Ch. G. wir als parerga vormelden sollen.

Was aber sonst im geheimen radt gehandelt, bedacht und jederzeit beschlossen, davon wollen E. Ch. G. wir sonst underthenigisten ausfurlichen und guten bericht thun.

frai (?) missiva

Gnedigster Herr, In beiligendem unserm bericht haben E. Ch. G. zu befinden, wie wir von dem konig zu Polen statlich empfangen, angenommen, geleitet, gehort und was sonst vor eine sonderliche magnificentz allenthalben gebraucht worden ist."

Folgt Bericht über die Verhandlungen in der preussischen Kurationssache.

Dat. Marienburg den 5ten Octobris Ao (15)77.

---

[1]) Gemeint ist der Kanzler Peter Dunin Wolski, Bischof von Plock.

Beilage.

Statio a S. R. Mte. Nuntiis a ducibus Germaniae missis data super 14 dies.

(H. St. A. Dresden, Acta in sachen etc. vol 1. fol 54.)

	Ill. Electoris Saxoniae.	Ill. Electoris Brandeburg.	Ill. Ducis Joachimi Friderici Administratoris.	Ill. Georgii Friderici Marchionis Brandeburg	Ill. Ludovici Ducis Wirtemberg.	Ill. Ducum Pomeraniae.	Ill. Landgraviorum Hessiae	Summa.
equi	14	18	8	32	16	16	8	115 (!)
personae	14	21	8	32	16	16	8	115
Boves	6	8	3	10	6	6	3	42
arietes	10	15	8	20	10	14	8	85
galli	60	70	40	90	60	60	30	410
salis tunn.	1	1	$^1/_2$	1	1	1	$^1/_2$	7
anseres	20	25	10	35	20	20	14	140
lardi partes	2	3	2	4	2	2	2	18
cerevisiae tunn.	14	16	6	30	14	14	6	100
vini Hungar. vas	1	1	barilia: 2	vasa: 2	1	1	barilia: 2	vasa: 7
vini Rinen. barilia	4	4	2	5	2	2	2	22
avenae Cor(eti) Cracov.	120	150	70	200	120	120	70	850
faeni currus	8	12	4	15	8	8	4	60
straminis currus	3	6	2	8	3	3	2	27

Die Kosten dieser Bewirtung betrugen 7080 fl. Als Ehrengeschenk erhielten alle 14 Gesandten silberne vergoldete Becher im Gewichte von 8—12 Mark, die vornehmsten, nämlich Bock, Grünberg, Heideck, Graf Löwenstein ausserdem je ein Zimmer Zobelfelle im Wert von 250, 240, 160 und 150 Mark. Dem Kurfürsten von Sachsen verehrte der König ein türkisches Pferd. Aus den Rechnungen des polnischen Kronschatzes in Zródla dziejowe IX, 2, 174 fg.

Zur Vergleichung füge ich eine Danziger Rechnung aus demselben Kriegsjahre hinzu. Sie findet sich D. A (Militar.) XVIII. 1. No. 93. Die Nehrungsdörfer sollen von $241^1/_2$ Hufen die Station für die Reiter geben. Es wird auf 100 Pferde wöchentlich gerechnet:

220	Scheffel	Gerste oder Hafer (1 Scheffel Gerste zu 7, Hafer zu 5 gr.)	12 Schafe.
25	„	Roggen zu 10 gr.	50 Hühner.
5	„	Erbsen	25 Gänse.
5	„	Weizen	2 Stharken.
20	Fuder	Heu	10 Seiten Speck.

7.

Bericht Abrahams von Bock und Dr. Andreas Pauli's an Kurfürst August von Sachsen.

Marienburg. 4. October 1577. P. S. Danzig. 5. October.

(H. St. A. Dresden, Danzigische Krigsshandlung mit Polen 1577 fol. 148).
Mit 3 Beilagen.

Mit der Danziger Handlung hat es die Gelegenheit, dass alle übrigen Cesandten ausdrücklichen Befehl gehabt, „sich bey dieser schickung, wofern es der König leiden möchte, der friedshandlung zu underwinden. Zu Cüstrin aber ist uf unser erinnern bedacht worden, das solches nicht ehe geschehen solte, biss es von einem oder dem andern theil gesucht wurde.“

Als sie an den königlichen Hof nach Marienburg gekommen waren, „hat der König bey dem Marggrefischen Frenckischen durch eine Persohn, so Inen bekandt, sich erkundigen lassen, ob sie auch disfals bevehlich hetten, und als ir aller bevehlich bemelter Persohn angetzeiget, sie die andern gesandten aber im Zweivel gestanden, ob sich solches am besten Privatim und ad partem underbauen oder publice furbringen liesse, so ist inen mit vorwiessen des Koniges unterm fuss gegeben worden, das sie die werbung auch dieses Puncts halben in offendtlicher Audientz furbringen solten, welches auch nach vorrichter Haubtwerbung von ihnen geschehen, wir aber haben uns der Sachen vormog E. Churf. G. bevehlichs mit nichte angenommen.“ Darauf hat der König am 24. September nach langer Erzählung seiner Geduld und des Mutwillens der Danziger antworten lassen, dass er die Vermittlung annehme.

Mittlerweile ist bei uns von dem gefangnen Bürgermeister Constantin Ferber durch eine Supplikation, desgleichen von vielen armen Gefangenen, auch von den Vertriebnen aus dem Danziger oder Grebinschen kleinen Werder um Intercession angesucht worden, „deren wir aus sonderlichem mitleiden bei den H. Senatoribus zum besten gedacht und doch vor uns die fursichtigkeit gebraucht, das zuvormercken gewesen, das wir uns von wegen E. Ch. G. mit der Haubtsache nicht beladen wolten.“ Daraufhin sind „beide Burgermeister Constantin Ferber so alhie und George Rosenbergk ein Ratsherr, so beide in 43 Wochen in verhaftung gewest, erlediget, sonder etlichen andern, so in der ersten niederlag gefangen, loss zu geben bewilligt worden.“

„Daneben sollen E. Ch. G. wir underthenigst nicht bergen, obwol vormog des Koniges zu Demnemarck schriftlichen erclerung . . . der

König zu Polen sich vorsehen, die Königl. Wirde zu Demnemarck wurde sich der Stadt nicht annehmen, so giebt man doch alhie Ihrer K. W. Amiral und aussgefertigten Schieffen schult, das die Stadt mit Proviant, geschutz, gelt, Munition und Volck aus Demnemarcken armirt werden solle. Wir haben es vor uns dahin verstanden, das Ihre K. W. die Sehe innehalten und nicht gestatten wolle, das sich Polen oder Jemandts anders umb das Dominium maris baltici annehmen und das Ihre K. W. nicht wol leiden könten, das die Stadt anders oder durioribus conditionibus als vor Alters in der Polen Hende kommen solte, aber daneben hat uns der Köning selbst gesagt, wir seindts auch glaubwirdig berichtet, das der dehnische Amiral Erich Muncke Braunssbergk und die Stadt Elbing, Item Frauenbergk und Tolckemitt, so am Strande lieget, neben deren von Dantzigk Kriegesvolck zu wasser angefallen, die letzten drey[1]) Stedt gebrandtschatzt, und er neben Graf Ferdinanden von Hardeck, so mit etlichen Pferden in Dantzigk lieget, salva guardia gegeben, das nach erlangeter Brandtschatzung die Stedte nicht ferner beschweret werden sollen. . . . Item ehr hat zu Elbing in der Vorstadt, weil sie die Stadt nicht ereilen können, Scheunen, Holtzhaufen und anders angesteckt und verbrandt, welches Feuer den 18. September alhie unsers anwesens gesehen worden ist, welches den König heftig offendirt. Ehr hat auch alssbaldt den Bekisch, so mit der Kay. Mayestet zu Dressden wahr und denen E. Ch. G. kennen, mit 200 leichten Pferden und 500 Ungern oder Heiducken hinuber geschickt, die Stadt zuvorwahren, die nuhmehr wieder kommen sein. Der Konig hat den denischen Amiral, wie ehr uns gleichs fals selbst gesagt, beschicken, seines Könniges Brief lesen und daneben fragen lassen, ob ehr dessen bevehlich hette. Er soll aber keinen richtigen bescheidt bekommen haben. Der Konig redet modeste dorvon, helt den König zu Demnemarcken endtschuldiget, aber er kan sich gleichwol der gedancken nicht erwehren. Derhalben ist ehr im werck Denmarcken zu beschicken und ferner erclerung zu gewarten, und wiewol sich der Konig zu Demnemarcken zu gutlicher handlung zwischen dem Koninge zu Polen und der Stadt Dantzigk vormög voriges schreibens erboten, so hat doch der Koning zu Polen solches abgeschlagen[2])."

„Der gemeine Mann und viel furnehmer Leut alhie am Polnischen Hofe sind mit dem König zu Demnemarcken und seinen Schiffen ubel zufrieden, so hat man E. Ch. G. auch von desswegen in vor-

---

[1]) Ungenau, Braunsberg, Frauenburg und Tolkemit wurden gebrandschatzt.

[2]) Im Schreiben vom 28. August. D. A. XCV. B. 195.

dacht ziehen wollen, als legen sie als ein Schwager mit unter der Decken, welches uns auch von etlichen furnehmen Poln auch unsern mit verordneten also angetzeiget worden. Und ist solcher verdacht, weil wir uns der Dantzigischen handlung biss daher und biss E. Ch. G. resolution uns zukommen geussert, etwas vormehrt worden, und wie wol vernunftige Leut, auch der König selbst leicht erahtet (!), was solchen unzeitigen gedancken und Suspicionen zu glauben, so haben wir doch den furnembsten Senatoribus regni, auch do uns der König zu sich ad privatum colloquium erfordert, Ihre K. W. selbst, nach dem sie der Sachen gedacht, die gelegenheit bericht und E. Ch. G. endtschuldiget, welches gar wol vormerckt und angenommen, jedoch unsers ermessens allen umbstenden nach eine hohe notturft gewesen ist."

Sie haben seine Resolution dd. Glückburgk 17. Sept. am 23. Sept. erhalten, haben sich bisher, „wiewol die Stadt Dantzigk an uns vorhin geschrieben und zum hochsten umb Intercession und underhandlung gebethen, der König es auch leiden mögen," der Sache fern gehalten, „dieweil aber E. Ch. G. sich nunmehr resolvirn und wir sehen, was vor ein Jammer und Elendt uf allen theilen ist, so wollen wir im Namen Gottes sehen, ob Hoffnung were in dieser hochbeschwereten vorbitterten Sache was guttes zu thun, wolten auch die bescheidenheit gebrauchen, wo nicht was fruchtbarlichs zu vorhoffen, wie sichs von beiden theilen ansehen lest, das wir uns nicht vergeblich einlassen."

„Die Conditiones, darauf sich der Konig einlassen will, seind etwas sehr gescherft gewesen, aber uf erinnerung dahin gemiltert, wie E. Ch. G. aus derselben vorzeichnus hiebey zubefinden." Diese Conditiones sind nebst einem Schreiben mit dem „entledigten" Bürgermeister und einem Trompeter sowie einem brandenburgischen Diener in die Stadt geschickt worden.

„Dorauf schreiben die von Dantzigk den 30. Sept. und bitten, das die Handlung in der Stadt furgenohmmen werden möchte, und solches furnehmlich darumb, das sie uns In facto berichten wollen, das sich niemandts vom Rath zum Underhendler will brauchen lassen, und dan das dem gemeinen Mann, der sehr tobet und dessen der Rath nicht mechtig ist, allerley undersaget und zu gemuet gefuret werde. Wir haben sonst gewisse nachrichtung, das der gantze Rath und Burgerschaft sehr besturtzt gewesen sein, das von wegen E. Ch. G. wir uns der Handlung biss daher geeussert, haben auch von neuem bey uns vortraulich ansuchen und zum hochsten bitten lassen, das wir uns ihr als armer bedrangter Leut annehmen wolten, mit vor-

meldung, das E. Ch. G. Authoritet beides bey dem König und der gemeine vor andern viel gutes schaffen wurde. Sie haben auch sonderlich zu E. Ch. G. das underthenig Vortrauen, und wie uns die Sachen ansehen, so ist es mit dem frieden noch etwas weitleuftig, so haben sie von beiden theilen ihre eigene Respectus und affectiones. Es seind die gemueter sehr vorbiettert, unter den wenig worten der Conditionen seind auch viel sachen gemeindt, wie E. Ch. G. aus der Stadt Dantzigk gedruckten ausschreiben werden vornommen haben, und ist sonderlich zwischen ihnen ein solch Misstrauen, das sie etlicher vorgelaufener Handlung halben wenig trauen."

„Post scripta."

Als wir diesen reitenden brandenburgischen Boten zu Marienburg gleich gegen Abend abfertigen wollen, hat der König begehrt, „das wir den folgenden Morgen nach Dantzig ziehen und uns der Handlung underwinden wolten. Indes weren I. K. W. bedacht, das anbringen, so wir von neuem Marggraf George Friederichs und des Hauses Brandenburgks halben bey I. K. W. gethan, in Rath zu ziehen und sich innerhalb drey oder vier Tagen zu resolviren". Auch hat derer von Danzig Secretarius täglich angehalten. Daher haben wir zwei fürstlich brandenburgische, den wirttembergischen, einen pommerschen und einen hessischen zu Marienburg zurückgelassen, und wir sind d. h. ausser uns die kurfürstlich brandenburgischen, des Administrators, zwei fränkische, ein pommerscher und ein hessischer Gesandter hier „nechten spat" angekommen.

Heut haben wir den Anfang gemacht und sind gewärtig, wie sich die Danziger auf die vorgeschlagenen Conditiones erklären werden. Der Rat und die ganze Bürgerschaft danken E. Ch. G. und haben zu ihr ein gross Vertrauen, „und es ist hohe Zeit, das man umbkehre, weil es noch ein wenig geraum ist. Wir sehen alhie ufm Lande etliche meile weges umb die Stadt einen grossen Jammer; was nicht aussgebrandt, das ist doch niedergerissen und vorderbet. So ist das Volck fast aus allen Dörfern vorlaufen, wirdt nicht gesehet oder geackert, man findet weder Vieh oder Mensch. In der Stadt merckt man an Proviant, Munition, Kraut, Lot, Holtz, fleisch und anderm keinen mangel.

Den 1. Octobris ist in unserm Lager zu Marienburg ein unvorsehen gross Feuer angegangen, dergestalt das die eine Vorstadt am Wasser der Nogat hart gegen dem Schloss uber, dorinne der Konig ist, fast gar und damit auch des Königs Forwergk, so eine gar grosse Scheune von 4 und eine andere von zweyen Tennen lang gehabt,

und darinne voller getreides und Futterung gelegen, vorbrandt. Der Herr Kosska, Weiwiode zu Sandomir, Obrister Schatzmeister in Preussen, so diss Forwergk von wegen des Koninges gebraucht, schatzt des Koniges und seinen schaden allen uf etzliche Tausendt gulden. Das Feuer ist daher vorursacht, das man den Tag zuvor fünf Fenlein Heiducken, deren etliche aus Ungern von des Königs Schwester Tochter, einer witbe, dem König zugeschickt, gemustert, und wie man sie alhie durchfurt, hat einer einen Lunten in ein Strodach geschossen, davon es gar geschwinde angangen."

Wir haben uns gestern bei der Stadt Terschau über die Weichsel „in grossem windt und etwas mit gefahr und beschwerung" übersetzen lassen. „An der Weissel ist H. Hanss Sborowski der Feldmarschalch mit etlichen seinen Reutern und Hackschützen zu uns kommen und uns zu sich gebethen. Wir haben uns endtschuldiget, seindt furuber gezogen. Indes gehet ein Stall in der Vorstadt auch an, und weil der windt heftig und gross war, auch gleich auf die Stadt stunde, ist es vor unsern augen angegangen und alles vorbrandt. Es wirdt davor gehalten, das es das gemeine gesinde von denen Kriegsleuten, so des Orts liegen, vorwarloset sey. In summa es ist ein erbermlicher Zustandt alhie im Lande."

Dat. Danzig, 5. Oktober.

Beilage A.

Conditiones Pacis 26. Septembr. Anno 77 Gedanum transmissae.

(H. St. A. Dresden, Danzig. Krigsshandlg. fol. 155).

1. Veniam deprecentur iuxta formulam Bidgostiae constitutam.
2. Pro retentis, offensa et impensis S. R. M., ut constitutum utrinque fuerit, certis temporibus satisfaciant, cum et ante R. Mti certam summam pecuniae promiserint.

Beilage B.

Danziger Noten zu den Conditiones pacis.

(ibid.)

1. In demselbigen ist der fussfall mitbegriffen.
2. Dies wordt Retenten begreift in sich alle dess koniges seliger gedechtnus schulden. Die Commissionhendel betreffen sowol alle verfallene Contribution, die halbe pfundtcammer, die 100000 thaler und dan die 200000 thaler, so sie einmhal zu geben sich erpoten. Diese und der Polen Kriegskosten, so sie austrucklich setzen, wurde mit 15 thonnen goldes nicht zu verrichten und ausszuleschen sein.

3. Decretum proscriptionis abolebitur.	3. Wan die obere zwei Punct bewilligt.
4. Statim post abolitionem iuramentum R. Mti detur.	4. Der Konig ihnen aber nichts, ist recht Turckisch.
5. Miles dimittatur et pacata civitas reddatur.	5. Wan das geschicht, haben die Polen mit der Stadt und ihren einwohnern soviel besser ihres gefallens zu gebaren.
6. Regia Mtas confirmationem Jurium dabit iis clausulis ac verbis, quibus a. D. D. Regibus antea dabatur.	6. Hie wirdt allein der rechten gedacht, verbleibt das Principalste, die ware Augspurgische Confession Gottes worts, ihnen ihre freiheiten und Privilegien sampt derselbigen Landtgueter wider einzureumen.
7. Quando R. Mtas in Urbem ingredietur, non obstantibus offensionibus belli nemini in Urbe noceatur et securitati omnium in Urbe communicatis consiliis prospiciatur.	7. Wan die Knechte darauss, wirt man sie mit dem Turckischen schabel versichern, dass dass Bluet an dem Langenmarckt weit umbschwimmen. Trau wol triebs pferdt hin weck.
8. Gravamina quae vocant illa quae Bidgostiae R. M. tollere promiserat, tollet, reliqua ad comitia referet.	8. Das seint allein etliche beschwer, die zwischen dem Radt und Burgerschaft schweben. Die andern sein zu verstehen auf die Palkammer, 100000 thaler und was dem anhengig, wie oben im 2. Artikel begriffen. Dass wirt ehr wollen auf den reichstag nemen. Troste euch dan Gott, lieben Dantziger.

Not. Aus Ztschr. des Westpr. Gesch. Ver. 43, 214 ergibt sich, dass Göbel der Verfasser dieser Noten ist und dass sie zwischen 5. und 21. Oktober geschrieben sind. Sie sind daher eigentlich nicht dem obigen Bericht der Gesandten beigelegt, hier aber doch der bequemen Vergleichung wegen mit abgedruckt. An dem angegebenen Ort ist eine Verhandlung Göbels mit den sächsischen Gesandten abgedruckt.

Beilage C.

Aus dem Schreiben Danzigs an die Gesandten zu Marienburg.

Danzig. 28. September 1577.

(H. St. A. Dresden, Danzig. Krigsshandlung fol. 156. — Gedruckt bei Pawinski p. 255.)

Haben ihr Schreiben dd. Marienburg 24. September (D. A. Recess. 1577 II 319b) gestern um Mittag erhalten und daraus ersehen, dass sie von ihren Herren „zu wiederbringung des lieben friedens an diesen Orten“ abgefertigt sind. Danken dafür und für die Befreiung der Gesandten der Stadt. Freuen sich über des Königs Geneigtheit auf diese Unterhandlungen einzugehen. „Weil aber E. G. H. und Achtb. Gunsten nicht unbekandt, das sich solche Handel schrieftlich nicht wol tractiren lassen, und zum grossesten theil wiessen, was es so bey hochwichtigen und schweren Hendeln, die nicht allein vieler Menschen wolfart, sondern auch leib und leben ruren, mit Stedten und Communen fur eine gelegenheit habe, da alle Einwohner, als die es sembtlich ruret, von der Sachen wissenschaft haben wollen und nicht wol zu bewegen sein, das sie die den Abgesandten vortrauen, denen volkommene Macht geben und also die Hendel aus ihren Handen lassen solten, ohne das auch umb allerley vordachts und Suspition willen nicht Jemandts leichtlich zu finden, der es solt auf sich nehmen“, so bitten sie, dass einige der Gesandten sich der Unterhandlungen wegen nach Danzig begeben möchten, eine Bitte, die sie schon in ihrem ersten Schreiben vom 23. September (Pawinski 249) vorgetragen haben. Sie haben ihren Sekretär Joh. Torbeck an den König gesandt, um dessen Zustimmung einzuholen, und bitten die Gesandten sich seiner anzunehmen, da er „ohne einige sicherheit und geworbenes geleidt“ zur Beschleunigung der Sache hinausgeschickt ist.

8.

Bericht Abrahams von Bock und Dr. Andreas Pauli's an Kurfürst August von Sachsen.

Marienburg. 21. Oktober.

(H. St. A. Dresden, Danzigische Krigsshandlung mit Polen 1577 fol. 142.)

Mit 2 Beilagen.

Sie haben am 5. Oktober von Danzig aus durch einen brandenburgischen Einspännigen in 2 Briefen ausführlich über den Empfang etc. berichtet, desgl. über die Antwort, die sie in der preussischen

Sache bekommen haben, und sodann auch über den damaligen Stand der Danziger Traktate.

.... Was den jetzigen Stand der Danziger Handlung betrifft, haben wir in unserm letzten Schreiben (vom 5. Oktober) vermeldet, „das die sachen zwischen dem Konig und der Stadt Dantzig weitleuftig, die gemueter heftig kegen einander vorbittert, ein schedlich gross mistrawen eingerissen, derowegen dan auch allen umbstenden nach zum frieden vielleicht wenige Hoffnung sein mochte.“

Weil aber der König überhaupt die Handlung eingeräumt und begehrt hat, dass etliche unsers Mittels in die Stadt ziehen und auf die vorgeschlagnen Bedingungen Handlung pflegen sollten, der Rat auch bei uns fleissig und emsig angesucht, so haben wir am 5. October die Friedensverhandlung in Danzig begonnen und haben dessen desto weniger Bedenken gehabt, weil König Stephan uns in der preussischen Sache keinen Bescheid geben wollen, bis wir von Danzig wiederkämen.

„Den Proces[1]) haben wir also angestellet, das wir dem Rath, den Schöppen und gantzen gemeine oder, wie sie es nennen, den ordnungen eine ausfuhrliche furhaltung und vormanung gethan, das sie

[1]) Ausführlicher im amtlichen Bericht (Recess. 1577 II 340a fg.). Danach führt Bock etwa Folgendes aus: Sie hätten beim Könige in Marienburg „eine stadtliche Intercession fur die Stadt“ getan. Der König, welcher sich „hierauf erstlich hochbeschweret befunden“, hat ihnen schliesslich gestattet sich nach Danzig zu begeben. Sie erbieten sich in dieser Handlung ihr Bestes zu tun, bitten aber sie mit der Werbung zu verschonen, wenn man hartnäckig sein und nichts nachgeben wolle. Sie wären nicht gemeint, „eines Jederen Recht disputirlich zu machen, einem oder dem anderen teil anzuhangen oder was anmuten zu sein, sondern das sie friede stiften möchten, weil sie vernohmen, das die vornembste Punct wegen der versicherung der Religion und der Confirmation der Privilegien vormals auf guten wegen gestanden, und aber bey der furgelaufenen handlung die gemueter beiderseits heftigk verbittert und das auch wol in so einer grossen gemeine Privatpersonen möchten gefunden werden, die zum friede nicht geneigt und hardtneckig sub praetextu privilegiorum confirmandorum den gemeinen Man an sich hengen und ziehen mochten, es zu keinem friede kommen lassen, nicht weichen, von dem Ihren nicht nachlassen wolten, sondern den frieden hinderten, durch welche drey als höchstschedliche dinge oftmals viel fromme leute verleitet und in gross ungluck geführet.“

„Das furnembste, die Religion“ sei bestätigt, die Konfirmation der Privilegien stehe auch „auf guten mitteln“. Was die gravamina betreffe, so sei es natürlich nicht möglich, „das sie alle noch unserm willen und begehr fur der handt izo solten abgeschaffet können werden. Man mus es in solchen geleuften nicht so scharf und genau suchen, weil die straf und bedruck umb dieser unartigen Zeit vielfaltigen grossen sunden willen allenthalben gemehret. Es ist allenthalben beschwer, die praessurae gentium heufen sich allenthalben und wachsen teglich umb unser Sunde willen. Man mus etwas leiden und dulden und nachgeben und mus der Obrigkeit ihr Reverentz

die vorbitterung und misstrauen fallen lassen, denen, so den gemeinen Man in iren Conventiculis et conspirationibus aufwickeln, nicht folgen, sonder sich zum frieden, schuldigem und geburlichem gehorsam schiedlich und also accommodiren wolten," dass die Reichsfürsten, die sich ihrer mit Gnaden annähmen, ihre Intercession nicht vergeblich anwenden dürften, mit der Warnung, dass wenn sie auf ihrer „Hartsinnigkeit“ beharren würden — „also dass wir nicht gewisse Hoffnung zu geburlicher Vorgleichung haben“ — sie die Fürsten, auch uns mit der Handlung verschonen sollten. Als sie gebührlich gedankt etc., „haben wir vermerckt, das in den vorigen Tractaten daher grosse Vorhinderung geursacht worden, weil die gantze gemeine zu Rath gezogen, daraus dan erfolget, das etliche unruige hitzige vorwirte Kopfe den armen gemeinen Povel an sich gehenckt, inen grosse freiheit furgebildet und des Rats, auch anderer vornunftiger Leute wolgemeinte bedencken aussgeschlagen haben mogen, derwegen wir so viel erhalten, das sie von allen Ordnungen einen grossen Ausschuss gemacht, denselben auch entlich uf zehen Personen und so weit eingetzogen, das uns drey vom Rath, drei von Schöppen und 4

---

erzeigen. Wan man schon etwas nachgiebet, so schadet es nicht, wen man nur die Religion und freiheit behelt, und wie die Philosophi darvon geredet haben, faelicem esse eam Rempublicam, ubi est moderata libertas et moderata servitus, da nicht zu viel freiheit und nicht zu viel bedruck ist, das ex immoderata libertate nicht eine freche mutwillige licentia werde, welchs sie zum eingange zu gemuete zu führen notwendig geachtet.“

Sie bitten, jetzt „Hertz und Mundt aufzuthun und zu öffnen“, sich auf die zugesandten Artikel zu erklären, „ob man mit densselben zufriede oder was noch daran mangelen möcht. Das solt man uns rund aussagen . . .“ Man dürfe jetzt nicht „rigorose uber dem seinen halten,“ sondern müsse „den rancorem animi itzo etwas fallen lassen, sonderlich das mistrauen ahn ein seite setzen.“

Schärfer klingen Bocks Ausführungen in Knoffs Fassung: Man solle auf die Abschaffung der Beschwer so gar hart nicht dringen, sondern sich an einer Generalkonfirmation der Freiheiten und Gerechtigkeiten genügen lassen, denn „die pressurae gentium jetzo in dem alter der Welt so gar schwer weren, das nicht allein in gemeinen, sondern auch in hohen Ständen die freyheiten so genau nicht kondten observiret werden, auch were dieses poena peccati und ein Mangel der abgehenden Welt, umb welches willen einen Krieg anzufahen oder aber in dem Gefangenen zu vorharren wider göttliches und aller Völker recht were.“ Dies solle man beherzigen, von den Waffen ablassen und „dasjenige, so man erhalten kondte, in mehrer acht haben als etliche Alcibiadas und Catilinas, die wegen angeborner unruhe lieber alles zu drummen und in grund verderben als friede und einigkeit, so inen zu irem furnemen nicht dienstlich, sehen wolten.“ Der König könne ohne Verletzung seiner Würde nicht mehr nachgeben. Wenn man dies ausschlüge, so würde es bei jedermann das Ansehn gewinnen, „dass die Danziger nicht zu erhaltung ihrer Freyheit, besondern aus lauterer rebellion und Muthwillen den Krieg angefangen hetten“. Knoff 542b.

von den Virtelmeistern[1]) zugeordnet worden sein, doch der gestalt, das mit der Ordnungen vorwissen gehandelt werden solte."

Darauf haben wir nach vielfältigen Traktaten es dahin gebracht

1) dass ihnen die Religion der Augsburgischen Konfession gemäss frei gelassen werden soll, „dazu sich dan der Konig kegen uns privatim erboten",

2) „das sie dem Konige eine Abbitt thun sollen, welche sie (doch ohne fussfall[2]) zu thun bewilligt",

3) „das ungeacht ob sie dessen nach so viel erlittenen scheden vorhin in weigerung gestanden, doch uf unsere unterhandlung uns macht gegeben 100000 fl., 150000 fl. oder entlich auch, do es nicht anders sein kondte, 200000 fl. in 10, 8 oder 6 Jaren uf gewisse Termin zu bewilligen",

4) „wollen sie den Konig einlassen. Jedoch bitten sie, das zuvoren und ehe der Konig in die Stadt kompt, mit irem Vorwissen und wie die wort stehen: communicatis consiliis cum Senatu urbis handlen soll",

5) sind sie erbötig ihr Kriegsvolk abzudanken, sobald sie es der Bezahlung halben tun können, doch auch dass der König sein Kriegsvolk wegführe,

6) „soll der Konig den Eid, den er bei der Cronung zu Cracaw den Polen und Littawen gethan, dahin ercleren, das darunter auch die Lande in Preussen und also die Statt Dantzig gemeinet und begriefen sein, inhalts etlicher wort, so dabei verzeichnet",

7) soll er die Privilegia bestätigen „vermog der alten form, wie Konig Casimir, Konig Sigismundus und Konig Sigismundus Augustus gethan, derohalben auch eine sonderliche Notul übergeben",

8) „so viel ire gravamina, so wieder ire privilegia eingerissen, anreicht, welchs der schwereste Articul ist, darunter die Commission Hendel, Placation, Pfalkammer, exemtion, Contribution und dergl. steckt, daraus alles unheil seinen ursprunck hat, haben wir bei der Stadt erhalten, das sie vom Konige einen Revers nemen und gewarten

[1]) Vom Rat Bürgermeister C. Ferber und die Ratmannen Albr. Giese, Jochim Eler, aus den Schöffen den Elterman Reinhold Kleinefeld, Jac. Schelle und Adolf Hupp, die Quartiermeister des Koggen- Michel Rosenberg, Hohen- Ciriacus v. Vechtelde, Breiten- Hans Nötke und Fischer-Quartiers Thomas Rode. — Die Gesandten bemerken in ihrem Schreiben an den König dd. Danzig, 8. Oktober, dass das Volk bisher sich geweigert habe, die Verhandlungen einem Ausschuss zu übergeben. Pawinski 261.

[2]) Die Deputierten haben besonderes Gewicht darauf gelegt, „das sie nicht mochten gedrungen werden die ehre den Menschen zu bezeigen, die sie dem Allerhöchsten allein zu gebueren erachten." Rec. 1577 II 364b.

wollen, das denselben beschwerungen uf dem kunftigen Landttage (sintemal es der Konig ohne der Reichsstende vorwilligung nicht mechtig) abgeholfen werden solle",

9) soll der König die Acht oder Decretum proscriptionis aufheben, die Stadt volkomlich restituiren, darauf sie dan auch dem Könige schwören sollen. In solcher Restitution sollen folgende Artikel enthalten sein:

1)[1] „das sie gentzlich ausgesont und zu gnaden angenomen werden sollen",
2) „Restitutio ad honores et existimationem",
3) „zu ergentzung aller Privilegien, Rechten, gewonheiten zu wasser und Lande, Item zu allen guetern, geistlich und weltlich, in und ausser der Stadt, ungeacht aller urtel, ubergaben und dergl.",
4) „zu allen Privilegien, so die Stadt oder ire Burger biss daher gehabt, in Polen, Littawen, Reussen, Preussen, Masau und anderen Provincien, es sei in Stedten, Flecken, Schlossern, Zollen, wassern, Jarmarckten oder wo es wolle",
5) „zu dem Gerichtszwang in Peinlichen und Burgerlichen sachen zu wasser und Lande",
6) „das alle urteil, Edicta, arresta, Kommer[2]), so uf ire Personen oder gueter, Item alle appellationes, so bei werender fede gegeben und erlangt, nichtig und kraftloss sein",
7) das die gueter, so den Burgern anderswo angehalten, ungeacht aller begnadungen wieder restituiret werden",
8) „das auch alle der Burger Privadt gueter ohne Hinderung wieder folgen",
9) „das inen alle angehaltene und confiscirte gueter wieder gegeben, oder nachgelassen werde, das sie andere gueter, so sie gleichsfals den Polen arrestiret, davor behalten mogen",
10) „das alle Lehenleute, so ire Ritterdienst wieder die Stadt, deren sie auch verwandt, nicht geleistet haben mochten, nicht gefehret werden",
11) „alle scheden, so uf beiden theilen gelitten, solten thodt, ab, vergessen sein und zu ewigen Zeiten nicht gedacht werden",
12) „das alle die, so der Stadt forderung, Rath, that und Hülf geleistet, in diese Aussonung mit eigezogen sein solten",

---

[1]) Die folgenden 13 Punkte sind Auszug aus dem Entwurf der Danziger, welchen die Gesandten dem Könige vorlegten. Pawinski 276, Rec. 1577 II 368a.

[2]) Im Danziger Entwurf: ut omnes sententias, decreta, edicta, concessiones, sequestrationes, arresta aut privilegia . . . revocare dignetur.

13) „das beider theil gefangene ohn alle Ranzon und entgelt erledigt werden“.

Daneben ist auch mundlich erinnert, dass die Kriegsleute im Abzug freien Pass zu Wasser und Lande haben sollen, „Item das sie Rott weise und nicht fanen weise ziehen solten.“

„Item das der Konig vergonnen wolte, das das Haubt an der Weissel, so verbrant und verterbt und mit schweren unkosten wieder erbawt werden muss, mit Zuthun des Landes Unterthanen im Kleinen und grossen werder wieder gemacht werde.“

Es ist auch schliesslich gebeten, „do sie zu Abfertigung des Kriegsvolcks uf diss mal mit der Muntz etwas fallen musten, das es iren Privilegien nicht zur gefahr gedeutet werden solte.

Item und zum Letzten, das der Vertrag in form durch uns die Unterhendler gestelt und gefertigt werden moge.

So weit haben wirs durch vielfaltige Handlung bei der Stadt bracht.“ Der König hat unsere Relation ganz gnädig gehört[1]). und Abschrift derselben begehrt. „Bei sich im Rat hat er gehabt den H. Obercantzler den Bischof zu Plotzko, den H. Kostka, den H. Untercantzler des Grossfurstentumbs Littawen H. Ostaff[2]), H. Martinum Cromerum erwelten Bischof zu Heilsperg, H. Johan Zamoiski Untercantzler in Polen und H. Rostrzazewski Obersten Secretarien der Cron. Irer Kon. W. ist die vorrichtung wol angenem gewesen, und wan sonst bose leute nicht dran hindern, wie dan die verbitterung und Affecten so gross sein, das sie viel furnemer Leute hertzen fast vorblendet, so mochte die sachen uf einen frieden auslaufen, davon wir aber noch zur Zeit vieler umbstende halben nichts schreiben konnen. Wo aber die Herren Polen andere respectus haben, nemlich das sie Preussen hinfuran keine sonderliche Provintz sein lassen, in ire Contributiones ziehen, uf iren Landtagen inen befehlen wollen, was sie thun sollen, das sie sie vor Erbunterthanen und nicht mitglieder achten, Item ein loch durch alle alte Privilegia machen und das Portorium Marinum, die Pfundtkammer und Pfalgelt zu sich bringen wollen: so glauben wir nicht, das sie vortragen werden mogen, bevohrab, weil denen, so ire Landtgueter ausgebeten, die Restitution ungelegen sein wil. Wir haben so viel vermerckt, das die Stadt lieber das eusserst vorsuchen alss sich von iren freiheiten dringen lassen werde.“

---

1) Am 14. Oktober reisten die Gesandten nach Marienburg ab. Drei derselben blieben in Danzig zurück. Ihr Bericht an den König bei Pawinski 264 und Rec. 1577 II 385b.

2) Eustachius Wolowicz.

Wir warten der schriftlichen Antwort[1]), die der König in Aussicht gestellt hat. „Wo sie nun dermassen geschaffen, das zu gutlicher Vorgleichung einige Hoffnung sein wirdt, davors uns doch noch zur Zeit nicht ansiehet, so wollen wirs vormog E. Churf. G. befelchs an uns nicht mangeln lassen, wo nicht, so wollen wir uns der sachen eussern."

Dat. Marienburg, 21. Oktober 1577.

Beilagen. („Particularia").

Nachdem sie dem Kurfürsten „bei negster Botschaft ein vorzeichnus überschickt des eintzugs, und wie uns der Konig ehrlich annemen und geleiten lassen", senden sie hierbei unter

A. „ein ungefehrlich vorzeichnus der Koniglichen Belagerung, schantz und schiessens vor der Stadt Dantzig, Item die belagerung, schantz, schiessen und sturm des Plockhauses Weisselmunde, so man sonst die Latern nennet, Item es ist eine summarische beschreibung der Pasteien, Erd und Plockheuser, grosser und kleiner streich, brust und laufenden wehren, der situs aller wasser, Morast und andere gelegenheit, wie dieselb in der eil von uns hat gemerckt werden konnen. Item der Bevehlichs und Kriegsleute in Dantzig und ufm Plockhause."

B. „ein kurtzer bericht dessen, was sich in und bei unserm Abreisen vor Dantzig hat zugetragen."

Beilage A.

(H. St. Archiv Dresden, Danzigische Krigsshandlung mit Polen 1577 fol. 178a.)

Bericht der Dantzigischen Sachen, wie sie tzum teil vorlauffen und noch stehen.

Den 1. Octobris zogen 5 fenlein Heyducken zu Marienburg uber das wasser, und alss sie abschossen, ist ein Lunten in ein Strodach geschossen, davon die eine Vorstadt uber dem wasser der Nagot angegangen und sampt einem grossen stattlichen Vorwerk, darinnen zwo Scheunen, eine mit vier, die andere mit zwei tennen, so vol getreides und futterung lagen, dem Konige selbst zustehen, der Herr Kostka aber dasselb mit dem gantzen Ambt Marienburg inne hat, vorbrannt.

Den 4ten hernach zogen wir nach Dantzig, liessen uns zu Derschaw bei einer Stadt uber der Weissel in einem grossen winde ubersetzen. Des orts wartet unser am wasser Herr Hans Sborowski, Feldtmar-

[1]) Bei Pawinski 279, Rec. 1577 II 390b. Die Gesandten erhielten sie am 22. Oktober, siehe No. 9.

schalch, mit etlichen wol stafierten Reutern und Hackenschutzen, begerte und bat, das wir bei ime zu mittag abtreten wolten und wurden eben zu dem mahl durch eine Antzal Polnische Hackenschutzen oder Draben[1]), wie sie es nennen, mit uber die Weissel gefurt. Als wir uns aber entschuldigt und an der Stadt hingefahren, gedachter Feldtmarschalch auch ein wenig mit uns geritten, ist ein unvorsehens grosses feur in der Vorstadt in einem Stall (sonder zweifel aus des Kriegsvolcks, so des orts gelegen, vorwarlosung) heftig aufgegangen, und weil der wint gar gross und gleich uf die Stadt zugestanden, ist die Stadt fur unsern Augen gantz geschwind ausgebrandt worden. In einem Thurm seindt 20 gefangene Burger und Kriegsleut von Dantzig gelegen, an welche in der eil Niemandts gedacht, und als der thurm und die Thur davor vorbrandt, seindt nicht beschedigt, sonder alle davon kommen. Den Polen und sonderlich dem Feldtmarschalch Herr Hans Sborowski seindt viel gueter Pferde vorbrunnen.

Wir seindt forder die Strasse uber die Weissel, do die erste niederlag mit denen von Dantzig geschehen, uber einen Sumpf oder Morast durch die erste Polnische tagwach, so nach Derschaw, und die andere, so nach Praust warts gehalten, des orts der Konig sein Knecht und Reuter Lager gehabt, nach Dantzig getzogen.

Die von Dantzig haben uns Graf Ferdinand von Hardeck sampt einer fahne Reuter uf eine halbe meil heraus entkegen reiten lassen. Do wir aber an die Stadt kommen, seindt uns anfenglich funf fenlein Schottische Schutzen, ungefehrlich 600 oder 700 starck, entkegen gefurt worden. Alss wir nahe zur Stadt kommen, haben uns neun fenlein deutsche Knecht, deren eins die festung uber dem Tohre, darein wir getzogen, innegehabt, dergestalt angenommen, das sie eine gasse geschlossen, anfenglich die Schutzen an jedem fenlein an die flugel, darnach die Spiesser, kurtzen wehren, Schlachtschwert und dan forder wie gebreuchlich gestanden biss in die Stadt an den ort, do vor uns Herbergen[2]) bestalt gewesen sein.

Mit der belagerung beides der Stadt und Festung, die Munde, Plockhaus oder, wie es die Polen nennen, die Latern an der see, hat es nachfolgende gelegenheit.

Gelegenheit der stadt Dantzick.

Und anfenglich, so viel die Stadt belangt, die hat vor sich ein zimliche grosse weite, hat drei fliessende wasser, eins ist die Weissel, die kompt aus Polen uf Tohrn ab oriente, das andere die Motla, ist

[1]) drab poln. = Soldat zu Fuss.

[2]) Ihre Herberge war bei den Ratmannen Arnt Smidt und H. von der Linde. Bornbach zum 5. Oktober.

ein gar tief, schwartz und still wasser, darauf grosse Kaufschiff einlaufen, kompt ex paludibus Insulae minoris oder dem kleinen Werder, fleust zwischen der Stadt und den Speickern oder Kornheusern anher. Das dritte, die Radaune, kompt aus einem Sehe, 7 meil weges von der Stadt, wirt uf der einen seite nachm Mittag in einem sonderlichen weiten graben uf eine Mule, so 18 genge treibt, geleitet. Diese zwei wasser, als die Mottla und Radaune, fliessen unterhalb der Stadt zusamen, und wirdt die Weissel unterhalb der Siadt damit vormehret.

Die Radaun, so die Mule treibt, ist eine halbe meil weges von der Stadt abgegraben, das wehr zerbrochen und zur lincken Handt in das Werder, von dannen in die Mottla gefuret und also die Mule in der Stadt vorterbt worden. Diese beide Wasser, Weissel und Mottla, seindt tief und schieffreich, die Radaun aber ist zu anderm nicht als zur Muhl, fischerei und das sie in die Stadt, auch in viel gerte und Burgerheuser durch roren, auch in den Stadtgraben geleitet, gebraucht.

Die Stadt ist also gelegen[1]). Nachm Mittag liegen hart uber der Stadt drei hoher Berge, der Bischofsberg, Wunderberg und Hagelsberg. Von diesen bergen kan man fast uberall in die Stadt sehen, in die heuser und thurme, aber die Stadt, ungeacht ob die Berge, sonderlich der Bischofsberck, gar nahe gelegen, kann von des wegen, das die Berge zu hoch und stickling[2]), die wal, Pasteien und wehren gar zu niedrig und doch woll vorwart, zum sturm nicht beschossen werden.

Kegen denen Bergen seindt zwei Thor und 3 grosser Pasteien[3]). Item ein zimlich starck rundt erdthauss[4]), darin ein alter runder thurm stehet. Dieselben seindt mit starcken duppelten Wallen so hoch beschuttet, das die wehren alle bedeckt, also, obgleich der Bischofsberg an der Stadt so nahe gelegen, das man aus einem halben hacken leicht uf die wehre und von der wehre wieder hinaus schiessen kann, das man doch der wehre, weil man gar unter sich schiessen muss und die kugeln nicht haften, nicht schaden kann.

Unter denen zwoen Pasteien hat es starcke, feste, weite gewelbe, darin eine grosse Antzal Volcks unterbracht werden kann.

Ausswendig hat es einen weiten, tiefen wassergraben, dem das wasser nicht genommen werden kann. Zwischen den beiden grossen Pasteien biss an das alt Schloss hat es starcke zimliche hohe Brustwehren vor dem wall, doch also, das zwischen dem wall und brust-

---

1) Vgl. dazu Köhler, Gesch. der Festungen Danzig und Weichselmünde. Taf. X: Danzig im Jahre 1577.

2) stickelich = steil nach Lexer Mhd. Wb.

3) H. Leichnams und Hohes Tor, H. Leichnams, Elisabeth und Karren Rondel.

4) Vorstädt. Rondel mit dem Neuen Turm.

wehre ein gang eines weiten fahrwegs breit ist. Der wall ist an im selbst hoch und starck, und wiewol das Erdreich sandich mit ist, so ist er doch also angelegt, bei allen schiesslochern mit starcken Polwercken befestigt, das ime so leicht kein geschutz schaden noch auch das geschutz die wehren nemen kann.

An den dreien Pasteien seindt duppelte weite streichwehren, die seindt zum theil mit kurtzenweiten[1]), zum theil auch mit eisernen Buxen, so hinden kammern haben und wie das geschutz uf den Kriegsschieffen zu haben pflegen, woll versehen[2]).

So ist auch zwischen den beiden Pasteien niedrig im graben ein Aussfall gemacht.

Zwischen der mittlern Pastei aber und dem Erdhause hat es einen starcken wall. Weil aber darvor keine Brustwehren, so ist ein duppelt stacket aufbracht und an den graben vor dem wall eingerammet und vortarrost worden.

Das gedachte Erdthaus ist ein Rundel, hat wol keine streichwehren ausserhalb, einen alten steinern thurm von Ziegeln, welcher mit ins Erdhaus bracht ist. An stadt der streichwehren aber hat man etliche Polwerck von grossen starcken beumen in graben gestreckt, darein geschutz bracht, die den obgedachten streichwehren in den grossen Pasteien correspondiren und alss streichwehren gebraucht werden.

Daneben ist auch eine Mule im stadtgraben gewesen, die mit dem Zu- und Abfluss des geschwelten wassers hat malen und etlicher massen zur wehre gebraucht werden konnen. Der Konig hat aber zeitlich feur hinein bracht, dieselbe vorbrennen, zum mahlen und wehre untuchtig machen lassen, dagegen haben sie etliche Ross, wint und gar viel handtmulen fertigen lassen. So schicken sie auch in Pomern, Preussen und anders wohin Korn und lassen dakegen meel holen.

Von dem Erdthause hinunter nach der Motla und kleinen werder, von der Mottla biss an das Alte Schloss ist die Stadt mit wasser und natura loci also befestigt, das man sie wedder schantzen, graben, noch einig grob geschutz von wegen der wasser und sumpfigen gelegenheit des orts brauchen kann.

Und weil an demselben ort zwischen der Weissel und Mottla, darein numehr auch die Radaun, welche man der Stadt, wie obstehet, genommen, viel trefflicher grosser Kornheuser und Spicher aufgeba-

---

[1]) Eine Art Geschütz, am 16. April nehmen die Danziger ausser anderm Geschütz auch ein „Kurzweit Stücke“ mit. Willenbrock in Ms. 64, 81b der Stadtbibliothek Danzig.

[2]) Über Kammerbüchsen vgl. Jähns 788 und 1049.

wet, sich aber die Stadt besorget, das sie, weil sie in der haubtfestung nicht mit begriffen und sie auch die hendler, so das getraid aufschutten und nach Lisibon, in die Niederlande, Engelandt und anders wohin vorfuren, allen iren getraidevorrath darauf haben, so hat man uf einer seite einen zimlichen wall und darauf ein stacket aufbracht, die beiden wasser Mottla und Radaun also oberhalb der Stadt bei dem jetztgedachten Erdhause durch eine starke schleuse in die hohe getemmet, das von den beiden seiten kegen dem morgen und mitnacht die Stadt sampt den Vorstedten und gerten, auch denen heusern, so darauf gebawet, allenthalben ins wasser beflost und vorteicht, das niemandt zu Ross oder fuss von demselben ort itziger Zeit, es were dan gar hart gefroste, fast uf eine grosse meil weges darzu kommen kann, und ist das wasser nicht zu tief angelassen, das man mit Kanen an die Stadt nicht kommen kann. So ist das Morast und sumpf also geschaffen, das sie des Winters nicht leicht gefrieren.

Von demselben ortt biss an das Alte Schloss ist die Stadt natura loci und von wegen der gedachten wasser fest, aber ausser der wasser und gemelter gelegenheit seindt nicht mauren, sonder hultzerne Plockheuser, die woll uf einander streichen, item ein wall, den sie in eil aufbracht, an stadt der Brustwehren ein starck stacket.

Bei der Belagerung hat es der Konig also angestelt: erstlich hat er bei berennung der Stadt die Berge vor der Stadt, davon oben gemeldet, ohne alle beschwerung eingenommen, weil sie niemandt vorteidigt oder besetzt.

Auf den Bischofsberck (welcher darumb also genennet wirt, weil er des Bischofs von der Cuia Obrigkeit zugehoret) hat er kegen dem obgedachten Erdthauss eine starcke dreifache schantz aufwerfen lassen, deren eine vorn am Berge die Spitze gleich kegen dem Erdhause uber so nahe gehalten, das die feinde miteinander wol reden und mit schlechten Buxen zusammen pirschen konnen.

Auf beiden seiten derselben fordersten spitz seindt andere schantzen aufgeworfen, die nicht allein das Erdhauss, sonder auch die anderen wehren, sonderlich aber einen vireckichten thurm[1]) uber dem ersten thor zwischen den grossen Pasteien mit unzelligen Schossen hart, aber doch ohn schaden beschossen. Der mehrer theil der Schosse ist in die Decher gegangen, sintemal die Berge, wie obstehet, so hoch sein, das man zum sturm die Stadt davon nicht beschiessen kann. Aller Kirchen und Gottesheuser aber hat der Konig verschonen lassen.

Bei diesem grossen schiessen seindt wenig leut beschedigt, und unter denen ist ein sonderlich wunder geschehen, das ein schuss aus

---

1) Stockturm.

einem grossen stuck in die Stadt gegangen, der hat einen armen gemeinen mann mit seinem weibe im bette troffen, die seindt beide thot blieben. Das weib hat ir Kindlein ungefehrlich von einem halben Jar im bette gehabt und genehret, das ist, ungeacht ob es mitten zwischen vater und mutter an der mutter brust gelegen und die Eltern todt blieben, sonder Zweifel durch einen gueten Engel behuetet worden, lebt auch noch.

Zu diesem geschutz und in diese Schantze seindt Deutsche, Heyducken und Polen unterschiedlich geordnet gewesen.

Von denen schantzen hat der Konig lange und weite Laufgraben aufwerfen lassen, das das Kriegsvolck seiner notturft nach ab und zů kommen mochte.

Die Schantzen und Anordnung des geschutzes sein fast uf die form wie die Erdheuser, so nicht allerdinge rundt, noch auch gantz dreieckicht, sonder also angelegt sein, das von der Stadt der hohe und proportion halben sie nicht fueglich beschossen werden mogen.

Hinter dem geschutz ist das fusvolck und ungefehrlich einen grossen Schlangenschuss davon die Reuter gelegen. Das fusvolck hat ire wache hart an den Schantzen an gelegenen orten, die Reuter uf des Konigs theil am gericht, da man nach Cassuben zeucht, der Stadt wache aber hart kegenuber gehalten, also das sie einander nicht allein sehen, sonder auch mit einander reden und haben doch die Konigischen der Stadt wache von des wegen, das sie fast unter der Stadt geschutze gehalten oder doch alletzeit uf der Stadt schutzen receptum haben konnen, nicht beschedigen mogen, allein das sie einander bissweilen mit vordriesslichen schamparen worten, wie ir brauch ist, lacessiret und sonst saur angesehen haben.

Zwei Fenlein Hayducken seindt an die garten hart an das thor bei nacht gefurt, der meinung des orts gleich kegen dem thor uber zu schantzen, man hat auch albereit viel holtz, schantzkorbe und dergleichen zur stelle bracht, die von der Stadt aber seindt dessen in Zeiten inne und die Hayducken abgetrieben worden.

Hinder den obgedachten drei Pasteien und dem Erdhauss, davon oben meldung geschicht, ist ein starcker breiter wolvordeckter wall, damit die alte stadt gegen den Borgen warts erweitert. Hinter dem wall ist ein solcher weiter standt, das ufs wenigste drei fenlein Knecht geraum in irer ordnung iren standt ungeirret der feinde haben konnen. Hinter demselben ist noch ein grabe und maur sampt etlichen runden thurmen und zweien thoren[1]), welchs die alte festung gewesen ist.

[1]) Köhler hat 3 Tore: Hohes, H. Geist, Breites Tor.

Und wiewol man von den Bergen die Stadt, zum theil auch die gelegenheit der wehren besehen, so kann man inen doch nicht schaden. Uber das hat man mit hohen stacketen etliche blendungen gemacht, also das denen in der Stadt die hohe Berge oder das einsehen biss daher nicht schedlich gewesen ist.

Nach dem Erdhause, davon oben gemeldet wirdt, seindt die Speicher oder Kornheuser mit einem zimlichen wall und starcken hultzernen Plockheusern, die einander correspondiren, auch ein starck stacket gemacht, befestiget und vorne biss an die Weissel ist die ubrige seite der Stadt gantz ins wasser gesetzt, doch nicht zu tief, das man mit Kanen nicht fahren noch auch sonst dadurch kommen kann. So sollen die sumpfe und morast auch nicht leicht gefrieren.

Die wehren, Thor und Pasteien seindt mit nachfolgenden Kriegsleuten bestellet.

Erst fenlin. Hans von Coln, des Obersten, fenlein leit und hat seine wache vom Neuen Thor biss an das Hohe thor und den holtzmarckt. Er aber ist vor dem Plockhause Weisselmunde den 24. Augusti erstlich uber die Nase, darnach durch den Kopf geschossen und blieben.

Sein[1]) Oberster Leutenampt Claus von Ungern der ist auch Rittmeister gewesen, ist den 8. Octobris gestorben.

Leutenampt uber das fenlein Benedict Friedrich von Magdeburg.

Fenrich Thomas von Hall, ist im treffen vor Derschaw blieben und an seine Stadt Gregor Schleiff kommen.

Feldtwebel Hans Schaff von Magdeburg.

Furer[2]) Altt Steffan von Magdeburg.

Ander fenlin. Haubtman Bartell Lembke leit und hat seine wache vom holtzmarcker thor heiligen Leichnams Rundel biss an die Suehen.

Sein Leutenampt Georg Treschke von Schwerin.

Fenrich Rudiger Strigell.

Feldtwebel Hans von Juttrobock.

Furer Georg Schwerin.

Dritt fenlin. Haubtman Christopher Rantzau hat seine wache von den Suehen vom Alten schloss an biss an das wasser die Mottlau in dem Blockhause.

Leutenampt Jost Hundeman von Hildessheim.

Fenrich Tonnis Rantzau.

---

1) In der Vorlage: Seindt.

2) Führer „war der Tribun des Fähnleins, sein Sprecher, welcher Beschwerden und Anliegen der Knechte dem Hauptmann vorzutragen hatte (Not. 2 Freytag Bilder 3, 39) und als Anwalt der Soldaten im Malefizgericht auftrat (Schmoller in Deutsche Rundschau 12 (1877), 252).“ Pätel, Organisation des hessischen Heeres unter Philipp dem Grossmütigen. Berl. 1897, p. 34.

Feldtwebel Christoph von Scheningen.

Haubtman Hans Osterreicher hat seine wache von dem wasser die Mottlaw biss an die Melkanne und den Hundewall. Virde fenlin.

Leutenampt Jochim Uttermarck.

Fenrich Matts von Magdeburg.

Feldtwebel Georg von S. Annaberg.

Haubtman Jost von Peina wacht von der Melkanne an uf dem Hundewall biss uf das Neue thor. Funft Fenlin.

Leutenampt Georg von Minden.

Fenrich Assmus Schwandt.

Feldtwebel Hans von Stendell.

Haubtman Gall vom Hartz bewacht den gantzen Langen garten. Sext fenlin.

Leutenampt Herman von Peina.

Fenrich Curdt Pennissick.

Feldtwebel Hennig von Borch.

An des erschossenen Hansens von Coln Stadt ist Georg von Farensbeck Oberster worden, ist vorhin neben Hansen von Coln im Anfall des Plockhauses ins Knie geschossen worden.

Daruber haben die Burger, ire Sohn und handtwercksgesellen auch 9 fenlein knecht aufgericht.

Item es seindt 5 fenlein Schotten, eitel Schutzen. Ir Oberster ist im Anlauf des Plockhauses[1]) ersoffen und ein ander, so Stuard heyssen und von Koniglichem geblut sein soll, geordnet. Diese feinlein seindt nicht gar stark, unsers erachtens uber 150 Personen nicht.

Item sie haben auch einen Frantzosischen haubtman Garon genandt, der hat ungefehrlich 100 Schutzen. Dis ist ein freyfenlin, darf nicht wachen, wartet allein uf den ausfall, scharmutzel, angriff, da stelt mhan diese schutzen bei die reuter oder sonst an die spitz.

Belangend die Weisselmunde, so man das Plockhaus[2]) oder Latern nennet, das leit von der Stadt das wasser hinunter eine halbe meil weges. Hart an dem Plockhause fleust die Weissel, darein die beiden wasser Mutlau und Radaun auch unter der Stadt Dantzig kommen. Weisselmunde, Plockhaus oder Latern.

[1]) Ungenau, Rob. Gurley ertrank beim Überfall des Weiherschen Lagers am 3. Juli.

[2]) Hier am Ende des fol. 184 stehen die Worte „Situs und gelegenheit der latern." Der Plan fehlt leider, als Ersatz ist hier eine Federzeichnung beigegeben, welche Fabian v. Schönaich am 17. September dem Kurfürsten August übersandte. Die polnischen Lager bei dem Blockhause sind allerdings an unrichtiger Stelle gezeichnet, sie lagen zwischen dem Blockhause und der See. Bemerkenswert ist der Halbmond auf des Königs Zelten. Die Erklärungen, von Schönaich beigefügt, lauten von links nach rechts: ofenbar seh — eyn konyges leger — bey der laterne haben dy danczker eyn schanz der later[n] zu schocz an das uber des mers gemacht — dy laterne der

Dis Plockhaus oder Latern leit hart an dem ort, do die Weissel in die See rinnet. Unterhalb desselben ist die Weissel gefast mit starcken ineinander vorschrenckten und geklammerten grossen klefterigen und zweiklefterigen beumen ungefehrlich zweier wagenwege breit, also das die Lenge hinunter solche starcke holtzer gestreckt und dieselben mit qwerbanden vorbunden, mitten aber mit grossen gewaltigen haftsteinen und wecken ausgefullet, einen zimlichen weg lang in die see hinein gestreckt, darumb das die Weissel die tiefe behalte und von der seeflut die tiefe nicht ausgeschlemmet oder vorterbet werde.

Das Haus ist an ime selbst nicht gross, ist rundt von Ziegeln gebawet, die grosse ist inwendig im raum uber 30 schritt nicht. Mitten hats einen runden Thurm gehabt, darauf die Latern gestanden. Der thurm ist auch klein und zur wehre etwas gering gewesen, hat uber ein stuck Buxen darauf nicht gebraucht werden konnen, so hat das Kriegsvolck inwendig von wegen der enge keinen standt haben konnen. Inwendig in der Weisselmunde oder festung seindt zweierlei umblaufende wehren uber einander, die mit geschutz vorsehen gewesen, unter denen seindt schlechte Schwibogen, darunter etliche schlechte Landtsknechte Losementer gebawt.

An den eussersten orten seindt Plockheuser stark ineinander vorschrenckt, vorn an den flugeln auch mit grossen holtzern vortarrost gewesen.

Uf beiden seiten oben an der Weissel und unten nach der See warts, seindt an das gemeure starcke Plocke oder holtzer gezimmer an einander geschrenckt, etwas mit Erde beschutt, damit die festung erweitert, und darunter eitel Landtsknechte Losementer sein.

Kegenuber der Weissel hat sich der Konig hart kegen dem Plockhause hart vorschantzt, mit ausgefullten schantzkorben vorgraben, eine Anzal geschutz gleich an das Plockhaus bracht.

Uber der Weissel bei einem Walde ist ein grosser weiter grabe vor Alters gegraben, die Bosmanslake genant, darauf die Schiff, wan auch die Weissel mit schutzen belegt were, auf und ab kommen und man das Plockhaus entsetzen kann.

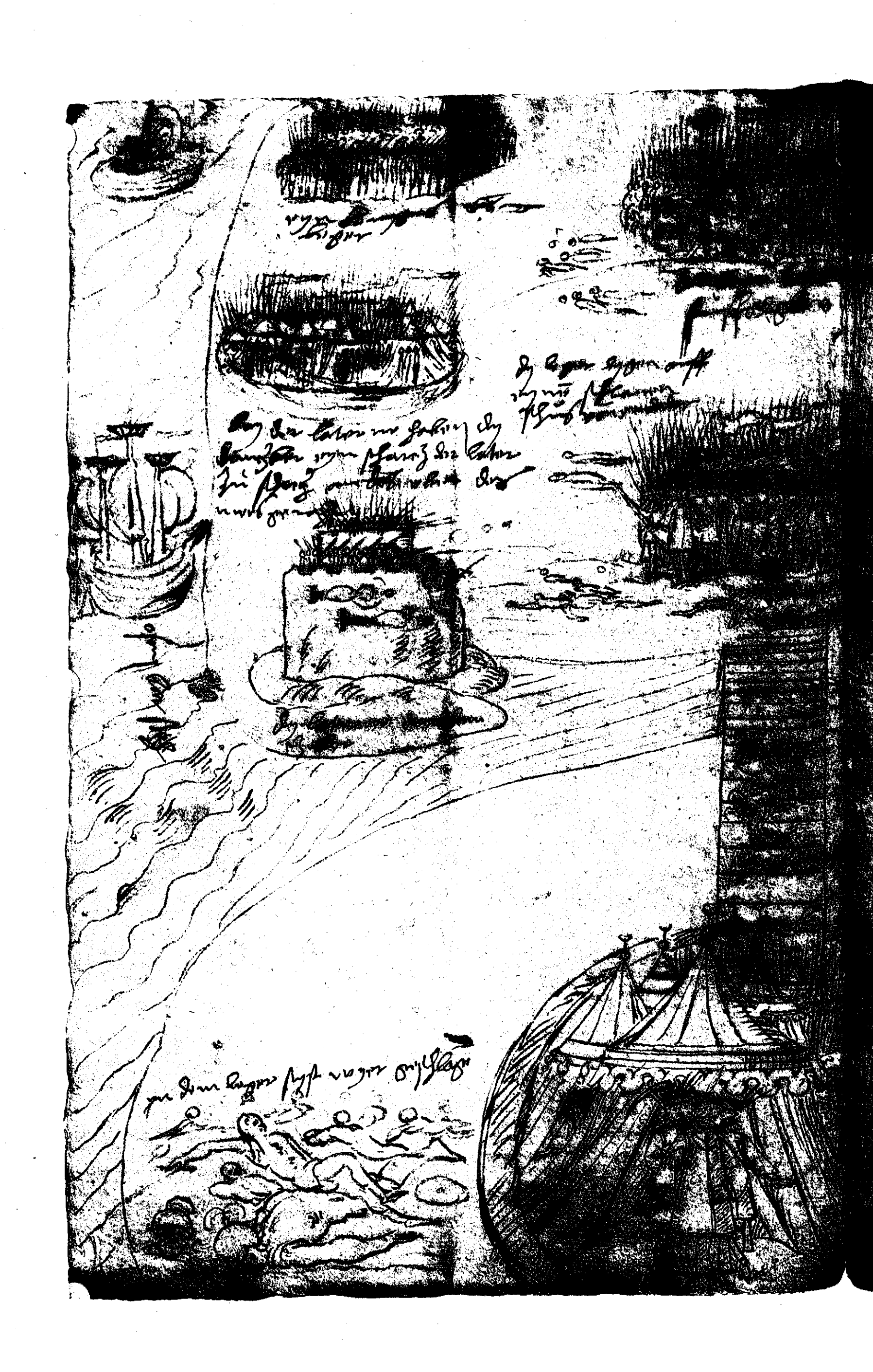
Item es ist ein **ander** grab[1]) von der Stadt und der Modtlaw

---

danczker — yn dem leger syst (?) wyer[=Weyer] geschlagen — das leger des konyges fusfolgk — dy leger lygen auff eynen schlan[g]en schus von enander — eyn knecht leger des konyges — schyffbruke — des konyges leger — der spechter do man vun der weysel dy schyff ausledt — der wysel strohm — das waser dy motloch flyst durch dy stadt — stat danske.

1) Roswyka.





Abconterfeyung der belagerung



ung der Stadt Dantzigk. 1577.



hinaufwarts nach der Weissel auch darumb, obgleich unten die Weissel belegert, das dennoch das Plockhaus entsetzt werden mag.

Unterhalb an der See einen steinwurf von des Konigs schantz hat Ernst Weier mit seinem volck auch gelegen und sich ebener gestalt also vorgraben und vorschantzt, das sie in wenig tagen die eine seite der festung kegen der Weissel fast der Erde gleich, den thurm aber mehr alss halb niedergeschossen, also das die Landtsknecht oder Buxenmeister sich fast nicht mehr behelfen oder wehren konnen. Die Stadt aber hat ir Kriegsvolck vor das Plockhauss uf der andern seite der Weissel vorschantzt, damit sie es entsetzen kondten.

Bruck uber die Weissel.

In dem hat der Konig eine eilende Brucke uber die Weissel also schlagen und mit grossen seilen und ketten fassen lassen, das sein volck hinuber laufen und sturmen mogen, hat auch etliche geschutz und hackenschutzen zu vorteidigung der Brucke des orts disponiren lassen, aber die von der Stadt haben einen vorwegenen Seeman oder waghalss bekommen, der hat 200 Taler genommen, ist aus der See[1]) mit vollem siegel an die Brucke in die Weissel gelaufen und ungeacht alles schiessens hat er die seile loss gehawen, die Ketten aussgerissen und ist also die Brucke vornichtigt und zerbrochen.

Form des newen schiessens.

Das schiessen hat der Konig uf eine neue ungewonliche form der gestalt angefangen: nemlich er hat hinter der schantz starcke Kohlfeur machen und die Kugeln, dessgleichen eisserne Ketten gluend werden, die grossen stuck mit Pulver laden und wieder die festung richten, das Pulver in einem Patron in das geschutz laden, darauf ein feucht Leder, uf das Leder ein Klotz stossen, uf das Klotz aber seindt gluende Laufkugeln und ketten uf das Klotz geladen und in das Polwerck geschossen worden. Was es nun von holtzwerg erreicht, das ist alssbaldt wie ein Zunder angangen, ist auch das Plockhaus fast alles vorbrandt, und wo eine Kugel oder Ketten ins holtz geschossen, ist kein Leschen gewest, wie man sich dan auch des schiessens uf diese art nicht vorsehen gehabt.

Alss nun die festung also wehrloss geschossen und das Plockhaus vorbrant gewesen, die knechte keinen standt haben konnen, hat Ernst Weier etliche Both bekommen, darein die Knecht bringen und uber die Weissel an das Steinern haubt, davon oben meldung geschicht, furen und mit seilen hinuber ziehen lassen, sie auch mit gewalt zum Sturm angetrieben. Wer den Vorzug im sturmen haben sollen, ist unter den Deutschen, Ungarn und Polen das Loss geworfen worden.

[1]) Unrichtig, er lief stromab.

Das loss ist uf die Polen gefallen, das sie den Vortantz haben solten, sie aber sollen vorgewandt haben, das es im werfen vorsehen were. Die Deutschen und Ungern seindt erstlich angelaufen, indes hat Ernst Weier die both oder strick abgehawen, das die Knecht nicht wieder zuruck kommen kondten. Weil aber die Bruck und both hinweg gewesen, das Plockhauss auch aus der Stadt und von der see aus den Orlogschiffen, pincken, galeen und Weisselkanen entsetzt ist, so hat der Konig einen grossen schaden gelitten, das geschutz eins theils vorlassen, und weil er mit fussvolck und munition, auch Schiffen nicht gefast gewesen, abziehen mussen.

Hans von Coln, der Oberst, ist dissmal blieben. Die armen Knecht, so uber die Weissel nicht gekont und in den Steinen sich vorborgen, haben entweder ersaufen oder sich todt stechen lassen mussen.

Von dannen hat er das Leger angesteckt, hat das Kriegsvolck in die angelegenen dorfer und flecken zum winterleger gelegt, hat alle Pass und strassen besetzt, spilt die sachen uf die harre, und wirdt die erfahrung geben, wie dis spiel aussgehen wirdt.

Auf dem Plockhause, Latern oder Weisselmunde ist Oberster Georg von der Schweinitz. Der ist an den Kopf, aber nicht schedlich, geschossen. Sein Haubtman heist

Martin von der Slage,
Leutenambt Hans Uttermarck,
Fenrich Carsten Frick von Magdeburg,
Feltwebel Georg von Leipzig.

So ist unter dem Dantzigischen Kriegsvolck

Schultheis Peter von Freiberg,
Profoss Hans Quadenbeck,
Wachmeister Martin von Pirn und Hermann Meier,
Zeugmeister Haubtman Hans Kesseler,
Rittmeister Claus von Ungern, ist den 8. Octobris gestorben,
Leutenambt Baltzer von Erfurdt,
Fenrich Eckhart Depplinck,
Wachmeister Heinrich Grunwaldt.

So seind in der Schlacht vor Derschau blieben

Claus Steinberg Rittmeister,
Claus Krokaw Fenrich,
Steffan Osterlandt Rottmeister,
Hans Clufer Oberster Leutenambt,
Thomas von Hall Oberster Fenrich,
Claus Westede Heubtman uf Weisselmunde,

Melchior Drost Haubtman Ranzowen Fenrich,
Hans Muller Haubtman Rantzowen Leutenambt.

Auf der Weissel und an der See liegen 11 Denische Orlogschiff mit dem Denischen Amiral Erich Menken (sic!), so leidt N. Warbeck[1]) von wegen des Konigs in der Stadt. Item 60 schiff, so vor Elbingen im Haab und sonst mit getraid, mehl und anderer notturft angehalten worden. Item etliche Orlogschiff, so die von Dantzig und vielleicht die Ansestedte ausgerustet. Item etliche pincken, galeen und grosse weisselkahn, deren einer 500 Personen tregt, darauf geschutz und die woll zu gebrauchen. Daruber liegen in der Weissel und Mottlaw ungefehr in 100 Kaufschiff, und in summa die von Danzig seindt gefast alss Kriegsleut.

Bei der wahlstadt und schantze, auch an dem Plockhause ist von wegen der mennige des Volcks, so uf beiden theilen blieben und nicht volkomlich begraben werden mogen, ein boser stanck. Die niedergeschossene festung aber kegen dem Wasser der Weissel ist albereit mit einem zimlichen Wall vorwart, darauss man sich woll wehren kann.

So hat der Konig sein Kriegsvolck in den flecken und dorfern hirumb, hat vor wenig tagen einen newen Feldtobersten angeweist, Jacob Seczygnowski genandt. Diese woche, weil wir alhie handelen, seindt die Polen zwei mal bei nacht vor der Stadt gewesen, einen armen man, des Raths diener, gesaibelt und hernach etliche gefangen bekommen. Der Stadt Kriegsvolck hat zu wasser und Lande wieder ausfallen wollen, es ist aber unser vorschont worden. Wir hoffen in wenig tagen einen Anstandt uf beiden theilen zu erhalten. Datum den 20ten Octobris Ao. 77.

Beilage B.

(H. St. Archiv Dresden, Danzigische Krigsshandlung mit Polen 1577 fol. 189.)

Bericht, was sich bei unserm Abreisen von Dantzig nach Marienburgk tzugetragen.

Den 14ten dises Monats zogen wir von Dantzig nach Marienburg (doch dergestalt, das vier aus unserem mittel des orts blieben und wir die sachen unvorglichen auss den henden nicht liessen) darumb die von Dantzig sonderlich baten. Der Stadt hoffleute haben uns fast uf eine meile nicht weit von irer eussersten scharwache beleitet. Das fussvolck aber hat uns, ungeacht wie vleissig wir davor gebeten, wieder also in irer ordnung wie im einziehen durch eine geschlossene

[1]) Farnsbeck.

gasse ziehen lassen. Beim Rath haben wir wol so viel erhalten, das das geprenge vorbleiben solte. Die Burgerschaft hats keines weges unterlassen wollen, mit furwendung, das sie umb der grossen gnad willen, so inen durch E. Churfl. G. und die andern Chur und Fursten erzeigt, davor sie bei inen einen unsterblichen namen gemacht, solchs nicht unterlassen kondten, uns E. Churf. g. Dienern die geburliche Ehrerbietung zu erzeigen. Die Kriegsleut habens auch darumb nicht unterlassen wollen, das sie es an irem theil (wie sie sagen, dem Kriegsbrauch nach) nicht erwinden lassen wollen, welchs alles wir also haben geschehen lassen mussen.

Im hinaussziehen, eine Viertel meil weges von der Stadt, hat uns der Schottische Oberst, der ein fein hoflich man ist, einen Scharmutzel (wie dann hiebevor an der Weissel nicht weit von der Latern auch geschehen) geordnet, dergestalt das er zwene haufen an denen des orts gelegenen Bergen ire Vorteil einnemen und gleichwol, wer den Vorteil vor dem andern haben solt, mit einander scharmutzeln und in deme der fuhrer oder eines theils geschwindigkeit vor dem andern sehen lassen. Sie haben sich anfenglich mit einander gedrungen super commoditate loci, der Sonne und Windes, haben auch von beiden theilen allein etliche rotten Hackenschutzen herfur kommen lassen, einen hinderhalt geordnet, die fenlein in irer ordnung gestelt, etliche Rotten, die einander provocirt, vorher gehen lassen, die eine guete weile gescharmutzelt.

Die Ordnung der fenlein an ir selbst ist also angestelt gewesen, das die fordersten glieder und bei denen die haubtleute und Leutenambt alle eiserne Rundel, welche den man wol decken, neben Pickelhauben und seitwehren gehabt. Bei den Schutzen seindt andere eingemengt mit Knebelspiessen und Scheflinen[1]), das die Schutzen, wen sie loss geschossen, wieder laden konnen und vor uberfall frei sein. So seindt die fenlein sonderlich mit schutzen und kurtzen wehren bedeckt.

Die scharmutzel stellen sie Rottenweiss an, also das die ersten ehe nicht loss drucken, sie haben dan iren forteil, die, so lossgeschossen hinder andere Rotten iren Receptum haben, einander folgen und von des geschutzes wegen nicht einerlei standt haben, damit nicht gewisse schosse zu inen sein konnen. Im Laufen seindt sie mit dem Laden gar hurtig und geschwinde.

Der Scharmutzel ist fein lustig abgangen und dabei zu sehen gewest, das sie wacker und geschwinde, auch vorsichtig mit iren sachen

---

[1]) Schäfflin = Wurfspeer, Jähns 755. Hier ist wohl ein leichter Spiess gemeint, der Zusammenhang zeigt, dass er nicht zum Werfen dienen sollte.

umbgehen. Die Personen seindt vor sich wol gekleidet, so halten sie auch neben der Kleidung ire Rustung reinlich und sauber.

Nach vollendetem Scharmutzel, der wol zu sehen gewesen, ist der Oberst, so ein hoflich man, zu unss kommen, uns Frantzösisch angesprochen, das er unsern Herrn und von irentwegen unsern Personen zu ehren diesen Scharmutzel gehalten, sich und seine dienste commendirt, auch ein Polnisch fenlein, so er vorhin vor der Latern den Polen genommen, zur stelle gehabt und dasselb gewiesen.

Nach vollendung des Scharmutzels hat er die Schutzen neben einander zusamen vorstackt, das es nicht uber 100 oder 150 Personen antzusehen gewesen. Die haben doch uf ein mahl so ordentlich loss geschossen, gar eilendts wieder geladen und sich alss Kriegsleut sehen lassen.

Die Trommeln lassen sie anders als die Deutschen und Frantzosen schlagen, also das man den unterschiedt bei Scharmutzeln der schlacht und zugordnung zwischen inen und Deutschen auch von ferne horen kann.

Alss wir uns nun des tages und zeit halben nicht aufhalten lassen konnen, seindt wir forder gezogen. Die Dantzigischen horleut haben uns, ungeacht ob wir davor gebeten, biss nicht weit von einem grossen Dorf, dabei des Konigs Lager gewesen und das gar aussgebrandt, Praust genant, geleitet. Einen Schlangenschuss von dem ort haben wir die Dantzigische Tagwache gefunden.

Nach diesem seindt wir uf die Tatern, deren ungefehrlich 450 des orts liegen, gestossen, die haben einen Pass an der Radaun, so denen von Dantzig genomen worden, und an einer Brucke innegehabt. Mit denen hat unsere Vorwart und ein Trommeter, so uf uns von wegen des Konigs wartet, parlamentirt. Sie haben alle anders nichts alss Tatterische begen und Saibel, seindt sonst geng beritten. Die haben uns das gleit uf eine virtel meil gegeben.

Von dem ort haben wir hinden einem holtzlein einen haufen Polen, den mehren theil mit Copien, funden, deren sich doch anfenglich nur etliche unsere vorwart sehen lassen.

Nach denen abermals ein hauf gleichsfalls mit Copien, etliche auch mit geschobenen harnischen an einem Pass, do wir uber einen Tam zwischen zweien morasten ziehen mussen.

Die Pauren in Dorfern haben geringe Kirmess, die heuser liegen voller Kriegsvolcks, und wo wir vor Dorfer furuber getzogen sein, darinne fussvolck gelegen, seindt sie in irer ordnung als schutzen und mit spiessen dergestalt gestanden, das sie aneinander in einem

runden cirkel standt gefast, Pirschbuchsen und spiesse gehabt, vor inen ire bevehlichsleute sich sehen lassen.

Alss auch wir nach einem Dorf Dambrau kommen, ist zuvorn her Hans Sborowski, Feldt Oberster oder Marschalck, mit etlichen feinen Leuten zu uns kommen und gebeten, ungeacht ob er und seine gesellen zu Derschaw im Brande viel verlohren, das wir mit ime eine Suppen essen wolten, welchs wir gethan. Er hat uns alssbaldt ein stadtlich ehrlich Panket gehalten, seine Trommeter, Herpaucker und Feldtmusica uf unss warten lassen. Er selbst ist mit uns biss an die Weissel getzogen.

In der Stadt Dantzig seindt sie mit Hofleuten ubrig nicht vorsehen. Der Oberst Leutenambt Clauss von Ungern, so auch Rittmeister gewesen, ist den 8. Octobris zu dem mal, als wir in der Stadt gewesen, gestorben.

Von Herrn und vom Adel seindt des orts Graf Ferdinand von Hardeck, Herr Melchior von Redern, Carl von Dannewitz, Jochims Bruder, denen E. Churf. G. kennen, Georg Brade[1]), Steins Bruder, der auch ein Zeit lang E. Churf. G. Junge war, einer von Warleb, ein Sachs, ein Zittwitz, ein Wölstorff. Der Leutenambt ist ein alt Knecht, nennt sich Baltzer von Erfurdt.

Die von Dantzig haben an Korn, Wein, Bier, futterung, holtz, saltz, schmaltz, Putter, fleisch, fisch, Kraut und Loth nicht mangel. Der groste Abgang ist, das sie die stadtliche mulen nicht gebrauchen und aus dem getreid nicht zur notturft mehl haben konnen. Darumb stehet es itzo darauf, das sie mit gewalt das wehr der genomenen Radaun wieder machen wollen, sagen daneben, wen sie dieselbe etliche tage haben, das sie so viel mehels machen wollen, das sie sich neben den Ross, Wint und Handtmulen, auch dem so zu Wasser bracht wirdt, etliche wochen damit behelfen wollen. Sie haben auch die gelegenheit gestern, alss wir weggetzogen, besichtigt und hat sich fast ansehen lassen, alss wurden sie daruber unsers Anwesens aneinander kommen sein. Noch zur Zeit aber haben sie das wasser nicht haben konnen.

Das brennen ist sehr gemein. Es seindt innerhalb zweien und dreien tagen noch etliche schone Dorfer angesteckt worden.

Ire Reuter und Knecht seindt woll nicht vor woll (sic) betzalt, aber man leiet inen und lest inen ire notturft uf die betzalung folgen.

Diese sachen vormelden E. Churf. G. wir nicht darumb, das etwas daran gelegen were, sonder das uns geburt hat, E. Churf. G.

---

[1]) Georg Brahe, ein dänischer Edelmann, Ungerns Schwager.

alle und jede particularia unterschiedlich zu berichten. Datum den 21ten Octobris Anno 1577.

9.

Bericht Abrahams von Bock und Dr. Andreas Pauli's an Kurfürst August von Sachsen.

Marienburg. 26. November 1577.

(H. St. Archiv. Dresden, Danzigische Krigsshandlung mit Polen 1577 fol. 224. Orig.) prt. Dresden 6. Dezember.

. . . „Den 21. October haben E. Churf. G. wir ausfuhrlichen bericht gethan, wie die sachen alhie allenthalben biss daher nacheinander gegangen. Wir haben auch E. Ch. G. zwene bericht zugeschickt, einen, wie es umb die Stadt Dantzig, ire festung, Kriegsvolck, munition, die belagerung, schantzen vor der Stadt und dem Plockhause und was sonst darzu gehört, gelegen ist; den andern, was sich bei unserm Abreisen von Dantzig allenthalben zugetragen. Gleicher gestalt haben E. Ch. G. wir daneben bericht gethan, wie weit die Handlung zwischen dem Konig und der Stadt kommen."

Am 22. October liess uns der Konig zu sich fordern und ubergab uns in der Danziger Sache einen weitläufigen schriftlichen Bericht[1]), „darinnen das factum mit vielen Rhetorischen umbstenden erzelt" und schliesslich uns abermals Macht zwischen ihnen zu verhandeln gegeben wurde, „in massen dan die Stadt uns wiederumb gar hochlich bitten lassen (sintemal sie nicht sicher schreiben konnen), das wir die Handlung aus den Handen nicht lassen wolten[2]).

„Und wiewol in den vorhin furgeschlagenen Conditionen allein von der Abbit, retentis, offensa, impensis, juramento, milite dimittendo, confirmatione privilegiorum, abolitione proscriptionis et gravaminum ac de ingressu in civitatem gemeldet wirt, wir auch in solchen Articuln albereit so viel gehandelt, das wir der Stadt willen etlicher massen erlangt und die extrema, darinne kein theil weichen wollen, zu leidlichen mitteln zubringen verhofft: So seindt doch hernach schwere und newe Conditiones vormog beiliegender Abschrift (Beilage) vom Konige furgeschlagen worden, nemlich das der Konig die Pfundtkammer oder, wie sie es nennen, das Pfalgelt oder portorium Marinum halb haben will,"

---

1) Bei Pawinski 279, Rec. 1577 II 390b.

2) Am 2. November trafen die Gesandten wieder in Danzig ein. Rec. 1577 II 383a und verhandelten dort bis zum 19. November. An diesem Tage kehrten sie nach Marienburg zurück. ibid 439b.

„Item es ist auch von neuem vom Konige begert worden, quod debita legitima (das seindt 170 000 fl., die der vorige Konig bei der Stadt geborget) cum pecunia placationis, das sollen 100 000 fl. sein, welche die Stadt in poenam non admissorum commissariorum gewilligt haben soll, das sie aber der gestalt nicht gestehet, kegen einander compensirt werden solten.

Soviel nun die Pfundtkammer belangt, damit hat es die gelegenheit, das vor Alters alle waren und Kaufschiff, so in den Port zu Dantzig angelaufen, geschatzt, an ein gelt geschlagen und von jeder Preussischen marck oder 20 Polnischen groschen 2 Preussische ₰ gegeben. Desshalb gelt hat die Stadt in ir aerarium, wie sie sagen, auch bei des Ordens Zeiten, ehe die Stadt an Polen kommen, so numehr 124 Jahr ist, genommen und davon der Stadt notwendige, sonderlich aber die wassergebeude unterhalten, welche mit starcken Pfelen und Posten an den orten gefasst werden mussen, damit das wasser, die Mottlau, die teufe behalte, darumb sie es Pfalgelt nennen, und soll darauf, wie wir berichtet worden, jerlich in 20 000 Taler gehen.

Wiewol nun die Stadt solche einkommen zu sich genommen, darauf auch privilegirt, so soll doch bei Konig Sigismundi Augusti Zeiten die Stadt die halbe Pfundtkammer dem Konige gewilligt haben, dergestalt das hinfuro von allen frembden waren, so kommen und verschifft werden, anstadt der Preussischen 2 ₰ 4 ₰ uff jede marck geschlagen und die 2 aufgeschlagnen ₰ dem Konig gegeben werden sollten. Daher der Konig den halben theil angeregter massen haben und denselben in dem Wort Retenten, so in der andern Condition gesetzt, begriffen haben wollen.

Die Stadt aber wendet vor, das dasselb einkommen inen allein gebure, das sie auch von Konig zu Konig darauf privilegirt und in dessen possessione sein.

Das sie aber bei des jungst verstorbenen Konigs Zeiten etwas daran bewilligt haben solten, davon wil die gemeine nichts wissen. Der Rath aber sagt, Es sei etwas gewilligt, doch anderer gestalt nicht, alss uf Konig Sigismundi Augusti Lebtag und das alle gravamina abgethan, das inen auch ein sonderlicher Revers daruber gegeben hette werden sollen, Item do sich die erhöung also, wie obstehet, thun liesse.

Den Commissarien, so darinne gehandelt, were der Stadt bewilligung allein zu lesen gegeben und vertraut, sie hetten dieselb non bona fide behalten, wolten also das gelt haben, der zugesagte Revers aber were inen uf die stunde vorenthalten, keinen gravaminibus nicht allein nicht abgeholfen, sonder dieselben vermehret. So hetten auch die be-

nachbarten an der See alss Dennemarcken, Schweden, Engelandt, Niederlandt, Portugall, mit denen sie handelen, die erhoung keines weges leiden und der Dantzker waren und schiff noch viel mehr steigern und mit ungelde belegen wollen. Darumb dan auch der verstorbene Konig selbst davon abgestanden, und were die angeregte bewilligung niemals ins werck gerichtet worden. Do sie auch gleich ins werck gerichtet were (wie sie doch nicht gestehen), das sie doch mit des Konigs Person vor erloschen zu achten sein muste. Mit diesen und dergl. disputationen seindt beide theil vor und in werendem Krieg vielfaltig umbgegangen.

Und wiewol in der handlung, so uns beide theil gutwillig eingeraumt, sonderliche difficulteten befunden, sonderlich aber die vergleichung darumb schwerer gewesen, das eine sonderliche verbitterung der gemueter eingerissen, das die Stadt ein gross mistrauen von wegen des geleits und verlaufener handlung wieder die Polen geschepft, das etlicher Leut Privat Affecten mit untergelaufen, die ire eigene respectus gehabt. Zu dem hat uns in der gantzen handlung grosse Vorhinderung gethan, das deren von Danzig gueter ufm Lande, etliche privat heuser in Danzig, zu Thorn und Elbingen, Item viel waren, schulden, so die dantzigischen Kaufleute zu Cracau, Posen und andern Handelstedten gehabt, mit grossen haufen confiscirt und von vielen hungerigen Brudern aussgebeten. Item das von beiden theilen mit Raubname und brandt uf etliche Tonnen goldes schaden geschehen, denen nicht allein der Konig, sonder auch alle privati von der Stadt bezalt haben wollen.

Sonderlich aber hat Casparus Jeschkau, der Abt von Oliva, von wegen des niedergerissenen und vorbranten Closters Oliva, so eine meil wegs von Dantzig gelegen, und anderer schaden sein Interesse uf eine Tonne goldes taxirt. Der Bischof von der Cuia, die Stadt Elbing und die, so uf etliche meil wegs umb die Stadt, auch an der See wohnen, gebrandtschatzt und beschedigt worden, grosse forderungen gethan.

Daruber auch ferner furgefallen, das etliche Leut, die deren sachen ursach sein mogen, soviel an inen, uns die Handlung fast difficultiren, und die Karte gern vermischen wollen.

So haben wirs doch nunmehr, Gott lob und danck, so weit bracht, das nachfolgende Articul nach vielfaltigen embsigen Tractaten und Handlungen mit beider theil beliebung bewilligt und angenomen sein:

1) die versicherung der Religion uf die Augspurgische Confession,
2) die Abbit, jedoch ohne der Stadt vorkleinerung und fussfall, derohalben eine sonderliche form vorglichen,

3) die Confirmation der Privilegien, darinnen den Stenden in Preussen und der Stadt ire Privilegia, Jura, libertates, consuetudines bestetiget, der konigliche Eidt, so vorhin allein uf Polen und Littauen gerichtet, ad excludendam Unionem Prussiae cum Polonia, uf Preussen und die Stadt Dantzig ercleret und gedeutet. Item, darinne auch der Konig sich obligirt, das alle missbreuch, so wieder der Stadt privilegia eingerissen, inen nicht nachteilig sein sollen.
4) soll es bei der alten forma juramenti: Juramus tibi Regi et successoribus bleiben. Das Wort: Juramus Regno ist abgehandelt,
5) ist es richtig mit des Konigs einzug in die Stadt. Wir habens aber aus vielen vernunftigen ursachen dahin gerichtet, das er uf diss mahl, weil die Verbitterung so gross und die sache noch neu ist, in die Stadt nicht kommen wirdt,
6) mit abdanckung des Kriegsvolcks,
7) hat der Konig zugesagt, uf dem nechsten Reichstage iren angetzogenen gravaminibus abzuhelfen, welchs er fur sich uf dissmahl, ohne beisein aller Reichs Rethe, nicht thun konnen. Und wiewol wir bei der Stadt so viel erhalten, do die gravamina baldt abgeschafft weren, das sie die eine summa der 70000 fl., so sie dem verstorbenen Konige geliehen, fallen lassen, auch damit sie mit der Pfundkammer (darinne sie nichts einreumen) verschont blieben, 100 000 fl. in zehen Jaren oder uf des Konigs leben jerlich 10 000 fl. zu geben bewilligt.

   Wir glauben auch, sie hetten uber die andern 100 000 fl., so sie gleichsfals dem vorigen Konige uf 4 closter versicherung geliehen, uf unser erinnerung, auch den Konig und das Reich quitirt.

   Weil wir aber befunden, das die gravamina, die eins theils Jus publicum, etliche auch Jus tertii belangen, bestendiger und kreftiger weise nicht ohn einen Reichstag erledigt werden mogen, so haben wir beim Konige erhalten, das die zwo Summen, so 170 000 fl. auftragen, auch die 100 000 fl. in zehen Jaren oder 10 000 fl. jerlich, anstadt des portorii, ufs Konigs leben, auch ehe und zuvorn der gravaminum halben ufm Reichstag orterung erfolgt, also einem Jeden zu seiner geburlichen forderung eingestelt sein sollen.
8) Der Confiscirten gueter halben haben wir soviel durch vleissige unterhandlung durchbracht, das alle unbewegliche gueter, unangesehen wie hart sich etliche dawieder gesetzt, durchaus

wieder gegeben werden sollen. Jedoch seindt von wahren und schulden in Poln ungefehrlich in 30000 fl. durch Kriegsleute und etliche Harpyas albereit verruckt. Da wirdt kein Han nach krehen, wir versehen uns, die Stadt soll desshalb auch nicht hoch fechten.

9) stehet es der scheden halben darauf, das der Konig uf den 2. Decembris gen Stum, zwo meil von hinnen, die Preussischen Stende beschrieben. Daselbst soll die Compensatio et remissio damnorum mit irer allgemeinen bewilligung geschehen.

10) soll das Decretum proscriptionis oder die Acht gentzlich aufgehoben, die Stadt zu allen iren alten freiheiten, Juribus, privilegiis, ehren, wirden, auch allen guetern in und ausserhalb der Stadt gesetzt werden und dieselben wie vor dem Kriege gebrauchen.

Alle urtel, Decreta, Edicta, Concessiones, sequestrationes, arresta, privilegia publica vel privata in praeiudicium Civitatis vel personarum vel locorum respectu impetrata sollen cassiret werden.

Alle actiones und Rechtfertigungen am Hofe und in allen des Reichs Polen zugehorigen Provintzien sollen der Stadt ohne nachteil sein und in dem stande bleiben, wie sie vor dem Kriege gewesen sein.

Alle Lehenleut, so der Stadt gedienet oder den Lehnen pendente hoc bello nicht folge gethan, ire Burger, einwohner, unterthanen, auch Helfer und Helfershelfer, sollen aussgesonet sein.

Der Stadt Kriegsvolck soll im Abtzug freien ungehinderten Pass zu wasser und Landt haben.

Bei dem Articul der scheden hat der Abt von Oliva albereit seine Privatscheden fallen lassen, allein das Closter soll von der Stadt wiedergebaut oder derhalben sonderliche vergleichung, darinne wir itzo arbeiten, getroffen werden.

Mit dem Bischof von der Cuia, dem auch grosser schade geschehen, wirdt itzo auch gehandelt.

Mit der Stadt Elbing, so ire schiff und anders verloren und sonst brandtshalben schaden gelietten, wirt uf dem Landtag zum Stum tractirt werden.

11) soll die Stadt dem Konige pro sumptibus belli et reconcilianda gratia Regia 200000 fl. in 5 Jaren geben und mit der ersten frist Pfingsten oder Joannis Anno 78 anfahen.

Diss ist also in effectu die Summa der gantzen Tractation, gleichwol mit vielen andern Particularibus und umbstenden, so in consequentiam zu den obgedachten Articuln gehoren. Und wir haben darinne des Konigs bewilligung, haben uns auch albereit der darzu gehorenden formen und Notuln vorglichen. So hat die Stadt auch fast in den meisten gewilligt. Jedoch haben wir iren Secretarien[1]) itzo wieder zu inen geschickt und ire entliche volstendige erclerung, weil wir des Konigs numehr mechtig, begert.

Wann sie nun mit dieser Handlung zufrieden, wie sie nicht anders von Rechts und der schweren Kriegslast wegen, wo sie der loss werden wollen, thun konnen, Item die wenige Privat bewegliche gueter, so wie obstehet in 30 000 fl. laufen sollen, Item die gemeinen scheden auch, daran wir gar nicht zweiveln, uf dem Landtag zum Stum fallen, welchs wir innerhalb 8 oder 10 tagen wills Gott gewiss sein konnen, und eine vergleichung der niedergerissenen Oliva halben, darzu wir auch unsers verhoffens wege und furschlege haben getroffen, so wollen wir zu Gott hoffen, der beschwerliche Krieg soll dadurch abgewendet werden mogen. Und der Konig ist darauf bedacht, mit seinem Kriegsvolck stracks nach gehaltenem Reichstag nach Littauen und Eiflandt den Kopf zu strecken.

Wir haben auch wol privatim unter uns und den Reichs Rethen, mit denen wir handeln, geredt und seindt wol solche gedancken furgefallen, das der Konig das Danzcker Kriegsvolck, gar oder eins theils, darzu auch bestellen (derohalben H. Hans Sborowski, sobaldt es friede wirt, in Dantzig zu ziehen befehlich hat) und wieder den Moscowiter, welcher erschreckliche, unerhorete Tyrannei uben und das gantze Landt biss an das wasser die Dunau eingenommen haben soll, gebrauchen mochte. Noch zur Zeit aber ist nichts disfals geschlossen.

Wobei nun die Dantzigische Handlung bleibt, auch was sonst unsers Anwesens verlauft, wollen E. Ch. G. wir jeder Zeit unterthenigst berichten. . . .

Dat. Marienburg den 26. Novembris Anno 77.
E. Ch. G.

Unterthenigste gehorsame Diener

Abraham Bock
Andreas Paull D."

---

[1]) Joh. Thorbeck. Schreiben der Gesandten an den Danziger Rat v. 24. November Recess. 1577 II 450b.

Beilage.

„Conditiones secundo nobis a Rege 30. Octobris Anno 77 exhibitae.

1. De Religione, ut Bidgostiae est constitutum, cavebitur.
2. Forma deprecationis admittitur.
3. Debita legitima placationis pecuniis compensentur. Annua pecunia et stationes pendantur. Pro sumptibus belli et residuis 200 000 exolvantur.
4. Confirmatio Jurium in forma consueta dabitur. Exhibeant superiorum Regum confirmationes authentice.
5. Declaratio Juramenti, ut est terris Prussiae data, edetur.
6. Literae reversales de gravaminibus iuxta formulam exhibitam dabuntur, expuncta tamen clausula de pecunia, cum non ex hac causa, sed ob sumptus belli ac retenta poscatur.
   Portorium R. Mtas remittere non potest, eius auctionem in suo robore conservat.
7. Decretum proscriptionis abolebitur.
8. Iusiurandum dent.
9. De ingressu Urbis videbit R. Mtas post. Quodsi ingredi voluerit, securitati omnium autoritate sua prospiciet.
10. Militem dimittant et pacatam Civitatem reddant.“

10.

Bericht Abrahams von Bock und Dr. Andreas Pauli's an Kurfürst August von Sachsen.

Marienburg. 10. Dezember, prt. Dresden 18. Dezember 1577.

(H. St. Archiv Dresden, Danzig. Krigsshandlung. fol. 244. Orig.)

. . . „Gnedigster Herr, den 27. Novembris haben E. Ch. G. wir underthenigst bericht, das die friedshandlung mit der Stadt Danzig so weit richtig, das man allein sich mit dem Abt von Oliva seines niedergeriessenen und verbranten Closters . . . halben vorgleichen solte, Item das die scheden kegen einander aufgehoben, darunter dan der Bischof zur Cuia, die Stadt Elbingen und die benachbarten vom Adel und andern begriffen. Und dan das die confiscirten Dantzigischen Wahren und Schulden in Polen denen, so sie gebuhren, wieder gegeben, sonderlich weil sich auch etliche Woiwoden, Castellan und gemeine vom Adel understanden sich eigenes gewalts solche guter anzuhalten und zu sich zu nehmen.

Soviel nun den Abt belanget, der hat seinen schaden erstlich uf hundert Tausendt, hernach uf 60 000 fl. angeschlagen, und do man ihme nicht gleich alles hat gut sein lassen wollen, angesehen das das Closter nicht allezeit domus orationis gewesen, der Abt sich vieler Sachen, die einem geistlichen nicht wol anstehen, understanden und zu dem Unheil, wie die von Danzig sagen, nicht wenige Ursache gegeben haben soll, ist uns in der endtlichen vorgleichung viel difficultet geursacht und seltzame Riegel furgeschoben worden, und soviel seine Scheden belanget, die hat ehr gleich andern, wie sehr ehr sich dawieder gesperret, fallen lassen mussen.

Der wiederbauung des Closters halben ist es uf dreissig Tausendt fl., endlich uf 25 000 fl. als ein Baugelt in etlichen Jharen zu bezahlen gestanden (dan zur wiederbauung ist die Stadt gar nicht zu vermögen gewesen), und weil der Abt so hoch hinaus gewolt, die Senatores auch, soviel deren itzo alhie bei hofe sein, alle Papisten und in der Sachen sehr affectionirt gewesen sein, haben wirs dem König und dessen gleichmessigen moderation heimgestelt. Der König soll auch dem Abt daruber hart zugesprochen haben. Endtlich hat der Konig den ersten Decembris gar spat ufn abendt zwischen acht und neun Uhren zu uns geschickt und uns beiden durch einen vortrauten Secretarien anzeigen lassen, obwol der Abt weniger nicht als 25 000 fl. haben wolte, so solten wir doch die verordneten der Stadt Danzig von allen Zunften oder, wie sie es nennen, Ordnungen anhero fodern, dazu uns J. K. W. ein frey sicher geleit geschickt mit dem erbieten, das J. K. W. selbst seine authoritet zwischem dem Abt und der Stadt interponiren und neben uns selbst handlen helfen wolte.

Und weil wir in den andern Scheden albereit richtigkeit getroffen, der confiscirten wahren und Schulden auch das Mittel funden, das die Stadt und Burgerschaft mehr nicht als 30 000 fl. uber sich nehmen, und do gleich hiruber was vom Koninge vorgeben wehre, das solches der Konig uber sich nehmen solte, so seind also aller der Stadt Ordnungen und gesandten den funften diss Monats ungevehrlich mit 40 Pferden ankommen. Die gesandten seind H. Constantinus Ferber, H. George Rosenberg vom Rath, Dr. Heinrich Lemke Syndicus, Reinholt Clenefeldt von Scheppen und Hanss Natke von der gemeinen Burgerschaft, Mathias Radueke und Johann Torbeck Secretarii.

Als wir nuhn die deliberation und ferner underhandlung mit denselben allein uf die zwene noch unvorglichne Punct reassumiret und angestelt, hat uns nachmals grosse difficultet vorursacht, das die Stadt das Closter aus vielen furgenanten endtschuldigungen nicht wieder bauen noch auch den Abt, uber denen sie heftig geclaget, contentiren

wollen, und dan das wir biss daher keinen cathalogum[1]) oder vorzeichnus, wieviel und wem der König der Dantzger Wahren und Schulden gegeben, erlangen mögen und wir gleichwol berichtet, das noch teglich von hungerigen Bruedern wo Dantzger wahren gefunden (ungeacht ob uns der König ausdrucklich zusagen lassen von der Zeit ahn, als wir davon tractiret, nichts mehr zu vorgeben) etliche wahren und Schulden distrahirt worden sein sollen, welches die privat Burgerschaft, die es betroffen und deren etliche zu bodem daruber gehen werden, gantz stutzig und fast unwillig, die Sachen auch so verbittert gemacht, das sie auch den Rath fast mit bedrauung dahin bewogen, das sie in dem ihnen zu nachteil nichts weichen solten. Also auch das sichs fast ansehen lassen, als solte dieser beiden Punct halben, ungeacht ob sie kegen den andern wenig zu rechnen gewesen, die gantz handlung in ein Stecken geraten.

Dan wiewol wir des Closters halben etliche wege furgeschlagen, nemlich das von einem Rest einer alten Steuer, so die Landtschaft noch nicht erlegt, das Closter wieder gebauet oder dem Abt 12 000 Tahler, welche die Stadt der Landtschaft Anno 63 zu abwendung der damals furgewesenen Hertzog Erichs Brandschatzung geliehen, sambt dem Interesse cedirt oder gar zum dritten, das die Stadt den Bau in etlichen Jharen, damit sie nicht ubereilet, selbst restauriren oder aber das der Bau durch unparteysche Werckleut besichtiget, geschatzt und die Aestimation des Schadens darauf angestelt werden solte, so hat doch deren keines gehen wollen.

Inmassen dan der Confiscirten guter halben ohne richtige designation desselben zu keiner gewissheit oder bestendigen Handlung zu kommen gewest ist, derhalben ist unter uns vor guet angesehen worden, das der Abt ad partem allerley untersaget, und dan das umb die obgedachte designation als das fundament dieses Articuls bey der Königl. Cantzley fleissig angehalten werden solte, welches also mit grossem fleiss geschehen. Und hat der liebe Gott gnad gegeben, das nach vielfaltigen underredungen und tractaten der frieden vorgestern, den andern Sontag im Advent, so der acht December gewesen, vor Essens, als der Konig aus der Messe gegangen und wir denselben morgen und vorgehenden Tag mit den Danzgern gehandelt und dem Koninge unserer Verrichtung relation gethan, zwischen J. K. W. und der Stadt in Gottes nahmen geschlossen ist."

Da sie den Kurfürsten mit diesem Bericht nicht haben aufhalten wollen, haben sie die Artikel der Vergleichung und die zahlreichen

[1]) Libellus confiscationum Gedanensium und Catalogus confiscationis Gedanensis in Recess. 1577 II 468b und 487b.

zugehörigen Schriften in der Eile noch nicht mithsenden können. Der Grund der Friedenshandlung beruht auf den Artikeln, davon sie dem Kurfürsten am 27. November Bericht gethan, nämlich „das wir den König und die Stadt verglichen

Von wegen vorsicherung der Religion und Augspurgischen Confession,

der Abbitt,

des Einzugs in die Stadt,

der Abdanckung des Kriegsvolck,

Abschaffung der Gravaminum halben. Dieselben, so illegitime contra privilegia eingefurt, werden uf den Reichstag derogestalt vorschoben, das der König dieselben abschaffen und darzu nicht allein die Polnischen Räthe, sonder die Consiliarios terrarum Prussiae ziehen und der Pfundtkammer oder portorii halben sich ercleren soll.

Die confiscirten guter, soviel die unbeweglichen guter belanget, werden alle wiedergegeben, an den ubrigen beweglichen wahren und Schulden last die Stadt 30000 fl. uber sich gehen, das ubrige macht der Konig richtig.

Die Scheden werden alle aufgehoben.

Vor das niedergeriessene Closter Oliva giebt die Stadt in funf Jharen 20000 fl. und der König lest 5000 fl. uber sich gehen, das also das Closter zu erbauung desselben 25000 fl. bekombt, welches bey der Stadt gar schwer und hart zugegangen.

Die gefangenen, so in des Königs und der Stadt Handen sein, sollen ohne endtgelt loss gelassen werden. Der gefangenen halben, so in der privat Persohnen Handen sein, weil der König den Kriegsleuten, so etwas gefangen oder auf der Beut bekommen, nichts nehmen will und sie doch sich der Rantzon nicht vorgleichen konnen, ist das mittel troffen, das der H. Caspar Bekesch, so bey E. Ch. G. mit der verstorbenen Kay. May. zu Dressden, zu dem mahl des Konigs grosser feindt, itzo vortrauter freundt gewesen, und H. Hanss Sborowssky feldt Obrister geordnet sein, die die gefangenen und die, so sie gefangen halten, nach billichen dingen vergleichen sollen.

Die wiederbauung des zurissenen Weisselhaubts und der Themme an der Weissel will der König die Underthanen der Landschaft ihnen helfen lassen, welches viel Tausendt gulden kosten soll.

Die form des Vertrages wirdt itzo gemacht, und wir wollen E. Ch. G. dieselbe bey nechster botschaft . . . zuschicken.

Die Abbitt soll alsbalt geschehen, vormog der getroffenen vorgleichung. Darauf soll erfolgen

Die aufhebung der Acht, welche viva voce des Marschalchs erstlich uf dem Königl. Sahl, darnach per praeconem et tubas im Schloss und Stadt und endtlich im gantzen Konigreich geschehen soll.

Des Abzueges halben ist die vorsehung geschehen, das niemandt ferner einiger Schade oder gefahr erfolgen solle.

Die Ungern, Polen und Tattern hat man gestern und heut angefangen zu mustern, und man wil sie wieder den Muscowiter brauchen.

Nach geschehener abolition werden in die Stadt geschickt der Bischof zu Plotzko Grosscantzler, H. Eustachius Wolowitz Untercantzler in Littauen und H. Jacob Zinzinewssky[1]) Obrister. Die sollen die Stadt in die Pflicht nehmen . . .“

Dat. Marienburg den 10. Decembr. Anno 77.

(Folgen die Unterschriften Bocks und Paulis).

11.

Aufzeichnung der kursächsischen Gesandten über ein zweites Privatgespräch mit König Stephan.

Marienburg. 14. December 1577.

H. St. Archiv Dresden, Acta in sachen etc. vol. 1. fol. 177. — Deutscher Auszug in des Königs in Pohlen vertrauliche Gespräche mit denen Churfürstl. Sächs. Räthen. 1577. Loc. 9984).

A Deo opt. max. se saepissime cupide exoptasse, ut aliqua offerretur occasio monstrandi suum animum erga Rempublicam Christianam ut constare posset, ea, quae de se sparsa fuissent, falsa esse aut saltem non omnino tam late patere. Et gratissimum sibi fuisse, hanc occasionem oblatam fuisse, ut Illustrissimi Electores et Principes Germaniae ad se hanc legationem miserint et quidem in negocio suo. Nam se fateri oportere ea, quae tractata fuissent, sua fuisse potissimum negocia et illarum tractatione et explicatione suas et regni huius res potissimum crevisse. Nam intestinis bellis, intestinis discordiis nihil peius esse. Et in Prussia quoque eam fuisse administrationem, ut omnino emendatione indigeret ac, nisi Illmmo Marchioni ea cura et administratio commendata fuisset, cui tamen iure agnationis et naturae maxime competebat, alium plane fuisse quaerendum etiam inferioris generis, cui collata fuisset. Quod autem utrumque negocium ad bonum finem dexteritate et prudentia nostra deductum sit, agere nobis gratias . . . Opus autem iam esse, ut per aliquot adhuc dies hic commoraremur donec intelligere posset, quid isti Comissarii sui Gedani effecissent . . .

[1]) Secygniowski.

Cum postea a nobis indicatum esset, Illmmum Electorem cum aliis bona fide et bono animo istud negocium Dantiscanum nobis tractandum mandasse et cum de eo non dubitassemus R. S. Maiestati illud gratum fuisse, nos contempsisse aliorum hominum imperitorum voces, qui aliter de istis rebus iudicare visi sint, quam et fides et virtus Illmmorum Principum nostrorum requirere videretur[1]).

Der König erwiderte darauf: In amplo et late patenti regno isto diversas esse hominum voluntates et naturam ipsam plerumque omnibus rebus aliquid difficultatum iniicere, quod non magnopere tamen curandum sit, sed exitus spectandos.

Fuisse se impeditum isto Gedanensi bello, ne contra Moscum vires conferre potuerit. Et illum interim inauditam tyrannidem exercuisse in Livonia et valde longe progressum. Illam enim arcem, quae iam recepta fuit, Duneburgum scilicet, viginti quatuor tandem miliaribus distare a Vilna nec esse ibi paludes aut aquas, quibus impediri possit. Vilnam ipsam esse chaos magnum et confusum multarum aedium ad montes istos nullo ordine positarum, quae certe non multum resistere ipsi etiam posset.

Moscum esse hostem non contemnendum, quem tamen sui homines (Übersetzung: die Polacken) nescio qua superbia aut ambitione contemnerent. Habere illum militem exercitatum. Et tales multo meliores esse quam alios, etiamsi sint alioquin strenui. (Übersetzung: dasselb were besser als ein anders, das nicht geubt were). Quia qui videt, quae non vidit, experitur, quae non cogitavit. Antea fuisse eos minus aptos ad bellum, sed iam et habere pixides illas maiores sive bombardas, quas ipse tantum vidisset apud Hispanos et Scotos. Sunt longiores, et quando volunt ex eis iaculari, figunt palum aut baculum, cui inclinent. Illas adferri ex Anglia per navigationem istam Narvicam. Antea fuisse Moscos tam ineptos, ut si alter tenens bombardam prospexisset ad metam, averteret postea caput et alter accenderet.

Danach erzählte er manches von der Grausamkeit des Zaren et praecipue quod cum post istam victoriam nuper obtentam in Livonia in templo Plescoviensi Deo gratias agere vellet, in media ista sua oratione duos sua manu interfecerit in ipso templo. Item cum in arce quadam, quam Dux Magnus tenuit, multi homines et ad septuaginta nobiles matronae et puellae fuissent, viros statim, mulieres vero, ubi illis (quod pace nostra dictum vellet) abusi essent, interfectas et cadavera prope ipsius tentorium, non longius quam ab arce Marienburgensi ad diversorium Procancellarii (Übersetzung: nicht so weit

[1]) Der Passus von Cum postea bis hierher fehlt in der deutschen Fassung.

von seinem gezelt als die Stadt Marienburg halb lang) per quatuordecim dies relicta, quae quotidie inspectarit.

Habere illum potum ex usto sublimato (Übersetzung: Brandtwein) et medone (Übersetzung: Meth), quo poto omnem exuat humanitatem et quos maxime tum amplecteretur et cum quibus rideret, statuit interficere. Ita ut omnis ipsius ebrietas aliquot semper constet caedibus.

Filium etiam ipsum educare ad omnem crudelitatem et assuefacere, ut in praesentia sua homines interficiat. Ita ut sua Maiestas existimare se diceret, mundum non alere tetrius monstrum.

Cum nos postea dixissemus, nos mirari, quod non aliquis ex subditis ipsum aliquando interficeret, cum alias singulis pene momentis mortem expectare cogantur. Et nos sperare, ubi R. S. Maiestas illud bellum movebit, multos ad S. Maiestatem defecturos.

Respondit: De primo se etiam mirari; was aber den Abfall beträfe, so habe jener zur Zeit Sigismund Augusts einen derartigen Versuch durch Hinopferung von 300000 Menschenleben unterdrückt. Nur der Einfluss Micolos habe ein weiteres Morden gehindert. Illi enim Moscum semper obtemperasse. Et cum ille dixisset, ut desisteret a caedibus, alioquin illum subitanea morte moriturum et in illius rei certum signum praedixisset, optimum ipsius Mosci equum in stabulo mortuum esse, et Moscus eo misisset ac invenisset equum mortuum sive ex Diabolica incantatione sive aliis artibus, destitit hinc a caedibus. Ille Micolo ante annum mortuus est.

Se quidem facturum in eo debellando, quae sui essent officii. Ac Poloniam habere etiam vires ad eam rem et plures quidem quam ipse putasset. Nam intra mensem in Polonia cogi posse ad centum milia nobilium equitum bene instructorum. Sperare etiam se Deum daturum successus.

Tamen etiam reliquos principes Christianos de ea re cogitare debere. Quia si fortassis suo peccato aut malis meritis res aliter caderet, profecto illud periculum ad alias Christianae Reipublicae provincias etiam deventurum. Si talia et recta consilia habuissent Christiani, cum Turca tantum potiretur Hadrianopoli, fortassis non opus esse, ut ea experiremus, praesertim in Ungaria patria sua, quae iam prae oculis videmus.

Esse Moscum hostem non contemnendum et qui habeat magnum et firmum exercitum. Narrabat postea de exercitu et quomodo eum ordinet. Penes se habere ad octo millia lectissimorum equitum,

habere item ad viginti millia peditum. In itineribus faciendis illum semper quaerere angustias viarum, ne a lateribus ipsi noceri queat. Frontem et posteriorem partem exercitus optime semper munire.

Cum a nobis interrogata esset eius Maiestas, an etiam Turcae cum Moscis bella gererent, respondit, illos non magna bella gerere, quia ad illa confinia esse maximas solitudines. Et praeterea etiam tantam ibi esse copiam serpentum, qui equos humi cubantes interficiant, ut equi ibi plane servari non possint. Praeterea alios esse etiam venenatos vermes, qui, ut aliqui existiment, in istis magnis caloribus sub herbis se contineant et ab equis una cum herbis deglutiantur, ut ita equi moriantur. Turcos (sic!), qui in illa loca aliquando equos duxissent, omnibus illis mortuis pedites domum reversos fuisse . . . . .

Danach gedachte er der niederländischen Sachen und des Erzherzogs Matthias. Se cum intellexisset, Status diruere illud castrum Antverpiense, statim dixisse, jam necesse fore, ut antiqua illa consilia suscipiantur et aliquis ex Austriacis Gubernator constituatur.

Interrogabat postea de Principe Orangiae, an illum novissemus et an homo esset ingeniosus, an ipsius prudentia et consilio illa omnia quae fecisset, gesta essent. Dicebat necesse esse magnum virum esse. Et addebat: Fortassis tuetur etiam bonam causam, Deus non deseret illum

Cum nos postea S. Maiestati indicassemus, Prussos illos valde tumultuari contra illud Decretum S. Maiestatis de cura conferenda Marchioni et ipsam Ducissam valde se affligere, nos igitur eo proficisci velle, ut ipsi explicaremus, quid actum sit et quod ipsi nihil praejudicari deberet, dixit sibi hoc valde gratum esse et placere, ut eo proficisceremur ac eum colophonem nostris laboribus imponeremus. Consiliarios illos Prussiae abuti autoritate sui principis et muliebrem illum animum huc et illuc impellere. Nos posse eis dicere: Etiamsi sua Maiestas habeat, quae cum illis controvertat, tamen se omnia ipsis remissurum, si posthac et in hoc praecipue negocio moderatiores et prudentiores sese gesserint. Ipsos multa fecisse et scripsisse, quae sibi ingrata fuissent, et quidem sub nomine miseri istius Principis, postea excusasse eo ipso quod Princeps esset in ea mentis aegritudine et misisse semper aliquem ad excusandum ex illis ipsis, qui earum rerum authores maxime fuissent. Illos igitur debere cavere, ne antiqua scelera nova pariant scandala. Et haec nos ipsis indicare debere. Ducissam ipsam, ubi illi cessabunt, qui eam inflant, etiam magis quietam sine dubio fore et praecipue etiam sermonibus et monitionibus nostris. Schliesslich versprach er seine Kommissarien möglichst bald nach Königsberg zu senden.

12.

Bericht Abrahams von Bock und Dr. Andreas Pauli's an Kurfürst August von Sachsen.

Marienburg. 16. Dezember 1577.

(H. St. A. Dresden, Danzig. Krigsshandlung fol. 249. Orig.) prt. Dresden 30. Dezember.

Trotzdem man sich endlich über die im vorigen Bericht vom 10. Dezember genannten Artikel verglichen, hat doch die Abfassung der Vertragsnotul „in illa diversitate voluntatum et respectus“ wieder neue Arbeit verursacht. „Sonderlich aber seindt von wegen des worts, das die Stadt pro impensis belli, darzu sie nicht ursach gegeben haben will, gelt geben solte, die Clausul, wie die gravamina abolirt werden, endtlich auch, do gleich alle sachen klar und der Vertrag ad mundum geschrieben gewesen ist, des Konigs einzugs halben in die Stadt, wie derselbe gehalten werden sollte, soviel difficultaten furgefallen, das sichs auch fast ansehen lassen, als wolten dieselben ursach geben, das alle vorige Handlungen vorgeblich sein solten.“ Daher musste die öffentliche Aussöhnung, die am 11. Dezember auf dem Schloss stattfinden sollte, verschoben werden. Wie nun diese Artikel mit beider Teile Einwilligung moderiert und der Vertrag „formalisirt“, wird der Kurfürst aus den Beilagen[1]) ersehen.

„Wir die gesandten seindt allein in terminis intercessionis blieben, haben uns weiter nicht alss von wegen unserer gnedigsten und gnedigen Herren als benachbarte privatim, nicht aber nomine Imperii eingelassen. Haben auch den Vertrag nicht gesiegelt noch unterschrieben. So wirt unser anders nichts als Intercessorn gedacht, und ist die mass, wie zu Franckfurt[2]) bedacht und E. Ch. G. uns befohlen, unsers verhoffens vleissig in Acht gehabt und furnemlich dahin gesehen, damit der schwere Krieg abgestelt, den benachbarten Stenden des Röm. Reichs an Commercien und sonst soviel schaden wie bishero nicht geschege und dan das der Turck und Moscowiter bei der gelegenheit, nicht ferner mit der gantzen Christenheit hochstem nachteil ursach· und anleitung haben mocht an andern orten, wie dan dieses Jar geschehen, ferner zu tyrannisiren.“

Als nun die Sachen sowohl als die Vertragsnotul verglichen, alle dazu gehörigen Schriften in der kgl. Kanzlei ingrossiert, vom König unterschrieben und mit dem Reichssiegel bekräftigt, auch von uns im Beisein derer von Danzig kollationiert worden, ist Donnerstags den

---

[1]) Dem Original sind 9 Beilagen beigegeben.

[2]) Auf dem Deputationstage im August.

12. Dezember in dem Saal hier auf dem Schloss die Stadt Danzig öffentlich aus der Acht genommen und „beim Konige aussgesonet, der Process aber also angestelt worden.“

„Der Konig ist in itztgemaltem grossen gewelbeten saal, welchen I. K. W. vor eine Tafelstube gebrauchen, allein und uf beiden seiten die Senatores Regni gesessen. Wir seindt auch darzu gefordert worden.

Die von Dantzig haben durch iren Syndicum Dr. Heinrich Lembken die Abbit vormög der vorglichenen Notul . . . . ex scripto verlesen lassen, bei der Abbit aber keinen fussfall thun durfen, welchs Anfangs sonderlich also abgehandelt worden.

Nach geschehener Abbit hat der Untercantzler H. Johan Zamoiski in Polnischer sprach eine zimliche lange erzelung der Handlung gethan, welche wir verdolmetschen und ins Latein bringen lassen, darinne sie der Konig zu gnaden angenommen. Darauf ist die abolitio proscriptionis oder Aufhebung der Acht ex originali offentlich durch den Lateinischen Secretarien Doctorem Andream Patricium Nidiezki verlesen worden und der Konig hat die gesandten von Dantzig uf dem Tebicht, der vor I. K. W. aufgebreitet, zu sich kommen lassen und hat inen die handt geboten. Die gesandten von Dantzig haben uf solchs geburliche Dancksagung dem Konige, uns von wegen der Intercession und den Senatorn gethan, auch vor die noch unerledigten gefangenen gebeten. . . .

Nach solchem Actu ist man von einander gegangen, und hat der Konig das Decretum abolitionis, so Lateinisch gefast, gleicher gestalt in Polnischer sprach aussm schloss durch einen Secretarien Bartolomeum Sawazki einem andern praeconi fursprechen lassen. Derselbe hat den frieden erstlich im Schloss, darnach in der Stadt offentlich aussgerufen.

Vor uns haben wir dem Konige biss in sein gemach wie gebreuchlich aufgewartet, darauf uns I. K. W. privatim zu sich gefordert, uns gnedigst zugesprochen und u. a. gesagt: se multum laetari, nos et se ista molestia et labore tandem liberatos esse. Und als wir abermals etlicher gefangener Dantzker Burger halben uf geschehenen flehlich Ansuchen erinnerung gethan, haben sich I. K. W. gantz gnediglich erboten, ire gefangenen alssbaldt zu erledigen, der andern halben eine solche vorsehung zu thun, das sie der vorbitt geniessen sollten. Es seindt auch des Konigs gefangenen darauf erledigt.

Auf solchs seindt die volntzogenen brief als abolitio proscriptionis, der Vertrag und cautio Religionis der Stadt in originali, dessgleichen auch sonderliche mandata und Patenten zu dem ende gegeben worden, das alle Process in dem Stande sein sollen, wie sie vor dem Kriege

gewesen sein. Die Confirmatio privilegiorum aber wirdt den Commissarien, so gen Dantzig der huldigung halben geschickt werden, mit gegeben und mittler weile anstadt des Originals eine gleichlautende Abschrift unter der Cantzlei und des Vicecantzlers Handtschrift der Stadt gesandten zugestellt.

Dem Obristen H. Hans Sborowski oder, wie sie in nennen, Campiductori, Item H. Caspar Bekasch und Caspar[1]) Bornomissa, so uber die Ungern, Ernst Weiern, so uber die Deutschen, und dem Tarterischen Obristen Thimeruk Pienthohorcensi[2]), so uber die Tartern befehlich hat, ist alssbaldt die Aussonung insinuirt worden.

Und ist also dieser schwere Krieg, durch welchen diese und die negst benachbarten Lande hart angegriffen, die es auch so baldt nicht vorschmertzen werden, durch gnedige Vorleiung des Allmechtigen ... verglichen und . . . beigelegt, auch eben den tag und, wie wir berichtet sein, die stunde, do vor zweien Jaren zu Warschau die verstorbene Kay. Matt. . . . zum Konige dieses Reiches nominirt und erwehlet worden, welchs uns sonderliche nachdencken der unwandelbaren und wunderlichen schickung und vorsehung Gottes des Allmechtigen bei diesen sachen vorursacht.

Bey dem Konig ist nach vorrichtung dieses wercks nicht allein keine Antzeigung einiges wiederwillens wieder die Stadt vormerckt worden, sonder er hat auch den gesandten durch eine vortraute Person anzeigen lassen, ob und wan sie zu ime kommen und inen ansprechen wollten, sollten sie jeder Zeit Zutritt haben. Es ist aber dasselb aus sonderlichen ursachen biss nach der Huldigung eingestelt. Er handelt itzo umb die Schotten in Dantzig, sie sollen sich aber ins Niederlandt haben bestellen lassen.

Der Konig hat darauf den 15ten E. Ch. G. und den andern Herrn zu ehren, auch zu antzeigung dessen, wie angenem ime diesse schickung und, wie I. K. W. sagen, unsere verrichtung gewesen, ein ansehenlich Koniglich Panket gehalten, die Senatores Regni, die Obristen und uns darzu berufen, und ist mit uns gar frolich gewesen, hat sich auch gantz gnedig kegen unsere Personen mit worten und geberden erzeigt.

Wie grossen danck, lob u. ruhm E. Ch. G. bei diesem betrubten Lande, der Stadt und menniglich vordint, in dem das E. Ch. G. gnedigst durch uns, E. Ch. G. Diener, das werck verrichten lassen, davon konnen E. Ch. G. wir nicht gnugsam schreiben . . . . Wunschen und

---

1) Unrichtig, er hiess Johann.

2) Im Namensverzeichnis des 11. Bandes der Acta historica res gestas Poloniae illustrantia ist er als pieczohorzec bezeichnet, ein Wort, das ich in polnischen Wörterbüchern nicht aufzufinden vermochte.

beten uf allen Evangelischen Cantzeln (haben auch solchs anders nicht, soviel uns wisslich, solang wir im Lande gewesen, gehalten), das Gott der Allmechtige E. Ch. G. und all Ire nachkommenden vor allem ubel, schaden und gefahr gnediglich behueten und diese wolthaten an Iren Kindern und gantzen Posteritet gnediglich vorgelten wolle.

So haben die armen Eiflender auch numehr trost zu irer entsetzung, die in grossen noten und gefahr, auch den mehren theil in des tyrannischen Moscowiters Henden sein.

Wir vor unsere Personen haben in warheit, ohn ruhm zu melden, grosse muhe gehabt, und do die sachen zur Handlung nicht kommen weren, so ist es in desperatis consiliis und also gestanden, das nichts guts daraus worden were.

Die von Dantzig haben uns gebeten, E. Ch. G. unterthenigst zu dancken."

. . . Dat. Marienburg den 16. December Anno 1577.

(Folgen die Unterschriften der beiden Gesandten).

II.

Materialien zu einer Geschichte des Hauses Krockow.

Von

Prof. Dr. Fr. Schultz

in Culm.



Krockow.

Das Rittergut Krockow ist das einzige im Putziger Kreise, dessen Besitzer noch heute seinen Namen von der Ortschaft herleitet, einem Geschlechte entstammend, welches zu den ältesten Adelsgeschlechtern des Reiches gehört, in der Provinz Westpreussen das älteste Adelsgeschlecht überhaupt. Erregt es schon hierdurch die Aufmerksamkeit in ungewöhnlichem Masse, so noch mehr durch den bis heute bewahrten unverkleinerten Besitz, durch seine Beziehungen zur Landesgeschichte, zu vielen anderen europäischen Begebenheiten, wie endlich durch die treu bewachten archivalischen Schätze.

Die Familie Krockow tritt urkundlich zum ersten Male i. J. 1288 auf, doch wird in einer zweiten Urkunde vom Jahre 1292 ausdrücklich betont, dass des nunmehrigen Besitzers Gneomar v. Krockow Vorfahren die drei Krockowschen Stammgüter: Krockow, Menkwitz und Glinke „von langen Jahren besessen und reichlich genutzet", so dass das Bestehen dieser Adelsfamilie in eine vorgeschichtliche Zeit zurückreicht[1]. — Zu diesen drei Stammgütern traten in den Jahren 1288 und 1292 die Güter Gellensin und Wyssoka, sowie Gossin nebst den Bruchländereien. Diese sechs Güter bildeten während der ältesten historisch erreichbaren Zeit, d. h. v. J. 1288—1476, ungeachtet zahlloser Erbteilungen und Spaltungen den gemeinsamen Besitz dieser damals schon sehr weit verzweigten Familie. Erst etwa um d. J. 1476 vereinigte er sich wieder in einer Hand, nämlich des Lorenz Krockow, um seitdem nicht wieder getrennt zu werden. Gerade diese Zersplitterungen, die Ausbreitung der Familie, die Dürftigkeit der Aufzeichnungen, die darin vorkommenden scheinbaren oder wirklichen Widersprüche machen ungeachtet der mehrfachen Versuche seitens der Familie die Aufstellung einer gesicherten Stammtafel bis in die älteste Zeit hinauf unmöglich. Erst mit Lorenz v. Krockow (urkundlich verbürgt zum ersten Male i. J. 1476 durch zwei Aufzeichnungen

---

[1]) Beide Urkunden sind in der vorliegenden Form nicht unverdächtig, teils wegen der etwas abenteuerlichen Form ihrer Begründung, teils aus anderen Gründen, auf welche hier einzugehen der Raum nicht gestattet. — Immerhin gelten sie für sehr alt, ihrem wesentlichen Inhalte nach für unanfechtbar, sind unbeanstandet in das Dt. Ordens-Archiv aufgenommen, hier ins Deutsche (aus dem Lateinischen) übertragen worden und haben der Familie selbst Jahrhunderte lang als Rückgrat gedient.

im Putziger Ratsdenkbuche) beginnt die ununterbrochene Fortführung bis auf das heutige Geschlecht[1]).

Die ältesten Besitzer der Krockower Güter (meist nur Anteilsbesitzer) sollen im Folgenden nur nach der zeitlichen Aufeinanderfolge und nach Gruppen (Generationen) aufgeführt werden, ohne dass das Paternitäts-Verhältnis daraus zu folgern wäre.

1. Generation: Gneomar v. Krockow (1288 und 1292) und Mistko Besitzer von Gellensin (1293).
2. Generation: Peter v. Krockow, angeblich i. J. 1300, nur durch die jüngere Familientafel verbürgt.
3. Generation: Johannes v. Krockow, 1339, Teilbesitzer von Krockow (11 Hufen) erhält ein Privileg.
4. Generation: Titze (Dietrich), Bogislaus, Nitze (Nikolaus) und Thime (Timotheus) sollen 1388 geteilt haben.
5. Generation: Gneomar (1380—1407), Peter (1407); Bischof Mathias oder Mathäus von Worms (1410 †); Hans und Thymo, Söhne des Nitze (1418 und 1441).
6. Generation: Mestike (1427).
7. Generation: Nitze (Nicolaus) von Oslanin (1441 oder 1442); Georg von Wickerau (1448—1457); Gneomar (1451 bis 1461), Teilbesitzer von Krockow, Bernhard und Jacob v. Krockow (1454—68).
8. Generation: Seit 1476 Lorenz v. Krockow.

Die nun folgenden beglaubigten Besitzer von Krockow waren:

1. Lorenz v. Krockow 1476—1504.
2. Hans v. Krockow bis 1516; ältester Sohn des Lorenz (Lorke).

---

[1]) Erst im 16. Jahrhunderte erwachte die Sitte, genealogische Studien zu treiben und Familienstammbäume herzustellen. Man ging hierbei anfangs sehr willkürlich zu Werke; nacheinander urkundlich genannte Personen wurden ohne weiteres als Vater und Sohn, nebeneinander vorkommende als Brüder bezeichnet, vornehmlich aber suchte man an berühmte Geschlechter anzuknüpfen, möglichst aus entfernten Gegenden und von historischer Bedeutung. Auf diese Weise sind auch die im Krockower Familien-Archiv befindlichen Familienstammbäume entstanden, von denen der jüngere aber durch neuliche Auffindung neuer Urkunden aus den Jahren 1339 und 1418 in seiner Zuverlässigkeit sehr unterstützt wird und eine gewisse Gewähr auch für die anderweitigen, urkundlich nicht nachweisbaren, im Stammbaume aber erwähnten Berichte leistet. Wenn dieser selbe Stammbaum aber einen Albrecht von Wickerode als den Stammvater und einen Georg von Wickerode als dessen Sohn bezeichnet in den Jahren 1192—1239, so ist dieses schon an anderer Stelle als ein Mythus zurückgewiesen. — Vergl. Mülverstedt: Des Geschlechtes von Krockow Ursprung und Heimath. Separatabdruck aus der Zeitschrift des hist. Vereins für den Reg.-Bez. Marienwerder: Magdeburg Baensch junior 1882 S. 18 und S. 47.

3. Georg v. Krockow, jüngster Sohn des Lorenz, bis 1562.
4. Reinhold, jüngster Sohn des Georg, bis 1599.
5. Ernst I, jüngerer Sohn des vorangehenden, bis 1631.
6. Ernst II, Sohn des vorangehenden, bis 1680.
7. Franz Heinrich, ältester Sohn des vorangehenden, bis 1705.
8. Christoph, Sohn des vorigen, bis 1725.
9. Renate Abigael, vermählt mit Reinhold v. Krockow aus der Linie Roschütz, geht i. J. 1782 des Besitzes durch Subhastation verlustig.
10. Heinrich Joachim v. Krockow aus der Linie Peest bis 1796; i. J. 1786 in den Grafenstand erhoben.
11. Albert Caspar v. Krockow, dritter Sohn des vorangehenden, bis 1823.
12. Agnes Ernestina, älteste Tochter des vorangehenden, vermählt mit dem Grafen Prebentow-Bohlschau, 1823—36.
13. Karl Gustav Adolf, Vetter der Vorigen, übernimmt den Besitz nach Abtretung seiner Cousine bis 1867.
14. Reinhold Döring, bis 1877, jüngster Sohn des Vorigen.
15. Döring Reinhold, Sohn eines Vetters des Vorigen, anfangs unter Vormundschaft seines Vaters — 1889, darauf bis zu seiner Grossjährigkeit unter Vormundschaft des Herrn v. Grass-Klanin.

Die wichtigsten Ereignisse aus der Geschichte von Krockow:

Datum.	Vorgang.	Quelle.
Vor 1288.	Langjähriger Besitz der Krockows auf den drei Gütern Krockow, Menkwitz u. Glinke.	Urk. S. VIII S. 19 nach einer Urk. i. J. 1292[1]).
1288, datiert Stolp am Donnerstage nach Bartholomäi.	Herzog Mestwin überweist dem Gneomar v. Krockauen das Erbe Gellinsin und Wyssoka.	Urk. Sammlung VIII, 16.
1292, Danzig am Margareten-Tage.	Herzog Mestwin überweist dem Ritter Gneomar das Dorf Gossin und 38 Hufen Bruchländereien.	Urk. Sammlung VIII, S. 19.

[1]) Die als Urkunden-Sammlungen citierte Quelle besteht in 22 Heften Urkunden-Abschriften aus dem Kreise Putzig. Sie sind gegenwärtig noch Eigentum des Marienburg-Vereins, werden aber demnächst in den Besitz des Königl. Staats-Archivs übergehen.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
1293, angeblich ebenfalls ausgestellt Danzig am Margaretentage.	Herzog Mestwin verleiht dem Ritter Mistko das Erbe Jellenczino (Gelsin) unter Befreiung von den polnischen Lasten.	Urk. Sammlung VIII S. 39 (nach dem Danz. Komtureibuche).
1300.	Ein Peter von Krockow.	Nach der jüngeren Familientafel.
1339, Marienburg am Tage der 11000 Jungfrauen.	Ein getreuer Johann erhält vom Hochmeister Dietrich v. Altenburg 11 Hufen in Krockow, das Dorf Mnicsowice (Menkewitz) und eine Wiese am Ausflusse der Rheda. — Der Krockower Besitz ist zersplittert. Auf dieses Privileg hin strengt Reinhold von Krockow i. J. 1594 einen Prozess an. (Urk. S. VIII, S. 102—104.)	Urk.S.VIII S. 68, nach den Grenzbüchern der Uphagenschen Bibliothek. Das Privileg wird erwähnt in der jüngeren Stammtafel, wird aber von Mülverstedt, weil ihm sonst unbekannt, angezweifelt (S. 46 und 50).
1342.	Ein Boguslaw v. Krockow, angeblich ein Sohn (Bruder?) des Johannes soll in einem Gnewinschen Privileg als Zeuge genannt sein.	Mülverstedt S. 50.
1380.	Ein Gneomar v. Krockow ist Schiedsrichter in einer Streitsache zwischen Nitzke und Titze von Rutzau einerseits und einem Paul v. Buchen anderseits.	Kopenhagen. Wachstafeln, Zeitschr. des Westpr. Gesch.-Vereins IV S. 31.
1384.	Gneomar v. Krockow hat den Michael v. Slawoschin getötet und muss dafür eine empfindliche Busse (vermutlich an die Kirche in Krockow) entrichten, bestehend in einem Stein Wachs, 4 Ellen Gewand zum Altar, 6 Seelenmessen, 9 Mal Läuten lassen, wofür 30 Mark von ihm zum Pfande gesetzt werden.	Kopenhagen. Wachstafeln, Zeitschr. des Westpr. Gesch.-Vereins IV S. 33, 59 u. 71.
1388.	Ein Erbvertrag der Teilbesitzer von Krockow.	Nach der jüngeren Familientafel, Mülverstedt S. 46.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
1399,17. März.	Gneomar v. Krockow nebst dem Panke von Sapoczyn (Suppoczyn) sind Schiedsrichter zwischen Nitze von Oslanin einerseits und den Gebrüdern Slaveke und Niclos andrerseits; Krockow gehört zur „Freundschaft“ des Nitze.	Kopenhagen. Wachstafeln, Zeitschr. des Westpr. Gesch.-Vereins VI. S. 24.
1400.	Gneomar v. Krockow, ein adeliger Einsasse des Danziger Gebietes hat seinen Sohn im Kampfe gegen die Tartaren verloren.	Mülverstedt S. 53 nach dem Tresslerbuche.
1407, am Sonntag post octavam Epiphaniae.	Gneomar v. Krockow gibt sein Gut Gelinczin zu deutschen Rechten an einen Bartus Noukewitz aus.	Ältestes Original-Dok. der Krockows mit anhängendem Siegel.
1407.	Peter v. Krockow soll das Privileg über Gelczin und Wissoka erworben haben.	Jüng. Familientafel Mülverstedt, S. 52.
1410.	Todesjahr des Bischofs Mathias v. Krockow von Worms, welcher aus d. J. 1407 urkundlich belegt ist, des vermutlichen Verfassers der im Krockowschen Familienstifte aufbewahrten Schrift (Original-Handschrift): „De modo observandi“ von einem Magister Math. de Cracovia.	Vgl. Rolevink, Trauerrede auf den Tod Reinholds v. Krokkow S. 14; Mülverstedt S. 50, Anmerkung.
1413.	Angebliches, bisher noch nicht aufgefundenes Privileg des Nitze (Nikolaus) v. Oslanin über Krockow.	Nach der jüngeren Krockowschen Familientafel.
1417, 28. Dezember.	Der Pan Nitze v. Rutzau, Stolnik, auch Kämmerer genannt, übergibt seine Güter, resp. Gutsanteile in Oslanin, Bendargau, Krockow, Blansekow etc. an das Kloster Karthaus.	Hirsch, Geschichte d. Karth. Kreises S. 94.
1418, 14. Februar.	Verhandlung über denselben Gegenstand (Hirsch, Gesch. d. Kr. Karthaus S. 99).	Erwähnt in d. jüng. Familientafel, bestätigt im Danziger Komt.Buch, Prutz: Gesch. d. Kr. Neustadt. S. 204.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
1425.	Der Komtur von Danzig, Conrad v. Baldersheim gestattet dem Mestwin v. Krockow die 3 Güter, welche er bisher zu polnischen Rechten hatte: Krockow, Goschin und Wyssoka in 2 Güter: Krockow und Goschin umzuwandeln und an Bauern zu kulmischen Rechten auszugeben. Ferner sichert sich der Orden das Heimfallsrecht nach polnischen Rechten.	Danziger Komtureibuch F. 28. Hierüber Prutz, Neustädt. Kreis S. 64 u. Mülverstedt S. 55.
1427.	Mestike (Mestwin) v. Krockow entnimmt 36 Mark gut Geld aus dem Schatze des St. Georgshospitals zu Putzig gegen 3 Mark jährlichen Zins.	Putziger Ratsdenkbuch.
1441 od. 1442.	Der Hochmeister des Deutschen Ordens belehnt einen Kämmerer Nikolaus mit Krockow, welcher aber vor dem Jahre 1448 gestorben ist. (Ob derselbe der schon i. J. 1399 genannte Nitze v. Oslanin gewesen ist, der i. J. 1418 Anteile erwarb oder ein Anverwandter desselben, ist nicht zu ermitteln.)	Mülverstedt S. 24 und 55.
1448, zu Bütow am Mittwoch vor Lucien und zu Lauenburg am Lucientage.	Es wird ein Zulass erteilt zur Verhandlung zwischen dem Kämmerer des Ordens Georg v. d. Wickerau einerseits und Jacob und Hans v. Nossin (Familie v. Pirch) und ihren Brüdern andrerseits wegen des Gutes Krockow, welches der Hochmeister ehemals seinem verstorbenen Kämmerer Nitze (Nikolaus) und jetzt George v. d. Wickerau gegeben hat. In dem Vertrag werden mit einbegriffen die Brüder Caspar und ein zweiter, sowie Wyseke und dessen Tochter Catharina, die Georg v. d. Wickerau bei sich habe. — Die Wickeraus scheinen hiernach mit den Krockows durch nahe Familienbande verwandt gewesen zu sein; Margareta, die Mutter von Georg und	Mülverstedt S. 24 und 55.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
	Paul v. d. Wickerau war vermutlich eine mitberechtigte Erbin der Güter, ebenso die Catharina, von der es heisst, dass Georg sie bei sich habe; ob als Vormund oder als Gatte, ist nicht gesagt. Die Krockower Güter waren zersplittert. Mestwin selbst besass nur die Hälfte (Krockow, Goschin und Wyssoka), während Gelsin, Menkwitz, Glinke und die Bruchländereien sich in anderer Hand befanden, vermutlich in der des	
1451 u. 1462.	genannten Gneomar v. Krockow, seit 1469 vermählt (wahrscheinlich in zweiter Ehe) mit einer v. Kosch, der in den Jahren 1451 und 1462 Privilegien erhalten haben soll, und der in der jüngeren Stammtafel mit Übergehung der Wickeraus als einziger rechtmässiger Erbe von Krockow geführt wird.	Mülverstedt S. 46.
1450, 15. Juli.	Georg v. Wickerau leistet dem Deutschen Orden den Vasalleneid für seinen Besitz im Putziger Gebiete.	Scr. rer. Pruss. IV. 86.
1451.	Jürgen v. Krockow tritt seinem Bruder Paul das väterliche Gut Gross-Wickerau im Kammeramte Liebstadt und Elbinger Gebiete ab.	Mülverstedt S. 26.
1453—1458.	Der Junker Jörgen v. Krockow (nicht Wickerau genannt) wird viermal im Putziger Ratsdenkbuche erwähnt, teils als Schuldner des St. Georgshospitals, teils als Bürge für einen Persigke v. Lissau.	Urk. S. VIII, S. 69 bis 70.
1451, am Michaelstage.	Der Danziger Komtur Nikolaus Poster erlässt dem Jürgen v. Wickerode (!) (nicht Wickerau) den Zins für Krockow, Goschin, Glinke und einem Teil von Menkwitz. Hiernach befand Jürgen sich bereits in dem grösseren Teil der Krockower Be-	Prutz, Neust. Kreis S. 68 nach dem Danzig. Komtureibuch.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
	sitzungen; nur Wyssoka, Gelsin und die Bruchländereien scheinen sich in anderer Hand befunden zu haben. Mit Recht sagt Prutz, dass die Massregel mit der Absicht des Ordens zusammenhänge, den pommerellischen Adel auf seine Seite zu ziehen.	
1458.	Vermutliches Todesjahr des Jürgen von Krockow. In einer Notiz aus d. J. 1582 heisst es: Lorenz Krockow sei vor 125 Jahren gestorben (vermutlich liegt hier eine Verwechselung mit Jürgen v. Krockow vor) d. h. i. J. 1457 oder 1458.	Nach Urk. S. VIII, S. 87.
1460.	Eine Anna v. Krockow ist Gattin eines pommerellischen Edelmannes Schier v. Bandemer auf Wussiken. (Die Familie v. Bandemer wird auf dem Leichenstein des Reinhold v. Krockow als verwandt aufgeführt.)	Mülverstedt, S. 58.
1462. 17. Sept	Schlacht bei Schwetzin: Die Ordensherrschaft erreicht im Pommerellischen Lande ihr Ende. Krockow und die Nachbardörfer sind der Plünderung und Verheerung preisgegeben. Die Besitzverhältnisse von Krockow liegen im unklaren; vermutlich wird die vom Orden octroyierte und in jeder Beziehung bevorzugte Familie v. Wickerau von den Städtebündlern und Polen nicht weiter respektiert, vielmehr die Lauenburg-Bütower Linie zur Besitznahme des ganzen Komplexes eingeladen.	Prutz, S. 74.
1478.	Lorke v. Krockow (Lorentz v. Krockow), in dem genannten Jahre schon längere Zeit im Besitze der Krockower Güter hat von dem St. Georgshospitale in Putzig Geld „uff seyne liggende Grunde und uff seyne rethen Guttern“ aufgenommen. —	Im Putziger Ratsdenkbuche zweimal genannt; Urk. S. VIII, S. 79.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
	Lorenz soll nach der jüngeren Stammtafel ein Sohn des Gneomar v. Krockow gewesen sein, müsste aber aus der ersten Ehe stammen.	
1483.	Lorenz Krockow nebst seinen Knechten d. h. mit drei besitzschwachen Panen des Putziger Gebietes ist an einem Ochsendiebstahle beteiligt.	Prutz, Neust. Kr. S. 85, nach Danz. Akten.
1488, Stettin am Tage circum cisionis.	Lehnbrief Bogislaws X. von Pommern für Laffrentz Crockow über die Güter Roschitz, Stresow, Borkow und Partzum nach dem Tode des Paul Roschitz. Lorentz Kr. war mit einer Eva v. Roschitz in erster Ehe vermählt.	Urk. S. VIII, 72—73.
1490.	Ein „Kaschub" (vermutlich Lorentz Krockow) macht Ansprüche auf die Wickerauschen Güter („altväterlichen Güter"). Hierbei handelt es sich weniger um den Besitz, denn die Güter unterstanden seit 1466 der polnischen Oberhoheit, als um Dokumente und vielleicht Siegel, welche die Beglaubigung der Verwandtschaft erweisen sollten. Es scheint dies mit der Annahme des Wickerauschen Wappens zusammenzuhängen.	Mülverstedt, S. 59 bis 61.
1492, 1. Jan.	Lorenz Krockow nimmt teil an der Schlacht bei Kaschau zwischen Johann Albrecht und dessen Bruder Wladislaus von Böhmen und rettet sich durch die Flucht; nach anderer Angabe soll er hier seinen Tod gefunden haben.	Rolevinks Trauerrede S. 17.
1493.	Zwei Lehnbriefe Herzog Bogislaus über Schwichau und Saulin.	Urk. S. VIII, S. 74.
1493.	Laurentz Krockow „Faget to Lowenborgh" (Voigt zu Lauenburg) als Zeuge unter einer Urkunde für Jacob Malottke.	Urk. S. XIX, S. 16.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
1493.	Die Hälfte von Menquwitz wird für 180 Mk. an Jokoreh Bonas und Woigke Spott verpfändet.	Urk. S. VIII, S. 74.
1493.	Siegel des Lorenz Krockow an der Landesakte. Es zeigt den Schild mit dem auf zwei rechts hingekehrten Vogelfüssen ruhenden Horn, aus dessen Öffnungen Lilien hervorquellen; noch heute das Krockower Wappen, über dem Schlossportale angebracht.	Mülverstedt, S. 61.
1504, 5. Febr.	Angebliches Todesjahr des Lorenz Krockow nach der jüngeren Familientafel. Da aber Margaretha v. Rahmeln, Witwe des Laurentzius Krockowski schon in d. J. 1501 und 1503 als Witwe bezeichnet und in ihren Fischereigerechtigkeiten durch König Joh. Alb. v. Polen geschützt wird, so muss der Tod schon früher erfolgt sein. Dass er seinen Tod in der Walachei oder Ungarn gefunden habe, wird auch durch Putziger Gerichtsakten bezeugt; anderseits aber wird Lorentz Krockow, wie aus dem Voranstehenden ersichtlich, noch i. J. 1493 urkundlich verbürgt. Er starb also zwischen 1493 und 1501.	Mülverstedt, S. 46. Prutz, S. 92. U. S. VIII, S. 86 u. 87. Rolevink, S. 17 u. 31.
1504, 15. Mai	Georg v. Krockow, Abt zu Oliva, Bruder des Vorigen, stirbt in demselben Jahre. Über seine Tätigkeit als Abt berichtet die sog. mittlere Chronik von Oliva (Handschrift des Staatsarchivs zu Königsberg), dass er bemüht gewesen sei, die verfallene Disziplin des Klosters wieder herzustellen.	Urk. S. VIII, S. 74.
1507.	Lehnbriefe für die Söhne des Lorentz Krockow, Hans und Jürgen über die pommerschen Besitzungen.	Urk. S. VIII, S. 74.
1516, 15. Jan.	Hans Krockow, ältester Sohn des Lorentz Krockow und Erbherr auf Krockow wird als Spiessgeselle des Räuberhauptmannes	Curike, Beschr. der Stadt Danzig, S. 245. Urk. S. XIII.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
	Matern nebst dem Edelmanne Lubotzki auf Lubotschin vor dem Jakobstore zu Danzig hingerichtet; er war 37 Jahre alt. Hans Krockow ist auch sonst noch verbürgt aus dem Lehnbriefe v. J. 1507, 1511 sowie aus zwei Gerichtsverhandlungen v. J. 1528. Beide Protokolle lassen das zügellose Verfahren des Hansen Krockowski erkennen. Die Familientafel scheint ihn absichtlich unterdrückt zu haben.	Urk. S. VIII, S. 74—76.
c. 1517.	Menkwitz, welches ein ehemaliger Besitz von Panen gewesen ist, wird geteilt.	Urk. S. VIII, S. 72.
1526.	Georg Krockowski[1]), nunmehr grossjährig geworden, erhält ein Privileg über die Güter: Krockow, Myenkowitz, Goschzin, Gelenczin, Glinke und Wyssokka, welche seine Väter und Vorfahren in stetem Besitz gehabt hätten.	Urk. S. VIII, S. 15. Original - Privileg des Krockower Archivs.
1526.	Beginn der Grenzstreitigkeiten mit dem Kloster Zarnowitz, welche erst i. J. 1615 ihr Ende erreichten.	Urk.-Sammlungen an mehrfachen Stellen
1528.	Erkenntnis des Landgerichtes des Pautzker Gebietes, durch welches die Grenzen von Crockow, sowie von Redischau und Parschitz festgesetzt werden. Hierbei ist von des Georg v. Krockow Vätern und Vorfahren die Rede.	Urk. S. VIII, S. 78.
1535.	Georg v. Krockow, im Streite mit Zarnowitz und der Stadt Danzig, unter deren Schutz das Kloster sich seit 1466 begeben hatte, wendet sich um Vermittlung an den Herzog Barnim v. Pommern; eine Kopie des herzoglichen Briefes an den polnischen	Urk. S. VIII, S. 76.

[1]) Vermählt mit Anna v. Helmsteten, deren Mutter die aus der Sage berühmte Anna Sturmfeder war (vgl. hinten Anhang).

Datum.	Vorgang.	Quelle.
	König in dieser Angelegenheit befindet sich im Familienarchive zu Krockow.	
1543.	Neue Erbteilung des sehr zersplitterten Gutes Menkewitz. Die Familienstreitigkeiten kommen schliesslich vor den preussischen Landtag und ziehen sich bis in das Jahr 1551 hin.	Urk. S. VIII, S. 77.
1547.	Der edle Jürgen nimmt gewisse Wiesen von Lankwitz für sich in Anspruch.	Urk. S. III, S. 15.
1552.	Lankowitz und Parschitz, die ehemals ein Dorf gebildet hatten, erhalten ein Privileg.	Urk. S. VIII, S. 1 u. 21.
1552.	Reinhold Krockow, geb. 1536, begilt sich, 16 Jahr alt, an den Hof des Herzogs Barnim v. Pommern.	Rolevinck, S. 21.
1553.	Reinhold v. Krockow begibt sich an den Hof des Herzogs Christian v. Württemberg.	Rolevinck, S. 21.
1555.	Reinhold v. Krockow, anwesend bei einer Vermählungsfeier des Herzogs v. Sachsen am 26. Mai zu Weimar; von hier zur Vermählungsfeier des Grafen v. Mansfeld, dann zur Taufe des Grafen Erich v. Mansfeldt. Darauf nahm er teil an einem Zuge des Pfalzgrafen bei Rhein, des Herzogs Christoph v. Württemberg und des Erzbischofes von Mainz gegen Frankreich.	Rolevinck, S. 21.
1556.	Reinhold v. Krockow am Hofe des Pfalzgrafen bei Rhein, Otto Heinrich[1]), einem eifrigen Protestanten. Bei dieser Gelegenheit scheint er selbst zum Protestantismus übergetreten zu sein, obgleich er sich in der Heimat hierzu erst im Jahre 1572 offen erklärt.	Rolevinck, S. 22.

[1]) des historisch bekannten Erbauers des Heidelberger Schlosses (entstanden in demselben Jahre, Otto Heinrichsbau) und des Organisators der Heidelberger Universität.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
1557.	Zweiter Feldzug nach Frankreich. Reinhold Krockow nimmt teil an der Schlacht bei St. Quentin, 8. August 1557.	Rolevinck, S. 22.
1558, 8. Juni.	Reinhold v. Krockow nimmt teil an der Belagerung und Erstürmung von Calais; darauf tritt Reinhold Krockow in den Dienst des Königs Heinrich II. von Frankreich, für welchen er mehrere feste Plätze, darunter auch Metz, erobert, resp. deren Besitz aufrecht erhält.	Rolevinck, S. 22.
1560.	Reinhold v. Krockow verlässt den Kriegsdienst und begibt sich an den Hof des Königs von Polen.	Rolevinck, S. 23.
1561.	Reinhold v. Krockow übernimmt noch bei Lebzeiten seines Vaters mit Einwilligung des polnischen Königs den Pfandbesitz von Putzig.	Rolevinck, S. 23.
1562.	Reinhold v. Krockow befindet sich auf einer Reise nach Schweden zwecks Vermählung des Königs Erich v. Schweden. Während seiner Abwesenheit stirbt in der Heimat sein Vater Georg v. Krockow; er hinterlässt drei Söhne: Döring[1]) auf Roschitz, Lorenz, der krank war, und Reinhold. Reinhold vermählte sich im Jahre 1562 mit Elisabeth von Loytzen, die er aber nach einem Jahre durch den Tod verliert.	Rolevinck, S. 23. Urk. S. VIII, S. 8. Rolevinck, S. 24.
1563.	Einfall Erichs v. Braunschweig in das Putziger Land. Reinhold Krockow weiss die Stadt Putzig vor Plünderung zu schützen.	Rolevinck, S. 24.

[1]) Der Vorname Döring, welcher sich noch heute bei einigen pommerschen Familien findet, vornehmlich aber bei den Krockows, Rahmels und Weyhers üblich war, soll angeblich eine Abrundung von Dönniges, Dönnings gewesen sein, welcher der pommerschen Mundart unbequem gewesen. Dönniges entstand aus Dionysius. Nach einer anderen Erklärung ist er eine Verstümmelung von Demetrius (vgl. Urk. S. XI, der Pommerellische Landadel 1580—1620). Vermutlich sind aber beide Annahmen unrichtig, denn der Vorname Dirck findet sich auch als Vorname pommerscher Seefahrer in den sog. Freibeuterhandlungen U. S. I, S. 18.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
1564. f. III post misericordias domini.	Die Stadt Putzig drückt ihre Dankbarkeit in einem Brauprivileg aus. Er wird genannt: „Administrator capitaneatus Putzensis nunc noster imperans dominus". Er wird ferner genannt: „Beschützer und Verteidiger dieses armen Städtleins z. Z. des schwedischen Krieges und des Einfalles Erich's, Herzog v. Braunschweig".	Urk. S. VIII, S. 81.
1565, August.	Reinh. Krockow nimmt teil an dem Feldzuge gegen die Moscoviter.	Rolevinck, S. 24.
1565, Dezbr.	Reinhold v. Krockow wohnt dem Reichstage zu Augsburg bei.	Rolevinck, S. 25.
1566.	Reinhold v. Krockow leistet dem Deutschen Kaiser den Eid der Treue und nimmt teil an dem Feldzuge gegen die Türken.	Rolevinck, S. 25.
1567. 14. Dezember	Reinhold v. Krockow vermählt sich zum zweiten Male mit Barbara Weyher, verwitweten v. Zitzewitz.	Rolevinck, S. 25.
1568.	Kaiser Maximilian und Kurfürst v. Sachsen rufen Reinh. v. Krockow zu den Fahnen. Er bittet den Herzog v. Pommern, von dem Verbote, sich in fremde Dienste zu begeben, eine Ausnahme zu machen und nimmt verschiedene Gelder auf. Für die von ihm angeworbenen Edelleute erwirkt er die Erlaubnis, mitreiten zu dürfen.	Rolevinck, S. 26. Anm. 2.
1569.	Reinhold v. Krockow führt dem Prinzen Ludwig v. Condé zur Unterstützung der Hugenotten die ausbedungene Mannschaft zu. Gefecht bei Jarnac am 12. März 1569, unglücklich für die Hugenottenführer. Reinh. v. Krockow werden 3 Pferde unter dem Leibe erschossen, er selbst entkommt mit genauer Not.	Rolevinck.
1569, 19. May.	Bestätigung des zwischen den Hugenottenführern und Obersten Reinh. v. Krockow aufgenommenen Kontraktes durch die	Rolevinck, S. 36.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
	Königin v. Navarra. Zu ersteren gehört: Heinrich, Prinz v. Navarra; Heinrich, Prinz v. Condé; Caspar v. Coligny; Franz, Prinz v. Marsillac; Casimir, Pfalzgraf bei Rhein; Wolfgang, Pfalzgraf bei Rhein. Der Kontrakt lautete zunächst auf drei Monate, vom 19. Februar bis 19. Mai. Reinhold v. Krockow selbst soll für seine Person 1000 Kronen und 1000 Kronen Tafelgelder erhalten; sein Oberstlieutenant, ein Henning v. Manteuffel, erhält 250 Gulden. Er erhält einen Proviantmeister, 1 Quartiermeister, 1 Wachtmeister und 1 Rumormeister, jeden à 150 Gulden; einen Profoss mit 150 Fl., 2 Trabanten mit je 16 Fl. monatlich, einen Lieutenant mit 40 Fl., einen Medicus und Apotheker mit 100 Gulden, einen Prädikanten mit 50 Fl., einen Schreiber, 2 Dolmetscher, 1 Feldscheer, 2 Trompeter, 6 Trabanten und 2 Wagen. Im ganzen sind 1000 Pferde zu stellen. Bei der späteren Rechenaufstellung waren es 1500 Reiter; die meisten Anwerbungen hierzu geschahen im Putziger Kreise, wo noch in späteren Prozessakten vom „Frankreich'schen Zoge“ die Rede ist.	Urk. S. XIII, S. 29.
1570, 3. Sept., datiert zu Luzey.	Heinrich v. Navarra, Heinrich v. Condé und Admiral Coligny erkennen die für Krockow durch Henry de Mandeufoel (Heinrich v. Manteuffel), veranstaltete Schlussberechnung der ihm zustehenden Schuld auf 515 296 Gulden an, auf welche 1571 einige geringe Abzahlungen geleistet wurden. Wiederholte Gesuche ohne Angabe des Datums sind nach dem Tode Reinh. Krockows von dessen Söhnen ge-	II. Beilage zur Rolevinckschen Trauerrede, S. 41. III. und IV. Beilage der Rolevinckschen Trauerrede, S. 42, nach einem

Datum.	Vorgang.	Quelle.
	macht worden, um die Schuld beizutreiben, zuerst von beiden Söhnen gemeinsam, wobei bemerkt wird, ihr Vater habe dem Könige von Frankreich gedient „avec une conduicte de mil cinq cens chevaulx“ (mit einer Schar von 1500 Pferden) das andere Mal, es habe der verstorbene Oberst Crockow dem Könige nach Frankreich zugeführt: „quinze cens reystres“ (1500 Reiter).	Fascikel von Dokumenten über die vom Französischen Kabinett anerkannte Schuld aus dem Familienbuche 1569—1625.
1570.	Die Dorfschaft Minkwitz, welche i. J. 1493 in Pfandbesitz an einige kassubische Panen gegeben worden war, und seitdem in verschiedene Besitzanteile zersplittert worden, wird i. J. 1570 durch Reinh. Krockow wieder erworben.	Urk. S. VIII, S. 83 nach einem Konzept im Krockowschen Familienarchive.
1570, 4. Febr.	Sigismund August von Polen gewährt dem Reinh. Krockow und dessen Sohne Ernst für ein i. J. 1562 für 200 Mark erstandenes Haus am Putziger Marktplatze, sowie für 2 Hufen Landes, die bisher ein Jäger oder Förster (arcularius) inne gehabt, endlich für einige Wiesen bei Rheda völlige Immunität. Das vor dem Mühlentore in Putzig belegene, ehemalige Dehlingsche Grundstück führt noch heute die Bezeichnung „das Rittergut“.	Urk. S. XX, S. 8.
1571.	Einsetzung einer Kommission wegen Feststellung der Grenzen von Karvenbruch.	VIII, 83, Original-Urkunde des Krock. Familienarchivs.
1571.	Erkenntnis des Putziger Landgerichts in Sachen Krockows gegen die Bewohner von Warschau, heute zu Lissau gehörig, wobei die letzteren zu einer Geldstrafe von 100 Fl. verurteilt werden wegen Vernachlässigung der Grenzen.	

Datum.	Vorgang.	Quelle.
1571, Dezbr.	Reinh. Krockow vermittelt den Frieden zu Stockholm zwischen dem Könige von Schweden und dem von Dänemark.	Rolevinck, S. 27.
1572, 17. Aug.	Der Bischof von Valence Jean de Montluc wird von Paris nach Polen geschickt, um für die Wahl Heinrichs von Anjou zur polnischen Königswürde zu wirken. Reinh. Krockow nimmt ihn in Frankfurt a. M. in Empfang und geleitet ihn zunächst bis Leipzig, erwirkt aber bei dieser Gelegenheit ein Reisegeld als Abzahlung auf die ihm zukommende französische Schuld.	Anhang IV der Rolevinckschen Trauerrede.
1573, 10. Jan.	Reinh. Krockow, zum polnischen Reichstag aufgefordert, gibt seine Stimme gegen Heinrich v. Anjou ab, weil er angeblich zu sehr verschuldet sei, wollte den Bischof sogar verhaften lassen: (Il, Reinard Cracou parcourait toutes les tentes et disait à la Noblesse, que le Roi de France avoit contracté des dettes immenses; enfin il poussa l'insolence jusqu'à demander la permission d'arrêter Montluc). [Fransösischer Bericht v. Thou.]	Rolevinck, S. 28 u. 44.
1573.	Reinhold Krockow wird von der Gemeinde Danzigs zum Oberbefehlshaber ernannt, legt das Kommando aber 1575 nieder, als er merkt, dass die Absichten der Stadt gegen den an Stelle Heinrichs v. Anjou gewählten Königs Stephan Bathory gerichtet sind.	Rolevinck, S. 28.
1574.	Der Pommernherzog Johann Friedrich erneuert den Lehnbrief für Reinh. Krockow und seine beiden Brüder Döring und Lorenz. — Döring Krockow nimmt seitdem den dauernden Wohnsitz in Roschitz und begründet die Linie Krockow-Roschütz.	Urk. S. VIII, S. 84.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
1576.	König Stephan bestätigt dem Reinh. Krockow und seinem Sohne Ernst den Besitz und die Immunität für sein Haus in Putzig und dessen Anliegenschaften.	Original-Privileg im Krockower Fam.-Archiv.
1577.	Reinh. Krockow lehnt das ihm von König Stephan übertragene Kommando gegen die Stadt Danzig zwecks deren Belagerung mit der Begründung ab, dass seine engen Beziehungen und seine Freundschaft zur Stadt ihn daran hinderten.	Rolevinck, S. 28.
1574—81.	Zahlreiche Prozesse gegen die Ortschaften Minkwitz, Lantowitz, Wissoka, Parschütz, Sulitz u. a.	Urk. S. VIII, S. 85.
1582.	Erneute Grenzstreitigkeiten mit Zarnowitz. Zahlreiche sog. Interregatorien (Nachfragen) geben über die Vergangenheit und über die Zeitgeschichte interessante Aufklärungen.	Urk. S. VIII, S. 85 bis 88.
1583, 5. Juli.	Johann Friedrich, Herzog in Pommern, erkennt den Döring Krockow als Erbherrn auf Roschütz an „ob nun woll hiebey des Erbarn unser lieben, getrewen Reinhold Crackowen alss des nechsten Agnaten und Mitbelehnten Consens und Bewilligung nicht vorhanden“. — Reinh. Krockow scheint laut väterlichem Testamente auf Roschitz keine Ansprüche mehr gehabt, solche auch niemals geltend gemacht zu haben.	Urk. S. VIII, S. 90 bis 92.
1584.	Die Ehefrau des Reinh. Krockow Barbara geb. Weiher (Weiger) cediert ihre Gelder und Kleinodien, die sie aus erster Ehe mit Zitzewitz geerbt hat, ihren beiden Söhnen aus ihrer jetzigen Ehe: Georg und Ernst. — Die Gelder waren teils bei Weyher, teils beim Danziger Rate untergebracht.	Urk. S. III, S. 57.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
1585.	Bei einer Kommissionsverhandlung wegen Abgrenzung der Güter Lantowitz und Parschitz, wobei sich Reinh. Krockow und Weyher, ersterer als Privatbesitzer, letzterer als Hauptmann von Putzig als Parteien gegenüber standen, wird die Verhandlung auf Weyhers Antrag in deutscher Sprache geführt, trotzdem die Kommissionsmitglieder zwar polnischer Nation, aber des Deutschen alle mächtig gewesen wären. Die Mitglieder waren: v. Koss, Kgl. Rat und Unterkämmerling; Czapski, Dirschauer Landrichter; Jannowitz, Putziger Landrichter; Kentrzynski, Mirchauer Landrichter; Konarski, Hauptmann auf Hammerstein.	Urk. S. VIII, S. 87.
1586.	Eine Amalie Peiche (v. Pirch, altpommerisch Pierzcho), geborene Krockow, eine Tochter des Georg v. Krockow und der Anna v. Helmstaedten, verzichtet auf allen ihren Anteil und ihre Gerechtigkeiten aus dem Gute Krockow und den andern dazu gehörenden Gütern im Amte Putzig gelegen.	Urk. S. VIII, S. 62.
1588.	Die Ehefrau des Reinh. Krockow, Barbara geb. Weiher, kauft von Lorenz und Baltzer Roggatz den 8. Teil von Lankowitz.	Urk. S. III, S. 68.
1588, 23. Aug.	Reinhold Krockow kauft einen Anteil des Gutes Polchow, $4^1/_2$ Haken, von dem Erbe des Michael Lubocki, genannt nach Lubotschin, für 2000 Mark.	Urk. S. III, S. 86.
1588, 28. Sept.	Reinh. Krockow kauft den 8. Teil des Gutes Lankowitz; wie dieser Kauf mit dem voranstehenden der Barbara v. Krockow zu vereinbaren ist, ist aus den Akten nicht zu ersehen.	Urk. S. III, S. 86.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
1589.	Reinhold Krockow verkauft das Gut Scharffenort (9 Hufen), nach anderer Lesart Scharffendorf, an den Putziger Edelmann Schedlin und quittiert über den Vertrag.	Urk. S. III, S. 86.
1590, 9. Aug.	Die Gemahlin Reinh. Krockows, Barbara, kauft $5^1/_2$ Haken des Gutes Polchow.	Urk. S. III. S. 86.
1590, 29. Okt.	Reinh. Krockow kauft einen Anteil des Gutes Parschütz.	Urk. S. III, S. 86.
1590.	Georg v. Krockow, ältester Sohn des Reinh. v. Krockow, geboren i. J. 1570, studiert auf der Universität Wittenberg. Reinhold v. Krockow, selbst des Lesens und Schreibens unkundig, („er las nicht") sorgte um so eifriger für eine gründliche Bildung seiner Söhne, die er zuerst dem Danziger Gymnasium, dann der Universität zuschickte. Georg hat hierbei sein Wappen (das der Wickeraus) in ein Stammbuch setzen lassen, das sich heute auf der Wolffenbütteler Bibliothek befindet.	Mülverstedt S. 31. Rolevinck S. 19, 20.
1592, 18. Okt.	König Sigismund III. bestätigt den Reinhold Krockow und seine Gemahlin als Mitbesitzer des Gutes Polkaw. Andere Mitbesitzer waren Chudzimerski und Mionska.	Urk. S. VIII, S. 9. Original - Privileg des Krockower Familienarchivs.
1592.	König Sigismund III. bestätigt dem Ernst v. Krockow, Sohne des Reinhold, bei der Überlassung des Besitzes in der Stadt Putzig (vgl. oben i. J. 1570) an seinen Sohn Ernst, letzterem die Immunität.	Original-Privileg XX, 13—36.
1594, 14. May.	Reinhold v. Krockow erhebt Klage wegen einer Wiese am Ausflusse der Rheda, auf welche die Krockows angeblich (d. h. auf Grund einer Urkunde v. J. 1339) Anspruch hätten. Die Dorfschaft Oslanin hingegen erweist durch Aussage sehr alter Leute, dass diese Wiese stets von dieser Dorfschaft genutzt worden wäre.	Urk. S. VIII, S. 102.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
1596.	König Sigismund bestätigt nach vorangegangener Vidimierung vom 22. Nov. 1595 dem Reinhold v. Krockow die Krockower Urkunden der Jahre 1288 und 1292 in deutscher Sprache, aus der damaligen Königsberger Kanzlei des Herzogtums Preussen emaniert.	Urk. S. VIII, S. 13.
1597, 24. März.	Döring Krockow auf Roschütz, seit dem 5. Juli 1583 alleiniger Besitzer des Roschützer Stammlehens und Begründer der Linie Krockow-Roschütz, stirbt mit Hinterlassung dreier unmündiger Söhne: Lorenz-Georg, Reinhold und Nicolaus unter Vormundschaft der Edelleute Georg Weiher, Georg Rahmel und Joachim Zitzewitz.	Urk. S. VIII, S. 93.
1598, 4. Nov.	König Sigismund III., von Schweden kommend, landete am 4. Nov. 1598 an der Pommerschen Küste bei Rixhöft und nächtigte auf dem Gute Krockow bei dem alten Obersten Reinhold v. Krockow, worauf er sich am folgenden Tage nach Oliva begab. Der König wollte sich persönlich von dem Gesundheitszustande Reinholds überzeugen, da ihm verleumderische Mitteilungen über eine erheuchelte Krankheit zu Ohren gekommen waren. Reinhold, körperlich schon gebrochen, war aber durch den Königlichen Besuch aufs höchste erfreut. Er starb drei Monate später.	Lengnich Geschichte der Preussischen Lande IV, S. 278, Rolevinck S. 29.
1599, 5. Febr.	Reinhold v. Krockow, vermählt mit Barbara Weyher, stirbt mit Hinterlassung zweier Söhne: Georg und Ernst und einer Tochter Amalie, die schon im Jahre 1586 vermählt mit einem v. Pirch, welche bereits im Jahre 1586 einen Familienrezess aufgesetzt hatte vor dem Pautzker Land-	Rolevincks Trauerrede.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
	gerichte. Schon vor seinem Tode hatte Reinhold für sich und seine zweite Ehefrau Barbara einen Grabstein fertigen und mit Wappen und Inschriften versehen lassen, auf welchen nur noch der Todestag eingemeisselt werden sollte. Das letztere ist unterblieben; der Gedenkstein aber im Familien-Mausoleum erhalten und von historischer Bedeutung. Zu Häupten befindet sich das Krockowsche und Weihersche Wappen mit den Initialen R. K. und B. W. Darunter zunächst die lateinischen Distichen: Vita brevis mundi est; aeternam vivere vitam Christe precor; mundi tu mala vita, vale! Vive diu, sed vive deo; nam vivere mundo Mors est, ast vere est vivere vita Deo. Dahinter in 2 nebeneinander stehenden Feldern die Inschriften: A) Anno ... den ... ist der gestreng edle und ehrentveste Herr Reinholt Crockow, Kriges-Obri[ster], zu Ruschitz und Crockow erbgesessen, welcher sich wider den Erbfeind in Unger, Frankreich, Italia und sonsten anderen, adligen Tugend beigewohnet und rittermässig vorhalten, in Got seliclich endschlafen des Seele Gnedig und frohliche Auferstehung vorleihen wolle. B) Anno ... den ... ist die edele und vieltugendsame Frawe Barbara Weyhers des gestrengen edelen ehrentvesten Herrn Reinhold Crockower eheliche Hausfraue in Got seliclichen verschiden, derselben Got gnedig sey und eine frohliche Auferstehung vorleihen wolle. — In Angst und	Urk. S. VIII, S. 185.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
	Leid — eine kleine Zeit — Wehrt unser Leben — Mit Sund umgben. — Drum hilf o Gott — Der Sehle aus Not.	
	Am Rande dieser parallel laufenden Inschriften befinden sich die Wappen der verschwägerten Familien, von denen aber nur die Namen Minchowen, Massowen, Jatzkowen, Belowen, Putkammern, Blankenowen, Bandemer und W[ol]deck zu entziffern sind.	
1602.	Ernst Krockow, zweiter Sohn des Reinh. Krockow, geboren 1575, übernimmt den Besitz, vermählt in erster Ehe mit Anna v. Konopath, einer Tochter des Kulmer Kastellans, in zweiter Ehe mit Euphrosine v. Schwarzwald. Trotz der angeblich durch den französischen Krieg erlittenen Verluste war der Besitz der Krockows doch erweitert worden und umfasste die Ortschaften: Crocowo nebst der darauf bestehenden Mühle, die Vorwerke Lantowice, Wyssoka, ganz Goschin, einige Adelsanteile von Parschütz, die Ossowskischen Wiesen nebst der Fischerei; Anteile von Polchow (Polsowken), das Vorwerk Glinki, das Dorf Geldzin, Dorf und Vorwerk Minkowitz (Minchowice), sowie Saulen in Pommern[1]). Das Schloss Krockow wird genannt castrum seu fortalitium, war also mit Festungsgräben bereits umgeben. Die Witwe Barbara tritt ihren Söhnen den Besitz ab und behält sich ein Leibgedinge vor.	Urk. S. VIII, S. 116 bis 118.

[1]) Ausserdem hatten sie von den Weyherschen Erben die Nanitzer Güter in Pfandbesitz und waren Besitzer von 9 Hufen in Schönfeld bei Danzig.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
1603.	Ernst v. Krockow verkauft 9 Hufen in Schönfeld bei Danzig an Stanislaus Jankowski.	Urk. S. VIII, S. 108.
1604, 13. Nov.	Begründung der Linie Krockow-Osseken. Die drei pommerschen Güter Charberow, Lubienz und Osseken gehörten seit Anbeginn dem Bischofe von Leslau, konnten aber wegen der weiten Entfernung von den andern Tafelgütern nur schwer bewirtschaftet werden und waren deshalb vielen Misshelligkeiten ausgesetzt. Deshalb verkaufte der Leslauer Bischof Wolski i. J. 1565 mit Genehmigung seines Domkapitels dieselben an Ernst Weiher (Waier) für den Preis von 12000 Talern. Da um diese Zeit die Familie Weiher bei der Familie Krockow stark verschuldet war; so verkauft i. J. 1604 ein Demetrius alias Döring Weyher die genannten drei Güter an den Georg Krockow auf Roschütz, welcher diese dann weiter seinen Nachkommen vererbt und hiermit die Ossekener Linie gründet.	Urk. S. VIII, S. 99 bis 100.
1605, 28. Juni.	Johann Weiher nimmt von den Gebrüdern Krockow ein Darlehn auf 3648 Fl.	Urk. S. VIII, S. 109.
1607, 27. Aug.	Die Weihers kündigen den Krockows die Verpfändung der Güter Nanitz und Schmechau, auf deren Feldmark am 28. Mai 1646 die heutige Stadt Neustadt, nachmals Weiherowo, entstand.	Urk. S. VIII, S. 109
1607—1609.	Die Karvenbrucher zahlen an Jürgen und Ernst v. Krockow einen Hufenpreis; später an Jürgen allein.	Urk. S. XIII, S. 35.
1608.	Georg v. Krockow wandelt die bisherige katholische Kirche zu Krockow in eine reformierte um. Jeden vierten Sonntag und jeden 2. Feiertag aber wurde für	Prutz, S. 194.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
	die lutherischen Bewohner von Karvenbruch von dem lutherischen Prediger in Gerwin, Kreis Lauenburg, ein lutherischer Gottesdienst abgehalten.	
1615, am Tage nach dem Andreasfeste, den 3. Nov.	Endgültige Beilegung des langjährigen Streites zwischen dem Kloster Zarnowitz und Krockow, welchen es bisher an einer bestimmten Beschüttung gefehlt habe. Es wird hierbei zurückgegangen auf ein Dekret v. J. 1526. Als Grenzpunkte werden festgesetzt: „Lippowa-Gora in Morast und Gebruch, Morast Rostocki, der Stein Stojontz, Odergauer Bruch, Goscinska Blotta, Rundenthal (ehemals Rudnidal), der lange Stein, der Hügel (Höbell) Gristo, der Stein Sesegno, wo die Grenzen Odergow, Lantowitz und Gostzin zusammenstossen; ein „Kopzen“, wo ehemals ein Eichenklotz oder Block gewesen; der Weg von Wisokka, ein aufgerichteter Stein am Wege von Zarnowitz nach Gelzin, der Weg von Wisokka nach Biala, wo die Grenzen von Zarnowitz, Gelzin und Sobiensitz zusammenstossen, ein Schutthaufen am Acker Glinki; der Bruch, der kleine Kalisch genannt; der Glinecker Grund, eine Mühle zwischen Gliencke, Karlkow und Liesow“. Krockow behält aber das Hütungsrecht in den Zarnowitzer Bergen und eine freie Trift. Besonders werden die sog. Ritterwiesen — jetzt den Krockows gehörig — durch Steine abgegrenzt.	Urk. S. XX.
1618, 23. März	Ernst v. Krockow verkauft sein Haus am Putziger Marktplatz nebst zwei Gärten und Wiesen für 1100 Gulden an den Putziger Bürger Peter Vdett und behält	Urk. S. VIII, S. 109 bis 111.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
	sich nur freie Herberge vor bei Landgerichten, Seymicken (Adelsversammlungen) oder sonstigen Zusammenkünften oder Geschäften und zwar: ein Stübchen nach der Gasse, Stallung für 6 Pferde und Unterkunft für das Gesinde, desgleichen für Sendungen aus Danzig so lange, bis sie von Krockow abgeholt werden, ausgenommen Korn oder was sonst mit Böten abgeschifft wird.	
1619, Gravenhagen, den 20. Juli.	Der Prinz von Oranien stellt einem Reynold Crackow „erbgessen zu Ruschitz und Crackow“ ein Ehrenzeugnis aus, dass er fünf Jahre „onder onse Leiff Gewardy“ (Leibgarde) als Soldat und Gefreiter gedient, und dass er sich „auf Zugk und Wachten, in Scharmurzeln und Schlachten, zu Wasser und zu Landt, bey Tach und bey Nacht, zu und vor dem Vaindt wanner und so oft das die Kriges Notturfft erfordert sich jeder Zeyt gelyck solches einem Ehrlichen von Adell zustehet, ehrligk, aufrichtig und fromlichen wohl vorhalten daran wyr neven onsen Offizieren ein sonderlich Wohlgefallen haben etc.“ Er verliess seine Stellung, „um sich auf andern Platsen zu versucken“. Vermutlich haben wir es hier mit dem jüngsten Sohne des Döring Krockow auf Ruschitz zu tun, der am 24. März 1597 mit Hinterlassung dreier unmündiger Söhne, von denen der jüngste Reinhold hiess, gestorben ist.	Urk. S. XX.
1617.	Krockow erwirbt einen Adelsanteil von Warzau.	Urk. S. XII, S. 4.
1623, 3. Juni.	Demetrius Weyher, Hauptmann auf Berent, tritt seine Rechte auf die Dörfer Prissau	Urk. S. VIII, S. 112.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
	und Geczyno an Gneomar Reinhold v. Krockow ab, ältesten Sohn des Georg Krockow auf Osseken, welcher sich unter der Führung des Johannes Weyher, Woywoden von Kulm, ausgezeichnet hatte.	
1624—27.	In diesen Jahren bietet das Putziger Landgericht ein Bild des wüstesten Treibens und zwar namentlich der ununterbrochenen, zahllosen Klagen des Ernst Krockow gegen seine Nachbarn. Schlimmer noch wird es, als er im Jahre 1624 zum Landrichter erwählt worden war, da sich hier zwei Parteien schroff einander gegenüber stehen, die des Abtes von Oliva mit seinem Anhange und die der Krockows. Der Mutwille der letzteren scheut vor keiner Untat zurück; bald treibt er Ochsen ohne Besitzrechte davon, verweigert den Kirchenzehnten, erlaubt sich blasphemische Äusserungen und Handlungen gegen die katholische Kirche; dann lässt er einen ihm als Brandstifter seines Gutes Schönfeld Verdächtigten schmäuchen, den Geschmäuchten nach Art eines Kruzifixes auf dem Wege zwischen Klanin und Starsin auf dem Schmäuchpfahle anbringen. Als es zur Gerichtsverhandlung darüber kommen soll, bricht er diese plötzlich ab unter dem Vorgeben, dass in Putzig die Pest herrsche. Er soll sich in Petrikau vor dem Reichsgericht rechtfertigen, als am 10. Juli Admiral Gyldenhielm auf der Danziger Reede eintrifft und im Juli Putzig erobert. Schwedische Kaper liegen in Putzig, die Gerichtsverhandlungen werden abgebrochen.	Urk. S. XV, besonders S. 50, und Gfrörer, Gustav Adolf, S. 240 u. f.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
1629 oder 1630.	Ernst Krockow auf der Heimreise von der schwedischen Armee wird in Hansfeld, Kr. Dt. Krone, von einem Beamten der Borckes überfallen.	Geschichte des Kreises Dt. Krone.
1631, 15. April.	Ernst v. Krockow stirbt. Er war polnischer Kämmerer, Putziger Landrichter; im Jahre 1575 geboren, in erster Ehe mit Euphrosine v. Schwarzwald vermählt. Die Kinder waren: Georg, Ernst und eine Tochter Barbara. Letztere vermählt mit einem N. v. Weyher, Starosten von Baldenburg und Hammerstein. Sein Nachfolger im Besitze war sein Sohn Ernst II, Putziger Landrichter, zweimal vermählt: mit Florentine und dann mit Virginie Chirenberg.	Krockower Familientafel.
1635.	Georg Krockow, ältester Sohn Ernst I, fiel im 30jährigen Kriege auf Seiten der Protestanten (vgl. die Beilage über die Krockows im 30jährigen Kriege).	Krockower Familientafel.
1640.	Micrelius veröffentlicht sein Werk über: „Altes und Neues Pommern“, worin er das Geschlecht der Krockows einer fränkischen Familie v. Vicherod entspriessen lässt, indem er den ältesten Stammhalter im Jahre 1239, Georg v. Vicherod, nach Pommern kommen und dessen Sohn Gneomar sein lässt, der von Mestwin II. mit dem Dorf Krockow belehnt sein soll.	Micrelius, S. 478.
1633, 4. April.	Es protestieren 33 Edelleute, darunter v. Krockowski, gegen die Musterung (in polnischer Sprache).	Putziger Gerichtsverhandlungen.
1641, 9. April.	Ernst Krockow ernennt einige kassubische Edelleute zu seinen Mandatoren in seiner Angelegenheit und der seiner Schwester Barbara.	Urk. S. XIX, S. 29.
1643.	Ernst Krockow hat einige Adelsanteile in Lissau (Lissow) erworben von einer Hedwig	Urk. S. XI, S. 31.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
	Warzewska und gibt diese dann an einen Edelmann Goretzki wieder ab.	
1647.	Ein im Kulmerlande ansässiger Reinhold v. Krockow ist vermählt mit einer Anverwandten Katharina Krockowska und lässt diese Ehe, obwohl Protestant, kirchlich durch den Erzbischof Johann Cromer legitimieren, weil sie kanonisch als Verwandtschaftsehe sonst ungültig gewesen wäre[1]).	Urk. S. XX.
1680.	Franz Heinrich, Putziger Landrichter, vermählt mit Constanze Florentine v. Colmer, ältester Sohn Ernst II., folgt ihm im Besitz.	Krockower Familientafel.
1705.	Christoph Krockow, Sohn des Vorigen, polnischer Oberst und Putziger Landgerichts-Assessor, vermählt mit Abigael v. Krockow aus der Linie Krockow-Peest, folgt seinem Vater im Besitz.	Krockower Familientafel.
1726—1782.	Renate Abigael, Tochter des vorigen Erbherrn v. Krockow, vermählt mit einem Rittmeister Caspar Reinhold v. Krockow aus der Linie Roschütz, darauf von diesem geschieden und zum zweiten Male vermählt, geht durch Subhastation des Besitzes verlustig. Mit ihr stirbt die Linie Krockow-Krockow aus.	Krockower Familientafel.
1759.	Hans Caspar v. Krockow aus der Peester Linie, Generalmajor, stirbt an den bei Hochkirch erhaltenen Wunden.	Pauly, Leben berühmter Helden V, S. 193.
1773.	(Nach dem Kontributionskataster): „Krockow mit Schäfferei Neydenbruch (auch Milcherei genannt), ein dem Rittmeister v. Krockow gehöriges Vorwerk mit einigen Kossäthen, so etwa 2 Morgen	Urk. S. XI, S. 38.

[1]) Gerade in dieser Zeit mehren sich die Fälle, dass die Offizialgerichtsbarkeit sich in die Ehe nicht katholischer Familien einmischt, namentlich bei Verwandtschaftsgraden, und die Illegitimität über Kinder solcher Ehen ausspricht.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
	Land haben und dem Dominio addieret sind, zu den Krockow'schen Gütern gehörig, seit uralten Zeiten mit allen adelichen Gerechtigkeiten und Freiheiten der Dörfer und Vorwerken: Krockow nebst Neydenbruch, Lankewitz nebst Schäferei, Wysock, Goschin, Gelczin, Parschütz, Polchow, Koslinke, Wiedow, Glinke, Lissau und Mönkwitz. Die Bewohner sind lutherisch (reformiert!). Vier Bauern aus Mönkewitz waren verpflichtet, das ganze Jahr hindurch mit einem Gespann und Handdiensten zu Hofe zu kommen, ferner auch etliche Stücke Flachs und Heidegarn zu spinnen, — Brau- und Branntweinbrennerei, Krug und noch ein Schankhaus. Eine Mühle bei Lissow und eine bei Polchow. Alle Güter, dem Rittmeister v. Krockow gehörig, müssen an Kopfschoss jährlich 576 Fl. gangbare Münze bezahlen, und weil die Herrschaft solche in Summa bezahlt, so konnte nicht ausfindig gemacht werden, wie hoch ein jeder dazu angesetzt sei. Zu den Dorfbewohnern gehört der Pastor Schwienckowski, der Küster Mroch, 2 Kätner und 15 Häusler."	
	(NB. Ausser diesem gehörte 1773 noch das Rittergut Sulitz einem Rittmeister v. Krockow, auf Katz ansässig, der es von seinen Vorfahren geerbt hatte).	Urk. S. XI, S. 51. (Näheres bei Sulitz.)
1782.	Heinrich Joachim Reinhold v. Krockow, aus der Linie Peest-Krockow, Sohn des bei Hochkirch gefallenen Caspar v. Krockow, Oberst und Kommandeur der Ziethenhusaren, vermählt mit Margaretha Regina Louise v. Göppel, kauft die Krockowschen	Krockower Familientafel.

Datum.	Vorgang.	Quelle.
	Güter in der Subhastation und widmet sich ihrer Bewirtschaftung. Seine sieben lebenden Kinder waren: Wilhelm Joachim Reinhold 1767—1824, später in Dresden, Johannes Karl, Charlotte, Franziska, Ferdinande, Philippine und Albert Caspar Ewald, geb. 1783, gest. 1823.	
1786, 19. Sept.	Joachim Reinhold und sämtliche Mitglieder aller Krockower Linien werden bei der Thronbesteigung König Friedrich II. in den Grafenstand erhoben.	Diplom, im Besitze der Familie.
1792—93.	J. G. Fichte ist Hauslehrer bei den Krockows. Sein Erstlingswerk: Kritik aller Offenbarung erscheint in I. und II. Auflage.	Urk. S. XI, Erinnerungen an den Philosophen Fichte.
1796.	Graf Heinrich Joachim Reinhold stirbt. Die Witwe bewirtschaftet die Güter weiter; vermählt sich später mit Brauneck auf Sulitz, der ihr bei der Bewirtschaftung zur Seite steht. Sulitz war anfangs im Besitze des Landrichters v. Krockow, dann des General-Majors v. Krockow 1782 gewesen, von 1792 ab ist es im Besitze der Familie v. Brauneck.	Familientafel u. Urk. S. XI, S. 51, und Goldbecks Topographie, S. 220.
1803.	Die durch Fichte und Bereut gefeierte Gräfin Krockow stirbt und hinterlässt den Besitz ihrem jüngsten Sohne Albert Caspar Ewald, Premierleutnant, vermählt mit Ernestine v. Jannewitz.	Familientafel.
1823.	Albert Caspar Ewald stirbt mit Hinterlassung zweier Töchter, von denen die ältere Agnes Ernestine, vermählt mit dem Grafen Prebentow-Bohlschau, die ihr zugefallenen Güter i. J.	Familientafel
1836	an ihren Vetter Carl Gustav Adolf v. Krockow, einen Sohn Wilhelm Joachim Reinholds, abtritt; er ist Premierleutnant, Johanniterritter, Erbschenk von Hinterpommern, Mit-	

Datum.	Vorgang.	Quelle.
	glied des Herrenhauses. Er war dreimal verheiratet, mit einer Laura Lembke, gest. 1842, einer Gräfin Keyserlingk, gest. 1845, und einer Philippine Szardi, gest. 1872. Er selbst starb 1867.	
1848, 3. Febr.	Die Krockows erhalten die Erlaubnis zur Wiederaufnahme des Namens v. Krockow-Wickerau.	Mülverstedt, S. 4.
1867.	Ihm folgt im Besitz sein jüngster Sohn Reinhold Döring, Rittmeister a. D., vermählt mit Stephanie v. Somnitz, nach dessen kinderlosem Absterben folgt ihm	Familientafel.
1877	laut Vermächtnis ein Sohn seines Vetters Heinrich Joachim Reinhold, der heutige Döring Reinhold, Graf v. Krockow, geb. 1873, bis 1889 unter Vormundschaft seines Vaters, darauf bis 1894 unter Vormundschaft des Herrn v. Grass-Klanin.	Familientafel.
1874, 13. Jan.	Umänderung des Namens in v. d. Wickerau Graf Krockow.	Diplom.

Beilagen.

I.

Übersicht über den Bestand des Krockower Familienarchives.

A. Pergament=Urkunden:

1. Eine Urkunde Gnemers zu Krockow über die Abtretung von Gelsin an einen deutschen Lehnmann v. J. 1407 mit daran hängendem Krockowschen Siegel.
2. Eine Bestätigung Königs Sigismunds für Georg Crockowski v. J. 1526.
3. Lehnbriefe für die Besitzer von Parszicze v. J. 1552.
4. Lehnbrief für Reinhard Crakau, den damaligen Besitzer von Parschütz v. J. 1572.
5. König Stephanus bestätigt dem Reinhard und Ernst Crockowski den Besitz eines Hauses in Putzig und eines Ackerlandes bei Putzig und bei Rheda i. J. 1576.
6. König Sigismund III. befreit den Ernst Krockowski ungeachtet seines Besitzes in Putzig von der Gerichtsbarkeit des Starosteigerichtes i. J. 1592.
7. König Sigismund bestätigt dem Reinhold Crockow und seiner Gemahlin Barbara Waier sowie den beiden anderweitigen Mitbesitzern den gemeinsamen Besitz von Polchow i. J. 1592.
8. Eine Bestätigungs-Urkunde Königs Sigismund v. J. 1596, in welche als Transsumte 2 durch das Königsberger Markgräfliche alte Archiv revidierte Belehnungsurkunden der Krockows aus den Jahren 1288 und 1292 aufgenommen sind.

B. Nach Aussage der gräflichen Familie sind mehrere Dokumente späterer Zeit in die Linie Krockow-Peest übergegangen.

B. Älteste Zeit: Urkunden=Abschriften, zum Teil aus nicht mehr nachweisbaren Quellen:

1. Privilegien für Krockow, Zarnowitz und Karvenbruch aus der Zeit 1257—1299.

2. Dokumente von 1490—1599 soweit sie sich nicht auf die Krockow-Zarnowitzer und die Krockow-Amt Putzigschen Prozesse beziehen.
3. Streitigkeiten mit Zarnowitz und Amt Putzig (1490—1590).

C. Das 17. Jahrhundert:

1. Dokumente v. J. 1600—1699 bezugnehmend auf die Krockowschen Güter und deren Besitzer.
2. Urkunden aus dem 17. Jahrhunderte.
3. Polnische Urkunden (in grosser Anzahl).
4. Grenzsachen zwischen Krockow und Zarnowitz aus d. J. 1609 bis 1619 nebst einer Urkunde v. J. 1562.
5. Urkunden aus dem 17. Jahrhunderte die Linie Krockow-Parschütz und Osseken betreffend.

D. Das 18. Jahrhundert:

1. Akten die Roschützer Linie betreffend (1700—1735).
2. Prozess des Georg Reinhold v. Krockow auf Bargenthin und seiner Schwester Frau v. Küssow (1700—1720).
3. Verwaltung der Krockowschen Güter (1725—85).
4. Erbstreitigkeiten des Rittmeisters Caspar Reinhold v. Krockow i. J. 1730—1770.
5. Ein zweites Fascikel den Rittmeister Reinhold v. Krockow betreffend 1736—1780.
6. Den Rittmeister Reinhold v. Krockow betreffend (1736—1780).
7. Prozessakten des Rittmeisters Caspar Reinh. v. Krockow (1743 bis 1776).
8. Krockower Kirchen- und Schulsachen aus der zweiten Hälfte des 18. und dem Anfange des 19. Jahrhunderts.
9. Ein Konvolut Akten in buntem Deckel aus dem Ende des 18. und dem Anfange des 19. Jahrhunderts.
10. Verordnungen und Drucksachen des 18. Jahrhunderts.

E. Das 19. Jahrhundert:

1. Prozess-Akten des Patrimonialgerichtes (1780—1810).
2. Zweites Fascikel gleicher Akten (1770—1810).
3. Drittes Fascikel gleicher Akten (1770—1810).
4. Zur Verwaltung der Krockower Güter unter Graf Albert und dessen hinterbliebenen Minorennen (1804—1837).
5. Aktenstücke seit 1836.
6. Prozessakten Krockow c/a. Krockow.
7. Beläge zu Administrations-Rechnungen I. Fascikel.

8. dito II. Fascikel.
9. Quittungen und Briefe.
10. Nutzungsanschläge aus der Zeit 1780—1811.

F. Mannigfache wertvolle Familienstücke:

1. Eine Papierhandschrift aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts De modo observandi (juristisch-teologischen Inhalts) von einem Magister Math[aeus] de Cracovia, etwa aus d. J. 1400.
2. Ein Fascikel von Dokumenten über die durch den Feldzug Reinhold Krockows i. J. 1569 zu Gunsten der Hugenotten nach Frankreich entstandene und vom Französischen Kabinet anerkannte Schuld (1569—1825).
3. Das Grafen-Diplom vom 19. September 1786.
4. Die Verwandlung des Namens Wickerode in v. d. Wickerau — Graf Krockow vom 13. Januar 1874 (Diplom).
5. Ein Fascikel Drucksachen von Mitgliedern der Familie und über die Familie v. Krockow.
6. Stammbäume und Charten.
7. Ein Fascikel von Manuskripten die Familie v. Krockow und deren Abstammung betreffend.
8. Eine Rolle von Diplomen und Entwürfe von Garten-Anlagen.
9. Ein Konvolut interessanter Familien-Erinnerungen.
10. Schriftliche Hinterlassenschaften.
11. Briefschaften (Interna).
12. Ein Holzkasten, enthaltend geordnete und geschichtete Zettel, Bezug nehmend auf eine begonnene, aber nicht zu Ende geführte Aufnahme des gesamten Familien-Archivs.

II.

Der Beiname Wickerau.

Der gräflich Krockowschen Familie wurde durch Kabinettsorder vom 3. Februar 1848 gestattet, sich neben dem angestammten auch noch des Beinamens „Wickerode“ zu bedienen. Durch das Diplom vom 13. Januar 1874 wurde dieser Beiname umgewandelt in „v. d. Wickerode Graf Krockow“. Die Veranlassung hiezu und die Berechtigung soll in den nachfolgenden Zeilen einer kurzen Prüfung unterzogen werden.

Die zweite Umwandlung in „v. d. Wickerau“ statt des bisherigen beruht in erster Reihe auf den gelehrten Untersuchungen des Geheimen Archivrats Mülverstedt, welche zunächst für die Familie bestimmt, als Separatabdruck aus der Zeitschrift des historischen Ver-

eins für den Regierungsbezirk Marienwerder, VI S. 91 ff. i. J. 1882, Magdeburg, Druck von E. Laensch jun. erschienen sind. Er spricht es auf S. 5 dieser Abhandlung aus, dass der Name „Wickerode“ statt „Wickerau“ oder „Wickerow“ nur auf das Versehen seitens eines Familienmitgliedes oder eines Gelehrten zurückzuführen sei. Hiegegen ist anzuführen, dass diese allerdings wahrscheinlich unberechtigte Bezeichnung „Wickerode“ aber doch schon recht alt ist, denn nach einer Urkunde v. J. 1453 erlässt der Danziger Komtur Nikolaus Poster dem Jörgen von Wickerode den Zins für seine Güter. (Vgl. Prutz, Geschichte des Neustädter Kreises S. 68 — nach dem Danziger Komtureibuche).

Aus der herangezogenen Schrift des Geh. Rates Mülverstedt, sowie aus den anderweitigen Nachrichten, geht zweierlei mit unanfechtbarer Sicherheit hervor, nämlich erstens, dass ein Georg v. d. Wickerau sich zeitweise, jedenfalls während der Jahre 1448—1458 im Besitze von Krockow und einiger anliegenden Ortschaften befunden hat; zweitens, dass die Familie Krockow seit Lorenz dem Starken auch das Wappen der Wickeraus an Stelle ihres bisherigen, jedenfalls viel einfacheren Wappens angenommen hat. Denn das Familien-Wappen v. J. 1407, noch heute in einer Kapsel der Urkunde anhaftend, ist zwar schwer zu entziffern, weil durch die Zeit geglättet, aber so viel ersieht man, dass es mit dem heutigen Wickerauschen: dem Trinkhorn, den Adlerklauen und den sich darüber ausstreckenden Armen, nicht identisch ist. Andrerseits ist es in höchstem Grade unwahrscheinlich, dass die heutige Familie Krockow von den Wickeraus abstammt. Die Gründe hierfür sind in aller Kürze:

a) Die jüngere Familientafel der Krockows, deren erster Entwurf jener Zeit erheblich näher steht und durch neuerliche Ermittelung mehrerer darin angeführter Urkunden (die Mülverstedt noch nicht gekannt hat!) für die Zeit von der Mitte des 15. Jahrhunderts an sich als im ganzen zuverlässig bewährt hat, kennt den Jürgen v. Wickerau überhaupt nicht, sondern lässt Lorenz den Starken, mit welchem eine zuverlässige Genealogie der Krockows überhaupt erst beginnt, von einem Gneomar v. Krockow entstammen.

b) Ebensowenig kennt diesen Jürgen v. Wickerau die sog. Rolevinckscher, wie auch die Grumbkowsche Leichenrede (Mülverstedt, S. 46), sondern beide Genealogien setzen erst mit Lorenz ein.

c) Lorentz aber war nach seiner eigenen Benennung (Laffrentz oder Lorke) seiner Erziehung, seinen Beziehungen nach ein Pommer; er stammte offenbar aus einer nach Pommern gravitierenden Linie der Krockows ab.

d) Jürgen von der Wickerau war ein Günstling des deutschen Ordens, der mit dem Orden zugleich aus diesem Teile des Landes schwindet, wie überhaupt die Familie Wickerau gegen Ende des 15. Jahrhunderts ausgestorben zu sein scheint. Aber er war augenscheinlich mütterlicherseits mit den Krockows verwandt, wie aus dem Erbrezess v. J. 1448 und seinem Vormundschaftsverhältnis hervorzugehen scheint.

e) Die Persönlichkeit des Gneomar v. Krockow, Lorentzens Vater, ist in der jüngeren Familientafel so genau beschrieben und urkundlich belegt, dass sie füglich nicht weiter angezweifelt werden kann. Die Beläge entstammen den Jahren 1450, 1451, 1461 und 1469. Vermählt war er mit einer v. Koss. Er scheint anfangs nur einen kleinen Anteil der Krockower Güter besessen zu haben, nämlich Gelsin und Wissoka, über welche sein Vater — nach der Familientafel — Verschreibungen erhalten haben soll. In der Tat werden diese beiden Pertinenzstücke des Krockower Besitzes bei dem Abgabenerlasse durch den deutschen Orden für Georg v. Wickerau i. J. 1453 nicht mit aufgeführt, gehörten also augenscheinlich einem andern Zweige der Familie.

f) Die ad a genannte Familientafel führt zu verschiedenen Familienmitgliedern auch die ihnen gewordenen Privilegien an (so zu den Jahren 1288, 1292, 1339[1]) und 1418[2]), welche sich alle als richtig erwiesen haben, warum sollten nicht auch die vom Jahre 1451 und 1469 richtig sein? Wenn sie auch wahrscheinlich in dieser bewegten Zeit nicht die sorgfältigen Eintragungen erfahren haben, wie die vorangegangenen, zumal an Stelle der aufgelösten Danziger Komturei noch keine neue kontrollierende Behörde getreten war.

---

[1]) Mülverstedt S. 50 sagt: Johann v. Krockow, dem ein Privilegium vom Jahre 1339 zuteil „geworden sein soll." Es liegt gegenwärtig in Wirklichkeit im Texte vor (vergl. oben zum Jahre 1339), ja noch mehr, auf dieses Privileg gründeten sich zwei Prozesse wegen der am Rhedaflusse belegenen Wiesen, einmal i. J. 1360 (vergl. Hirsch, Geschichte des Kreises Karthaus S. 94, Anm. 2), dann i. J. 1594 (vergl. oben zu diesem Jahre).

[2]) Mülverstedt S. 51. „Der dritte Bruder Nitze oder Nicolaus soll durch zwei ihm in den Jahren 1413 und 1418 erteilte Privilegien bezeugt sein; allein es ist nicht gelungen, sie aufzufinden." Eine ist aufgefunden. Die Urkunden vom 8. Dezember 1417 und vom 6. Februar 1418 beziehen sich auf einen Pan von Rutzau und dessen Erbansprüche auf Krockow. (Vergl. Hirsch, Geschichte des Karthäuser Kreises, S. 94 und oben den Text nach der Uphagener Bibliothek). Übrigens hat der Stolnik (Kämmerer) Nitze noch 1434 gelebt, wie Hirsch nachweist S. 94, Anm. 2, war aber nicht ein Bruder des Titze, sondern nur ein Verwandter, sein Vater war vielmehr Besitzer von Blansikow. Dass es mit der Brüderschaft der 4 Männer nicht seine Richtigkeit habe, ergibt sich schon aus der Verwirrung und den Widersprüchen der verschiedenen Familientafeln.

Der wahrscheinliche Sachverhalt ist folgender: Der Hauptzweig der Erbherren von Krockow war mit Mestwin (Mesticke) etwa um das Jahr 1428 ausgestorben. Bei der Neubesetzung dieses alten Panengutes griff der deutsche Orden seiner Gewohnheit gemäss zu Mitgliedern der weiblichen Linie und belehnte hintereinander zwei ihm ergebene Männer: Nitze von Rutzau und Jürgen von Wickerau. Jürgen entsagt seinem Besitze bei Elbing zu Gunsten seines Bruders, nennt sich fortan — wie das Putziger Stadtbuch erweist — Junker Jürgen von Krockow, behält aber das Wickerausche Wappen bei, wo es noch heute in verwittertem Steinhau zu sehen ist. Der Tod oder Fortgang Jürgens fällt zusammen mit dem Zusammenbruche der Ordensherrschaft in Westpreussen überhaupt. Abermals ist das Hauptgut Krockow frei. Dieses Mal greift der König von Polen oder der Gubernator von Preussen aber nicht zu der weiblichen Linie, sondern zu einer älteren Linie gleichen Namens, die sich einen kleinen Besitzanteil von dem Krockower Komplexe noch bewahrt hatten, und deren politische Zuverlässigkeit ihm unverdächtig war, zu Gneomar v. Krockow, dem Gemahl der v. Koss. Dieser oder sein Sohn Lorentz, welch letzterer durch seine Stellung am Pommerschen Hofe, sein hohes Ehrenamt (Vogt von Lauenburg), seine ausgedehnten, erheirateten Güter (Roschütz), wie auch durch seine körperlichen Eigenschaften um Haupteslänge alle kleinen, umwohnenden, kassubischen Panen überragte, zog das im Krockower Schlosse angebrachte, einer alten, eingewanderten, deutschen Adelsfamilie angehörige, charakteristische Wappen der Wickeraus ihrem eigenen, ungleich einfacheren vor und behielten es bei, da sie als Rechtsnachfolger der Wickeraus hierauf ein Anrecht zu haben glaubten. Die Nachfrage beim Hochmeister um d. J. 1490 scheint sich (wie auch Mülverstedt, S. 60 glaubt) weniger auf die Wiedererlangung des alten Wickerauschen Besitzes als auf die Verschreibungen und die Abstammung der Besitzer von Krockow zu beziehen. Obgleich das Wickerausche Wappen seitdem der Familie verblieben ist, so sind die Familientafeln der Krockows darum doch in vollem Rechte, wenn sie den Georg v. Wickerau oder Junker Georg v. Krockow in die direkte Ahnenreihe nicht aufgenommen haben. Hiernach würde die heutige Familie Krockow den Beinamen Wickerau mit Unrecht führen. Es ist vielmehr ein pommerellisches Autochthonengeschlecht.

III.

Die Linien der Familie Krockow.

Die Familie Krockow ist immer in verschiedene Linien gespalten gewesen, deren gleichzeitiges Auftreten den späteren Genealogen

grosse Schwierigkeiten bereitete. Manche Mitglieder verlieren sich in entfernte Gegenden (Bischof von Worms) oder nehmen Kriegsdienste im deutschen Ordensheere, wie Bernhard und Jakob (Mülverstedt, S. 54). Die direkte Linie der Erbherren von Krockow war, wie wir gesehen, mit Mestwin ausgestorben, es folgten zwei Neubelehnungen aus der weiblichen Verwandtschaft; erst mit Gneomar und Lorentz tritt wieder eine alte Manneslinie ein, wahrscheinlich einer schon seit langer Zeit von der Hauptlinie abgezweigten Familie gehörig. Aber auch diese Linie spaltete sich bald wieder und zwar 1583 in die Linie Roschütz, indem ein Enkel des Lorentz Krockow, der älteste Sohn Reinholds, hierin bestätigt wird; dann abermals i. J. 1604, indem ein Georg Krockow die Ossekener Güter ankauft und sich hierauf selbständig macht. Endlich wurde die Linie Krockow-Peest gegründet durch einen Enkel des Döring Krockow, des Begründers der Linie Roschütz, indem er sich mit einer Erbtochter Barbara aus der Linie Below-Peest und Saleske vermählte. Eine Adelsfamilie v. Krockow wurde i. J. 1829 durch Kabinettsorder geschaffen, indem ein unechter Sohn des Grafen Ernst August geadelt wurde.

IV.

Die kirchlichen Verhältnisse in Krockow.

Nach einer Inschrift in der heutigen evangelischen Kirche zu Krockow soll dieselbe am Ende des 15. Jahrhunderts als eine katholische Kapelle eingerichtet worden sein. Dies steht aber im Widerspruche mit dem Baue und mit den urkundlichen Nachrichten. Der Bau der ursprünglichen Kirche, ein völlig schmuckloser Fundamentalbau mit einem später angefügten Turme mit Schindelbedachung, dessen Abbildung noch heute in dem Krockower Schlosse zu sehen ist, deutet auf das Ende des 13. Jahrhunderts. Es war eine Dorfkirche, gleich allen anderen Dorfkirchen ältester Zeit, aber nicht eine Kapelle. Das Pfarrsystem Krockow reicht in eine sehr frühe Zeit zurück und lässt sich urkundlich zum ersten Male bereits i. J. 1381 nachweisen, indem bei einem Verkaufe des Gutes Slavoschin zu deutschen Rechten ein Nikel von Krockow als Pfarrherr aufgeführt wird. (U. S. XXI, S. 63.) Als i. J. 1384 ein Gneomar v. Krockow seinen Nachbarn Michael von Slavoschin erschlagen hatte, musste er dafür auf Grund eines Vergleiches verschiedene Abgaben an die Kirche entrichten. (Bertling, Erläuterung zu den Kopenhagener Wachstafeln, S. 59). Hierunter kann nur die Kirche in Krockow verstanden werden, denn Slavoschin wurde — einer polnischen Urkunde nach — erst i. J. 1432

beim Ankaufe durch das Kloster Zarnowitz an dieses abgetreten, doch blieb dem Krockower Pfarrherrn eine Abgabe vorbehalten. (U. S. XXI, S. 65). Auch die Urkunde v. J. 1407 setzt ein geordnetes Pfarrsystem voraus. Die Kirche bestand als katholische Kirche bis z. J. 1608; Reinhold Krockow war zwar zur reformierten Kirche übergetreten, änderte für seine Person aber nicht den Charakter des Gotteshauses, sondern liess nur eine Begräbniskapelle für die Familie errichten (Roievinck S. 33). Erst unter seinem Nachfolger Ernst v. Krockow traten auch die Bewohner von Krockow der Konfession ihrer Besitzer bei und letztere legten zwei Jahrhunderte lang ein grosses Gewicht darauf, dass der konfessionelle Charakter der Gemeinde nicht durchbrochen wurde. So wurde es i. J. 1773 nach Ausweis des Kontributionskataster, so noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts gehalten. Im Jahre 1849 waren aber schon 9 Katholiken am Orte. Erst in neuester Zeit hat sich durch die Vermehrung der polnischen Bevölkerung überhaupt auch die Zahl der Katholiken vermehrt. Der Bau der heutigen evangelischen Kirche erfolgte um die Mitte des 19. Jahrhunderts in dem als Stil Friedrich Wilhelms IV. bezeichneten nüchternen Rohbaustile. Merkwürdig ist, dass trotz des streng reformierten Charakters die Niederschreibungen in den Kirchenregistern bis zum 18. Jahrhundert überwiegend polnisch gewesen sind.

V.

Der Hugenottenkrieg.

Dem Leser erscheint es auf den ersten Blick befremdend, wie ein Krockow aus diesem weltentlegenen Teile Europas dazu gekommen, in dem historisch so berühmt gewordenen dritten Hugenottenkriege eine führende Rolle zu spielen. Die Ursache hiervon waren in erster Reihe enge Familienbeziehungen. Die Mutter Reinhold Krockows war eine geborene Helmstett. Die in der Leichenrede Rolevincks angegebenen Familienverhältnisse des Georg Krockow finden ihre Bestätigung durch eine Zuschrift des Kgl. Staatsarchivs zu Stuttgart vom 6. April 1901, wonach ein Reinhart von Helmstett zu Fürfeld in zweiter Ehe mit Anna Sturmfederin verheiratet war und 1516 verstorben ist. Ihre dritte Tochter Anna war mit einem Georgius Cracovius „aus Pommern" vermählt. Der zweite Sohn Georgs war Reinhold oder Reinhard Krockow, der seinen — in der Familie sonst ungewöhnlichen — Vornamen offenbar von seinem damals freilich schon lange verstorbenen Grossvater oder von einem Oheim erhalten hat. Das Stammregister war hiernach:

Lorentz Krockow vermählt
a. mit einer Erbtochter von Roschütz,
b. mit Margarita v. Rahmel.

1) Hans 1516 in Danzig enthauptet.	2) Georg v. Krockow † 1562. Gemahl der Anna v. Helmstetten.

Reinhart v. Helmstett † 1516,
Marschall des Pfalzgrafen bei Rhein,
vermählt
a. mit Maria v. Venningen,
b. mit Anna Sturmfederin.

Anna v. Helmstetten.

1) Döring,	2) Lorentz,	3) Reinhold v. Krockow, 1536—1599.	4) Amalie, vermählt mit Jürgen Pirch auf Kosse bei Chmielno.

Anna v. Helmstetten befand sich am „Hofstaate“ des Herzogs Georg von Pommern zu Wolgast (Rolevinck S. 18). Reinhold Krockow wird ein Pommer genannt wegen seiner Roschützer Güter. Die Familien Helmstett und Sturmfeder blühen noch heute in Süddeutschland; Freiherr Karl von Sturmfeder zu Oppenweiler (Oberamt Backnang). Die Helmstetts sind heute in Baden ansässig. Eine Beziehung der Sturmfeder zu den Lichtensteins, wie solche in dem Hauffschen Roman „Lichtenstein“ angenommen wird, lässt sich aus den Archiven nicht nachweisen. Das Geschlecht derer von Lichtenstein ist i. J. 1687 erloschen. — Aus den im Texte angegebenen Notizen ersehen wir, dass Reinhold Krockow sich schon sehr frühe an die süddeutschen Höfe begeben und sich hier eine grosse Achtung erworben hat. Wir finden ihn 1552 am Hofe Herzogs Barnim X. von Pommern, aber schon 1553 bei Christoph von Württemberg, 1555 beim Pfalzgrafen bei Rhein, in dessen Begleitung er den ersten Feldzug mitmachte. Im Jahre darauf hat Krockow zum ersten Male selbständig ein Heer geworben im Auftrage des Pfalzgrafen Otto Heinrich (Otto-Heinrichsbau!) und an der Schlacht von St. Quentin teilgenommen am 10. August 1557, worin die Franzosen von den Spaniern besiegt wurden. Auch bei der Erstürmung von Calais am 8. Januar 1558, wobei der Herzog von Guise den Engländern die Stadt nahm, zeichnete sich Reinhold Krockow aus. Hierauf trat er in den Dienst König Heinrichs II. von Frankreich über, welchen er erst i. J. 1560 nach dessen Tode verliess. Reinhold Krockow scheint an der Eroberung und Behauptung der deutschen Stadt Metz und einiger anderer fester Plätze Deutschlands auf französischer Seite mitgewirkt zu haben. Es geht dieses nicht nur aus den geschichtlichen Tatsachen jener Zeit hervor, sondern auch aus den Worten Rolevincks S. 23: „trug er nach reiflicher Überlegung kein Bedenken, in den Dienst Königs Heinrich II. von Frankreich zu treten, in welchem er einige feste Plätze und Städte eroberte und seinem Könige unterwarf“. Man sieht, Reinhold Krockow war in Süddeutschland und Frankreich eine bekannte und gefürchtete Per-

sönlichkeit. Kaiser Maximilian suchte ihn deshalb für sich zu gewinnen. Als nun aber die Hugenotten sich in Deutschland nach Hilfe umsahen, und solche am Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken und Herzog Casimir bei Rhein fanden, empfahlen diese Letzteren keinen Anderen als den Reinhold Krockow, worauf dieser von französischer Seite beauftragt wurde, den Hugenottenführern 1500 Reiter zuzuführen. Alle Persönlichkeiten, welche in dem zu Krockow aufbewahrten Schriftstücke vom 19. März 1569, der Verlängerung eines dreimonatlichen Vertrages, benannt oder mitunterzeichnet sind, haben eine historische Bedeutung: die Königin Johanna von Navarra, Prinz Heinrich von Condé, Prinz Heinrich von Navarra, Caspar Graf von Coligny, Admiral in Frankreich, Franz v. Marsillac, Casimir und Wolfgang bei Rhein. Auch in dem Anerkennungsschreiben vom 13. Sept. 1570 über die aufgelaufene Schuld finden wir gezeichnet: Henry, prince de Navarre, Henry, prince de Bourbon und Chastillon (eigentlich Gaspard de Coligny, sieur de Chastillon), welcher bekanntlich drei Jahre später in der Bartholomäusnacht ermordet wurde. — Nach dem Tode Reinholds haben dessen Söhne bei dem Könige Heinrich IV. dreimal den Versuch gemacht, ihre Schuld einzutreiben; einmal sind die beiden Söhne Georg und Ernst persönlich zu diesem Zwecke in Frankreich gewesen („Les filz et herictiers du dict Cracou sont venuz de loingtain pais pour le recouvrement etc.“) Rolevinck, Beilage III, S. 42. Das zweite Mal wendet sich Ernst schriftlich an den König (Beilage IV); das dritte Mal ist Ernst Krockow abermals (dieses Mal allein) nach Frankreich gefahren und wird beim Minister Sully wegen seiner Schuld vorstellig. Alle Bemühungen blieben leider ohne Erfolg. Sie wurden etwa 200 Jahre später noch einmal aufgenommen und führten zu Prozessen in den Jahren 1792, 1801, 1815, 1816, 1821 und 1825.

VI.

Die Krockows im 30jährigen Kriege.

(Nach der Krockower Familientafel und nach Paulis Schrift: „Leben grosser Helden“. Halle 1759, S. 193 f.)

Zur Zeit Gustav Adolfs war der Besitzer von Krockow Ernst II., polnischer Kämmerling und seit 1624 Landrichter zu Putzig, den 15. April 1631 gestorben. Er war ein geschworener Feind der Katholiken und wusste die im Putziger Lande ihm entgegenstehende Partei des Abtes von Oliva auf jede Weise zu kränken. (Vgl. den Abschnitt über das Putziger Landgericht.) Beim Eintreffen der Schweden vor Putzig ergriff er ihre Partei, wenngleich nicht offen. Einer seiner

Söhne fiel i. J. 1635 auf Seiten der Protestanten. Aber mehr noch als die Mitglieder der Linie Krockow-Krockow haben sich die Mitglieder der Ossekener Linie am 30jährigen Kriege beteiligt. Von den Kindern Georgs von Krockow-Roschütz (er hatte 8 Söhne und 4 Töchter) fiel Daniel jung in Polen; Reinhold Erasmus und Lorentz vor Ollmütz; Johann Victor fiel bei Breitenfeld. Gneomar Reinhold war polnischer Oberst und Starost zu Lauenburg; Mathias brandenburgischer Geheimer Rat; Martin Doering polnischer Oberstleutnant, später im kaiserlichen Dienste, der sich i. J. 1643 mit einigen Völkern in Pommern herumtummelte und durch seine Plünderungen Veranlassung gab, dass man noch lange nachher von der „Krockower Zeit" sprach. — Am bekanntesten und berühmtesten wurde Joachim Ernst, geb. 1601, gest. 17. Febr. 1645, auf Osseken erbsessen, vermählt mit einer Emerentia v. Tympen in kinderloser Ehe. Er hat ein abenteuerliches Leben geführt. Anfangs im Dienste des Herzogs Bogulaus von Pommern und Kommandant von Greiffenhagen, trat er 1630 in den Dienst Gustav Adolfs und wurde Oberstleutnant zu Pferde, nahm an der Schlacht bei Breitenfeld teil, wo sein Bruder Johann Victor fiel, 1631 hilft er die Stadt Winsheim (?) einnehmen, ist darauf in Schlesien tätig, reibt 1633 ein kaiserliches Regiment unter Buchheim auf, nimmt 1634 unter dem Kommando Banners an der Belagerung von Frankfurt a. O. teil und wurde hier blessiert. Nach dem Prager Friedensschlusse 1635 muss er Halle — mit Ausnahme der Moritzburg — aufgeben. Nach einigen Zerwürfnissen einigte er sich wieder mit Banner, resignierte aber später auf den schwedischen Dienst und wurde 1643 von Kaiser Ferdinand als General-Wachtmeister angenommen, sucht Ollmütz den Schweden zu entreissen, macht einen Einfall nach Hinterpommern und setzt sich bei Belgard fest. Aber der schwedische General Königsmark schlägt ihn heraus. Hierdurch büsst er seinen Kredit beim Kaiser ein, er muss seinen Dienst quittieren und stirbt noch in demselben Jahre zu Danzig (1645).

Nach der Krockower Familientafel hätte nur ein Mitglied der Familie auf kaiserlicher Seite gestanden.

VII.

Die Beziehungen der Familie Krockow zu Kant und Fichte.

(Nach der Krockower Familientafel, sonstigen Erinnerungen in Krockow und der Schrift: „Johann Gottlieb Fichtes Leben und litterarischer Briefwechsel" von seinem Sohne Immanuel Hermann Fichte, zweite Auflage, Leipzig 1862.)

Im Jahre 1782 kaufte Joachim Reinhold v. Krockow (20. Juli 1736—4. Juli 1796) aus der Peester Linie das Gut Krockow und den

dazu gehörigen Komplex in der Subhastation. Dieser neue Besitzer, Oberst und Kommandeur der Ziethenhusaren, war vermählt mit einer Margarethe Regina Louise v. Göppel (geb. den 14. Februar 1749, gest. den 9. Februar 1803), welche sich später nach dem Tode ihres Gemahls noch einmal mit einem Herrn v. Brauneck auf Sullitz vermählte. Aus ihrer ersten Ehe stammen folgende Kinder: Wilhelm Joachim Reinhold (geb. 1767, gest. 1829); Joh. Karl (geb. 1769); Katharina Elisabeth Charlotte (geb. 1770); Marie Franziska (geb. 1777); Philippine Anna (geb. 1781); Albert Caspar Ewald (geb. 1783, gest. 1823). Dieser letztere wurde später Erbherr auf Krockow. Der zweite Sohn Karl v. Krockows, welcher später seinen Aufenthalt in Dresden nahm, hat dem Sohne des Philosophen einige Mitteilungen über den Aufenthalt Fichtes in Krockow gemacht.

Die Gräfin v. Krockow geb. v. Göppel war, obgleich nur Autodidaktin, eine begeisterte Verehrerin von Kant. Sie suchte für ihre Kinderschar i. J. 1792 (offenbar nur für die jüngeren, etwa von Elisabeth Charlotte abwärts) einen Hofmeister und wandte sich zu diesem Zwecke an den Hofprediger Schulze in Königsberg, dieser letztere wieder an Kant, der ihm den Johann Gottlieb Fichte empfahl. Fichte hatte eben nach einem ruhelosen Leben seine philosophische Erstlingsschrift: „Versuch einer Kritik aller Offenbarung“ in vier Wochen niedergeschrieben und die Handschrift an Kant übersandt, Da sie anonym erschien (Königsberg, 1792) wurde sie anfangs für ein Werk Kants selber gehalten, bis dieser den Namen des Verfassers nannte und hiermit seinen Ruhm begründete. In diese Zeit fällt seine Berufung nach Krockow, wo er die zweite Auflage zum Drucke herstellte. Über diese Zeit schreibt Fichtes Sohn als Biograph:

„Gerade als er am wenigsten diese Hilfe erwartete, wurde ihm durch den Hofprediger Schulz eine Hauslehrerstelle bei dem Grafen v. Krockow in der Nähe von Danzig angeboten und zwar als Einem von Kant Empfohlenen unter den ehrenvollsten Bedingungen. Freilich vermochte nur der Mangel aller anderen Aussichten ihn zur Annahme zu bewegen; solch' einen Widerwillen hatten ihm seine Erfahrungen gegen das Hofmeisterleben eingeflösst; und in das Haus eines Grafen besonders schien er sich nicht zu passen. Doch auch hier wendete sich der Ausgang besonders günstig. Er fand in seinem neuen Hause die freundlichste Aufnahme und die angenehmsten Verhältnisse; besonders machten der Geist und die anderen trefflichen Eigenschaften der Gräfin seinen Aufenthalt interessant, ja lehrreich, und die Briefe, die er um diese Zeit schrieb, sind voll eines begeisterten Lobes derselben. Auch stand er zu ihr mehr im Verhältnisse eines Freundes

als eines Untergebenen, und die nähere Anschauung einer Frau, die, wie die Gräfin, ihre ganze Bildung sich selbst und ihren mannigfachen Lebenserfahrungen verdankte, scheint so anregend auf ihn gewirkt zu haben, dass der Gedanke vorübergehend in ihm aufstieg, über weiblichen Charakter und seine Ausbildung zu schreiben. Wenigstens erwähnt der Brief eines Freundes eines solchen Planes, freilich ihn missbilligend und zu grösseren Unternehmungen anspornend, nachdem er so rühmlich die schriftstellerische Laufbahn begonnen hätte. Und in der That trübte nur Eines seine glückliche Lage in diesem Hause, dass sein Erzieherberuf, wie die anziehende Geselligkeit ihm fast alle Zeit in Beschlag nahm, während sein Geist, aufgeregt durch das grosse Glück, welches seine erste Schrift gemacht hatte, von den mannigfaltigsten Plänen voll war".

Exzerpt aus einem Briefe Fichtes an Kant in Königsberg — abgedruckt in demselben Werke, Band II, S. 150:

„Werden Ew. Wohlgeboren der Frau Gräfin von Krockow, in deren Hause ich so glückliche Tage verlebe, welche mir aufträgt Ihnen ihre Hochachtung zu versichern, und welche selbst die aller Welt verdient, eine kleine Neugier für gut halten? Sie findet unlängst im bischöflichen Garten zu Oliva an der Statue der Gerechtigkeit Ihren Namen angeschrieben und wünscht zu wissen, ob Sie selbst dagewesen sind. Ungeachtet ich ihr nun vorläufig zugesichert habe, dass aus dem angeschriebenen Namen sich garnichts schliessen lasse, weil Sie es sicher nicht gewesen, der ihn hingeschrieben, so hat sie sich doch schon zu sehr mit dem Gedanken familarisiert, an einem Orte gewesen zu sein, wo auch Sie einst waren und besteht auf ihrem Verlangen Sie zu fragen. Ich finde aber, dass dieser Neugier noch etwas Anderes zu Grunde liegt. Sind Sie in Oliva schon einmal gewesen, denkt sie, so könnten Sie wohl einst in Ihren Ferien wieder dahin und von da aus wohl auch nach Krockow kommen — und es gehört unter ihre Lieblingswünsche, Sie einmal bei sich zu sehen und Ihnen ein paar vergnügte Tage oder Wochen zu machen. Und ich glaube fest, dass sie den zweiten Teil ihres Wunsches erreichen würde, wenn sie den ersten erreichen könnte. Ich bin mit warmer Verehrung Ew. Wohlgeboren gehorsamster Diener J. G. Fichte. Krockow, d. 6. Aug. 1792".

Exzerpt aus einem zweiten Brief Fichtes an Kant, ebendaselbst S. 151:

„Die Frau Gräfin von Krockow, die Sie ihrer fortdauernden Hochachtung versichert, that es weh, einen schönen Traum vernichtet zu sehen, und mich hat die Stelle Ihres Briefes, wo Sie von der Reise

in eine andere Welt reden, innigst gerührt. Ich bitte Sie, mir das Schätzbarste, was mir der Aufenthalt in Königsberg geben konnte, Ihre gütige Meinung zu erhalten, und mir gern zu vergönnen, mich zu nennen Ew. Wohlgeboren dankbarster Verehrer J. G. Fichte, Krockow bei Neustadt d. 17. Okt. 1792".

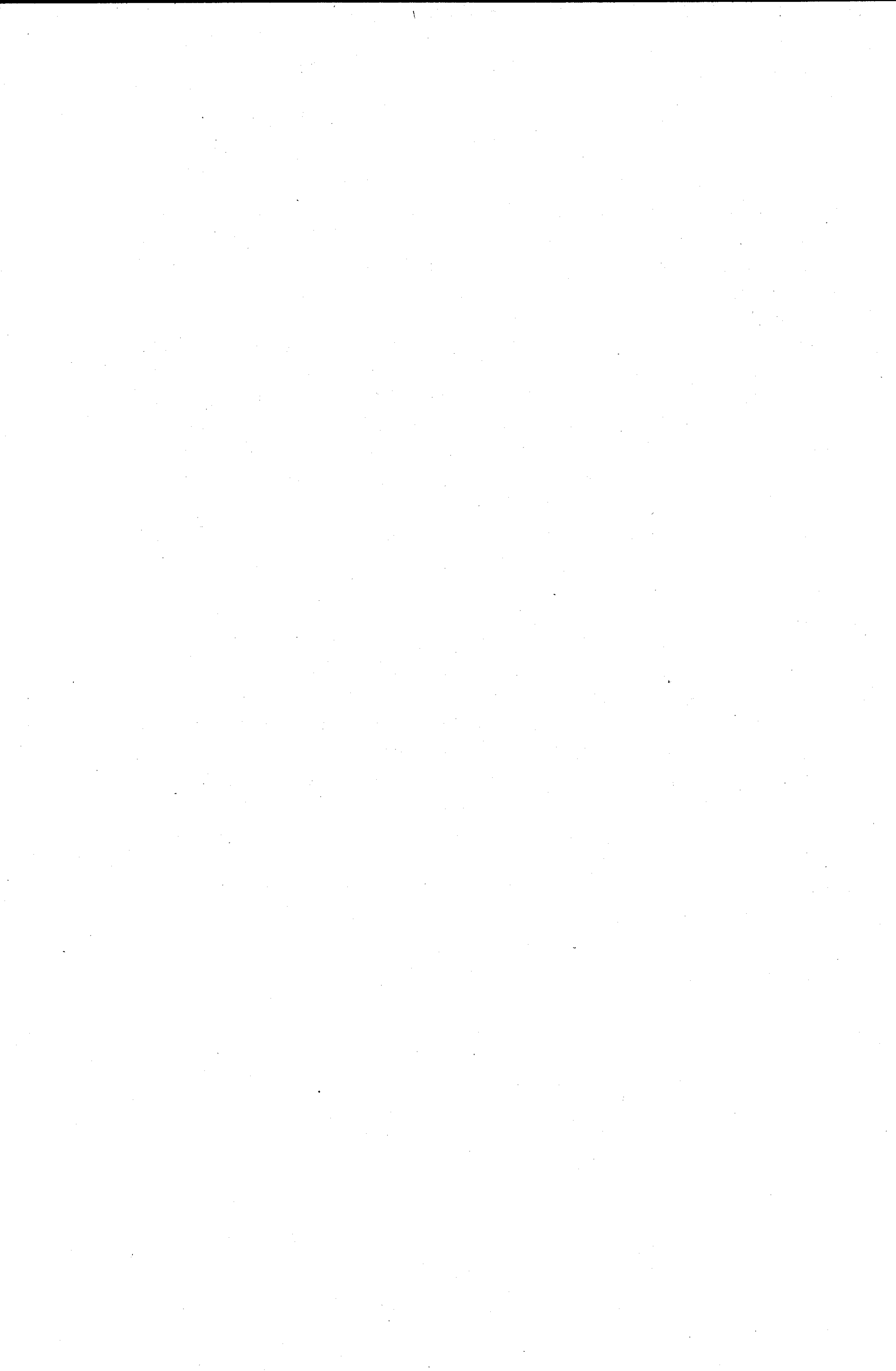
Auch Fichte hat in diesem Hause ein freundliches Andenken hinterlassen. Ein Zimmer im rechten Seitenflügel (d. h. vom Eintretenden rechts gesehen) wurde nach einer Mitteilung des Grafen Karl v. Krockow das „Fichtezimmer" genannt. Eine darin befindliche Butzenscheibe (sie ist leider heute nicht mehr vorhanden) soll noch sehr lange den Namenszug Fichtes getragen haben. Ein zwischen den beiden das Schloss umgebenden Festungsgräben sich hinziehender Pfad führte den Namen „Philosophengang". Der Unterricht Fichtes scheint der oben mitgeteilten Nachricht zufolge vorzugsweise den damals im erziehungsbedürftigen Alter befindlichen Töchtern: Maria Franziska, Ferdinandine Bernhardine und Philippine Anna gegolten zu haben, vielleicht auch dem jüngsten Sohne, dem nachmaligen Erbherrn Albert Caspar Ewald, der freilich von der weichen Gemütsart seiner Mutter abwich und nachmals als „wilder Graf" in der Umgegend bekannt war. Er wünschte und fand seine Begräbnisstätte nicht in dem Familienmausoleum, sondern auf einer einsamen Anhöhe der Begüterung, von welcher man den Krockowschen Besitz nach allen Seiten übersehen kann.

VIII.

Das Schloss Krockow.

Das Schloss Krockow ist unter die Kunst- und Baudenkmäler der Provinz nicht aufgenommen, da der nüchterne Baustil im Geschmacke des 18. Jahrhunderts mit den beiden rechtwinklig auslaufenden Seitenflügeln architektonisch keine Bedeutung zu haben scheint. Bei genauer Prüfung der Grundmauern aber und nach Einsicht einiger älterer Skizzen in den Krockower Gutsakten erkennen wir, dass das Herrenschloss ehemals ganz anders ausgesehen hat: ein gedrungener Bau mit zwei Ecktürmen flankiert, welche heute zu Erkerstübchen eingerichtet sind. Auch die das Schloss umgebenden Gräben führen auf eine viel ältere Zeit zurück, in welcher das Schloss in weitem Umkreise als Rückhalt für etwaige Überfälle gedient hat, so z. B. zur Zeit der „Materne" etwa um d. J. 1510. Aus dem Jahre 1602 erfahren wir urkundlich, dass es als eine Festung (fortalitium) gegolten habe. Das über dem Portale angebrachte Wickerausche Wappen dürfte ebenfalls in das Jahr 1500 zurück-

reichen. Manche Hausgeräte des Schlosses: ein Ofen, ein Schrank u. a. mit älteren Inschriften deuten auf eben diese Zeit. Vor dem Schlosse befinden sich als Schaustücke zwei Geschütz-Rohre, welche einer Familientradition zufolge am Anfange des 19. Jahrhunderts von Fischern in der Nähe von Rixhöft herausgehoben sein sollen. Rixhöft ist schon in ältester Zeit ein Landungsplatz gewesen, so z. B. landete hier i. J. 1390 Graf Derby; i. J. 1598 der polnische König, als er einen Krockow besuchte; i. J. 1627 und 1650 die Schweden. Von grösseren Seegefechten wird uns gemeldet: die Schlacht der Danziger gegen die Dänen i. J. 1457 und der grosse Überfall der Kauffahrteifahrerflotte i. J. 1511. Welcher Zeit diese Geschütze angehören, kann nur durch fachmännisches Urteil entschieden werden, vermutlich aber stammen sie aus einer jüngeren Zeit. Die Anlagen um das Schloss zogen sich früher viel weiter den Hügel hinauf und sind in einer Schrift: „Meine Reise ins blaue Ländchen nebst Bemerkungen über Danzig“ in Briefen an einen Freund 1799, herausgegeben von Berens — ausführlich geschildert. Auch der zahlreichen damals hier befindlichen Denkmäler ist hier gedacht, z. B. des Staatsministers Herzberg, des Fürsten Anhalt-Pless, des Generals v. d. Schulenburg, des bei Hochkirch gefallenen Caspar Krockow, der Meierei Karlsville, nach dem Bischof Abt Karl von Hohenzollern genannt, eines Urnengrabes, zahlreicher allegorischer und mythologischer Figuren, wie des damals unvermeidlichen Bades der Diana u. A. — Der Verfasser schliesst mit den Worten: „Unmöglich kann ich Ihnen die Reize schildern, mit denen die Natur den Landsitz einer Familie schmückte, die durch den Reiz ihres eigenen Herzens jeden Menschen den Wunsch atmen lässt, dass es mehrere solche liebenswürdige Menschen gäbe.“



III.

Das Schloss Rutzau und seine Besitzer.

Von

Prof. Dr. Fr. Schultz

in Culm.



Das Schloss Rutzau mit seiner unvergleichlich schönen Lage auf steiler Anhöhe am Gestade der Ostsee, mit seinem unbegrenzten Fernblick und den herrlichen Parkanlagen ist seit nahezu 200 Jahren der Zielpunkt der Ausflügler. Lassen wir die Besitzer während der 500 Jahre, soweit die geschichtliche Fortsetzung es zur Zeit eben gestattet, an uns vorüberziehen.

Der Name des Ortes trägt ein ächt slawisches Gepräge. Er heisst im Jahre 1400 Rzuszaw, 1427 Ruczow, 1439 und 1441 Zuzaw, 1483 Szruzau, 1526 Rzuza, 1548 Rzuzau; seitdem überwiegt die durch die deutsche Aussprache vereinfachte heutige Schreibweise, wenn sie auch zuweilen noch in die alte slawische zurückfällt. Der Ortsname lautet an mit einem Rz, welches zwischen R und S gesprochen wurde, daher die schwankende Schreibart. Es unterliegt demnach auch wohl kaum einem Zweifel, dass die in den sog. Kopenhagener Wachstafeln (No. 152) im Jahre 1380 aufgeführten Brüder Niczke und Ticze von Sicsazow (ein korrumpierter Ortsname) keine anderen sind als die Inhaber des Allodialgutes Szuzaw oder Rutzau, zumal der Vorname Nitze sich in der Zeit von 1400—1481 unter den Besitzern des Ortes 4 Mal wiederfindet. Dieses vorausgesetzt würden sich die Regesten über die Besitzverhältnisse in folgender Weise zusammenstellen lassen:

1380 Actum in presentia nostra (d. h. des Lauenburg-Putziger Landrichters); expedierunt Niczke et Ticze fratres de Rzuzaw (vermutliche Lesart) in parte una . . . Das Übrige ist lückenhaft und unverständlich. (Kopenhagener Wachstafeln No. 152; W. Gesch. No. IV S. 78).

1400 Rsuszow unter denjenigen Ortschaften genannt, welche den Ordensherren einen Dienst zu leisten haben (Danziger Komthureibuch).

c. 1400 Wyssentlich . . das Her Niclaws von Schonegghe hot olle Jor 4 Mark von dem Rothuze czu Puczik czu syme Lebende, noch syme Tode ist is das Godes Huses czu Puczik. (Putziger Urkunden-Sammlungen VII S. 7; die letzte vorangehende Jahreszahl ist a. 1399, die nächste folgende ist 1402).

1412 Zweimal hintereinander nach einer Eintragung heisst es: Und syn von deme Gelde das Her Nycze us gap. (Urk. Samml. VII. S. 14).

1427 Wissentlich is Richter Scheppen eynen geheyten Dinge und gantzen Rote der Stat Putzk wy das Her Nitze hot usgerichtet deme Vicario Her Arnde 72 Mark geryngen Geldes von des Guttes wegen von Ruczow das do daruf sent von der Vicarien wegen sunte Jurges in der Jorczel unsir Hern 1427 Jore in die conversionis Sti Pauli (Urk. Samml. VII S. 65).

1439 Her Johannes Symonis hot geton Symon von Suzaw 7 ger. Mark uff seyne legenden Grund Ruzow, davon sal her czinsen etc. (Urk. S. VII S. 54).

1441 Johannes Symonis hot gegeben Symoni von Zuczaw 12 ger. Mark uff zeyne legende Grunt Suczau etc. Och hat Her Symon von Zuzaw gelobet H. Johannes Symonis das Gelt wydder czu geben bey 12 ger. Mark myt der Rente (Urk. Samml. VII S. 54).

1453 Ein Abkommen zwischen Johannes Symonis und Symon von Ruzaw über 24 Mark eingetragene Schulden, welche zur Hälfte zugeeignet werden „czu der Capellen- und Beygruft dy unnss Herren haben czu den Schwarzen Monchen czu Gdanczk, und ys das erste von allemanne (Urk. S. VII S. 54).

1483 Jacob Molner kauft ein Erbe am Ringe von Niclaus von Sruczaw auch Niclesse von Szruczau genannt (Urk. S. VII S. 54).

c. 1500 Drei glaubwürdige „wohlbetagte“ Männer legen im Jahre 1526 Zeugnis ab über die früheren Fischereiverhältnisse von Rutzau „für der Czeith des Erbarn Juncker Chistoffs von Bornschau (Bohlschou) Urk. S. III S. 1.

c. 1521 (während des sog. Hochmeisterkrieges) Das ehemalige Privileg über Rutzau kommt dem Mathias Bolschewski (Herrn von Bohlschau) abhanden tempore belli Pruthenici per hostiles incursiones in terram Prussiae factas (Urk. S. IV, 2).

1526 Das schon 1500 erwähnte Zeugnis von dem Putziger Scheppenstuhle, wonach das Gut Rutzau 2 Garne und 6 Aalscpeere freigehabt habe (Urk. S. III, 1—2).

1548 Erneuerung des um das Jahr 1521 abhanden gekommenen Privilegs über Rutzau durch König Sigismund August für Mathias Bolschewski. Ausgestellt zu Petrikau f. II p. f. Conceptionis Mariae 1548. Pergament-Urkunde im Besitze derer v. Below auf Rutzau (Urk. S. IV S. 22—28).

1578 Ernst Weiher, welcher 1577 die Belagerung von Danzig geleitet hatte, nachmaliger Besitzer von Rutzau, tritt urkundlich auf als Hauptmann von Putzig (Urk. S. III S. 42).

1584 Ernst Weiher mit seiner ganzen umwohnenden Verwandtschaft wendet dem Putziger Hospitale ein ursprünglich für Danzig bestimmtes Vermächtnis zu (Urk. S. X S. 36—39).

c. 1590 Ernst Weiher und seine Gemahlin Anna Mortangen kaufen das Gut Rutzau. Das Kaufinstrument selber liegt nicht vor; wohl aber über seine anderen Ankäufe, 1586 Schmechau und Nanitz; 1589 von Schlatau; 1592 Januar Sellistrau; 1592 April Celbau und Brusdau.

1597 Der alternde Ernst Weiher und seine Gemahlin Anna Mortęska treten ihrem ältesten Sohne Johannes Weiher die Güter Rutzau und Sellistrau ab (Urk. S. VIII S. 108).

1598 Oberst Johann Weiher (Weyer) in Begleitung Königs Sigismund umgeht den Herzog Carl, nachmals Carl IX. bei Negenburg in Schweden (Gfrörer S. 89).

1626 (10– 16 Juli) Der Admiral Gyldenhelm und Major Horn nehmen Putzig ein und residieren auf dem Putziger Schlosse (Gfrörer S. 234). Die umliegenden Ortschaften werden sämtlich geplündert, am meisten Rutzau aus Rache für die i. J. 1598 gewonnene Schlacht.

1634 Jakob Weiher, Erbherr auf Rutzau, wird bei der Belagerung von Biala von einer zusammenstürtzenden Mine verschüttet und soll ein Gelübde getan haben (Prutz, Neustädter Kr. S. 117).

1636 Jakob Weiher, Sohn des Johann Weiher, Woywode, Führer des in Putzig stationierten Weiherschen Regimentes (Urk. S. XVI S. 16). Ihm wurden auch die auf der Halbinsel Hela eingerichteten Schanzen Wladislawowo und Kaziemierowo unterstellt (Prutz, N. Kr. S. 117).

1657 am 20. Februar, Jakob Weiher, der Erbauer von Neustadt, stirbt zu Neugarten bei Danzig (Prutz, S. 122 nach Neustädter Gutsakten).

1676 Die zweite Gemahlin Jakob Weihers, eine geborene Radziwill und deren Töchter, treten den Besitz der Rutzau-Nanitzschen Güter an den Fürsten Michael Kasimir Radziwill ab (Neustädter Gutsakten).

1681 Fürst Radziwill stirbt.

1685 am 5. Juni tritt König Johann Sobieski in den Besitz der Rutzau-Nanitzer Güter, zu denen damals gehörten: Rutzau,

Oslanin, Blanczkau, Gross- und Klein Schlatau, Sellistrau und Beka mit der Lachswehr, ferner die Schmechau-Nanitzer Güter, Gowin und Sobieszyn (Rutzauer Gutsakten).

1685 3. August. Eine Stiftung Königs Johann Sobieski für das Neustädter Reformaten-Kloster (Urk. S. IV S. 7).

1696 Nach dem Tode des Königs Sobieski ging der Besitz über an dessen Sohn Johann Alexander, der abwechselnd in Rutzau und Koliebken residierte; später in den Besitz seines Bruders des Prinzen Jakob Ludwig (Rutzauer Gutsakten).

1709 Ein schwedischer Befehlshaber residiert in Rutzau. Das schöne Schloss soll — Familiennachrichten zufolge -- in ein Lazarett umgewandelt sein.

1711—20 Rutzau im Pfandbesitze des Georg Albert v. Jaskowski (Gutsakten).

1720 Prinz Jakob Ludwig verkauft den ganzen Besitz an den Grafen Peter Georg Przebendow Przebendowski (Gutsakten).

1746 20. September Vermächtnis der Prebendows für die sog. Weihersche Kapelle in der Putziger Pfarrkirche (Urk. S. X S. 34 und IV S. 7).

1755 Prebendow stirbt; seine Gemahlin und sein Sohn Ignaz erben.

1757 Prebendowsches Familienstift für Studierende (Urk. S. X S. 47).

1772 Ein neuer Schlossbau auf Rutzau wird geplant (Urk. S. X S. 46).

1774 Ignaz von Prebendow verkauft den Güterkomplex an seinen Vetter den General-Leutnant von Prebendow und stirbt ein Jahr darauf tief verschuldet (Neustädter Akten).

1782 im Mai. Baron v. Gibsone kauft den ganzen Komplex für 400 000 Thaler von den Prebendowschen Erben.

1789 Das herrschaftliche Schloss am Meere wird rühmend auch in der Topographie Westpreussens erwähnt (Goldbeck S. 60).

1796 am 6. November. Abtretung des Komplexes an den Neffen Gibsones Alexander Grafen Keyserlingk (Urk. S. IV S. 5).

1811 Gibsone stirbt in Danzig vereinsamt. Napoleon legt sein Barvermögen mit Beschlag (Urk. S. IV S. 10).

1827 Graf Keyserlingk stirbt. Spaltung des Komplexes in die Neustädter und Rutzauer Güter (Urk. S. IV S. 11).

1833 den 10. September. Frau Oberstleutnant v. Below als Tochter des Grafen Alexander Keyserlingk übernimmt den Rutzauer Güter-Komplex (Landschaftsakten v. Putzig; Urk. S. XI S. 94).

1835 Der Ehemann und damaliger Kommandeur der Ziethen-Husaren v. Below wird als Besitzer eingetragen (Rutzauer Gutsakten).

1840 Der Bau des heutigen Schlosses Rutzau wird beendigt, zu welchem der mit v. Below eng befreundete Kronprinz die Anregung und der Geh. Landesbaurat Stüler den Plan gegeben hatte (Rutzauer Familiennachrichten).

1851 König Friedrich Wilhelm IV. weilt zum Besuche auf Schloss Rutzau, um zugleich hier die totale Sonnenfinsternis in Augenschein zu nehmen. Das „Königszimmer" wird noch heute in seinem damaligen Zustande erhalten.

1853 Carl Emil Theodor von Below übernimmt nach dem Tode seines Vaters die Rutzauschen Güter. Errichtung der Begräbniskapelle.

Gegenwärtige Besitzer: Carl Gerhard Theodor v. Below (General-Konsul zu Sofia in Bulgarien) und dessen Gemahlin, eine geborene v. Quistorp.

Wenn wir nun nach der gewonnenen Übersicht die Geschlechter, welche sich im Besitze von Rutzau befunden haben, zusammenstellen und zunächst einmal den ältesten Inhaber als die Familie von Schoneck bezeichnen, die Sobieskis und Radziwills, ebenso die v. Gibsone—Keyserlingk—v. Below als je eine Familie zusammenfassen, so stellt sich die Tafel der Besitzer fotgendermassen heraus:

1. Die Familie Schoneck bis nach 1483.
2. Die Herren von Bohlschau von etwa 1500 bis ca. 1590.
3. Die v. Weiher von ca. 1590 bis 1676.
4. Fürst Radziwill und König Joh. Sobieski nebst deren Erbnehmern von 1676 bis 1720.
5. Gräflich Prebendowsche Familie von 1720 bis 1782.
6. Seitdem Baron von Gibsone, dessen Neffe Alexander Graf Keyserlingk und dessen Erbtochter vermählte v. Below und deren Descendenz.

1. Die Familie Schonegge.

Aus der Zeit der Pommerellischen Herzöge d. h. bis zum Jahre 1310 liegen über Schloss und Gut Rutzau keine Aufzeichnungen vor, doch ersehen wir aus den Komthureibüchern der Deutsch-Ordenszeit, dass Rutzau nicht ein freies Allodialgut zu pommerschem (polnischem) Rechte gewesen, sondern zur Disposition der Landesherrschaft gestanden hat, daher der deutsche Orden über dasselbe freie Verfügung hatte und es zu kulmischen Rechten ausgab. Leider ist dieses Ordens-

privileg nicht wie die meisten anderen auf uns gekommen, sondern im Jahre 1521 verschleppt und verloren gegangen. Von den ältesten Besitzern Rutzaus dürfen wir nach den uns zu Gebote stehenden Aufzeichnungen wohl ohne weiteres annehmen, dass Nicze i. J. 1380, Herr Nycze i. J. 1412 und Herr Nitcze i. J. 1427 derselben Familie angehören, wenn nicht dieselbe Person sind. Sie werden nur nach ihren Taufnamen genannt und der Besitz gelegentlich hinzugefügt. Nur das erste Mal etwa um das Jahr 1400 ist ein Herr Nitze mit dem Familiennamen Schonegge aufgeführt und dieses ist offenbar der ursprüngliche Name der gesamten Familie, welcher aber später infolge des langjährigen Besitzes von Rutzau und wahrscheinlich auch einiger Nachbargüter verloren geht[1]). Die Bezeichung „Herr“, welche sie im Putziger Ratsdenkbuche führen, verdanken sie aber nicht etwa ihrem Landsitze; vielmehr wird dieses Prädikat in dem Putziger Ratsdenkbuche wie auch in anderen Stadtbüchern ausser den Ordensrittern und den Geistlichen in älterer Zeit nur den Gerichtsherren und Mitgliedern des Scheppenstuhles beigelegt, letzteren anscheinend auch nur so lange, als sie wirklich dem Scheppenstuhle angehörten, das Richteramt inne hatten[2]). Wir haben es hier augenscheinlich mit einer in der Stadt Putzig ebenso wie in dem benachbarten Rutzau erbsessenen Richterfamilie zu tun, in welcher die Taufnamen Nitze, Titze (Matthias

[1]) Der Fall steht durchaus nicht vereinzelt da; die Wickeraus, welche vorübergehend im Besitze von Krockow waren, lassen den Familiennamen sehr bald fallen und nennen sich Junker von Krockow. Solcher Beispiele könnte man aus dortiger Gegend viele anführen.

[2]) Der Schreiber dieser Zeilen hat das älteste Ratsdenkbuch von Putzig, welches etwa mit dem Jahre 1390 beginnt, eingesehen und aus demselben die Namen von 446 Personen, überwiegend Bürgern der Stadt, zum geringeren Teile umwohnender Besitzer zusammengestellt, womit die besitzende Klasse der städtischen Bewohnerschaft wohl so ziemlich erschöpft sein dürfte. Es heben sich aus den hierin vorkommenden Namen in bevorzugter Stellung heraus: Graf Albrecht von Schwarzburg Komtur, Graf Hermann von Gleichen Kompan, Peter Lorch Fischmeister (auch „Herr“ Peter Lorch genannt); ferner „Unser gnädigster Herr Bischof“, die „Herren“ (Mönche) von Oliva, die Ortspfarrer, Vikarien und Altaristen ebenfalls als „Herr“ bezeichnet (Pansow, Arndt, Stoffenberg, Steinbrücker, Schroter, Carnificius, Lorentz, Flin und auch ein „Herr Nicolaus unser Schulmeister“). Ausserdem wurden als „Herren“ die Richter resp. Scheppen bezeichnet, sowohl insgesamt (z. B. „Von den Herren und dem Rate“ oder „unsern Herren und der Stadt“), als auch einzeln. Ausser den Besitzern von Rutzau (Nitze, Johannes Simones und Simon) werden noch 3 begüterte Bürger der Stadt (Trude, Lebenicht und Sasse) Herren genannt. Nicht einmal der Bürgermeister und die Ratmänner — welche um diese Zeit dem Range nach hinter den Richtern standen — erfreuten sich dieser Bezeichnung. Auswärtige Edelleute werden zuweilen mit „Pan“ oder „Junker“ bezeichnet, meistens aber gleich den Bürgern unter blosser Namennennung mit Angabe ihres Besitzes aufgeführt.

oder Timotheus?), Johannes und Simon erblich waren[1]. Die Stadt Putzig wurde — wie auch die meisten der von der Neumark aus gegründeten Städte — anfangs nach einer mehr dorflichen Verfassung verwaltet, indem ein begüterter und zuverlässiger Edelmann oder Lehnmann in der Nachbarschaft damit betraut wurde, eine genügende Anzahl von Bürgern mit ihrer „Handelung" heranzuziehen und die erste Einteilung der Erben vorzunehmen. Als Entschädigung für die hierauf gewandten Mühen und Unkosten wurde ihm das Schultheissenamt der Stadt erblich überwiesen. In der Putziger Handfeste v. J. 1348 ist auch von einem solchem erblichen Schulzenamte die Rede, wenn es darin u. a. heisst: „Desselben hundert Hove sol der Schultheise, sine Erbin und Nachkumlinge einen fryen Hof haben" etc. (Urk. Samml. II S. 1—7). Während nun bei den meisten anderen Stadtgründungen die Namen der ersten Lokatoren oder „Uppleger" genannt werden, ist dieses hier nicht der Fall, vielleicht weil man über die Person des Schultheissen noch nicht schlüssig geworden war, bis man die Lehnmannsfamilie derer von Rutzau, die vielleicht auch in Oslanin mit Besitz ansässig war, damit betraute. Wir hätten es hiernach mit der ältesten, sonst nirgend dem Namen nach aufgeführten Schultheissenfamilie zu tun. Hierfür spricht auch noch manches andere, namentlich die andauernden intimen Beziehungen zur Stadt, die Vorstreckungen, Vermächtnisse, die vertrauliche und doch respektvolle Art, wie von „unseren Herren" gesprochen wird, endlich der Umstand, dass erst i. J. 1483, als das erbliche Schulzenamt zu bestehen schon aufgehört hatte und an dessen Stelle der von den Bürgern gewählte Scheppmeister oder Scheppen-Eltermann getreten war, der Letzte dieses Namens Niclaus von Rutzau seinen Hof — vermutlich den Erbschulzenhof — am „Ringe" verkauft. Zu bemerken ist hierbei noch, dass in der ältesten rathauslichen Aufzeichnung ein „Herr Nyclaus von Schonegghe" als Wohltäter genannt wird. Wir gehen deshalb gewiss nicht fehl, wenn wir ihn mit den älteren „Herren Nitze" identifizieren. Demnach wäre Schonegghe der ursprüngliche Familien-Name gewesen, welcher aber bei dem langjährigen Besitze von Rutzau fallen gelassen wurde und verloren ging. Die Familie derer von Rutzau oder Schonegk verzweigte sich im Laufe von 100 Jahren. Die Söhne eines Simon führten zur Unter-

[1]) Es ist wohl kein blosser Zufall, dass gerade um dieselbe Zeit in der unmittelbaren Nachbarschaft von Rutzau, in Oslanin sich beinahe dieselben Taufnamen wiederfinden, nämlich Simon, Nitze, Hannus und Thymo und zwar 1369 Simon von Ostechau, der mit Oslanin belehnt wird (Komtureibuch) und i. J. 1418 der Stolnik oder Starnik (Truchsess) Nitze von Oslanin mit seinen beiden Söhnen Hannus und Thymo (Grenzbuch in der Uphagenschen Bibliothek).

scheidung von anderen Mitgliedern oder weil sie in der bevorzugten Stellung des Erbschulzenamtes verblieben waren, den ursprünglichen Taufnamen des Vaters weiter und nannten sich Simon Simonis und Johannes Simonis. Der Namen verdichtete sich zu einem Familien-Namen Siemens und noch i. J. 1627 findet sich in Putzig ein begüterter Bürger Namens Simon Siemens, welcher das Ehrenamt eines Kirchvaters bekleidete (Urk. S. XII S. 45).

Schloss Rutzau wurde in den Jahren 1460 und 1462 von den Polen und von den Danzigern geplündert.

2. Die Herren von Bohlschau.

Die Herren von Bohlschau, auch polnisch Bulszewski genannt, gehörten einem alten pommerschen Geschlechte an, deren angestammtes Gut Bolischo, Bolschow auch Bolczewo und Bulszewo genannt, zum sogenannten Confinium Rhedense gehörte und mit den Nachbargütern einen Bezirk (Opole) für sich bildete. Hier wurde auch eine der ältesten Kirchen gegründet. Schon in den Kopenhagener Wachstafeln findet sich ein Jeske von Bohlschau auf dem Landgerichte (Nro. 163), wie überhaupt dieser Name Jaroslaw, Jesko, Jeske in dem älteren Geschlechte vorherrscht. Weiterhin wird aus d. J. 1443 ein Jeske von Bulschau in dem Putziger Ratsdenkbuche genannt, 1454 ein Landrichter Jeske von Bulsow, 1518 ein Thomas von Bohlschau, 1523 wieder ein Jaroslaw von Bohlschau, ebenso 1529 ein Jaroslaw, Martin und Matthias Bulszewski. Als Besitzer von Rutzau treten urkundlich nur zwei auf: Christoph und Matthias. Doch ist noch ein Matthias von Bohlschau i. J. 1588 mit Ernst Weiher im Prozesse wegen des Gohrischen Sees und 1624 ein Lucas Bolszewski Beisitzer des Landgerichtes und ein energischer Feind des Abtes von Oliva, Besitzer von Boliczewo, Orle, Goscicino und Prusnow (Urk. Samml. XV S. 39 und 54). Die Mitglieder dieser Familie machen sich durchweg bemerkbar durch ihr zufahrendes Wesen und ihre Prozesssucht. Namentlich der Stadt Danzig standen sie als unversöhnliche Feinde gegenüber. Der Prozess um die Fischereinutzung auf dem heute abgelassenen Goraschen See währte von den Jahren 1518 bis 1531 und füllt noch heute ganze Folianten des städtischen Archives. Nachdem Danzig den Pfandbesitz der Putziger Starostei i. J. 1545 aufgegeben hatte, lebte er noch einmal i. J. 1588 auf und wurde mit gleicher Hartnäckigkeit fortgesetzt, jetzt aber gegen die Königliche und die Herrschaft der Starosten. Wann und auf welchem Wege das Gut Rutzau in den Besitz derer von Bohlschau gekommen ist, wissen wir nicht, aber nach der ungewöhnlichen Vorliebe dieses pommerschen Geschlechtes

für Ausnutzung der Fischereien dürfen wir annehmen, dass ein gleiches Motiv auch hier ausschlaggebend gewesen ist. Rutzau war schon durch seine exponierte Lage, die bequemen Anlegestellen, den weiten Blick und als Mittelpunkt des fischreichen inneren Putziger Wasserbassins auf den Fischfang hingewiesen. Wenn nach der Urkunde v. J. 1453 die Besitzer ein Erbbegräbnis in der Dominikanerkirche zu Danzig hatten, dann dürfen wir den Grund nicht allzuweit suchen: die Dominikaner entwickelten ihre Haupttätigkeit (sie „terminierten") an den Gestaden des Wiecks und haben noch in späterer Zeit den zerstreuten Bewohnern auf den Sanddünen die Segnungen der Kirche gespendet, wofür sie um die Zeit des Lachsfanges und des Aalfanges alljährlich ihr Deputat sich einholten. Vermutlich haben sie dem Gute Rutzau ebenfalls ihre Besuche abgestattet oder es wurde ihnen von der diesseitigen Gutsherrschaft gegen die genannte Vergünstigung der Beigruft in ihrer Kirche ein gewisser Anteil des Fischfanges zugewiesen[1]). Zur Zeit des Bohlschauer Besitzes muss der Fischereibetrieb ganz besonders im Schwunge gewesen sein und die beiden einzigen uns erhaltenen Dokumente beschäftigen sich ausschliesslich hiermit. Rutzau war eine von den 26 Fischerstationen, die sich schon während der Zeit der pommerellischen Herzöge urkundlich von Weichselmünde bis zur Ausmündung des Zarnowitzer Sees nachweisen lassen. Einige Bevorzugte, wie das Kloster Zarnowitz und die Stadt Putzig hatten das Recht, auch mit je einem Garne die Hochseefischerei zu treiben; das Kloster Oliva allein hatte zwei Schiffe frei[2]). Es ist nur schwer zu glauben, dass das Gut Rutzau, welches in älterer Zeit noch garnicht weiter hervortrat, eine Bevorzugung genossen haben sollte, welche über die der Stadt Putzig und des Klosters Zarnowitz hinausginge. Wenn es seine Fischerei mit zwei Fahrzeugen betrieb, so geschah es eben missbräuchlich. Aber es entspricht ganz dem streitsüchtigen und habsüchtigen Wesen der Pommerellischen Edelleute jener Zeit, irgend welche hochbetagten Männer als Zeugen hinzustellen, welche beeidigen

[1]) Die späteren Besitzer übertrugen die alten Verpflichtungen oder Gewohnheits-Leistungen an das Reformaten-Kloster zu Neustadt, für welches als onus reale auf grund eine Verschreibung Königs Johann Sobieski vom 3. August 1685 ausser einer Summe Geldes, 40 Tonnen Oslaniner Bieres und 30 Lachse geliefert werden mussten (U. S. IV S. 7).

[2]) Das Putziger Gründungsprivileg lautet: „Ouch gunne wir der vorgenannten Stadt Puczk ein vrey Garn czu haben und domite zu vischen, beide, in dem grosen Se und in dem cleynen" etc. (U. S. II S. 6). Nur das Kloster Oliva hatte eine bevorzugte Fischereigerechtigkeit mit zwei Schiffen: „Praeterea unam navem liberam in salso mari et unam in recenti mari ad capiendum halec rumbos vel alios quoscumque pisces (U. S. XXI S. 32).

müssen, dass sie in ihrer Jugend irgend einmal an einem strittigen Orte das Vieh geweidet, Holznutzung ausgeübt oder Fischerei und Jagd betrieben hätten. So auch hier; drei Fischer beeidigen, dass schon zur Zeit der Erbaren Junker Cristoff von Bornschau das Gut Rutzau zwei Garne frei gehabt habe nebst 6 Aalsperren. Vielleicht stiess der Besitzer aber doch auf Widerspruch und im Jahre 1548 hielt er es für gut, sich dieses vermutlich angemasste Recht urkundlich bestätigen zu lassen, gibt vor, sein ältestes Privileg sei ihm verloren gegangen und erbittet sich ein neues, in welches weiter nichts als diese Fischerei-Gerechtigkeit aufgenommen wird, um die es ihm einzig zu tun war. Die Pergament-Urkunde mit daran haftendem Königlichen Siegel befindet sich noch heute im Besitz der Familie v. Below auf Rutzau. Beide Dokumente rufen den Eindruck ränkesüchtigen Handelns hervor und erinnern ganz auffallend an den gleichzeitig gegen Danzig geführten Prozess um den Gohra-See; nicht minder auch an den i. J. 1588 abermals erneuerten Streit um denselben Gegenstand. Der Streit wurde mit grosser Animosität geführt, hinderte aber nicht, dass Ernst Weyher bei seinen grossen Ankäufen in hiesiger Gegend das Gut Rutzau von denen von Bohlschau erwarb; ja es mag gerade die Streitsucht dieser Familie den Handel beschleunigt haben.

Die Herren von Weiher bis 1676.

Das Geschlecht derer v. Weiher ist namentlich im 16. und 17. Jahrhundert mit den Schicksalen der Provinz Westpreussen so enge verbunden, dass eine eingehende Darstellung dieser Familie fast einer Provinzial-Geschichte gleich käme. Hier sei nur bemerkt, dass die Familie selbst ihren Ursprung aus Franken herleitet[1]). Ein Weiher aus der Würzburger Gegend soll 1190 durch Friedrich Barbarossa zum Ritter geschlagen sein. Ein Diederich Weiger erhielt i. J. 1373 das Lehn Leba, den Stammsitz der Rutzauer Familie, doch scheint diese Belehnung nicht die erste gewesen zu sein. Ein Weier von der Gans (Gans ein Dorf im Lauenburgischen) war schon 1377 Schiedsmann; ein anderer Weiher von der Gans i. J. 1398 langjähriger Besitzer des heute nicht mehr zu ermittelnden Gutes Drzewno und des Gutes Gnewin. In Westpreussen scheint sich zuerst Claus Weiher durch Ankauf des Gutes Gnischau bei Dirschau ansässig gemacht zu haben, der mit einer Tochter des in dieser Gegend

[1]) Nach Kramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow, I. Teil 169 und II. Teil S. 270. Kramers Mitteilungen erfahren aber mehrfache Ergänzungen aus den Kopenhagener Wachstafeln und den Putziger Dokumenten.

ebenfalls begüterten Geschlechtes Rahmel vermählt war. Sein Sohn Ernst erwarb sich durch seine militärischen Eigenschaften ein hohes Ansehen, avancierte zum Oberst und führte als solcher das weit bekannte und gefürchtete Weihersche Regiment. Nach und nach wurde er durch Belehnung mit mehreren Starosteien (Hauptmannschaften) und zuletzt der Woywodschaft Kulm ausgezeichnet und gelangte so zu bedeutendem Wohlstande. Da er unter anderem Starost von Putzig geworden und sein Regiment ebenfalls hier stationiert war, so benutzte er sein Barvermögen zum Ankaufe eines grösseren Güterkomplexes in dieser Gegend, der von seinen Nachfolgern noch vermehrt und vergrössert wurde. Erst i. J. 1597 tritt das alternde Ehepaar dem ältesten Sohne Johann einen Teil des Güterkomplexes ab, nämlich Rutzau und Sellistrau. Ernsr Weiher war ein persönlicher Freund des polnischen Königshauses; er war vermählt mit Anna von Mortangen, aus einer durch ihre Frömmigkeit sich auszeichnenden Familie. Obwohl die Weihers in den ersten Jahren der Reformation sich dem Protestantismus angeschlossen hatten, so trat Ernst W. doch wieder zum Katholizismus zurück und hat mehrfache fromme Stiftungen hinterlassen, wie z. B. die sog. Weihersche Kapelle in der Putziger Pfarrkirche. Mit Reinhold Krockow verschwägert (dieser war mit einer Schwester Weihers, Barbara, verheiratet) und konfessionell getrennt, haben diese beiden einflussreichsten Männer in dieser Gegend doch gute Freundschaft mit einander unterhalten. Sie wurden nur vorübergehend uneinig, als es sich um die Niederwerfung der Danziger handelte, welche dem Könige Stephan Bathory den Huldigungseid verweigerten. Krockow lehnte das ihm anfänglich übertragene Kommando ab, als er merkte, dass die Unternehmung gegen das ihm befreundete Danzig gerichtet sei; Ernst Weiher übernahm es und hat die geschichtsbekannte Belagerung von Danzig zwar mit grosser Umsicht und Energie, aber ohne Erfolg betrieben. Später wurde er noch zu mehreren anderen militärischen Operationen verwendet. Das Gut Rutzau ist nun durch drei Generationen in den Händen der Weiherschen Familie geblieben, Ernst, Johann und Jakob[1]). Johann, ebenfalls ein umsichtiger und unerschrockener Offizier, verdankte bei einer Erstürmung von Smolensk sein Leben

[1]) Ausser den drei im Texte Genannten kommen in den Akten als Erbberechtigte von Rutzau noch vor: Nicolaus Weiher in Gnewin erbsessen, Demetrius oder Döring Weiher, Besitzer des Nachbargutes Schlatau, Bruder des Johannes W. und die drei jüngeren Brüder: Melchior, Ludwig und Martin; endlich i. J. 1700 noch ein Woywode Weiher, der ein weiteres Vermächtnis zur Weiherschen Kapelle machte. Der Besitz des Rutzauer Komplexes vereinigte sich aber immer wieder in einer Hand.

nur dem eisernen Panzer, welchen er unter der Kleidung trug und den er aus Dankbarkeit der Kirche von Loretto widmete. Im Kampfe gegen die Schweden hat er als Kommandeur der Infanterie die Umzingelung von Negeborg geleitet und sich hierdurch zwar die Dankbarkeit seines Königs erworben, aber auch den unauslöschlichen Hass der Schweden zugezogen, welche bei ihrer Landung i. J. 1626 ihre Rache durch die Plünderung von Rutzau zu kühlen suchten. Derselbe Geist der Frömmigkeit und Tapferkeit zugleich übertrug sich auch auf den Enkel Jakob Weiher, Marienburger Wojwoden, des Römischen Reiches Grafen, in den Landen Preussen General-Kriegsobersten, Starosten von Schlochau, Christburg und Bütow, Erbherren von Wildschütz und Rutzau. Als er bei der Belagerung des Schlosses Biala i. J. 1634 von einer zusammenstürzenden Mauer verschüttet ward, tat er ein Gelübde für den Fall seiner Errettung, dessen Ausführung die Gründung der heutigen Stadt Neustadt (Weihersfrei) und Anlage der Kalwarienstationen daselbst im Gefolge gehabt hat. Bei dem Einfalle des Schwedenkönigs Karl X. Gustav hat Jakob Weiher die Küstenlandschaft glücklich verteidigt, wurde aber bald aufs Krankenlager geworfen und konnte, als der Sturm vorüber war, seinen engeren Landsleuten nur noch den Rat geben, sich unter den Schutz der mächtigen Stadt Danzig zu stellen, welches bald darauf in der Tat durch königliche Urkunde vom 11. Mai 1656 in den Pfandbesitz der Putziger Starostei eintrat. Jakob Weiher starb noch in demselben Jahre ohne einen Sohn zu hinterlassen. Erbin wurde die Gemahlin zweiter Ehe, eine geborene Fürstin Radziwill, gestorben 1676, und deren beide Töchter, welche den ganzen Komplex an ihren Oheim, den Fürsten Radziwill, käuflich abtraten. Von den drei Besitzern Weiher hat der erste Ernst als Hauptmann von Putzig überwiegend auf dem Schlosse Putzig gewohnt, Johann seinen Wohnsitz gerne in Rutzau genommen, dem sogenannten Amtssitze, und hier „vom Hofe Rutzau“ aus mancherlei Schriftstücke datiert; unter Jakob wurden die Güter meistens von Administratoren oder sogenannten Burggrafen verwaltet, welche sich einer grossen Selbständigkeit erfreuten.

4. Die Familie Radziwill-Sobieski (1676—1720).

Fürst Radziwill hat nur 5 Jahre lang den Familienbesitz inne gehabt; seine Witwe war eine geborene Sobieska, welche den Güterkomplex an ihren Bruder, den polnischen König Johann Sobieski, i. J. 1685 abtrat. Diese Zeit wird für die Rutzauer Güter als eine sehr glückliche bezeichnet, da der König, obwohl selten anwesend,

doch das Rutzauer Schloss fürstlich hergestellt haben soll, sich freigebig gegen seine neuen Untertanen, namentlich gegen die Bewohner von Neustadt erwies und den Besitz durch die Erwerbungen der Adelsgüter Koliebken, Sobienczyn, Podscharnin und Lisnau noch erweiterte. Auch Ceynowa[1]) scheint um diese Zeit den Rutzauer Gütern offiziell angegliedert zu sein, wenngleich die Berechtigung zu dieser Angliederung von den Einwohnern selbst wiederholentlich bestritten wurde. Sie erklärten noch i. J. 1776, sie seien niemandes Untertanen, trotzdem sie im Grundbuch-Inventare als solche aufgeführt würden, sondern freie Leute und wären nötigenfalls erbötig ihre Freiheit zu beweisen. — Nach Johannis Tode i. J. 1696 wohnte die verwitwete Königin, eine geborene de la Grange, abwechselnd in Rutzau und Koliebken, fühlte sich aber als geborene Französin auf ihren zwar landschaftlich schönen, aber doch klimatisch rauhen und überaus einsamen Landsitzen nicht wohl, überliess den Besitz ihrem Sohne Alexander, kehrte selbst nach Frankreich zurück und starb 1716 zu Blois. Auch Prinz Alexander überlebte sie nicht lange; die jüngeren Brüder verkauften i. J. 1720 den ganzen Besitz an den Grafen Peter Georg Przebendow-Przebendowski, deutsch kurzweg Prebendow genannt.

Unter den Radziwill-Sobieskys war der umfangreiche Besitz schon derartig herangewachsen, dass es einer getrennten Bewirtschaftung

[1]) Der Ort Ceynowa, ein kleines ärmliches Fischerdorf von wenig mehr als 150 Seelen auf sandigem Boden, ausser einer kleinen Kampe ohne jedes Ackerland und nur auf die Fischerei hingewiesen, auf der Halbinsel Hela Rutzau beinahe gegenüber gelegen, hat in jüngerer Zeit mehrfach die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Hier fand i. J. 1837 die letzte Hexenschwemme statt, welche einer bejahrten Einwohnerin das Leben kostete. Der Name ist eigentlich ein Personenname, der unter der dortigen Fischerbevölkerung öfter wiederkehrt; die Niederlassung so benannter Fischer hat offenbar dem Orte den Namen gegeben, der vordem namenlos gewesen war und nur als „Fischerkaten“ oder „budziski“ geführt wurde. Noch i. J. 1772 führten von den 14 Fischern des Dorfes 5 den Namen Ceynowa. Auch die bei der Hexenschwemme umgekommene Person hiess so; es war demnach nicht — wie es gewöhnlich angenommen wird, ein blosser Zufall, dass Orts- und Personennamen hier zusammentrafen. — An Rutzau ist es vermutlich nach dem Jahre 1643 gelangt, da Oberst Weiher die in der Nähe des heutigen Dorfes, damals an einem offenen Wasserarme gelegenen Schanzen Wladislawowo und Casimierowo mit seinem Regimente zu schützen hatte. Wir erfahren von den hierdurch entstandenen Zahlungsschwierigkeiten, und bei der ausgedehnten Vollmacht der damaligen Regimentskommandeure scheinen dieselben eine dauernde Besitzergreifung des Platzes nach sich gezogen zu haben. Als nunmehriges Pertinenzstück von Rutzau hat Ceynowa Adelsqualität erhalten, welche nach Ablösung der Ortschaft i. J. 1855 von den späteren Besitzern zu immer niedrigeren, zuletzt sogar lächerlichen Preisen verkauft wurde.

bedurfte. Auch traten zeitweise bereits Zahlungsschwierigkeiten ein, so dass während der Jahre 1711 bis 1720 sich Rutzau im Pfandbesitze des Georg Albert Jackowski befand. Es gehörten dazu:

1. Die Neustädter Güter: Stadt Weihersfrei mit dem Schlosse Weierhof, Nanitz, Schmechau, Pentkowitz, Sobienczyn, Koliebken und ein Adelsanteil von Gowin.

2. Die Rutzauer Güter: Rutzau, Oslanin (seit 1617), Gross- und Klein-Schlatau, Blandzikau, Sellistrau, Beka mit der Lachswehr Lososnia genannt; die heute nicht mehr existierenden Pertinenzstücke Karnikau und Kruschwitz; ferner Wedlin, Landreuternia, die Krüge Wygodda und Borowa, mehrere sogenannte Pustkowien; später auch den Lachsfang bei Bresin; endlich die adeligen Güter Poczarnin (heute Hohensee), Lisnow, und das schon oben genannte Ceynowa.

5. Die Prebendows (1720—1782).

Auch dieses Geschlecht entstammt gleich denen von Bohlschau und den Weihers einer im Lauenburgischen ansässigen alten Panen-Familie. Ihr Stammgut ist das noch heute bestehende Prebendson, früher Przebando genannt. Schon zur Ordenszeit haben sie sich auf den Lauenburg-Putziger Landgerichten wie auf den offenen Landstrassen vielfach umhergetummelt. In den Kopenhagener Wachstafeln (Protokolle der Landgerichte) wird ihr Name seit dem Jahre 1401 oft genannt. Namentlich die Gebrüder Peter, Rostke und Staske befinden sich mit der ihnen unmittelbar benachbarten Adelsfamilie von Slaikow in fast beständiger Fehde. Bertling sagt daher von ihnen bei Herausgabe der genannten Protokolle: „Von allen rauflustigen ehrbaren Knechten griffen die genannten Brüder von Prebando und die Slaikow am raschesten zum Schwerdte gegen einander wie gegen andere.“ Ein Zweig dieser Familie hatte den Grafentitel erworben; Peter Georg von Prebendow war Woywode von Livland und Starost von Putzig, sein Sohn Ignaz Starost von Putzig und Mirchau. Letzterer bewirtschaftete nach dem Tode seines Vaters gemeinsam mit seiner Mutter Ursula die Güter, vermochte aber die Wirtschaft nicht zu übersehen, zumal noch Luboczyn und Tillau aus der Erbschaft von den Czapskis hinzugekommen waren, konnte den schon tief verschuldeten Besitz nicht halten und verkaufte ihn an seinen Vetter Josef von Prebendow, General-Leutnant der polnischen Armee, nach dessen Tode i. J. 1775 die Witwe, eine geborene von Kleist, von den Gütern, die beständig zur Subhastation standen, die nominelle Besitzerin war. — Die Prebendows haben ebenso wie die Weihers

zahlreiche wohltätige und fromme Stiftungen hinterlassen, welche noch heute bestehen und teils den Armen, teils studierenden Jünglingen, in erster Reihe von den ehemaligen Rutzauer Gütern zu nutze kommen. Sie erbauten ausserdem die katholischen Kirchen zu Koliebken, Sagorsch, Tillau und Heisternest. Am bekanntesten ist die sogenannte Prebendowsche Stiftung v. J. 1757 für studierende Knaben und zur Unterhaltung der Hospitäler in Putzig, Neustadt und Strzebcz. Die Rutzauer Güter wurden durch diese Stiftungen stark belastet. Der Kaufpreis dieses Latifundiums hat sehr geschwankt je nach der Zahlungsfähigkeit der Käufer und der Bedrängnis der Verkäufer. Im Jahre 1720 kauft Georg Prebendow die Güter für 160000 Gulden; 1774 übernimmt sie Josef von Prebendow für 511 147 Gulden; Gibsone kauft sie i. J. 1782 für 400000 Gulden und überliess sie seinem Neffen, dem Grafen Keyserlingk, für 200000 Taler. Der Taxpreis speziell der Rutzauer Güter war i. J. 1776 für

Rutzau	9 336	Taler,
Oslanin	19 966	„
Selstrau	8 400	„
Blandzikau	3 835	„
Gr. und Kl. Schlatau .	9 201	„
Kruswitz	730	„
Beck	11 430	„
Ceynowa	780	„
Podzarnin	1 816	„
Lisnow	1 220	„
in Summa	66 714	Taler.

6. Die neueste Zeit.

Schon am 31. Dezember 1776 berichtete der Oberpräsident v. Domhardt an König Friedrich II. über die Rutzauer Güter wie folgt:

Marienwerder, den 31. Dezember 1776.

Au roi en mains propres!

Es hat ein gewisser bemittelter Negociant Namens Alexander Gipsone zu Dantzig, ein Sohn des ehemaligen dortigen englischen Residenten, bei meiner Anwesenheit zu Langenfuhr mir eröffnet, wie er sich entschlossen, mit einem Vermögen von 150 000 Thalern sich in Ew. Königlichen Majestät Landen zum Besten seiner Schwestersöhne, zweier jungen Barone von Keyserling zu etabliren und zu dem Ende die denen von Prebendowskischen Erben zugehörige Neustädt-

und Rutzauschen Güter zu kaufen, wobei er mich denn angelegen, Ew. Königliche Majestät seine an Allerhöchstdenselben dieserhalb gerichtete allerunterthänigste Bittschrift zu insinuiren. Wenn mir nun dieser Gipsone als ein reicher Particulier, ausserdem aber auch als ein solider, rechtschaffener Mann, welcher nichts avancirt, was er nicht zu prästiren im Stande wäre, bekannt ist, so habe ich es für meine allerunterthänigste Pflicht gehalten, Ew. Königliche Majestät das Bittschreiben vorgedachten Gipsone's allerunterthänigst hiebei zu überreichen. Wie Ew. Königlichen Majestät ich nun tief devotest anheimstelle, ob Allerhöchstdieselben dessen Gesuch in Ansehung der von ihm sich zugleich erbetenen Bedingungen zu agreiren geruhen wollen: so muss ich noch pflichtschuldigst anführen, dass dieser Mann sich bei seinen vielen Reisen, welche er nach den vornehmsten Europäischen Handelsplätzen gethan, eine vorzügliche Kenntnis von der Handlung erworben hat und auch dadurch Ew. Königl. Majestät nützlich zu werden im Stande sein würde. — Er will für seine Persohn sich zwar der Handlung gäntzlich begeben, jedoch das Comtoir in Dantzig vor der Handt noch beibehalten und es durch einen Associé respiciren lassen, umb mit der Zeit abzuwarthen, wie die Umstände von Dantzig terminiren werden. — Ich habe auf gedachte Gütter zwar auch mit Reflexion gemachet gehabt, sie nemlich für Ew. Königl. Majestät anzukaufen, umb aber einen reichen Particulier in der Persohn des mehrberegten Gipsone ins Land zu ziehen, werden Ew. Königl. Majestät wohl allergnädigst für genehm halten, davon abzustehen und ihm deren Ankauf zu überlassen, zumahlen die beide junge Barons von Keyserling, für die er solche eigentlich zu deren künftigen Etablissement kauffen will, noch einige andere beträchtliche Erbschaften von Ihrer Mutter Anverwandten zu erwarten haben[1]), und also diese Güther nach aller apparence immer zu mainteniren im Stande bleiben werden. v. Domhardt.

In der dem Domhardtschen Briefe beigefügten Supplique vom 23. Dezember 1776 erwähnt Alexander Gipsone, dass er von Nation ein Engländer sei und in Danzig ein Handlungs-Comptoir halte, dass er ledigen Standes und nie zu heiraten gesonnen sei; dass er den qu. Ankauf vorzugsweise im Interesse seiner beiden jüngern Neffen vornehmen wolle; dass er sich als ein treuer Vasall dem preussischen

---

[1]) Gemeint sind die Güter Gross- und Klein-Leistenau bei Marienwerder, eine umfassende Besitzung, welche nach Goldbecks Statistik v. J. 1789 insgesamt 73 Feuerstellen umfassen und damals einem Grafen Keyserling gehörten. Übrigens war ein Reichsgraf Otto Ernst von Keyserling auch auf Borckendorf im Kreise Dt. Krone ansässig.

Staate nützlich machen wolle, indem er beabsichtige in dem Städtchen Neustadt Fabriken für Wollenzeuge, Strümpfe und Hüte anzulegen, die Schafzucht zu verbessern und zugleich englische Arbeiter herüberkommen zu lassen; dass er von gutem Schottländischen adligen Geschlechte abstamme[1]) und daher bitte, ihn in den Freiherrn-Stand zu erheben, damit er „unter seinen Nachbahren denen polnischen Edelleuten zu leben in Stand gesetzt werde“.

Die Erhebung erfolgte schon am 7. Januar 1777 mit dem königlichen Bemerken „Übrigens habe dem Alexander Gibson die erbehtenen Bedingungen zugestanden, und das Dipploma zu expediren bereits befohlen. Ihr müsset aber auch nun dahin sehen, dass er sein Versprechen realisiret und die Gühter ankaufft (gez.) Frd.“

Gibsone war eine eigenartige Persönlichkeit, der echte Typus eines Schotten. Betriebsam, umsichtig, aber auch halsstarrig bis zum äussersten. Obgleich er sich selbst um den Freiherrn-Titel beworben hatte, so lehnte er es doch ab, den Stempel für das Diplom im Betrage von 1220 Talern zu entrichten, worauf ihm König Friedrich II. erwidert: „Wohlgeborener lieber Getreuer. Ich habe Eure Vorstellung vom 7. [Februar] erhalten und will Euch auf deren Innhalt soviel nicht vorenthalten, dass Ihr Euch wegen desjenigen, was Ihr wegen der Przebendowski'schen Güter verlangt, nur an Meine Westpreussische Regierung wenden könnt, welche schon darauf solche Verfügung treffen wird, wie solche meinen Landesverbesserungen gemäss sind. Ich bin indessen Euer gnädiger König. — Potsdam, den 13. Februarii 1777. Frd. — An den Freiherrn von Gibsone nach Dantzig“. — Trotz des königlichen Anschreibens bestand Gibsone auf seiner Forderung und es entwickelte sich hieraus zwischen der Regierung zu Marienwerder und ihm ein gespanntes Verhältnis. Da er mit dem Ankaufe zögerte und die Diplom-Gebühren nicht entrichtete, so trat hier der in der preussischen Geschichte wohl einzig dastehende Fall ein, dass Gibsone von seinem zukünftigen Könige als Freiherr, von der königlichen Regierung hingegen immer nur als Resident tituliert wurde[2]). Der Ankauf stiess bei der grossen Ver-

---

[1]) Aus späteren Erörterungen erfahren wir, dass die Freiherrn-Würde bereits seit dem Jahre 1452 der Familie Gibsone beiwohne, dass aber nur von dem Ältesten der Familie der Titel geführt werde (Bericht vom 2. März 1784). Nach einer Mitteilung Fischers, des Verfassers des Werkes The Scots in Germany, war der Adel ein päpstlicher, welcher dem landesüblichen Adel nicht gleich erachtet wurde.

[2]) Familien-Nachrichten zufolge soll Gibsone auch nach späterem Ankaufe sein Adelsdiplom in der Tat nicht durch Zahlung des Betrages eingelöst haben, sondern soll dasselbe in Marienwerder verblieben sein.

schuldung der Güter und der Uneinigkeit der zahlreichen Erben auf Schwierigkeiten und drohte überhaupt rückgängig zu werden, worüber Gibsone in einer persönlichen Eingabe an den König berichtet. Der König erwidert: „Wohlgeborener besonders Lieber. Euer Etablissement in Meinen Landen ist ja nicht an den Ankauf der Przebendowskischen Güter allein gebunden. Es sind dergleichen noch genug vorhanden, bey deren Ankauf Ihr Eure Absichten erreichen könnt; und Ich zweifele nicht, dass Ihr je eher je lieber Mich veranlassen werdet, Mich als Euren Lehns- und Landesherrn zu nennen, Euren gnädigen König. — Potsdam den 2. April 1777. Frd. An den Freiherrn von Gibsone nach Dantzig". — Endlich im Jahre 1782 stehen die Prebendowschen Güter zum Verkaufe für den Preis von 220000 Talern; Gibsone ist kaufbereit und beabsichtigt auf die gänzlich in Verfall geratenen Güter noch eine beträchtliche Summe zu deren Wiederherstellung zu verwenden; wiederum sind es verhältnismässig unbedeutende Erleichterungen, welche er sich erbittet und und um derent willen er sich an den König wendet. Er erbittet bei seiner Übersiedelung Zollfreiheit für sein zahlreiches Porzellan und seine sonstigen Effekten; ferner erbittet er eine Abgaben-Erleichterung, endlich die Genehmigung Fremde für sein Etablissement anwerben und die neuen Fabrik-Anlagen auf seine Dörfer verlegen zu dürfen. Der König erwiderte „Seine Königl. Majestät von Preussen etc. Unser Allergnädigster Herr, sind es wohl zufrieden, dass Alexander Gibsone in Dantzig sich mit Gütern in dero Landen ansässig machen will, und Höchstdieselben haben ihm dazu bereits die Erlaubnis gegeben. Alle nach den Königlichen Edikten denen Frembden, ihren Kolonisten und mit sich bringenden Künstlern, deren Mobilien und Effekten zustehende Freiheiten werden ihm und denen Seinigen auf Erfordern nicht vorsagt werden, und die Werbung-Freiheit wird ihnen, wie darum vorgeschrieben ist, ebenfalls angedeyen. Nur allein die allgemeinen Abgaben, welche in Betracht der Englischen eine Bagatelle sind, können ihm nicht erlassen, noch weniger ihm gestattet werden gegen den ausdrücklichen Inhalt der Königlichen Landsgesetze Manufakturen und Fabricken auf seinen Gütern anzulegen, dahingegen jene in die Städte gehören. Leineweber kann er wohl auf solchen ansetzen, sonst aber kann um eines Mannes willen kein allgemeines Gesetz abgeändert werden; sondern jeder Unterthan, ebenso wie in Engelland, muss sich demselben schuldigst unterwerfen, welches demnach Höchstgedachte Seine Majestät gedachten Gibsone auf seine Vorstellungen vom 27. Maertz hiermit nicht vorhalten mögen. Potsdam, den 3. April 1782. Frd."

Neue Anträge Gibsones erregten schliesslich den Unwillen des grossen Königs. Er antwortete auf ein im Wortlaute nicht vorliegendes Gesuch: „Wohlgebohrner, besonders lieber Getreuer. Ihr behelliget Mich zu offt mit Eurem Etablissement in Meinen Landen. Eine allgemeine Regul in allen Landen ist, dass der Ausländer, welcher sich in solchen niederlassen will, sich auch derselben Verfassungen und Gesetzen schlechten Dings gemäss bezeigen muss. Dies ist auch Eure Pflicht, und wenn Ihr auf solche Arth die Neustadt'schen Güter nicht an Euch bringen wollet, so werden sich dazu schon andere Liebhaber finden, und Ihr andere Güter noch ankaufen können. So besondere Forderungen als die Eurigen vom 24. sind, müsst Ihr nicht fordern von Euren sonst gnädigen König. Potsdam, den 28. May 1782. Frd.“

Inzwischen war der Kauf in der Tat zu stande gekommen und erhielt später am 13. Mai 1784 seine Konfirmation. Den Erbhuldigungseid leistete Gibsone am 12. Juni 1782 zu Marienwerder. Aber auch in seiner neuen Stellung als Patrimonialherr hat er es an Reibungen mancherlei Art und wieder meist um unbedeutende Objekte nicht fehlen lassen, wobei er übrigens fast jedesmal sich im ausgesprochenen Unrechte befand. So weigerte er sich der Stadt das ihr zustehende Quantum Holz zum Brauhause zu liefern; ebenso kam es wegen der zahlreichen auf den Rutzauer Gütern lastenden Verpflichtungen bezüglich der frommen Stiftungen zum Prozesse; beides wurde zu seinen Ungunsten entschieden. Es mutet uns ferner eigen an, dass dieser Mann, der selbst aus einem freiheitsliebenden Staate herstammte, der jahrelang in dem Freistaate Danzig gelebt hatte, in seiner neuen Eigenschaft als Patrimonialherr mit starrer Autokratie die Einsetzung der städtischen Behörden von Neustadt für sich in Anspruch nahm. Die Regierung stand ihm dabei zur Seite und erst unter seinem Nachfolger fand eine Einigung mit der missvergnügten Bewohnerschaft statt. Endlich entschloss sich der vereinsamte und schon etwas verbitterte Gibsone dazu, den längst geplanten Verkauf an seinen Neffen, den Grafen Otto Alexander Heinrich Dietrich von Keyserlingk auf Leistenau ins Werk zu setzen (6. November 1790). Alles war stipuliert und der junge Graf erschien zur Besitzergreifung. Abermals erwachte der Starrsinn des alten Herrn um einer an sich leicht zu beseitigenden Veranlassung wegen. Er hatte von seinem Neffen verlangt, dass er sich nunmehr auch ausschliesslich der Bewirtschaftung dieses grossen Komplexes widmen sollte, wozu es nötig gewesen wäre, den angestammten Besitz zu veräussern. Nach den gerade bei den Rutzauer Gütern gemachten Erfahrungen war die Forderung des vorsichtigen

alten Herrn gewiss vollkommen berechtigt; aber sei es, dass der junge Graf dieser Zumutung nicht Folge leisten wollte oder konnte, kurz er erschien zur Besitzergreifung, ohne dieser Bedingung gerecht geworden zu sein und erregte den Unmut Gibsones in dem Grade, dass er ihm den Eintritt verweigerte. Graf Keyserlingk sah sich genötigt den Weg des Rechtens zu beschreiten, und der alternde Gibsone musste den Schmerz erleben, aus dem mit eigenen Gelde erkauften und sorgfältig meliorierten Besitze nunmehr durch ein gerichtliches Erkenntnis hinausgewiesen zu werden. Noch erbitterter als zuvor zog er sich wieder in sein einsames Comptoir nach Danzig zurück, mit der Anordnung seiner Papiere und der Herstellung seines Testamentes beschäftigt[1]); im übrigen überliess er die Geschäfte einem von ihm aus Schottland herbeigezogenen Neffen, dem Stammvater der noch heute in Danzig lebenden Familie Gibsone. Er starb am 18. Oktober 1811 zu Danzig. Es war eine merkwürdige Tragik des Geschickes, dass dieses grosse Barvermögen, welches sich immer noch auf ca. 500 000 Taler belief und um dessentwillen so viele Prozesse geführt und so grosse Vorbereitungen getroffen waren, schliesslich garnicht einmal in die Hände der Erben gelangte. Napoleon liess durch seinen General Davoust dasselbe mit Beschlag belegen, angeblich weil Gibsone ein Engländer sei. Erst nach Beendigung der Freiheitskriege wurde dasselbe auf Verwenden der Höfe von Berlin, Wien und Dresden freigegeben, war aber erheblich zusammengeschmolzen. Für die an die Stadt Danzig gestellten Forderungen, welche unbefriedigt geblieben waren, glaubten die Gibsoneschen Erben bei der allgemeinen Kriegsschulden-Regulierung ein bevorzugtes Recht in Anspruch nehmen zu dürfen und wandten sich mit einem Immediatgesuche an den König Friedrich Wilhelm III. Dieser aber vermochte auch nur eine geringe Abschlagszahlung auf die rechtlich begründeten, sehr weit gehenden Forderungen zu gewähren (Königliche Verfügung vom 26. Oktober 1824). Als die Erben wegen des Kapitalverlustes ihre Forderungen an den ehemaligen Freistaat Danzig geltend machten, eröffnete ihnen derselbe König unter dem 8. März 1827, dass sie wegen dieser Forderung sich in keinem günstigeren Rechtsverhältnisse befänden als die übrigen Gläubiger des Danziger Freistaates. Nur im Wege der Gnade wurde ihnen eine nochmalige geringe Abschlagszahlung. Als Graf Keyserlingk

[1]) Alle Nachrichten und Briefe über den Ankauf der Neustadt-Rutzauschen Güter, seine Prozesse, besonders den mit seinem Neffen geführten (den er eigenhändig als skandaleusen Prozess bezeichnet hat), endlich sein sorgfältig ausgearbeitetes Testament befinden sich in den Schlossakten zu Rutzau und haben dem Verfasser zur Benutzung vorgelegen.

i. J. 1827 starb, fand eine förmliche Trennung der Rutzauschen Güter von den Neustädtschen statt, so zwar, dass der Sohn die ersteren, die Tochter die letzteren erhielt. Da sich diese mit dem damaligen Major von Below vermählte, so ist der Rutzauer Besitz i. J. 1833 (amtlich seit 1835) in den Besitz der Familie v. Below übergegangen.

Die in Pommern alterbsessene Familie derer von Below tritt in den hiesigen Akten auch schon recht frühe auf. In den Kopenhagener Wachstafeln wird ein Erik v. Below i. J. 1406 aufgeführt. I. J. 1589 war Georg Below-Salleske im Streite mit Max Jatzkow auf Nanitz erbsessen, dem Stammgute der Neustädter Besitzungen, und hatte ihn vor das Gericht des Hauptmanns von Lauenburg citiert (Urk.-Sammlungen I, 14). Auch zu den Krockows standen die Belows immer in Beziehung. Schon bei dem Krockowschen Lehnbriefe über Saulin v. J. 1493 ist Zeuge ein Gerdt Belowen to Sellesske. Eine Barbara v. Below-Peest-Saleske heiratet einen Grafen Döring Jakob Krockow und begründet so die Linie Krockow-Peest im 17. Jahrhundert. In dem Familien-Archiv derer v. Below werden unter vielen anderen Dokumente auch Lehnbriefe aufbewahrt aus den Jahren 1621, 1626 und 1665.

In dem letztgenannten werden nicht weniger als 25 männliche Sprossen der Familie als Lehnsmänner des Grossen Kurfürsten genannt, nämlich:

1. Joachim der Alte, Antonii Sohn, auf Pennekow;
2. Antonius Jakob,
3. Hans George,
4. Joachim der Jüngere,
5. Felix,
} Söhne auf Pennekow;
6. Martin,
7. Heinrich,
} Peters Söhne auf Muddel und Starniz;
8. Heinrich, Zabels Sohn auf Dinnow und Zimbow;
9. Ekkard, Gehrts Sohn auf Peest und Galow;
10. Ludwig, Pauls Sohn auf Pennekow und Medenicks;
11. Richard, Gehrts Sohn auf Seleske;
12. Richard, Ambrosii Sohn daselbst;
13. Bogislaff,
14. Paul Caspar,
} Niclas Söhne auf Gate;
15. Paul,
16. Bertram,
} Bertrams Söhne auf Gate und Runow;
17. Paul Steffan, Christoffs Sohn auf Rodentin;
18. Michael, Michaels Sohn auf Bustemin;

19. Gehrt,
20. Franz, } Ekkards Söhne auf Peest und Galow;
21. Caspar,
22. Joachim Ambrosii auf Seleske;
23. Joachim, Christoffs Sohn;
24. Caspar, dito;
25. Joachim Friedrich, Friedrichs Sohn —

„alle Gevattern und Gebrüder der Belowen in Bustemin und Seleske gesessen". (Urk. S. IV, S. 51—56). Auch die Rutzauer Familie entstammt der Selesker Linie und bewahrt noch manche Erinnerungen an dessen einstigen Stammsitz. — Der erste Besitzer von Rutzau war ein intimer Freund des Kronprinzen und nachmaligen Königs Friedrich Wilhelm IV., später auch dessen Flügeladjutant und kommandierender General des ersten Armeekorps. Unter seiner Verwaltung wurde auch das heutige Schloss Rutzau erbaut. Über frühere Schlossanlagen sind uns keine urkundlichen Nachrichten überkommen. Zur Zeit der Weihers diente der „Hof Rutzau" zwar längere Zeit als Amtssitz zugleich für die Starosteiverwaltung; andererseits aber erfahren wir, dass die Schweden darin vandalisch gehaust haben sollen. Unter König Johann Sobieski soll es wieder stattlich hergestellt, dann aber wieder — laut einheimischen Familiennachrichten — im letzten Schwedenkriege zum Lazarett eingerichtet worden sein. Ein neuer Schlossbau war i. J. 1772 geplant und eigens eine Ziegelscheune hergestellt, welche nur zum Schlossbaue das Material liefern sollte. In dem Kontributions-Katastrium v. J. 1772 oder 1773 heisst es darüber wörtlich: „Es ist eine Ziegelscheune, welche aber bloss zum Behuf des neuen Schlossbaues angeleget worden und aus welcher keine Baareinkünfte entstehen, auch nicht in der Folge zu hoffen sind, da selbige nach geendigtem Bau des Holzmangels wegen eingehen muss". Da aber der Zusammenbruch des ganzen Prebendowschen Besitzes unmittelbar nach Aufstellung des Katasters erfolgte, so ist nicht anzunehmen, dass der Bau auch zu Ende geführt worden sei. Dieses geschah erst Ende der dreissiger Jahre namentlich auf Anregung des Kronprinzen, welcher sich auch für die benachbarten evangelischen Kirchen zu Putzig und Krockow lebhaft interessiert und deren Bau gefördert hat. Den Plan zum Schlossbau entwarf der berühmte Architekt Stüler, wobei im Innern viele Motive aus der Alhambra verwendet wurden, die der Kronprinz auf einer Reise durch Spanien gesammelt hatte. Die 8 Türmchen des Schlosses sollten die 8 zur Zeit des Baues lebenden Kinder des Generals sinnreich zur Darstellung bringen.

IV.

Bemerkungen zu Maerckers Ortsgeschichte des Thorner Kreises.

Von

Henkel,
Hauptmann a. D. in Jena.



Zu der Ortsgeschichte des Graudenzer Kreises, welche 1868 von Fröhlich herausgegeben wurde, haben sich in den letzten Jahren die des Thorner Kreises von Maercker und die des Strasburger von Plehn hinzugesellt. — Von diesen drei Kreisen besitzen wir jetzt eine mittelalterliche Topographie, die wenig Lücken aufweist. Wie gross der Fortschritt ist, welchen wir seit dem Jahre 1858 auf diesem Gebiet gemacht haben, geht daraus hervor, dass Töppen in seiner historisch komperativen Geographie von Preussen genötigt war, bei der Aufzählung von 84 kulmländischen Kirchorten des Jahres 1445, statt der heutigen Namen nicht weniger als 29 Fragezeichen hinzuzufügen. Heute besteht kein Zweifel mehr über die Lage irgend eines dieser 84 Kirchdörfer mit alleiniger Ausnahme von Newenhofe, bei welchem es zweifelhaft sein kann, ob es Schöneich oder Plusnitz ist.

Im Nachstehenden wollen wir uns mit dem vortrefflichen Buch von Maercker beschäftigen; nicht sowohl um den Verfasser zu verbessern, als um einige Ergänzungen hinzuzufügen und daran einige Konjekturen, hauptsächlich im Gebiete der eigentlichen historischen Topographie, anzuknüpfen, worauf Maercker fast ganz verzichtet hat.

1. **Altau.** Es ist auffallend, dass in der Ortsgeschichte des Thorner Kreises bei mehreren Dörfern bemerkt wird, sie gehörten zu denen, welche am 5. August 1222 vom Herzoge Conrad von Masovien an den Bischof Christian von Preussen geschenkt wurden, obwohl ihre Identität mit den in der Schenkungs-Urkunde genannten Dörfern mindestens unwahrscheinlich ist. Dies ist beispielsweise der Fall bei Altau (Toporzisko), welches das „Poresch“ der Urkunde sein soll. Aber nur in dem Warschauer Transsumpt, welches seit dem Jahre 1839 vermisst wird, soll „Poresch“ zu lesen gewesen sein, in allen anderen Überlieferungen dieser Urkunde steht „Poyesk“ oder „Poiesch“. Es kann daher das heutige Altau (Toporzisko) wohl nicht gemeint sein. Eher wäre an das heutige Wiesenthal (Przcysiek) zu denken (1414 Pussesk) oder an Podwitz in der Kulmer Stadtniederung (1322 „Podegest“ und „Podigest“; bei Bitschin „Podiest“, 1514 „Podviest“). Wahrscheinlich aber lag es in der heutigen Feldmark der Stadt Briesen am Ottowek-See und führte in der Ordenszeit den Namen „Halbedorf“ [1]). In dem Urkundenbuch des Kulmerlandes

[1]) cf. Schadenregister von 1414 und Culmisches Urkundenbuch: 453, 710, 751.

von Woelky wird der Ort freilich „Povasch“ und an anderer Stelle „Podwiesk“ genannt, aber beide Male muss ein Lesefehler vorliegen, denn die polnische Übersetzung von Halbedorf ist „Półwiesk“ (spr. Pulwiesk).

2. **Bierzgel.** Die Mühle Bierzgel wird zuerst im Jahre 1382 angeführt als „mol des heylegin geistis“, dann aber wird sie im Jahre 1415 als „Juncherren Mole“ unter den Besitzungen des Spitals St. Spiritus in Thorn genannt, welche bei der Vereinigung dieser Stiftung mit dem Benediktinerinnen-Nonnen-Kloster zu Thorn in den Besitz des letzteren übergingen. In der Zeit der Ordensherrschaft wird diese Mühle noch einmal im Jahre 1431 erwähnt. Die Äbtissin des Thorner Klosters stellt eine Urkunde aus, in welcher sie dem Niclos, Steffans Sohn vom Leyne eine wüste Hufe an seiner Mühle, die „Junghern mole“ genannt, ausgiebt, wobei bemerkt werden muss, dass Niclos natürlich nicht das volle Eigentum, sondern nur ein Erbzinsrecht an der Mühle besass.

3. **Bildschön.** Bei dem Artikel über Bildschön wird in der Ortsgeschichte des Thorner Kreises gesagt, dass es in der Urkunde von Lonyz genannt wird und in einer Anmerkung auf Perlbachs Regesten aus dem Jahre 1876 als Quelle hingewiesen. Wir besitzen jedoch seit 1882 gute Abdrücke dieser Urkunde im Preussischen Urkundenbuch von Philippi und Woelky, und Perlbach selbst hat eine ausgezeichnete Abhandlung über die Lonyzer Urkunde in seinen „preussisch-polnischen Studien“ 1886 veröffentlicht. In der längeren Fassung der Urkunde wird eine ehemalige Burg „Belyz“ aufgeführt (Belicz“ in der ersten Kopie des copiarium Elshengense zu Pelplin) und dieses muss, da es zwischen Kowaleuo (Schoensee) und Colman (Kolmansfeld) genannt wird — „Bielsk“ sein. Eine Burg „Belz“ wird in der Lonyzer Urkunde nicht genannt, wohl aber ein Dorf Kilz (Kelzc, Kalz), welches von Perlbach für das heutige Kielp (Kreis Culm) gehalten wird, aber wohl eher mit Kallinken bei Graudenz identisch ist, da es neben Tusch genannt wird. Wenn auch nicht in der Lonyzer Urkunde genannt, so war das heutige Dorf Bildschön doch, wie sein polnischer Name „Belazyny“ beweist, schon vorhanden, als die deutschen Ritter ins Land kamen. Es wird zuerst erwähnt in der Urkunde vom 22. Juli 1251, in welcher Bischof Heidenreich die Dotation für das Culmseeer Domkapitel festsetzt[1]). Diese Urkunde ist in 3 Ausfertigungen vorhanden, von denen die 2. und 3. übereinstimmen, die erste jedoch abweichende Bestimmungen in der dispositio

[1]) Urkundenbuch des Bisthums Culm Seite 16 folg.

enthält, welche für das Domkapitel weniger günstig lauten. Der verdienstvolle Herausgeber des Urkundenbuchs des Bistums Culm, Domherr Woelky hält die Ausfertigung 1 für unecht. Vergleichen wir die Urkunden-Ausfertigungen miteinander, so werden wir zu dem Resultat kommen, dass die Ausfertigung 1 doch als echt anzusehen ist, d. h. dem Willen des Bischofs Heidenreich ihre Entstehung verdankt. Wir finden zunächst, dass am Schluss der Ausfertigungen 2 und 3 die Siegelung angekündigt und darauf die Zeugenaufzählung mit folgenden Worten eingeleitet wird: „testes hujus rei qui tunc praesentes erant.“ In der ersten Ausfertigung dagegen fehlt die Ankündigung der Siegelung, der dispositio folgt unmittelbar die Aufführung der Zeugen: „testes Godefridus scultetus p. p.“ Weiter finden wir die Formel „actum“; nicht, wie in der Bestätigungs-Urkunde von 1264, „datum“ an dem Anfang der Datierung in allen 3 Ausfertigungen. Aus diesen Merkmalen werden sich nun folgende Schlüsse ziehen lassen: die Zeugen sind Handlungs-, nicht Urkundszeugen; nach der Handlung ist datiert; sie hat am 22. Juli 1251 stattgefunden, die Ausfertigung 1 ist ein vorbereitetes Schriftstück, welches den Zeugen vorgelesen, aber vom Bischof nicht vollzogen wurde; es war und blieb ein Entwurf. Vollzogen wurde die Dotations-Urkunde in der Fassung, wie sie uns in den Ausfertigungen 2 und 3 vorliegt, d. h. abgeändert in einigen Bestimmungen der dispositio zu Gunsten der Domherren. Zwischen dem Datierungstage und dem Tage, an welchem die abgeänderte Urkunde vollzogen wurde, muss ein längerer Zeitraum liegen, vielleicht war es ein ganzes Jahrzehnt. Von den 4 der in der Urkunde aufgeführten Gütern bei Culmsee, welche den Domherrn überwiesen wurden, hatten 3 den Namen gewechselt, oder erst überhaupt einen Namen erhalten. Die 3 ungenannten Dörfer um den See Skompe herum waren zu einer Dorfgemeinde Hermannsdorf vereinigt, das namenlose Grundstück bei Heiminsod hatte den Namen „Arnoldisdorf“ erhalten und die grangia „Belacin“ war in eine grangia „Sconwerde“ umgetauft worden.

Der Name „Sconwerde“ hat sich merkwürdigerweise nicht eingebürgert, denn 1264 schon nennt der Bischof den Ort wieder „Belacin“, ohne auch nur den deutschen Namen daneben mit „alias“ hinzuzufügen.

4. **Birkenau.** Den Beweis, dass das heutige Brzezno bis zum 16. Jahrhundert „Nieder Briese“ und Birkenau „Hohe Briese“ hiess, erbringt Maercker in einer anscheinend dem Excerptenhefte aus den Thorner Gerichtsbüchern entnommenen Notiz, dass im Jahre 1525 „8 Hufen“ von Hoge Tauer (Turzno), die oberwärts nach Nieder Briese

lagen, an Christian Stroband verkauft wurden, welcher in demselben Jahre einen Anteil von Nieder Briese erwarb. Nur Brzezno grenzt mit Turzno, Birkenau wird durch die Feldmark Brzezno davon getrennt.

5. **Browina** liegt, wie es so häufig bei Orten der Fall ist, welche einem Gewässer den Namen gegeben haben, an der Quelle des ursprünglich Browina, heute Fribbe genannten Flüsschens. Dieses wird zuerst in der zweiten Kulmer Handfeste von 1251 erwähnt, wo die Grenzbeschreibung mit den Worten schliesst: ad vallem quae Browina nuncupatur. Vier Jahre darauf wird ein Mühlengraben von dem Mialkusch-See nach der Fribbe gegraben: versus antiquum fluxum aquae qui vocatur Provina.“ Im Jahre 1393 wird in der „Culmer Willkür“ ein Vorort von Culm erwähnt, welcher den germanisierten Namen des Flüsschens trägt; es heisst in der Willkür „die da gesessen sein bei der Stadt, als zu Pantkensee, Frobyn, Aldestadt, Rorgasse und Dolny“.

6. **Bruchnowo.** Das heutige Dorf Bruchnowo ist das Gut des Peter von Olau, welches in der Urkunde von 1251 genannt wird „et 50 mansos inter Heiminsod ac bona Petri de Olauia“. Zwar trennt Biskupitz auch die Feldmarken von Ernstrode und Heiminsod, aber Ernstrode (Poppingsee) gehörte schon seit 1242 dem Hospital zum heiligen Geiste in Thorn.

7. **Chelmonie.** Der im Urkunden-Buch des Bistums Culm S. 461 fg. abgedruckte Reise-Plan für die Abhaltung einer Laien-Synode im Jahre 1445 ist eine der wichtigsten Fundgruben für die Ermittelung mittelalterlicher Namen im Kulmerlande. Leider erstreckte sich der Reise-Plan, soweit er uns vorliegt, nur auf die Bezirke, welche von Culmsee und Briesen aus bereist werden sollten, während die Kirchorte im nordöstlichen Kulmerlande und der zur Diözese Culm gehörigen Landschaften Michelau und Löbau nicht genannt werden. Von den Kirchorten des Thorner Kreises fehlen nur: die Stadt Thorn und das Dorf Rogowo; weshalb Thorn von der Visitation ausgenommen wurde, entzieht sich unserer Beurteilung. Rogowo war jedenfalls schon damals Filial-Kirche von Gremboczyn, denn es fehlte jede Spur von dem einstmaligen Vorhandensein eines plebanus oder einer plebanei. Alle übrigen Landkirchen, nicht bloss des Thorner Kreises, sondern des ganzen Kulmerlandes scheinen Pfarrkirchen gewesen zu sein, nachdem die Kirche in Wallitsch im Jahre 1312 selbständig geworden war. Die Kirche zu Fronau scheint nur vorübergehend mit Kl. Neudorf vereinigt gewesen zu sein; es heisst von ihr „ecclesia Fronow quam idem plebanus (de Dittrichswaldt) habet in commenda.“ Kein

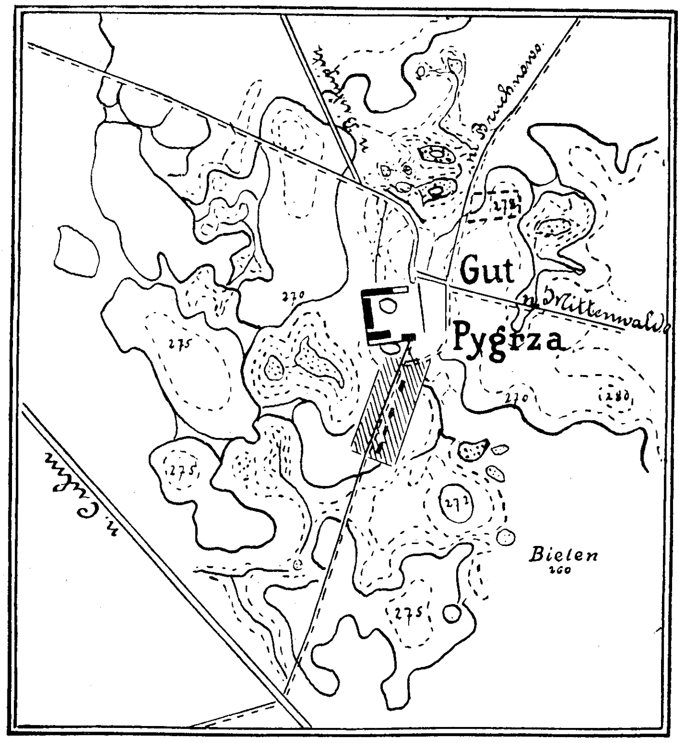
neues katholisches Pfarrsystem ist seit 1445 im Thorner Kreise entstanden, wohl aber sind mehrere Pfarrkirchen zu Filialen geworden oder eingegangen. Aufzufinden sind, mit einer einzigen Ausnahme (Newenkirche) alle Kirchorte von 1445 im ganzen Kulmerland, insbesondere auch „Grunemberg“, das heutige Colmansfeld (Chelmonie). Dieses Grunemberg wird zuerst in der Lonyzer Urkunde als ehemalige Burg „Colman“ und dann noch einmal 1276 als Chelmane[1]) genannt. Aus dem ganzen 14. Jahrhundert besitzen wir keine Nachrichten von dieser Ortschaft. Erst im Schadenregister von 1415 wird diese uralte Siedelung wieder genannt. Ihr polnischer Name hatte jedoch einem deutschen weichen müssen; sie hiess jetzt „Gruenemberg“, wahrscheinlich nach einem thüringischen Adelsgeschlecht, und behielt diesen Namen bis tief in das 16. Jahrhundert. Noch 1544 wird Gruenemberg als Besitz der Familie Elsanowski erwähnt. 1561 hat Gruenemberg wieder den alten polnischen Namen in etwas veränderter Form (Chelmonie) angenommen. Es befindet sich noch im Besitz der Elsanowskis, welche sich auf einem Anteile des Gutes bis zum Jahre 1754 behaupteten. In die Zeit, in welcher der Ort den Namen „Gruenemberg“ führte, fällt die Kirchenvisitation von 1445. Die Parochianen von Gruenemberg sollten sich zur Synode in Wielkalonka einfinden; es heisst in dem Reiseplan des bischöflichen Offizials Laurentius: de vespere in Lanka, ubi convenient eodem termino parrochiani de Gruenemberg. Der Weg für die Parochianen war nicht weit. Gruenemberg selbst, damals 70 Hufen gross und Heinrichsberg (Lipienitza) mit umfassend, grenzte an Lanka und die am entlegensten Wohnenden der Parochianen des Kirchspiels Gruenemberg hatten nur eine Entfernung von 9 km zurückzulegen.

8. **Chrapitz.** Das Dorf Chrapitz kann nicht mit Hermannsdorf identisch sein, wie im Urkundenbuche des Bistums Culm behauptet wird, denn Hermannsdorf war aus drei am See Skompe gelegenen Dörfern entstanden, und die Grenze der Feldmark Chrapitz liegt von diesem heute nur etwa 2 ha grossen See $1\frac{1}{4}$ km entfernt. Wo die 3 polnischen Dörfer am See gelegen haben, lässt sich natürlich nur vermuten; wahrscheinlich lagen, der heutigen Gruppierung der Gehöfte entsprechend, zwei zu beiden Seiten des nördlichen jetzt ausgetrockneten Seezipfels und das dritte am Südende des Sees.

9. **Ernstrode** (polnisch Pygrza). Hier stand eine der Burgen, welche von Hermann Balk erobert wurden, als er im Jahre 1231 bei Alt Thorn die Weichsel überschritten hatte. In der Ordenszeit wird

1) Voigt, Cod. dipl. Pruss. I. No. 161.

Ernstrode als Pippingesee öfters erwähnt, aber die Kirche, welche in dem ordo laicalis genannt wird, stand nicht hier, sondern in dem 2 km davon entfernten heutigen Swierczynko. Wie es zugeht, dass diese Kirche dennoch im Jahre 1445 als in Pippingesee stehend bezeichnet wird, lässt sich nur so erklären, dass die Thorner Benediktinerinnen, welche, seit 1345 im Besitz des Patronats über die Kirche zu Swierczynko, im Jahre 1415 auch Pippingesee erworben hatten,



Situations-Plan von Ernstrode (Pygrza), Kreis Thorn. 1 : 25 000.

beide Wohnplätze, welche nur 2 km von einander entfernt sind, als zusammengehörig ansahen und auch für den Kirchort den Namen Pippingesee einführten. Wie es aber bei sovielen Ortschaften im Ordenslande der Fall war, liess sich der ursprüngliche Name nicht auf die Dauer verdrängen und 1599 ist wieder der Name Swierczyn in alleiniger Geltung; die deminutiv-Form Swierczynko gehört einer späteren Zeit an. Das ehemalige Zinsdorf Swierczyn, welches bis heute seine geschlossene Anlage bewahrt hat, ist von der Kirche fast ebensoweit als Pippingesee entfernt und es liegt hier der einzige Fall im Kulmerlande vor, in welchem die isolierte Lage einer Pfarrkirche

nachzuweisen ist. Dass etwa im 13. Jahrhundert in Swierczynko neben einer alten Andachtsstätte ein polnisches Dorf gelegen hat, während an einer andern Stelle der Gemarkung durch die Ordensritter eine neue Kolonie, das Zinsdorf, angelegt wurde, ist nicht denkbar, da bei Swierczynko ausser dem Eigentum der Kirche, Ländereien nicht vorhanden sind.

10. **Gostkowo** (Kirchtauer). Wir wissen nicht, ob die Burg Turno, welche in der Urkunde von Lonyz (1222) erwähnt wird, auf der Stelle lag, wo die deutschen Ritter 1231 zuerst auf preussischem Boden Fuss fassten, oder ob sie in der Nähe der gleichzeitig erwähnten Burg Glambokie zu suchen ist. Da alle Burgen, welche wir aus der Lonyzer Urkunde kennen, sich entweder an ein Gewässer anlehnten, oder auf einen Bergvorsprung lagen (Wabsko, Kysin), so ist nicht anzunehmen, dass die Burg Turno eines solchen natürlichen Schutzes entbehrt haben sollte; unter den bei Glambokie (Gremboczyn) liegenden Orten, welche im Mittelalter eine an Turno anklingenden Namen besessen haben sollen, kann deshalb nur Gostkowo in Frage kommen, wo das Wiesenterrain an dem Flüsschen die Gelegenheit zur Anlage einer Wasserburg darbot.

Gostkowo ist möglicher Weise das Dorf „Windesturen“ im Kulmerlande, welches der Orden im Jahre 1263 an den Bischof von Samland überliess [1]). Statt „Windesturen“ wird aber jedenfalls „Wendisch Turen“ zu lesen sein, da nach dem Dienstbuch (1220) auch ein „Deutsch Thuren“ vorhanden war. Dieses Windesturen sollte 50 Hufen umfassen, eine Grösse, die mit der heutigen von Gostkowo (48 Hufen) besser übereinstimmt, als mit der von Turzno, welches nur 44 Hufen besitzt. Ausserdem lässt die Bezeichnung Gross Thuren für das heutige Turzno darauf schliessen, dass dieses eine jüngere und zwar deutsche Ansiedelung ist. Dass die ältere slavische Niederlassung zum Kirchorte wurde, nicht der neue deutsche Ort, bildet allerdings eine Ausnahme von der Regel, welche sich sonst für die slavisch-deutschen Kolonial-Länder, besonders Pommern und Schlesien, nachweisen lässt.

Dass auch Friedenau den Namen Tauer geführt haben soll, mag auf einem Irrtum beruhen. Friedenau wird im Mittelalter neben „Fredaw“ auch „Slawke“ genannt, aber dass dieser Namen aus Thura slavonica entstanden sei, ist wohl nicht anzunehmen; es verdankt seinen zweiten Namen wie Gostkowo wohl einem polnischen Personen-Namen.

---

[1]) Urkundenbuch des Bisthums Culm S. 46.

Die Kirche Thura wird in dem Visitationsplan von 1445 zwischen den Kirchen von Gronowo und Papau aufgeführt. Dass der Kirchort einfach „Thura“ genannt wird, nicht Kirch Tauer im Gegensatz zu Deutsch oder Hoch Tauer, darf nicht auffallen, auch Wielkalonka wird nicht mit dem Zusatz „Gross“, sondern einfach als Lanka aufgeführt.

11. **Grodno** hat seinen Namen jedenfalls von der Burganlage (gród), welche 450 m südlich vom Gutshofe auf der weit in den See hineinragenden Halbinsel gelegen hat. Es könnte dies wohl die Ordensburg Wartenbergk gewesen sein, welche von den Sudauern etwa 1268 zerstört wurde, um nie wieder aufgebaut zu werden[1].

Wenige Kilometer westlich von Grodno liegt auf einer Halbinsel, welche sich weit in den grossen Culmseeer See hinein erstreckt, ein Gehöft, welches wie die Halbinsel selbst den Namen „Strusal“ führt. Der Name dieser Örtlichkeit (Stróz-Wache) könnte dazu verleiten, hier die alte Ordensburg Wartenbergk zu suchen. Es ist dies aber nicht möglich, da nach den Angaben des Chronisten Dusburg, unserer einzigen Quelle, die Burg von Ordensrittern verteidigt wurde, Strusal jedoch seit 1246 bischöfliches Eigentum war[2]. Es wird in der Ortsgeschichte des Thorner Kreises angegeben, dass der Name Strusal erst nach 1880 aufgekommen ist, er findet sich jedoch schon auf der Generalstabskarte von 1873. Wahrscheinlich hat auf der Halbinsel in dem Kulmseeer See auf einem Hügel in der Nähe des heutigen Hofes Strusal, von welchem aus die ganze Seefläche übersehen werden kann, das Haus eines Wächters gestanden, welcher unberechtigtes Fischen und Krebsen zu verhindern hatte. An einem Wartturm zum Erspähen eines sich der Stadt nähernden Feindes ist nicht zu denken, da der Hügel nur 102 m hoch ist, und die Umgebung des Sees schnell zu 110 m Höhe ansteigt.

12. **Guttau.** Es liegt nahe, das im grossen Zinsbuch genannte, 20 Hufen grosse Dorf Gutendorf in der Nähe von Bösendorf (Zlawies) zu suchen und so anzunehmen, dass es mit dem heutigen Guttau identisch ist. Angeblich ist zwar Guttau erst im 18. Jahrhundert begründet, aber es wird sich damit wohl so verhalten, wie mit Schmolln, welches lange Zeiträume hindurch als Dorf-Gemeinde eingegangen war und nur als Viehweide benutzt wurde. Die beiden andern Orte namens Guttau, welche bei Märcker S. 8 Anm. 1 erwähnt werden, liegen nicht im Kulmerlande, sondern in der Löbau und waren im Besitz des Bischofs, resp. des Domkapitels von Culmsee[3].

---

[1] Dusburg, III c. 153—154.

[2] cf. Urkundenbuch des Bisthums Culm S. 6.

[3] Urkundenbuch des Bisthums Culm S. 437 und 907.

13. **Hofleben** mit Mlevo wird für das Levitz der Lonyzer Urkunde gehalten, aber die Sache ist zweifelhaft. Es heisst allerdings in der längeren Fassung der Urkunde nach dem Vidimus der Cistercienser: omnes villas quas comes Syro circa Colmen habuit Saynzko etc. Dagegen steht in der kürzeren Fassung der Urkunde nach dem Warschauer Transsumpt „Samek" (= Schloss) und auch in dem neuerdings vermissten Culmer Transsumpt wird nicht, wie Philippi (Preuss. Urkundenbuch I, S. 29) will, „Saineko" sondern „Sameko" gelesen werden müssen, denn in der Abschrift dieses Transsumptes in dem copiarium Elshengense zu Culm vom Jahre 1383 steht deutlich „Sameko".

Je nachdem man sich für das Saynzko des Vidimus oder das Samek der Transsumpte entscheidet, muss man annehmen, dass das heutige Zajonskowo oder die Hauptburg, das Schloss des Grafen Syro bei der Aufzählung seiner ehemaligen Besitzungen an erster Stelle genannt wird. Auf Zajonskowo resp. Samek folgt in der Urkunde der Ortsname Leviz; dieses muss, wenn man die Lesart Saynzko bevorzugt, Mlevo resp. Hofleben sein, welches im Mittelalter „Lewen" hiess und Zajonskowo benachbart ist. Folgen wir dagegen der Lesart der Transsumpte, so werden wir genötigt sein, das Lewitz der Urkunde für einen der nahe beieinander liegenden Orte Linietz oder Linowitz zu halten. Nördlich und nur 5 km von diesen Orten entfernt finden wir die einzige als „Schlossberg" bezeichnete Lokalität des Kulmer Landes und zwar an einer Stelle, wo zur Ordenszeit eine gemauerte Burg, welcher der Name „Schloss" beigelegt werden konnte, nicht vorhanden war. Der dritte als Besitzung des Grafen Syro aufgeführte Ort „Croscino" ist das heutige Kruschin im Kreise Culm, welches in nächster Nähe von Linietz und Linowitz liegt und zwar so, dass der Weg vom Schlossberg nach Kruschin über eines dieser beiden Ortschaften führt.

14. **Mlynietz.** In einer Urkunde des Königs Karl Gustav von Schweden werden 10 Besitzungen der Jesuiten aufgezählt, welche der König der Stadt Thorn zum Geschenk machte und von denen gesagt wird, dass sie teils im Culmischen Lande und teils jenseits der Drebnitze gelegen sein. Da von diesen Ortschaften 9 (Kuwros, Broncknowo, Ostaszewo, Ostaszewko, Orzechowko, Grziwno, Jablonowo, Iwanki, Kamien) im Kulmerlande nachzuweisen sind, so kann das 10. dieser Güter (Mlynieck) nicht auch im Culmerlande liegen, also nicht das preussische Dorf Mlynietz sein, sondern nur der am entgegengesetzten Drewenz-Ufer in Polen liegende Kirchort gleichen Namens.

15. **Nawra.** Dieser Ort wird in der Lonizer Urkunde nicht genannt; in ihr werden zuerst die Burgen im westlichen Kulmerlande angeführt, demnächt eine Gruppe bei Schönsee und endlich eine ganze Kette von Burgen längst des Lutrine-Flüsschens. Die Reihe dieser Burgen im Osten beginnt am rechten Flügel in der Nähe der Drewenz mit Neuyr, dem heutigen Neuheim, polnisch Niewierz, welches auch noch später, zum letzten mal 1447, als Newir, resp. Niwer genannt wird.

16. **Nielub.** In der Feldmark des heutigen Nielub lag ein Ort Borow, welcher sich schon um 1414 mit Nielub in der Hand eines und desselben Besitzers befand. Dass dieses Borow nicht etwa das heutige Borowno bei Wielkalonka ist, geht daraus hervor, dass es im Schadenregister mitten unter den Gütern des Redener Gebietes zwischen Kinthenau und Trzyanno aufgeführt wird. Es heisst dort: „item Rodre, dem war verbrannt der Hof zur Nele und das Dorf zu Borow.“ Anscheinend war es derselbe Roder (oder Röder), welchem nach der von Märcker S. 643 mitgeteilten Urkunde für seine treuen dem Orden geleisteten Dienste der Besitztitel von Borow und Nelaw in einer Handfeste von 1418 erneuert wurde. Es ist auffallend, dass der Umfang von Borow in dieser Handfeste um 14 Hufen geringer angegeben wird, als in dem Schadenregister. Wenn man die im Schadenregister angegebene Grösse von Borow, 36 Hufen, der in der Handfeste von 1418 für Nielub angegebene von 42 zuzählt, erhält man die heutige Grösse von Nielub, 76—77 Hufen.

17. **Nydek** ist das heute zu Glanchau gehörige Vorwerk Windak. Im copiarium Elshengense findet sich nach Woelky der Vermerk aus dem 15. Jahrhundert: In curia Belczin sunt 3 campi; primus habet prope civitatem $23^{1}/_{2}$ mansos, secundus medius habet $24^{1}/_{2}$ mansos, tercius circa Nydecke habet 20 mansos, benemensuratos.

Da unter civitas keine andre Stadt als Culmsee verstanden werden kann, so muss das an dem entgegengesetzten Ende an Bildschön angrenzende heutige Windak — Nydecke sein.

18. **Papierna.** Das heutige Papierna wird zuerst 1403 in einer Urkunde erwähnt[1]), in welcher die Mole „gelegen auf dem Wasser die Lanke geheissen“ seitens des Nonnenklosters zu Thorn an den Müller Herzfeld zu Erbzinsrecht ausgetan wurde. Es ist interessant, dass der Müller die Verpflichtung übernehmen musste, vor allen andern Mahlgästen, das Kloster selbst und die „Leute und Untersassen“ des Klosters in Segelin, Kempnik, Reban und Newenhoffe zu bedienen.

[1]) Urkundenbuch des Bisthums Culm S. 351.

Dies sind dieselben Ortschaften, welche 1328 vom Orden dem Kloster geschenkt worden waren und 1415 bei der Vereinigung des Nonnenklosters mit dem Stift St. Spiritus zu Thorn noch einmal aufgezählt werden[1]. Zelgno (Zegelin) liegt zwei deutsche Meilen von Papierna entfernt; sicher ein weiter Weg zur Mühle! Aber noch mehr, die Hintersassen von Zelgno wurden trotz dieser bedeutenden Entfernung verpflichtet, bei Dammbrüchen in Papierna Hilfe zu leisten. In dem Verzeichnis der Klostergüter von 1415 wird Papierna einfach als „mole" mit 8 Mark Erbzins angeführt. Die Jungherrnmühle ist, wie oben ausgeführt wurde, die gleichfalls am Lanke- (Leine-) Flüsschen gelegene Mühle Bierzgel.

Es ist noch nicht ermittelt worden, welches der heutige Name des Vorwerks Reban ist, dessen Bewohner, gleich denen aus Segelin, Kempnik und Newenhoffe, ihr Mahlgut auf der Mühle an der Lanke mahlen lassen sollten. Man denkt bei der Ähnlichkeit der Namen zunächst an Lewen (Hofleben oder Mlewo) aber in Lewen haben die Nonnen nie einen Besitz gehabt. Hofleben war Ordensdomäne und Mlewo ein Ordenszinsdorf.

Als im Jahre 1772 die Güter der geistlichen Stifter zu den Domänen eingezogen werden sollten, wurden folgende im Thorner Kreise liegende Güter und Dörfer (ohne die Mühlen) im Besitz der Benediktinerinnen vorgefunden[2]: Brzezinko, Mlynietz, Neuhof, Wytrembowitz, Pygrza, Dzwierzchno, Königlich Gronowko, Kamionken, Swirczynko, Smolnik. — Da uns der mittelalterliche Name und die Zeit und Art der Erwerbung von allen diesen im Jahre 1772 den Nonnen gehörigen Besitzungen bekannt sind, mit Ausnahme von Gronowko, so konnte man mutmassen, dass Reban mit Königlich Gronowko identisch ist. Die Sache ist aber völlig unsicher, weil Reban im Jahre 1415 — 4 Hufen unter dem Pfluge besass, Königlich Gronowko aber 1831 nur 1 Hufe umfasste und sich nicht nachweisen lässt, dass das Areal von Reban sich während der Besitzzeit der Nonnen verringert hatte.

19. **Rogowo,** 8 km vom Weichselufer entfernt, liegt jedenfalls auf der Stelle, wo 1233 bei dem Erscheinen der deutschen Ritter im Kulmerlande eine von den Preussen besetzte Burg lag. — Bei dem Ordenschronisten Dusburg und in der Chronik von Oliva heisst es zwar „supra Thorun in littore Wisele" resp. „juxta Wislam ultra Thorun", aber zwischen der Grenze des Weichbildes von Thorn und der Drewenz-Mündung ist kein Platz für eine Burg Rogow; hier lag der Besitz des Kujavischen Bischofs „Zlotterie"[3], in welchem weder

[1]) Urkundenbuch des Bisthums Culm S. 396 fg.
[2]) s. Steinmann, Kreis Thorn S. 14 fg.
[3]) cf. Maercker S. 610.

die Reste eines Erdwalles, noch ein Name, noch irgend welche Tradition auf eine frühere Burganlage schliessen lassen.

20. **Scharnau.** In der kürzeren Fassung der Lonyzer Urkunde und zwar sowohl in dem Kulmer als in dem Warschauer Transsumpt werden die vom Bischof von Plock an Christian von Oliva geschenkten Güter „Tarnowo“ und „Papowo“ genannt, in dem Vidimus der Cisterzienser und allen späteren Kopieen der längeren Fassung dieser Urkunde aber „Carnovo“ und „Papauo“ resp. „Papouo“. Dieses Papowo der Lonyzer Urkunde wird mit Recht allgemein für bischöflich Papau gehalten, da die Existenz dieses Ortes im 13. Jahrhundert durch eine Urkunde von 1279 als „Papow“ erwiesen ist[1]), während Thornisch Papau im 13. und 14. Jahrhundert überhaupt nicht, im 15. und 16. nur als „Kirchdorf“ und „Gerlachsdorf“, aber als „Popowo“ erst 1667 erwähnt wird.

Was Tarnowo anbelangt, so liegt absolut kein Grund vor, es mit „Alt-Thorn“ (Torun) zu identifizieren. Die Ortsnamen der Lonyzer Urkunde sind einmal in den Transsumpten, das andere mal in dem Vidimus im höheren Grade verstümmelt. In diesem Falle scheint der polnische Ortsname Czarnowo zu Grunde zu liegen, dessen Orthographie den beiden Personen, jedenfalls deutschen Mönchen, welche die Originale der Urkunde in längerer, resp. in kürzerer Fassung niederschrieben, unüberwindliche Schwierigkeiten machte. Das heutige Scharnau wird in einer Urkunde von 1285 „Zcharnowo“[2]) und 1403 „Czarnow“ geschrieben.

21. **Schmolln.** Der Ritter Alberto Smolna, welchem 1276[3]) vom Kujavischen Bischof Chelmonie, Ostrowitt und andere Güter in der Nähe der heutigen Stadt Gollub verliehen wurden, war kein kulmerländischer Landesritter, wie Voigt merkwürdigerweise vermeint, sondern ein Schlesier, Kastellan von Wartenberg. Dagegen dürfte es einem Zweifel nicht unterliegen, dass das Geschlecht Smollang (Smollung, Smollingk), welches im Kulmerland 1452 ansässig war, sich nach dem uralten Rittersitz Smolong bei Pr. Stargard nannte, denn weder im Kulmerland, noch im übrigen Preussen hat es im Mittelalter einen zweiten Ort dieses Namens gegeben.

Aber wenn Schmolln auch weder mit Alberto Smolna (1276, 93) noch mit Gottschalk von der Smollang (1452) etwas zu thun hat, so bestand es doch schon anno 1346 als Dorf, denn in diesem Jahre wurde es der Parochial-Kirche zu Alt-Thorn zugewiesen.

---

1) Urkundenbuch des Bisthums Culm S. 63.

2) cf. Maercker S. 491.

3) cf. Plehn, Geschichte des Kreises Strasburg S. 19.

Der Hof, welcher mit Peen zusammen im Jahre 1415 der Komturei Nessau zugeteilt wurde, bei Weber „Schryne", bei Märker „Schume" genannt, dürfte Schlonz, Kreis Kulm sein, von welchem noch heute ein Teil als Vorwerk zu dem Gute Pien, der früheren Ordensdomaine, gehört.

22. **Schwirsen.** Die Eingepfarrten von Seefeld und Worst sollten sich nach dem Visitationsplan von 1445 in Senszkaw einfinden. Dieses Seefeld kann nur entweder Plusnitz oder Schwirsen sein, da alle übrigen Orte der Gegend mit mittelalterlichen Kirchen in dem ordo laicalis vor oder nach Seefeld aufgeführt werden. Plusnitz ist 9 km und Schwirsen nur 3 km von Zajonskowo entfernt, deshalb wird man sich wohl ohne weiteres für Schwirsen entscheiden. Plusnitz könnte möglicherweise auch das Newenkirche der genannten Visitationsordnung sein. Es mag ausserdem daran erinnert werden, dass sowohl 1526 ein Jakob Rokusz als Besitzer von Dzwierzno und 4 Jahre darauf als Jakob von Seefeld genannt wird. Zum Überfluss haben wir einen Beweis für die Identität von Seefeld und Schwirsen in der Inschrift einer in Schwirsen befindlichen Glocke, die in gothischen Minuskeln die Worte trägt: „Die glacke gehort ken sevelt".

23. **Wirbelthal.** (polnisch wir = Wasserwirbel). Der erste grosse Erfolg der Missionstätigkeit Christians von Oliva in Preussen war die Bekehrung der Häuptlinge Warpoda von Lubovia und Suavabunno von Lausania, deren Besitztümer jedenfalls die heutige Stadt Löbau und die nur 9 km davon entfernte 1100 ha umfassende Gemarkung des Dorfes Londzin waren. Nicht lange nach der Taufe dieser beiden heidnischen Grossen müssen sich in Preussen Vorgänge abgespielt haben, welche Christian zur Überzeugung führten, dass mit geistigen Waffen allein sein Ziel, die Ausrottung des preussischen Heidentums, niemals erreicht werden könnte. Es trat ein Wendepunkt in der Missionsgeschichte ein; denn von nun an schritt der Kriegsmann dem Glaubensboten voran. Im Jahre 1218 langte der erste christliche Kriegshaufen in Preussen an, geführt von dem böhmischen Prinzen Theobald. Eine neue Kreuzfahrerschar, befehligt von dem Bischof Brunwald von Schwerin, brach in dem folgenden Jahre nach Preussen auf, aber erst aus dem Jahre 1221 wird ein Sieg über die Heiden gemeldet; nur die Verstärkung des Kreuzheeres durch die Mannschaft aus Krakau und Sandomir, welche Herzog Lesko frühestens im Sommer des Jahres 1221 heranführte, hatte diesen Sieg ermöglicht, die einzige ruhmvolle Kriegstat des christlichen Heeres während des ersten Kreuzzuges nach Preussen, von welcher wir Kenntnis haben. Keinerlei kriegerische Unternehmungen

werden uns aus dem Jahre 1222 berichtet. Wir erfahren nur durch eine Urkunde vom 5. August dieses Jahres, dass der Standort des Kreuzheeres sich um diese Zeit bei „Lonyz“ befand. Dieses Lonyz hält der Herausgeber des preussischen Urkundenbuches (S. 31) für Lonzin im Kreise Thorn; er glaubt, dass der Name ebenso aus Lonyz entstanden sei, wie der Name Bielczyny aus Belyz. Wir haben oben nachgewiesen, dass Belyz keineswegs mit Bielczyny identisch ist, sondern heute den Namen Bielsk führt; ebensowenig wird der Ortsname Lonyz in Londzyn umgestaltet worden sein, und wir werden Lonyz ausserhalb des Thorner Kreises zu suchen haben.

Noch ein ganzes Jahr nach den wichtigen Verhandlungen zu Lonyz, an welchen ausser dem oben genannten Herzog Lesko, die Herzöge Conrad von Masovien und Heinrich von Breslau, sowie eine grosse Anzahl polnischer Bischöfe und Grosswürdenträger teil nahmen, blieb das Kreuzheer beisammen. Wir finden es am 2. Juli 1223 bei einer Örtlichkeit, namens „Uirdelou“ gelagert; am 23. und 30. Juli sind bei dem Kreuzheere Urkunden ausgestellt worden, welche die Ortsbezeichnung „Bresno“ tragen. Endlich besitzen wir eine bei dem Kreuzheer ausgestellte Urkunde vom 6. August 1223, in welcher der Ausstellungsort nicht mehr völlig lesbar ist; aus den von dem Wort erhalten gebliebenen zwei Silben . . . . . deleo, kann man schliessen, dass es sich ebenfalls um Uirdelou (Wirdelev) handelt. Wo diese Lagerplätze vom Jahre 1223 gelegen haben, ist noch heute strittig, Im Kulmerlande selbst liegen nur zwei Orte, welche als das Brezno der Urkunde in Frage kommen können, Birkenau (Brezinko) und Briesen (Vambresin 1251). Beide haben eine Lage, welche sie zu einem Lagerplatz wohlgeeignet macht. Briesen wird, von mehreren ehemals weit umfangreicheren Seeen umgeben, eine fast inselartige Lage besessen haben. Birkenau, wo sich anscheinend, wie bei Lonk in vorpolnischer Zeit eine heidnische Opferstätte befunden hat, liegt in dominierender Höhe unweit des quellenreichen Talrandes der Drewenz.

Auch ausserhalb des Kulmerlandes liegen einige Orte namens Brezno, welche für den Lagerplatz des Kreuzheeres gehalten werden könnten; „Brzézno“ im Lande Dobrin, 30 km südlich von Birkenau gelegen, zu dessen Gunsten sich kaum etwas anführen lässt und „Bresnow“ (polnisch Brzezno) an der Ferse in Pomerellen, 14 km westlich von der Stelle, wo einst „Zantier“, eine Burg Christians von Oliva stand. Zu der Annahme, dass dieses Bresnow an der Ferse der Lagerplatz von 1223 ist, könnte die Tatsache verführen, dass zwei ostpommersche Herzöge Swantopolk und Wratislaw damals bei dem

Kreuzheere anwesend waren. Es bleibt nur noch ein Ort namens Brzezno, welcher als Ausstellungsort der Urkunden von 1223 in Frage kommen kann, „Brzezno in Kujavien". Dass dieses der gesuchte Standort der Kreuzfahrer ist, soll in Nachstehendem zu beweisen versucht werden.

In der Ordenszeit gehörten zu dem Hofe Morin in Kujavien eine obere und eine niedere Wirdelaw-mole am Flüsschen Wirdlaw[1]. Da bei Morin ein Gewässer, welches Mühlen treiben könnte ausser der heute die russisch-preussische Grenze bildenden Tonzyna nicht vorhanden ist, so muss man annehmen, dass die Tonzyna das früher Wirdlaw genannte Gewässer ist, von welchem auch die Kolonie Wirbelthal ihren Namen herleitet.

Da nach der Urkunde vom 2. Juli 1223 (siehe schlesische Regesten von Grünhagen No. 270, Original im Staatsarchiv Breslau) das Kreuzheer an diesem Tage in Uirdelou stand, am 23. und 30. Juli desselben Jahres in Bresno und am 6. August in . . . delev, so werden wir nicht fehlgreifen, wenn wir annehmen, dass das Kreuzheer in der Zeit vom 2. Juli bis 3. August seine Stellung nur wenig verschob, indem es am 2. Juli an irgend einem Punkte des Tales Wirdelav, am 23. und 30. Juli bei dem nur wenige Kilometer entfernten, kujavischen Brzezno und am 6. August wieder an der Wirdelav lagerte.

24. Stadt **Culmsee.** Die Angabe Maerckers ist richtig, dass im Jahre 1246 dieser Ort noch den Namen „Loza" führte und als „Culmensee" zum ersten Mal 1251 urkundlich genannt wird. Es hätte von Maercker hinzugefügt werden können, dass nach einer Notiz der Thorner Annalen die Gründung der Stadt in das letzt genannte Jahr fällt, was natürlich nur soviel besagen will, als dass die bisherige villa Loza zu einer civitas erhoben und durch eine Plankenumzäunung befestigt wurde. Unzutreffend ist es, wenn in der Ortsgeschichte des Thorner Kreises gesagt wird, dass im Jahre 1233 der Bischof Heidenreich „Loza" als seinen Bischofssitz bezeichnet. Wie dieser Irrtum entstanden ist, darüber gibt die Anmerkung Maerckers auf S. 133, No. 2 teilweise Aufschluss. Es wird in dieser eine Klageschrift des Bischofs Christian zitiert, welche im Original nicht mehr vorhanden ist. Wir kennen deren Inhalt nur aus der Bulle Papst Gregor IX. vom 11. April 1240, in welcher anscheinend sämtliche Klagepunkte Christians aufgenommen sind. Von diesem päpstlichen Schreiben besitzen wir jetzt einen Abdruck im preussischen Urkundenbuch S. 102. In diesem lesen wir, dass Bischof Christian sich beim Papst darüber

[1] cf. Maercker Seite 10.

beklagt hat, dass die Ordensritter während seiner Gefangenschaft in das bischöfliche Gebiet, Stadt und Burg Sanctier feindlich eingedrungen wären. Töppen, dessen historisch-komperative Geographie Maercker als Quelle anführt, kannte die päpstliche Bulle nur in der verstümmelten Fassung der Acta Borussica, in welcher der Name Sanctier fehlt. Töppen kam deshalb zu der Ansicht, dass die Stadt und Burg, welche von den Ordensrittern in Besitz genommen sein sollten, Loza wäre. Christians Gefangennahme fiel in das Jahr 1233, seine Befreiung in das Jahr 1238, die Klageschrift ist also in der Zeit von 1238 bis zum Anfang des Jahres 1240, der Zeit des Erlasses der Bulle entstanden. Bischof Heidenreichs Erhebung auf den bischöflichen Stuhl erfolgte erst im Jahre 1245.

Beilage. Nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Rittergutsbesitzer Klug hat derselbe in einer Entfernung von 250 m nördlich von dem Gutshofe zu Ernstrode im Erdboden auf einer sandigen Anhöhe, umgeben von Wasserlöchern und niedrigem Lande, umfangreiches Feldsteinmauerwerk gefunden, die einzige Stelle in der Feldmark Ernstrode, wo die Burg des preussischen Häuptlings Pipin gestanden haben könnte. Bei der bedeutenden Ausdehnung dieser aufgefundenen Fundamente (200 und 100 m Seitenlänge) würden dieselben nicht einem gemauerten Wohnhause, sondern einer Ringmauer angehört haben.